D. Joh. Gottfried Schaumburgs

# Einleitung

zum

# Sächsischen Rechte,

mit

Anführung derer neuern zeithero, und bis jetzo erlassenen allerhöchsten und höchsten

## Mandate, Rescripte und Patente,

vermehret und fortgesetzt

durch


**Rudolph Christian von Benningsen,**

Churfürstl. Sächß. Stifts-Canzler zu Merseburg ꝛc.


---

Dritte Auflage.

---


Dreßden und Leipzig,

In Verlag Johann Samuel Gerlach, 1781.

BIBLIOTECA
IBAI
MONASTERIO

Bibliotheca
Regia
Monacensis

# Vorrede
## zur dritten Auflage.

Der ansehnliche Zuwachs, den die Chur-Sächß. Rechtsgelahrtheit durch die Fortsetzung des Codicis Augustei erhalten, und der gänzliche Abgang der zweyten vermehrten Auflage des verstorbenen D. Schaumburgs Einleitung zum Sächß. Rechte, sind zwey Hauptgründe, welche die dritte Ausgabe

derselben nothwendig machen. Die Gerlachische Buch-Handlung, so dieses beliebte Werk, von seinen ersten Urständen an, in rechtmäßigem Verlage hat, ist vor zwey Jahren, aus der väterlichen Erbschaft, von mir angenommen worden; ich mache es mir deshalb zur Pflicht, dieses, einige Zeit daher vergeblich gesuchte nutzbare Buch, aufs neue in die Welt treten zu lassen. Es geschiehet solches in einer so vermehrten Gestalt, daß ich es den Rechtsgelehrten kühnlich als ein vollständiges juristisches Handbuch in die Hände geben darf. Die Einrichtung bleibt immer noch die vorige, da man die Arbeit des Verfassers ungeändert beybehalten, nur aber seinen Meynungen, wo es nöthig zu seyn schien, durch untergelegte kurze Anmerkungen, zurechte geholfen hat. Auch die neu zugefügten Auszüge, inzwischen emanirter neuerer Generalien und Verordnungen, haben noch eben denjenigen Gelehrten, der die vorigen besorget hat, den nunmehrigen Churfürstl.

fürstl. Sächß. Stifts-Canzler zu Merseburg, zum Urheber. Die ihm höchsten Orts, unter Direction des Churfürstl. Appellationgerichts, gnädigst aufgetragene, und von ihm bewerkstelligte Fortsetzung des Codicis Augustei, brachte ihm, neben denenjenigen Verfügungen, welche nun in gedachter Fortsetzung enthalten sind, auch noch eine beträchtliche Anzahl solcher Rescripte zu, die in eine öffentliche Sammlung der Gesetze zwar nicht gehören, dennoch aber denen Rechtsgelehrten, in vielerley Betracht, auch wenn sie blos interimistisch, oder ganz local sind, nützlich werden können. Auch von diesen sind daher zureichende Extracte mit beygesetzet worden; und man darf hoffen, daß solche besonders denen Rechts-Consulenten angenehm seyn werden. Wie man denn auch dieses der gegenwärtigen Auflage zur Vervollständigung anrechnen wird, daß die Zusätze der vorigen, gleich denen neu hinzugekommenen, mit unsäglicher Mühe, nunmehro nach den

Paginis des Codicis continuati sind angezogen worden, so vorhin freylich nicht möglich war. Es wird auch sothanes Allegatum schwerlich irgendwo übersehen worden seyn; wo es aber würklich vermisset wird, ist es ein Merkmal, daß das extrahirte Rescript, entweder in erwähnter Fortsetzung nicht Platz gefunden, oder daß es neuerlich hinzu gekommen sey. Die fortgesetzten Auszüge gehen bis zum Schluß des neulichst abgelaufenen Jahres 1780. Da aber einige derselben, nur unter schon währendem Druck publiciret worden, oder nicht gleich bey Handen gewesen; so hat man selbige am Ende des Werks, in eine eigene Zugabe fassen müssen. Jedoch ist bey jeden angezeiget worden, zu welchen Parte, Exercitation und Paragraphen es gehöret, so wohl, daß bey etwa künftiger Auflage, jedes an seine Stelle eingebracht werden könne, als auch den Besitzern der jetzigen, die Erleichterung zu geben, solche beliebig, gehörigen Orts zu notiren. Zum neuen Abdruck

druck hat man auch ganz neue Littern gießen lassen; und da selbige etwas geschränkter ausfallen, so ist dadurch bewürket worden, daß, der so beträchtlichen Vermehrung ohngeachtet, dennoch voriges bequemes Format hat beybehalten werden können, und bey dem allen, diese neue Auflage nur einige wenige Bogen stärker geworden, als die vorige. In einem Werke dieser Art, ist, alle Druckfehler gänzlich zu vermeiden, kaum möglich. Man hoffet aber, daß diejenigen, die einer angewendeten, möglichst genauen Correctur, dennoch entgangen seyn möchten, von denen Lesern selbst gar leicht werden verbessert, oder gar übersehen werden können. Wie nun darneben auch vor ein gutes weißes und festes Papvier, auch vollständigeres Register, gesorget worden; so wird an einer gütigen Aufnahme dieser neuen, in den Zusätzen gewiß um ein Drittheil vermehrten Auflage, dieses vorhin schon so brauchbaren Schaumburgischen Handbuchs, kaum zu

zweifeln seyn; ich werde daher auch nicht nöthig haben, selbiges, wohl aber mich und meine Handlung der fernern Gnade und Gewogenheit meiner Gönner zu empfehlen.

Dreßden, den 5ten May 1781.

Joh. Samuel Gerlach.

# Vorrede
## zur zweyten Auflage.

Die neue Gestalt, in welcher des ehemaligen Wittenbergischen Rechtsgelehrten, **Hrn. Johann Gottfried Schaumburgs, Einleitung zum Sächßischen Recht** erscheinet, verbindet uns, was es darum eigentlich vor Bewandtniß habe, kürzlich anzuzeigen. In der Arbeit des Verfassers selber ist nicht die geringste Veränderung vorgenommen worden, obwohlen es hier und da ganz verantwortlich gewesen seyn würde, woferne man vor gut befunden hätte, dessen Methodum, besonders specialem, zu verbessern, oder sich, ohne Veranlassung der Gesetze, in streitige Meynungen derer Rechts-Lehrer einzulassen. Selbst die, von einem hiesigen Jure Consulto, der vorigen Auflage eingeschaltete Beyträge, sind so, wie sie waren, stehen geblieben. Nur die beträchtliche Anzahl derer, aus denen seit der ersten Ausgabe des Werks bis auf gegenwärtige Zeit emanirten Landesherrlichen General- und anderen Verordnungen, meist mit denen eigenen Worten derselben gefaßten Auszüge, haben ein größeres Format und kleinere Schriften erfordert. Wir haben diese nutzbaren Zusätze **Ihro Hochwohlgeb. dem Churfürstl. Sächß. Appellation-Rath, Herrn Rudolph Christian von Bennigsen,** zu danken, welcher uns dieselbige, aus seiner Privat-Sammlung, zur Anwendung zum allgemeinen Gebrauch, blos unter der Bedingung eines gemäßigten Verlaß-Preißes insgemein, ganz unentgeldlich überlassen hat. Wie wir uns nun gar sehr erfreuen, hierdurch das so vielfältig geäußerte Verlangen nach der Fortsetzung dieses nicht unbeliebten

Schaumburgischen Werks erfüllet zu sehen; so hoffen wir auch durch die Auswahl des Pappieres, derer Schriften, und selbst des Formats, demselben, gegen die vorigen Auflagen, eine neue Zierde gegeben zu haben. Damit auch dasselbe ein desto bequemeres juristisches Handbuch abgeben möchte, haben wir die Einrichtung getroffen, daß jeder Haupt-Theil mit einem ganzen Blatte anfängt; und weilen wir auch zu jedem derselben ein eigenes Titul-Blat haben abdrucken lassen, so hänget es von eines jeden Belieben ab, das ganze Werk in einen Band, oder zwey Theile zusammen, oder jeden Theil besonders binden zu lassen. Selbst das Register, welches durch Einschaltung aller neu hinzugekommenen Articul beträchtlich vermehret, und mehrerer Bequemlichkeit halber, auf die durchlaufende Paginas eingerichtet worden, könnte, mit Pappier durchschossen, ein besonderes Repertorium abgeben. Die wider unser Verschulden eingeschlichene Druckfehler aber bitten wir vor allen Dingen, nach dem zuletzt angefügten Verzeichniß derselben, gütigst auszubessern. Womit wir schlüßlich dieses Werk, auch uns und unsere Handlung fernerer geneigten Gewogenheit, geflissenst empfehlen.

Dreßden,
am 31. Januar.
1768.

Johann Nicolaus Gerlachs Wittwe
und Sohn.

# Vorrede, des Verfassers,

## bey der ersten Auflage.

## Geneigter Leser!

Es ist schon bey einer andern Gelegenheit Erwähnung geschehen, daß ich eine Introductionem ad Jurisprudentiam Saxonicam, und zwar in Quarto, heraus zu geben gesonnen wäre. Damit nun nicht dieses Werk unter denen Libris edendis vermodern dürfe; so stelle ich solches nunmehro, wiewohl etwas verändert, ans Licht. Es sollte anfangs Lateinisch, und zwar ganz heraus kommen, auch eine Dissertation de causis juris incerti præmittiret werden. Jetzo aber ist es in deutscher Sprache geschrieben, die Materien habe ich separiret, und von der incertitudine juris hauptsächlich nichts erinnert, sondern nur beyläufig in dieser Vorrede etwas mit einfließen lassen, weil eben die Ungewißheit unserer Rechtsgelahrheit die meiste Gelegenheit zu diesem Werke an die Hand gegeben hat. An dieser Veränderung bin nicht so wohl ich, als andere Leute, Schuld. Einigen schien es ein gar zu großer Verlust im Beutel zu seyn, wenn sie vor ein Buch, welches doch nicht von dem Römischen Rechte handelte, auf einmal viel bezahlen sollten. Andere hingegen gaben mir zu verstehen, daß es nicht nöthig seyn würde, ein lateinisches Buch vom Sächsischen Rechte heraus zu geben, weil ich nicht vor Gelehrte, als welche bey uns in Sachsen ohnedem schon die Landesgesetze wüßten, sondern vor Bürger, die dergleichen Wissenschaft noch nicht besäßen, schreiben müßte, diese aber verständen die lateinische Sprache nicht. Und wenn ich auch hiernächst noch so viel von der Ungewißheit derer Rechte herschwatzete; so würde ich doch

nim-

nimmermehr von der Capacité seyn, eine Gewißheit zu verursachen. Der G. L. mag von diesen Einwürfen selbst judiciren. Ich vor meine Person habe dabey weiter nichts zu erinnern, als daß ich selbigen zum Theil Gehör gegeben, wiewohl nicht deswegen, als ob ich sie vor triftig gehalten, sondern, weil ich aus gewissen Ursachen in der Persvalion gestanden, es könne der von mir, bey diesem Werke, intendirte Zweck besser erlanget werden. Doch habe ich mich nicht resolviren können, einem ohne Zweifel wohlgemeynten Rathe nachzukommen. Es wollten mich nemlich einige überreden: Ich würde besser thun, wenn ich mit meiner Arbeit gar zu Hause bliebe. Denn ich wäre noch kein vornehmer Mann, da doch diejenigen, die ihren Namen durch ein Buch bekannt machen wollten, einen Characterem haben müßten, mithin würde ich nicht einmal einen Verleger darzu finden, wenn ich nicht auf jeden Bogen meines Manuscripts einen Ducaten klebte: ich müßte mich denn etwa an einen vornehmen Mann addressiren, der meine Arbeit andern Leuten, als etwas sehr besonderes, davon man noch niemals etwas gehöret oder gesehen hätte, recommendirte. Ob ich nun wohl diesem allen etliche Wochen wohl nachgedacht: so prævalirte dennoch meine Begierde, den Versuch zu machen, ob auch diese Propheceyungen eintreffen würden, und also blieb ich bey meinem Vorsatze, den ich wohlbedächtig gleich zu Anfange gefasset, und dabey alle etwa vorfallende Dubia pro und contra überleget hatte. Es wird also der G. L. sich so schon einbilden können, daß ich nicht nöthig habe, mich vorjetzo mit dem Ansuchen guter Freunde, daß ich doch ja mein Werk zu Stande bringen möchte, zu schützen. Dahero will ich alle Scheinursachen bey Seite setzen, und hingegen die wahre Raison, welche mich zur Perfectionirung meiner einmal angefangenen Arbeit bewogen hat, entdecken. Und diese ist in der That keine andere, als die unbeschreibliche Confusion unserer Rechte, und die daraus entstehende, wegen derer üblen Consequentien, höchst zu bedaurende Ungewißheit unserer Jurisprudenz. Es ist uns Deutschen gewiß eine rechte Schande, wenn uns Auswärtige, nach

GRIBNERI Anführen in Diss. de observant. Colleg. Jurid. §. 9. vorwerfen: Jurisprudentiam forensem nullis principiis niti, sed constituere confusum corpus discrepantium opinionum, quod jure meliore, quam priscum Chaos, rudis indigestaque moles possit appellari: non ex regulis & principiis amplius conclusiones, sed ex conclusionibus principia duci; adeoque in legum cultore patientiam tantum & memoriam, quæ ediscendis sententiarum farraginibus sufficiat, ingenium vero modicum & fere nullum requiri. Als ich dieses ohngefehr gelesen hatte, dachte ich denenjenigen Ursachen, welche zu diesem Uebel Gelegenheit gegeben, etwas weiter nach, und befand so viel, daß nicht nur die in Deutschland *recipirten* fremden Gesetze, und deren Vermischung mit denen unsrigen, nicht weniger die *Negligenz* in Erlernung der einheimischen Sitten und Rechte, sondern auch die Unwissenheit derer *Regularum interpretandi*, die Verachtung derer Dinge, daraus die *Leges* hergeflossen, die überflüßige *Inclination* zur Billigkeit, die große Autorität derer Rechtssprüche, und andere dergleichen Dinge mehr, solches Uebel verursachet hätten. Damit ich meinem Asserto mehr fidem conciliire, will ich jede Ursach etwas specieller untersuchen. Ein jeder wird gar leichte glauben, daß durch die Einführung fremder Gesetze einer Republique wenig Vortheil erwachse. Man hielt es denen Römern schon vor übel, da sie ihre Gesetze denen Griechen abborgten. THOMAS. de Næv. Jurispr. ante Justinian. L. I. c. 2. Denn, da sich diese oder jene Disposition nicht gar zu gut auf den Römischen Staat schicken wollte; so wurden hier und da viele Limitationes und Exceptiones erdacht, die hernach in solcher Menge anwuchsen, daß die nachherigen Kayser gnung auszuräumen fanden. Und wie kan es anders seyn? Ein jedes Gesetz gründet sich auf den Statum und Nutzen derjenigen Republique, welcher es vorgeschrieben wird, mithin stützet es sich jederzeit auf ganz besondere Ursachen. Es haben nicht alle Requbliquen einerley Finem. Eine jede Republique hat ihre besondere Commoda, ihre besondere Incommoda. Z. E. In Engel-

land,

land, Holland, Dännemark, ꝛc. ist die Schiffahrt und Seehandlung im Flor, mithin sind hier solche Gesetze nöthig, wodurch dergleichen Negotia mehr und mehr befördert werden. Es würde aber was wunderliches seyn, wenn man diese Gesetze in Deutschlands Provinzen ohne Unterscheid einführen wollte, da wir mit der Schiffahrt nichts zu thun haben. Bey denen Heyden wird die Vielweiberey, Blutschande und dergleichen mehr geduldet, weil sie solche aus der gesunden Vernunft, als verbothene Dinge, nicht dijudiciren können. Bey uns hingegen sind wir aus der Heil. Schrift eines bessern belehret. Wann nun dergleichen unserm Statui entgegenlaufende Gesetze vim legis in Decisione causarum erlangten; so würde nichts anders, als die größte Confusion entstehen können. Gleiche Bewandniß hat es mit denen in Deutschland befindlichen Römischen, Päbstischen und Longobardischen Rechten. Die Römer hatten eine von der unsrigen weit unterschiedene Regimentsform. Sie war ein Mischmasch aus der Monarchie, Aristocratie und Democratie. Der König war Heerführer, constituirte den Rath, und ließ das Volk zusammen fordern. Der Rath gieng dem Könige mit Consiliis an die Hand, administrirte die Gerichte, und präsentirte die Oberofficier im Kriege. Das Volk gab Gesetze, conferirte Ehrenstellen, und hatte das Jus belli und pacis. Und der finis der Römischen Republique war potentia bellica. Hierauf nun zieleten die meisten Gesetze ab. Diese aber schicken sich auf Deutschland eben so wenig, als die Englischen, Dänischen, oder Heydnischen Gesetze. Und daher müssen wir auch in Deutschland limitiren und excipiren lernen, welches wir alles vermeiden könnten, wenn sich dieses auswärtige Recht nicht eingeschlichen hätte. Die meisten Römischen Gesetze setzen auch ganz besondere Ursachen zum Grunde, und also kan das Gesetz ohnmöglich bey uns einen Effect haben, wenn es gleich lex recepta heisset. Man sehe die vocationem in jus an. Diese hatte etwas schimpfliches bey sich, und also durfte sie ohne vorher erhaltene Erlaubniß an die Eltern nicht appliciret werden: Wie reimet sich aber solches

auf unsere Citation? Und warum soll man auch heutiges Tages, wenn man seinen Vater vor den Richter fordern lässet, dergleichen Complimente, wie in Volckmanni Notariat-Kunst an die Hand gegeben werden, brauchen? da unsere Citation gar nichts schimpfliches in sich fasset. Die Römische Legitimation setzte dieses zum Grunde, daß der Vater die väterliche Gewalt, und alle davon dependirenden Jura erlangte. Wir aber haben weder eine väterliche Gewalt in sensu Juris Romani, noch agnosciren wir derselben Jura, die ein Römischer Vater hatte. THOMAS. Diss. de Us. Doctr. J. de Legitimat. c. 2. Die denen Weibspersonen im Römischen Rechte gegebenen Privilegia kommen entweder aus der denen Römern angebohrnen Eifersucht, oder aus der Herrschaft der Theodoræ über ihren Gemahl Justinianum her. Zu jenen gehört l. 1. C. de offic. divers. jud. l. 2. C. ne fidejussores vel mandatores dot. dentur. Nov. 134. c. 9. Zu diesen können l. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 134. c. 10. l. 2. §. 1. & 2. ff. ad Sctum Vellejanum, und andere mehr, gar füglich gerechnet werden. Wie will also die Reception dieser Legum in Deutschland einigen Nutzen schaffen. Betrachtet man die denen Römern bey ihren Contracten und andern Negotiis gebräuchliche Solennitäten, und hält die simplicitatem unserer Vorfahren dargegen; so muß man gestehen, daß man sich in Erlernung solcher Dinge, die zu nichts dienen, als daß sie dissensus unter denen Rechtsgelehrten, und unsere Jurisprudenz ungewiß machen, den Kopf anfänglich zerbrechen, und hernach, wenn man den schlechten Nutzen siehet, die Zeit bedauren muß. Die Manumissio, Legitimatio, Adoptio, Emancipatio, führen solche Ceremonien mit sich, die uns in Deutschland recht lächerlich vorkommen, und gleichwohl will man deren Observanz defendiren. Die viele Subtilitäten bey denen Römischen Contracten hat man noch nicht vergessen können; ob man gleich fast nichts mehr bey uns weiß, als: Halte, was du versprochen hast. Wenn man mit einer ganz außerordentlichen Römischen Art seine Sache vor dem Richter proponiren wollte, so

würde

würde man nur gespottet werden. Und die vielerley Arten derer Römischen Klagen und Verbrechen möchten bey der Application in Deutschland schlecht gnung ablaufen. Und gleichwohl halten einige so feste bey der Römischen Fahne, daß sie auch lieber ihr Blut vergössen, als einen Finger breit nachgäben. Sie bedenken aber nicht dabey, daß sie sich vieler Dinge theilhaftig machen, die sich vor einen rechtschaffenen Rechtsgelehrten nicht gar zu wohl schicken. Sie defendiren auf einmal und zugleich solche Dinge, die einander schnurstracks entgegen laufen. Sie sehen öfters nicht ein, daß zwey Römische Gesetze, die ihrer Meynung nach gar leichte zu vereinigen seyn, aus zwey diversen Principiis fliessen, und indem sie die Antinomien im Römischen Rechte leugnen, verrathen sie ihre Unwissenheit in der alten Historia juris. Die Sabiner und Proculianer waren einander mehrentheils contrair. Beyder Meynungen finden sich im Corpore Juris. Sie sind in Principiis nicht einig. Und gleichwohl sollen ihre Opiniones einerley seyn, oder doch auf gewisse Maaße conciliiret werden können. Ich kan noch keine Distinction finden, damit dem l. 2. §. 1. ff. de offic. Procoss. und l. 17. §. 1. ff. de manumiss. vind. dem l. 6. §. ult. de R. D. und l. 6. §. ult. ff. de religios. dem l. 13. §. ult. ff. de his, qui not. infam. und l. 2. ff. de crim. stellion. dem l. 1. §. 4. ff. ad Sctum. Turpill. und l. 13. ff. de pœnis - - - dem l. 3. §. 7. l. 4. ff. de donat. inter vir. & ux. und l. 31. §. 7. ff. eod. und andern mehr geholfen werden könne. Und was konnte Rom aus solchem Rechte wohl vor ein Nutzen erwachsen, welches von dem heydnischen Triboniano auf unverantwortliche Art zerstümmelt, und öfters in ganz verkehrten Sensu vorgetragen worden. Man sehe nur Wissenbachii Emblemata Triboniani an. Man conferire wegen dieses Mannes Lebenswandel und Gelehrsamkeit HESICHIVM Tr. de Viris illustribus, voc. Tribonianus, PROCOPIVM in Anecdot. p. 61. und de bello Persico L. 1. c. 71. ingleichen FRANCISCI HOTTOMANNI Anti-Tribonianum c. 11. & 12. p. 146. sqq. so wird man von seiner Arbeit ein schlechtes Judicium fällen. Und gleichwohl ist er mit

dem

dem Justiniano bey manchen so beliebt, daß man auch nicht einmal ungezweifelte Wahrheiten vortragen kan, wenn man solche nicht mit einem vermeyntl. weisen Spruche dieser vornehmen Juristen bestärket. Auf gleiche Art hat auch das **Päbstische Recht** eine große Ungewißheit in unserer Jurisprudenz verursachen müssen. Denn dieses ist dem Statui Reipublicæ Ecclesiasticæ Papalis accommodiret, und dieser gründet sich auf des Pabsts höchste Gewalt, der ganzen Welt Gesetze vorzuschreiben. Sothane Gewalt aber wird auſſer der Päbstlichen Clerisey, niemand in Deutschland agnosciren. Und revera wird dadurch das Recht derer rechtmäßigen Potentaten intervertirt. Es ist also lächerlich, wenn GREGORIVS IX. Pontifex, in dem denen Decretalibus vorgesetzten Briefe seine Leges der ganzen Welt obtrudiren will. Ueberhaupt hat auch das Canonische Recht einen ganz falschen Concept von dem salute Ecclesiæ, wie BOEHMER in Diss. de suprema lege Ecclesiast. Jure Eccles. Protestant. præmissa §. 17. gewiesen, und gründet sich auf avaritiam und ambitionem, dergestalt, daß man salutem Ecclesiæ in solchen Dingen suchet, dadurch der *Dominatus* des Römischen Cleri und die Schätze der *Kirchen* augmentiret werden. vid. PHILIPP. MORNÆVM de myster. iniquit. seu historia Papatus. Dieser Zweck der Päbstischen Herrschaft kömmt mit dem fine anderer Republiquen nicht überein; wesfalls PVFENDORFF in der Einleitung zur Historie c. 12. §. 30. folgendes Raisonnement führet: Anderer *Republiquen* Zweck ist, daß man sein Leben in Sicherheit und Ruhe zubringen könne, zu dem Ende die Gliedmaßen derselben von ihren Gütern und Vermögen *contribuiren*, ja ihr Leben selbst wagen, eine sothane Macht an die Hand zu haben, daß man von aussen und innen der Sicherheit geniessen, und von Boesheit und *Injurien* anderer Leute befreyet leben könne. Wie auch ein jeder darinne zusehen muß, daß er von seinen eigenen Mitteln, Fleiß und Arbeit sich ernähre. Aber das Päbstische Recht hat eigentlich

 diesen

diesen Zweck, daß die Päbste mit ihrer Clerisey auf dieser Welt ansehnlich, mächtig und reich seyn, jedoch dergestalt, daß sie ihre Sicherheit und Unterhalt von anderer Leute Mitteln verschaffen, wozu diese mit allerhand schönen *Motiven* und Künsten gebracht werden, 2c. Nächstdem ist das Jus Canonicum der Evangelischen Wahrheit öfters zuwider, wesfalls sich LVTHERVS in Præfatione über die Epistel an die Römer beschweret. Und hat auch PVFENDORFF in angeführten Buche d. cap. §. 33. gar deutlich gezeiget, daß die Päbstische Religion nicht nur in Theologicis, sondern auch in materiis Juridicis, von der Wahrheit des göttlichen Worts abgehe. Und hieraus wird ein jeder unpartheyischer Leser gar leichte ermessen, daß die Einführung des Päbstischen Rechts in Deutschland unserer Jurisprudenz schlechten Nutzen gebracht habe. Betrachten wir nun das **Longobardische Recht**, so kan ebenfalls aus demselben schlechter Vortheil erwachsen, denn die Longobardischen und unsere Lehne differiren gar sehr von einander. Jene waren blosse beneficia, daher finden wir auch so viel Felonien im Longobardischen Rechte; die Ingratitudo wird auch nach demselben härter bestraft, als bey uns. Mit unsern Feudis hat es eine ganz andere Bewandniß, sie haben einen ganz andern **Ursprung**; es wurde auch von denenselben schon genug in dem alten Sächsischen und Schwäbischen Rechte disponiret. Enfin, alle diese unsern deutschen Rechten und Sitten entgegenlaufende Gesetze konnten nimmermehr etwas Gutes effectuiren, sondern es wurde dadurch zu einer bedauernswürdigen Ungewißheit in der Jurisprudenz Gelegenheit gegeben. Doch könnte man die Reception dieser Gesetze noch wohl dulden, wenn nur hierbey der rechte Modus adhibiret, und die einheimischen Sitten nicht ganz vergessen worden wären; es hat deswegen der Autor des **Europäischen Herolds** p. 843. über das Römische Recht gar schöne Gedanken, wenn er spricht: **Es wäre der ganzen deutschen Nation *disreputir*lich, wenn der ins Reich eingeführte fremde Gast, oder das *Jus***

*Roma-*

*Romanum* und *Justinianeum* den Wirth, und die alte Fränkische, Schwäbische und Sächsische Rechte hätte austreiben sollen. Und gewiß, es convinciret uns die gesunde Vernunft, daß man solche Gesetze alsdenn erst zu Hülfe nehmen müsse, wenn die einheimischen Leges nicht zureichen, oder in so ferne sie sich auf unsern statum Reipublicæ schickten, und nichts decidirten, was der Evangelischen Wahrheit zuwider sey. Allein dieses hat man schlecht beobachtet; die Autorität derer auswärtigen Legum unterdrückte den vigorem derer **Landesgesetze**, und brachte sie gar in **Vergessenheit.** vid. CONRING. de orig. Jur. Germ. c. 33. und CONRADI SINCERI Dissert. Epist. de Germ. leg. vet. ac Rom. Jur. in Rep. nostra origin. & autor. præsent. Durch diese Vergessenheit wurde nun der Irrthum immer mehr und mehr fortgepflanzet, als ob die einheimischen Rechte gänzlich abgeschaffet, und an deren Stelle die auswärtigen Gesetze substituiret worden. Hierbey entstunden hernach die Fragen: Ob aus dem Römischen Rechte nur bloß dasjenige, dessen Observanz man beweisen könnte, gelten sollte? Ob man alles, welches nicht expresse aufgehoben worden, observiren müßte? Ob das Jus Canonicum dem Römischen Rechte vorzuziehen sey? Ob alle Materien aus dem Päbstischen Rechte autoritatem hätten? Ob die Canones gälten, in so ferne sie recipiret wären? Ob die Longobardischen Rechte ihre Kraft durchgehends in Deutschland äusserten? u. s. f. Lauter Ungewißheit. Denn wo die Gültigkeit des Gesetzes in Zweifel gezogen wird, wie kan man hernach ungezweifelte Conclusiones daraus ziehen? Conf. GRIBNERI Diss. de jure incerto, ex dubia legum, quibus utimur, autoritate oriundo. Und was das meiste, so wurde diese Incertitudo dadurch nicht wenig befördert, daß man die deutschen Gesetze nicht aus deutschen Gesetzen, die Römischen Leges nicht aus Römischen Legibus, die Canones nicht aus Canonibus, u. s. f. erklärte, sondern auf eine verkehrte Art die deutschen Sitten aus Römischen Principiis, u. s. f. explicirte, declarirte, restringirte und extendirte, das Unterste zu oberst brachte,

und also einen rechten Mischmasch aus vielerley einander in Principiis contrairen Rechten formirte. Solche schöne Art zu interpretiren finden wir auch bey dem Glossatore des Juris Saxonici, und sind diejenigen Negotia, welche bloß die Deutschen betrafen, aus den Römischen Gesetzen erkläret, diese auch oftmals mit Haaren darzu gezogen worden. Dahero ich auch in gegenwärtigem Buche mich sehr wenig auf die Glosse bezogen habe. Den Effect von obiger Confusion beschreibt THOMASIVS in Diss. de quasi emancip. Germanorum §. 33. folgendermaßen: Postquam glossa inciperet una cum textu Juris Germanici in judiciis allegari, pro statu illorum temporum, fundamentis historicis ac moralibus destitutorum, pededentim errores glossæ innumerabiles invaserunt judicia suprema, & sic Jurisprudentiam Germanicam immortali vulnere affecerunt. Noch eines zu gedenken, so schlich sich auf Academien nach und nach bey der Gelegenheit der Irrthum ein, daß man den Studiosis zuförderst das Jus Romanum fundamenti loco beybringen, und ihnen dabey nur einige Differentien aus dem Jure Canonico und deutschen Rechten lehren müßte. Da man doch auf eine ganz andere Art procediren, und erst die Studiosos in denen Landesgesetzen exerciren, hernach aber diejenigen Negotia zeigen sollen, wo das auswärtige Recht statt finden könnte. Denn nach der ersten Methode ist das Studium Juridicum ungemein schwer gemachet worden. Man mußte das Recht, welches nur exceptionis loco zu allegiren war, sich, in spem futuræ oblivionis, als eine Richtschnur dienen lassen, und die studierende Jugend wurde durch die Mixtur dieser einander entgegenlaufenden Rechte nicht zu einer soliden Erudition angeführet, weniger darzu angewöhnet, daß sie aus gewissen und deutlichen Principiis Conclusiones machen lernete, sondern in der That in der größten Confusion und Ungewißheit gelassen. Nächstdem wieß man keine ordentliche regulas interpretandi, sondern man nahm selbige gemeiniglich aus denen Gesetzen selbst her, die einander doch öfters contrair waren, und mit denen fundamentis einer genuinen Interpretation stritten. Denn die Regulæ

inter-

interpretandi müssen nicht aus dem Gesetze, welches eine norma voluntatis ist, sondern aus der Logica hergeleitet werden. Und also dependiren sie von dem Verstande. Es konnte daher aus der angemerkten üblen Gewohnheit nichts Gutes entstehen. Der wahre Verstand des Gesetzes blieb verborgen. Die Application des Gesetzes auf die vorfallenden Negotia konnte nicht anders, als schlecht seyn, und man mußte die Zeit mit Erlernung derer Legum so wohl, als seine Memorie verderben. Die autoritas des Gesetzes blieb ungewiß, und man disputirte pro und contra von der Intention des Legislatoris. Ueberdieß bewarb man sich auch nicht um die Fontes, daraus das Gesetz geflossen war. Man negligirte die hieher gehörige Subsidia. Die Antiquitäten waren verhaßt. Von der Historia Juris hörete man nicht viel. Lauter solche Dinge, die unsere Jurisprudenz in die größte Confusion brachten. Denn, wie will man ohne diese Subsidia einen Legem recht erklären? Wie können wir von der Intention des Gesetzgebers eine Gewißheit erlangen? Wie kan man wissen, ob dieser oder jener Casus unter dem Lege begriffen sey, oder nicht? Man muß deswegen bey dem deutschen Rechte die Antiquitates Germanicas zu Hülfe nehmen. vid. HOFFMANNI Diss. de Jurisprud. German. principiis & fontibus, welche vor Beyeri Spec. Jur. Germ. stehet. Bey dem Päbstischen Rechte muß man die Historiam Ecclesiasticam Universalem conferiren. Hierzu hat BOEHMER in Diss. de origine & apparatu Jur. Canonici und in Dissert. ad Plinium & Tertullianum Gelegenheit gegeben. Bey dem Römischen Rechte sind die Antiquitates Romanæ hauptsächlich nöthig, welche HEINECCIVS in Compendio nach Anleitung derer Institutionum exhibiret hat. Das Lehn-Recht können wir eher nicht verstehen, bis wir uns eine Notiz von dem Ursprunge und der Eigenschaft derer Lehne zugeleget haben. Versäumen wir dieses, so werden wir uns ohnmöglich aus der Ungewißheit heraus wickeln, oder von diesem und jenem Falle judiciren können. Hätten sich unsere Vorfahren fein fleißig hierum bekümmert, so würden sie unserer Fürsten ihre Edicta nicht mit denen

Edictis Prætorum verglichen, vor die ihrer Meynung nach noch heutiges Tages gebräuchliche actionem de albo corrupto nicht so sehr gestritten, das Jus iniquum Prætorum mit unserm Jure Retorsionis nicht confundiret, unsere Leibeigene mit denen Römischen Knechten nicht compariret, und viel andere Dinge mehr unterlassen haben, worüber ich mich, weil die Erfahrung selbst redet, weiter nicht aufhalten will. Der geliebte Leser gebe sich nur die Mühe, und halte die Leges gegen ihre Fontes; so wird er so viel Errores finden, daß er des fernern Nachdenkens überdrüßig werden wird. Ich will hierbey auch nicht weitläuftig erinnern, daß unter dem Prætext einer **Billigkeit** oftmals die besten Leges ungewiß gemachet werden, denn die Billigkeit selbst ist öfters nur eingebildet, und hat schlechten Grund. CELSVS sagt in l. 91. §. 3. de V. O. In genere quæstionum de æquo & bono plerumque sub autoritate juris scientiæ pernicioſe eratur. Daher werden die Leges entweder nicht recht auf die facta appliciret, oder unverantwortlicher Weise unter dem Prætext einer **Unbilligkeit** dererselben Vigeur gehindert. Daß auch die sogenannten Observanzen und receptæ sententiæ die incertitudinem juris vermehren, solches darf ich nicht weitläuftig ausführen, sondern ich will mich nur auf GRIBNERI Diss. de observant. Collegior. Juridic. §. 10. berufen. Er spricht allda: Sed non solum hoc (contemtus nostri juris) est, quod ex autoritate observantiarum oritur incommodum. Longe graviora inde descendunt damna, quæ Jurisprudentiam non minus, quam Rempublicam non parum perturbant! Inter hæc incertitudo juris est, quæ vix dici potest, quanta pernicies sit civium, & quantas una pariat calamitates. Und bald hernach: Incertum vero jus vel maxime illæ, quas dixi, observantiæ faciunt, non modo, si divinari illas non possis, si instar arcanorum habeantur, atque magis etiam, quam Pontificum formulas apud Romanos quondam occultentur, sed & eo potissimum casu, si contrarias diversa Collegia observantias sequantur, illud in ajentem, hoc in negantem sententiam pronuntiet. Ita enim a judicis sæpius pendebit arbitrio, utrum quis causa

cadere,

cadere, an victoriam debeat obtinere. Mehr setze ich in dieser Materie nicht hinzu, und also mag auch THOMASIVS sein über dergleichen Observanzen in Diss. de jure consuetudin. & observant. §. 60. gebrauchtes Raisonnement defendiren. So viel aber ist gewiß, daß man diese Observanzen noch endlich wohl dulden kan, wenn sie sich auf die Gesetze, und auf die Regulas interpretandi stützen; allein dieses ist zu bedauren, daß nicht nur öfters ein Collegium von dem andern in einem Lande, sondern auch ein Collegium von sich selbst dissentiret. Dadurch wird denen Unterthanen schlecht geholfen, ihr Leben und Güter in Gefahr gesetzet, die Processe ernehret, zu Remediis suspensivis und devolutivis Gelegenheit gegeben, und andere üble Suiten mehr unterhalten. Ja wir haben solcher Dissensuum so viel, daß, wenn wir ANTONII FABRI errores Pragmaticorum, FACHINÆI Controversias, VINNII Quæstiones juris, BARTHII Chiliadem Dissensuum in Praxi nachlesen, und das Ausgelassene aus denen Libris Responsorum, Observationum, Decisionum, Conclusionum, Enunciatorum suppliren, nicht leichte eine Materie zu finden seyn wird, die nicht *pro* und contra disputiret werden könnte. Dahero ist *um so viel* mehr nöthig, daß ein Gesetzgeber diesem Uebel zuvor komme, und, wie solches bey uns von AVGVSTO in Constitutionibus, von JOHANN. GEORG. II. in Decisionibus, und von **unserm Allergnädigsten Könige** in der verbesserten Proceßordnung geschehen, entweder die Dissensus hebe, oder sich doch in casibus dubiis die Interpretation vorbehalte. Einige wollen auch die paucitatem legum mit unter die causas juris incerti rechnen, weil man nämlich auf solche Art viele Limitationes und Exceptiones machen muß. Nun ist dieses zwar wohl wahr; wir aber dürfen uns wohl über solche paucitatem nicht beschweren. Denn wir haben in Deutschland Jüdische, Heydnische, Päbstische, Spanische, Französische, Italiänische, Römische, Griechische, und ich weiß fast selbst nicht, was vor andere Gesetze; wir haben besondere Statuta, Gewohnheiten, Provincial-Gesetze; wir haben auch gar viel, und oftmals nicht

wohl connectirende Opiniones Doctorum. Was entstehet daraus? Erklärungen, die wider den Willen des Gesetzgebers laufen; Dissensus unter die Collegia Juridica, und Doctores Juris; Uebelgegründete Applicationes auf die vorkommenden Fälle; Ungewißheit in der Jurisprudenz, und ein Mischmasch vieler wider einander streitenden Gesetze. Wir können auch nicht vorbey lassen, daß einige die causas juris incerti bey dem Gesetzgeber selbst suchen, und zwar besonders deswegen, weil der Legislator öfters unbillige Gesetze unter dem Schein der Billigkeit verborgen hätte; weil er gemeiniglich nicht die wahre Raison, als animam legis entdeckte; weil er Gesetze von solchen Dingen gäbe, die nicht vom Willen dependiren; weil er nicht fest über die Gesetze hielte; bey vorkommenden Fällen leichtlich declarirte, limitirte oder dispensirte; auch die herrlichsten Gesetze, welche ein jeder wissen sollte, nicht ordentlich publicirte, sondern sie nur an ein Collegium Juridicum zu ihrer Nachricht schickte; und was dergleichen Ursachen mehr seyn. Ich will mich aber hiermit nicht einlassen, weil ich so viel versichert bin, daß es einem Unterthan nicht zustehe, über die Actiones eines Fürsten zu judiciren. Ein Gesetzgeber kan öfters seine wohlgegründete Ursachen haben, warum er es jetzo so gehalten wissen will, ob gleich der Subditus solche nicht einsehen kan. Dieses aber muß ich erinnern, daß man uns in Sachsen sonderlich vorwirft, die Notiz unserer Gesetze wäre mehr bey denen Collegiis, als bey denen Unterthanen. Denn es geschähe ja tota die, daß die declarirenden und limitirenden Gesetze, besonders in Capital- und Criminel-Sachen, bloß an die Collegia Juridica geschicket, und gar nicht publiciret würden. Nun ist dieses zwar wohl wahr. Es hat aber auch seine besondere Ursachen, damit nämlich der Lex principalis seinen vigeur behalte, und die Furcht vor der Strafe sich desto nachdrücklicher in die Gemüther derer Unterthanen insinuire, und durch Publication derer limitirenden, mitigirenden und declarirenden Befehle denen Delinquenten nicht Gelegenheit gegeben werde, die Strafe gering zu achten, wenn sie merken, daß man wegen eines sich bey ihnen ereignenden Umstandes

standes nicht darauf reflectiren werde; Wie wir solches aus denen Land-Tags-Acten de ao. 1609. lernen können. Mithin sehen wir, daß durch die unterlassene Publication dergleichen Gesetze der securitati Reipublicæ besser gerathen sey, als wenn jedermann Notiz davon erlangte. In andern keine Delicta betreffenden Fällen wird die Publication allemal sehr genau bewerkstelliget, wie wir im gegenwärtigen Werke hören werden. Im übrigen halte ich dafür, es werde ein jeder unpartheyischer Leser convinciret seyn, daß die oben angemerkten Ursachen unserer Jurisprudenz ungemeinen Schaden gebracht, und sie dergestalt confus gemacht haben, daß man mit Rechte einen neuen Gesetzgeber wünschen könnte, der entweder ganz neue Gesetze gäbe, oder doch intuitu derer bishero observirten Rechte, die Schlacken vom Golde, das Unnütze von dem, was Nutzen hat, und das Unnöthige von dem Nöthigen separirte. Sed magis optandum, quam sperandum est. Immittelst haben wir doch in Sachsen ein großes voraus, daß unsere Gesetzgeber sich sehr bemühet haben, die Incertitudinem juris aus dem Wege zu räumen, und die Dissensus in jure zu heben, wovon die oben angemerkte Umstände allbereits zeugen. Und weil die meiste Ungewißheit von der Negligenz, in Erlernung derer Landesgesetze, herrühret; so hat auch **unser Allergnädigster König und Herr,** nur vor wenig Jahren die gebräuchlichen Leges provinciales publica autoritate zusammen drucken, und solche denen Unterthanen wieder ins Gedächtniß bringen lassen, dergestalt, daß wir alle von ao. 1482. bis auf unsere Zeiten emanirten Constitutiones in CODICE AVGVSTEO beysammen finden, und uns, wenn wir nur vor der Liebe zum Römischen Rechte darzu kommen können, gar bald eine gnugsame Notiz derer Landesgesetze anzuschaffen vermögend seyn. Weil aber nur erwähnte Leges nicht in solcher Ordnung seyn, daß man sich alsobald bey vorfallender Gelegenheit Raths erholen kan, es auch überhaupt nicht jedermanns Werk ist, den Codicem Augusteum anzuschaffen; so habe ich Gelegenheit genommen, auf ein Compendium Juris Saxonici zu denken,

und in demselbigen nicht nur die neuen Constitutiones in Ordnung zu bringen, sondern auch das alte Sächsische Recht bey erheischender Noth mit zu Hülfe zu nehmen, weil ich vermeynte, daß man auf solche Art sich gar leichte vor viele Irrthümer hüten, und auch primo intuitu judiciren könnte, in welchen Fällen die auswärtige Gesetze etwa eine Kraft hätten. Ich fieng derohalben an, die Sächsische Constitutiones durchzugehen, und den usum forensem dargegen zu halten. Ich schlug die Autores, die im Sächsischen Rechte etwas gethan haben, auf: Ich adhibirte die Decisiones, Responsa, Observantias, und andere Bücher, daraus man den usum forensem lernen soll. Allein hier merkte ich, daß man öfters den Sensum und rationem eines an sich selbst deutlichen Gesetzes nicht assequiret, oder de observantia legis unnöthig dubitiret, auch wohl ohne Noth auf leges peregrinas provociret, und die Decisiones aus denen Landesgesetzen selbst übergangen hatte. Dahero suchte ich meinen Studiis aufzuhelfen, und bemühete mich zuförderst, mit Hindansetzung aller menschlichen Gesetze, und derer Commentariorum, die Decision eines Casus aus dem natürlichen Gesetze zu finden. Hernach, wenn dieses schwiege, oder etwas zu general war, nahm ich die Leges patrias, und dererselben fontes zu Hülfe, und hielt den Usum forensem dargegen, merkte auch der Memorie zum Besten alles genau an. Fand ich auch solchergestalt nicht, was ich suchte, und es blieben Materien zurück, die aus denen Landesgesetzen weder directe noch per indirectum decidiret werden konnten; so nahm ich erst das Päbstische, Römische und Longobardische Recht, und die Commentatores zur Hand. Und solchergestalt merkte ich, daß ich in meinen Studiis besser, als vorher, zunahm, da ich sonst von nichts, als von auswärtigen Gesetzen etwas wußte, und an præjudiciis autoritatis, welche mir mit Hindansetzung derer Fontium beygebracht worden, hienge. Auf solche Art bekam ich einen Apparatum von gewissen Principiis. Ich verstande den Legem besser. Ich sahe, daß mancher Lex schlecht appliciret, ja wohl gar vergessen wurde. Ich

entdeck-

entdeckte viele Irrthümer, die aus der Unwissenheit der Gesetze, und dererselben Fontium herrühreten. Ich wußte besser einzusehen, wie sich ein auswärtiger Lex auf unsern Statum schickte. Enfin, ich sahe, daß ich von neuen zu studiren angefangen hatte. Weil ich nun vermeynte, ich würde vielleicht Dank verdienen, wenn ich den an mir gespürten Nutzen andern communicirte, und zu dem Ende ihnen erstlich eine Wissenschaft derer Landesgesetze, als den Fontem solches Genusses, beybrächte; so ist endlich gegenwärtige Einleitung zum Sächsischen Rechte auf einiger Zureden in Ordnung gebracht, und ans Licht gestellet worden. Es findet also der G. L. bey denen meisten Materien erstlich die Principia Juris Naturalis, das alte und neue Sächsische Recht, und hernach wird derselbe in denenjenigen Dingen, wo die Jura subsidiaria noch einige Autoritatem haben können, auf dieselben gewiesen, daß er also gleich beurtheilen kan, in was vor Fällen er sich um eine Notiz der auswärtigen Gesetze bekümmern muß. Viele Allegationes Doctorum habe ich vermieden, und lieber den Fontem beybehalten wollen. Bey denen neuen Constitutionibus ist allemal der Sedes im Codice Augusteo angezeiget worden, und diejenigen Dinge, die im Codice Augusteo ausgelassen, oder nach dessen Publication durch Landesgesetze decidiret seyn, habe ich ebenfalls mit angemerket. Und also kanst du G. L. dieses Werk gar füglich als ein Compendium und ein Handbuch brauchen. Damit ich aber sähe, ob die mir gestellte oben angemerkte Propheceyung eintreffe, oder nicht; so habe ich erst mit dem Statu Personarum, nämlich dem Statu Naturali, Conjugali, Paterno und Civili, intuitu derer Unterthanen, einen Versuch gemachet. Findet dieses einigen Ingress; so sey versichert, daß ich nicht säumen will, nächstens mit denen Juribus Principis Electoris Saxoniæ zu continuiren, und hernach die Materie de acquirendo rerum Dominio, de obligationibus, delictis und Judiciis Saxonicis auszuarbeiten. Hast du hier und da einiges Bedenken; so erinnere mich freundlich, und glaube, daß ich so wohl irren kan, als du. Mit Grobheit und Injurien wirst du

wenig

wenig bey mir ausrichten. Sonst bin ich allemal Lehre anzunehmen erböthig. Scheinet dir das ganze Werk nicht würdig zum Durchlesen; so laß es nach Gefallen liegen, und nimm davor alle Tage deinen Tribonianum, Justinianum und andere alte Römer in die Hand, mir soll es gleich viel gelten. Tadle aber nicht ohne Ursache; denke nicht bloß, daß du alles besser wissest, sondern zeige es auch in der That. Von mir aber sey versichert, daß, wenn ich auch gar keine Approbation bey dir finde, ich dennoch nicht aufhören werde, Gott und meinem Nächsten von dem mir anvertrauten wenigen Talent Rechenschaft zu geben, und, wenn ich Leben und Gesundheit behalte, nicht nur mit gegenwärtigem Werke zu continuiren, sondern auch hernach zu versuchen, ob ich nicht das Jus Ecclesiasticum Saxonicum, von welchem ich im andern Stücke dieses Tractats nur die prima Fundamenta anmerken werde, in Ordnung bringen könne. Denn hier giebt es gewiß so viel zu thun, daß die Ausarbeitung nicht ohne Nutzen seyn wird. Lebe wohl. Gedruckt den 28. Julii 1727.

D. Joh.

D. Joh. Gottfr. Schaumburgs

# Einleitung

zum

# Sächsischen Rechte,

## Erster Theil,

worinnen besonders

## das Jus Personarum,

samt denen dahin einschlagenden Materien,

abgehandelt wird.

# Inhalt des ersten Theils.


Exerc. I. Von der Rechts-Gelahrheit und Gerechtigkeit.

Ex. II. Von dem in Sachsen gebräuchlichen Rechte.

Ex. III. Von dem natürlichen Zustande des Menschen.

Ex. IV. Vom Ehelichen Stande.

Ex. V. Von der väterlichen Gewalt.

Ex. VI. Von dem Stande derer Herren und Knechte.

Ex. VII. Von denen Unterthanen überhaupt.

Ex. VIII. Vom Rechte der Edelleute.

Ex. IX. Vom Rechte der Bürger.

Ex. X. Von denen Bauern und dererselben Diensten.

Ex. XI. Von der Infamia.

# Inhalt des ersten Theils.


Exempl. I. Von der Rechts-Gelahrtheit und Gerichtsleute.

Ex. II. Von dem in Sachen gebräuchlichen Rechte.

Ex. III. Von dem mündlichen Zuhausse des Anklagers.

Ex. IV. Von Einlassen Stande.

Ex. V. Von der peinlichen Frage.

Ex. VI. Von dem Stande der Rechten und Anwälte.

Ex. VII. Von denen Interessenten überhaupt.

Ex. VIII. Von Rechte der Gerichte.

Ex. IX. Von Rechte der Bürger.

Ex. X. Von denen Mauern und Gerüsten.

Ex. XI. Von der Infamia.

D. Joh. Gottfr. Schaumburgs

# Einleitung

zum

# Sächsischen Rechte,

## Erster Theil,

worinnen besonders

# das Jus Personarum,

samt denen dahin einschlagenden Materien,

abgehandelt wird.

---

## Exercit. I.

## Von der Rechts-Gelahrheit und Gerechtigkeit.

### §. 1.

Die Beschreibung der Rechts-Gelahrheit, welche der l. 10. §. 2. ff. d. J. & J. an die Hand giebt, ist pur philosophisch. Die Gelegenheit darzu war diese, weil die Römischen Rechts-Gelehrten, aus einer besondern Æmulation mit denen Philosophis, die Gesetze aus denen Principiis Philosophicis zu erklären suchten, wie Heineccius Antiqu. Rom. L. I. tit. 1. §. 1. aus dem Cicerone de Legibus l. 5. referiret. Besonders gefiel ihnen die Stoische Philosophie am besten, welches

dyes nicht nur viele derivationes nominum, definitiones, divisiones und decisiones in dem Corpore Juris bezeugen, sondern es können auch dieserwegen in Gottlieb Schleevogts Collect. Opuscul. de Selectis & Philosophia JCtorum verschiedene Autores nachgelesen werden. Ja es bildeten sich die damahligen Rechts-Gelehrten ein, als ob sie einzig und allein die rechte Philosophie in der Rechts-Gelahrheit vortrügen. Wesfalls der Ulpianus in l. 1. §. 1. ff. de Just. & jur. die Jurisprudenz veram non fucatam JCtorum Philosophiam nennet; und in l. 1. §. 4. & 5. ff. de extraord. cognit. wird die Philosophie der Jurisprudenz in vielen Stücken nachgesetzt. Ueberhaupt aber suchten die JCti die philosophischen Definitiones auf das Jus zu appliciren. Welches die Beschreibung der Jurisprudenz und der Gerechtigkeit zur Gnüge zeiget.

§. 2.

Wir wollen uns um diesen Streit nicht sehr bekümmern, sondern halten mit Thomasio in Jurispr. Div. L. 1. c. 1. und Beyero Pos. ad J. L. 1. T. 1. p. 1. dafür, man könne sich den besten Concept von der Jurisprudenz machen, wenn man untersuche, was durch das Wort Prudenz und durch das Wort Jus verstanden werde.

§. 3.

Das Wort Prudentia heißt, entweder eine Geschicklichkeit, eine Sache wohl auszuführen, oder ein habitus bey jeder vorfallenden Sache zu judiciren, was dabey zu thun oder zu lassen sey. In dem letztern Verstande, welchen wir hier brauchen, erfordert der habitus, 1) daß man die Principia moralia juris und politica wisse, und also justum, honestum, decorum und utile unterscheiden könne, 2) daß man judiciren könne, was in gegenwärtiger Sache zu thun sey, 3) daß man die Sache würklich ad Praxin bringe, und wohl ausführe. Daraus fließt von selbst, daß prudentia nichts anders sey, als eine Geschicklichkeit, die principia justi, honesti, decori & utilis wohl zu erkennen, geschickt zu appliciren, und behutsam zu practiciren. Weil nun die Jurisprudenz nur mit denen regulis justi zu thun hat, justum aber nichts anders ist, als dasjenige, was mit dem Gesetze überein kömmt,

so

so verstehen wir durch die Jurisprudenz einen habitum, die Gesetze wohl zu erkennen, sie zu erklären, und selbige auf die vorkommenden facta zu appliciren.

§. 4.

Es hält diese Definition zwey Stücke in sich, 1) die Erklärung der Gesetze, und 2) die Application derer selben. Die erste præsupponiret allbereit eine gnugsame Erkäntniß der Gesetze. Beyde Stücke aber müssen bey einem Rechts-Gelehrten beysammen seyn. Denn derjenige, der die Gesetze blos weiß, heißt ein Legulejus, der hingegen überdiß die Gesetze erklären kan, heißt ein Juris peritus, und der sich ohne gnugsame Erkäntniß derer Gesetze um die Application bekümmert, ein Rabula.

§. 5.

Ohne Erklärung derer Gesetze kan man weder die wahre Absicht des Gesetzgebers, noch die bewegende Ursach ergründen, und weil überdiß der Gesetzgeber nicht alle vorkommende Fälle in dem Gesetze ausdrücken kan, auch sich öfters undeutlicher Worte bedienet; so muß diesem durch die Erklärung abgeholfen werden. Nun stehen zwar viele in der Meynung, die Erklärung habe blos damit zu thun, daß anderer Leute Meynung deutlich gemachet würde, und nennen hingegen dasjenige, wodurch man seine eigene Gedanken, die vormahls obscur gewesen, expliciret, eine Declaration. Weil aber doch nicht zu leugnen, daß auch öfters der Gesetzgeber selbst mit Erklärung der Gesetze beschäftiget ist; so wollen wir die Interpretation so beschreiben, daß sie eine Explication des Gesetzes sey, welches entweder einen undeutlichen Terminum, oder einen undeutlichen Stylum in sich fasset.

§. 6.

Sonst pflegt man die Interpretation einzutheilen in authenticam, wenn der Gesetzgeber selbst das Gesetz erkläret, usualem, wenn man darauf siehet, wie es sonst in dergleichen Fällen gehalten worden, und doctrinalem, wenn man die regulas bonæ interpretationis zu Hülfe nimmt. Allein, wenn man bedenket, daß die authentica und usualis interpretatio entweder mit dem Lege überein kommen, und etwas obscures darinne erklären, oder von dem Lege gänzlich abgehen muß; so ist sie

in dem letztern Falle keine Interpretatio, sondern vielmehr ein neuer Lex, oder eine neue Gewohnheit; in dem erstern Falle aber werden durchgehends die regulæ bonæ interpretationis adhibiret, und also sind sie ebenfalls interpretatio doctrinalis. Diese aber theilt sich wieder ein in declarativam, wenn ein gewisses undeutliches Wort, oder ein Terminus artis erläutert wird; extensivam, wenn der Verstand des Gesetzes weiter gehet, als die Worte, und also der Lex ob paritatem rationis auf andere Fälle gezogen wird, und restrictivam, wenn die Worte des Gesetzes weiter gehen, als der Verstand, und also der Lex auf einen gewissen Fall restringiret wird.

§. 7.

Sonderlich haben die Rechts-Gelehrten mit der Erklärung derer Gesetze zu thun, allein sie müssen sich ebenfalls nach denen Regulis bonæ interpretationis richten, und den legem nicht nach ihrer Opinion ermessen, sie müssen den muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers zum Fundamente setzen, und dem Gesetze selbst keine Gewalt anthun. Dahero auch die Sächs. Gesetzgeber die violentas interpretationes mißbilligen, und sich die Macht in dubieusen Fällen zu decidiren vorbehalten haben. Hierinne bestärket uns die Erled. der Landesgebr. de anno 1661. tit. von J. S. §. 49. P. I. Cod. Aug. p. 227. verb. So ordnen und setzen wir hiermit befehlende, daß kein Collegium Juridicum Macht haben solle, in denen Puncten, welche nicht mit deutlichen Worten in Constitutionibus, Landes-Gerichts-und Policey-Ordnungen exprimiret, sondern per consequentias und Folgereyen daraus gezogen werden wollen, vor sich, ohne unser Vorwissen -- ex interpretatione einige Observanz zu machen, sondern es sollen uns dergleichen casus dubii jedesmahl aus denen hinc inde ausgezogenen rationibus juris eingesendet, und mit Zuziehung der getreuen Landschafft decidiret werden. Und ob wohl dieser Text eigentlich von denen Observanzen redet; so zeiget es doch die gesunde Vernunft, daß der Gesetzgeber die interpretationes violentas verdamme, überdiß stimmen auch dieser Meynung verschiedene andere Textus bey. Denn es beschweret sich die Constitution von anvertrauten Guthe d. 26ten Sept. 1705. P. I. Cod. Aug. p. 1174.

p. 1174. §. Nachdem nun ꝛc. nachdrücklich darüber, und wird desfalls die eigenmächtige Ausdeutung der geschärften Landes-Gesetze vor eine ungebührliche Sache ausgegeben, in dem Rescripte vom 27ten Nov. 1714. P. I. p. 1184. Gleichfalls bezeuget das Rescr. vom 4. Aug. 1712. P. I. p. 1806. daß der Gesetzgeber die eigenmächtige *Interpretation* der Landes-Gesetze, sonderlich wegen des Sacramentirens, höchst mißfällig vernommen, und solche zu verstatten nicht gemeynet sey.*)

*) Mandat zu Publication der Erl. *Proceß*-Ordn. de ao. 1724. verbietet ebenfalls alle eigenmächtige Interpretation derselben, mit klahren Worten.

Item, Mandat, zu Publication derer Neuen *Decisionen*, de ao. 1746. Const. P. I. p. 350. verbis: auch die Rechts-*Collegia* sich hierbey aller eigenmächtigen *Interpretationen* gänzlich enthalten, bey sich eräugnenden Zweifel aber, jedesmahl deshalber ihren Bericht, nebst Anführung derer *Rationum dubitandi*, samt Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, an Uns erstatten sollen.

§. 8.

Um die Application der Gesetze hat sich ein Rechts-Gelehrter deswegen zu bekümmern, weil der Endzweck eines jeden Gesetzes ist, daß die Unterthanen ihre Verrichtungen nach dem Willen des Gesetzgebers einrichten sollen. Denn sonst würde das Gesetz vergebens seyn. Damit aber die Application desto besser geschehen könne, und niemanden ein Nachtheil daraus erwachse; So muß man auf alle Umstände genau regardiren, und bey jedweder Verrichtung die antecedentia, concomitantia und consequentia betrachten.

§. 9.

Der Lex wird nur auf actiones humanas, die vom Verstand und Willen dependiren, appliciret. Denn, weil die actiones naturales ein jeder nolens volens verrichten muß, und also die Direction darüber nicht hat; So sind diese keinesweges unter dem Lege begriffen. Wann ich aber die actiones humanas nach denen Gesetzen dijudicire; so finde ich, daß entweder einige ausdrücklich geboten oder verboten seyn, und diese nennet man necessarias, oder es werden einige in dem Gesetze ausdrücklich vergönnet, doch so, daß ich meine Freyheit behalte, selbige zu thun und zu lassen, diese nen-

nennet man permissas, oder das Gesetz schweigt von dieser oder jener Verrichtung gar stille, diese heißet man licitas.

§. 10.

Hieraus erhellet deutlich, daß zwar wohl die actiones necessariæ und permissæ unter dem Lege begriffen seyn, mit denen licitis aber hat das Gesetz nichts zu thun. Es läßt sich auch aus dem vorhergehenden die Quæstion, ob Lex permissiva ein Jus sey, leicht resolviren: Denn, ob es zwar Grotius de J. B. & P. L. I. c. 1. §. 9. und Pufendorff de J. N. & G. L. I. c. 6. §. 16. nur improprie ein Jus nennen wollen; So fliesset dieses doch aus dem falschen præsupposito, ob wäre permissum und licitum einerley. Dahero denn Titius in Not. ad Pufend. d. O. H. & C. Obs. 50. & 53. gar wohl anmerket, man könne Legem permissivam füglich und proprie ein Jus nennen.

§. 11.

Hieraus läßt sich ferner von dem Endzweck der Jurisprudenz, nemlich von der Gerechtigkeit, ein Urtheil fällen. Denn, weil nur actiones necessariæ und permissæ unter dem Lege begriffen werden; So heißt derjenige, der seine Verrichtungen nach dem Lege obligante oder permittente anstellet, ein vir justus, die Justitia aber selbst involviret einen dem Gesetze geleisteten Gehorsam. Doch muß man nicht meynen, als ob dieser Gehorsam sich auf eine wahre Tugend, ohne Absehen auf die im Gesetze enthaltene Strafe oder Belohnung, gründen dürfe; sondern, weil die Jurisprudenz nur die äußerliche Ruhe der Republiqve intendiret; So ist es schon genung, wenn der Unterthan sich äußerlich dem Legi gemäß bezeiget, er mag es nun aus Furcht vor der Strafe, oder aus Hoffnung einer Belohnung thun. Thomas. Fund. Jur. N. & G. L. I. c. 6. Es möchte zwar wohl jemand auf die Gedanken gerathen, daß die Justitia interna der Endzweck der Jurisprudenz sey, weil solches die Definition der Justiz in pr. I. de J. & J. I. 10. ff. Eod. mit sich brächte. Allein, wie schon oben angemerket worden, daß sich die Römischen Rechts-Gelehrten mit denen Philosophis nicht vertragen können; So haben sie ihnen gleichsam zum Trotz die Definition der Justiz abgeborget, auch sogar die principia juris

ris in dem §. 3. I. de J. & J. aus der Philosophie hergenommen. Denn diese fliessen aus denen dreyen virtutibus cardinalibus derer Stoicorum, nemlich justitia, temperantia und fortitudine her, wie Thomas. in Not. ad J. d. I. gar recht angemerket hat.

§. 12.

Die bey denen Juristen gewöhnliche Eintheilung der Justiz in Universalem & Particularem, Commutativam und Distributivam hat im Jure schlechten Nutzen, und kommt eigentlich von denen Scholasticis her, wovon bey dem Ludovico in Us. Dist. Jurid. de J. & J. Dist. 11. und Leysero Medit. ad Pand. Spec. 1. med. 3. weitläuftiger nachzulesen. Denn dieses ist gewiß, und sowohl der gesunden Vernunft, als der Intention des Legislatoris, gemäß, daß einem jeden, ohne Ansehen der Person, des Vermögens, u. s. w. das Recht gesprochen werden solle. Es approbiret dieses nicht nur Christianus II. in der Appell. Ger. Ord. d. 7. Octobr. 1605. P. I. p. 1226. verb. daß einem jeden, ohne Ansehen der Person, oder einigen andern Respect, gleichmäßige Justiz wiederfahren solle, sondern es befiehlet auch Resol. Grav, 1661. tit. J. S. §. 1. P. I. p. 212. Man solle sonderlich dahin sehen, damit nicht Justitia als das fulcrum Reip. über den Haufen geworfen werde, sondern einem jeden zu dem Seinigen, wozu er befugt, schleunig und ohne Weigerung, auch gleich durchgehend verhelfen.

§. 13.

Doch ist hierbey nicht zu leugnen, daß in denen Fällen, wo es nicht eben auf das meum und tuum ankommt, unterweilen ein Ansehen derer Personen statt finde. Sonderlich wird bey Austheilung derer Aemter hauptsächlich darauf gesehen. Bißweilen erfordert ein Amt ein Ansehen, bißweilen Vermögen, bißweilen Verstand, Ruhe, Arbeit und dergleichen. Dahero denn billig ein Selectus zu machen ist. Also werden zu hohen Chargen in Judiciis redliche, aufrichtige, verständige und wohlerfahrne Personen erfordert, Mauritii Ober-Hof-Ger. Ordn. 1548. P. I. p. 1283. Christiani II. Appell. Gerichts-Ordn. 1605. P. I. p. 1225. In Kirchen und Schulen sucht man Leute, die gelehrt seyn, die Autori-

tät haben, und die keine Arbeit scheuen, wesfalls man Augusti Schul-Ordn. 1580. P. I. p. 543. Universitäts-Ordn. p. 715. Consistorial-Ordnung p. 633. sqq. und andere mehr nachlesen kan, welches wir an seinem Orte weitläuftiger ausführen werden.

§. 14.

Auf gleiche Art pflegt man bey Belohnungen auf diese oder jene Person mehr Reflexion zu machen, als auf die andere. Also werden bey uns die Stipendia keinem Ausländer, sondern nur Landes-Kindern gegeben. Augusti Ordn. von Stipendiis c. 1. P. I. p. 598. Die Gradus Academici sollen nur unter würdige Personen vertheilet werden. Augusti Univers. Ordn. tit. von Decanis p. 724. Wer in der Theologie Licentiat oder Doctor werden will, soll zu einem solchen Amte Vocation haben, welches dem Gradui gemäß ist. Leipziger Visit. Decret. 1616. P. I. p. 918.

§. 15.

Ferner hat man bey denen Oneribus patrimonialibus ein Absehen, sowohl auf die Güther, als auf die Personen. Bey uns werden dergleichen Onera insgemein nach denen Steuer-Schocken eingerichtet, und eben nach diesen wird auch die Einquartirung reguliret. Mand. reg. d. 1. Mart. 1697. P. I. p. 2071. Es ist auch nichts ungewöhnliches, daß man einige Personen ganz und gar von denen oneribus eximiret. Also sind von der Einquartirung, z. E. die Ritter-Sitze und andere unsteuerbahre Güther frey, Mand. Joh. Georg. I. d. 3. Mart. 1635. P. I. p. 1994. Hingegen ist auch bekannt, daß man mit denen oneribus personalibus sordidioribus honette Personen nicht zu belästigen pfleget.

§. 16.

Endlich wird auch bey denen Strafen der Lex nicht allemahl so genau observiret, und kan dem Gesetzgeber, sonderlich in solchen Strafen, die aus menschlichen Gesetzen herfliessen, kein Ziel gesetzet werden. Was aber die Unter-Richter anlanget, so dürfen dieselbigen in dem Falle, wenn die Strafe expresse determiniret wird, bey Verlust der Ehre, nicht von dem Gesetze abgehen, und hat solchergestalt die Dispositio I. 8. §. 2. C. ad L. Jul. de vi publ. statt. Wiewohl

wohl auch unsere Leges gar deutlich hiervon reden. Es findet sich dieserwegen Nachricht in der Erl. der Landes-Gebr. tit. J. S. §. 50. P. I. p. 228. und in Mand. Dippoldisw. d. 18. Febr. 1691. §. 1. P. I. p. 1163. Daß sie denen Landes-Gesetzen, nach ihren Inhalten, Puncten und Clausuln unverändert nachgehen, und darwider nicht handeln sollen, bey der nachdrücklichen Verwarnung, daß, so ferne einer oder der andere deme also nicht gebührend nachkommen würde, der oder dieselben mit ernster Strafe angesehen werden solle. In denenjenigen Strafen hingegen, welche dem Richterlichen Ermessen anheim gestellet worden, kan auch der Unter-Richter respectum personarum adhibiren.

# Exercit. II.

## Von dem in Sachsen gebräuchlichen Rechte.

§. 1.

Eine jede Republique hat ihre besondere Leges, und findet sich sonderlich in Sachsen an heilsamen Gesetzen ein solcher Ueberfluß, daß auch Auswärtige kein Bedenken tragen, vieles davon abzuborgen. Hauptsächlich aber ist zu merken, daß die Sächsischen Rechte in denen meisten Stücken sowohl von denen Römischen, als andern auswärtigen, auch teutschen Provincial-Rechten abgehen. Ich will mich lieber der Worte bedienen, welche Kayser Ferdinandus I. bey Ertheilung des Privilegii de non appellando, welches sich in Cod. Augusteo P. I. p. 1215. findet, gebrauchet hat. Er spricht daselbst: Es wäre auch solche Gewohnheit und altes Herkommen, nach Gelegenheit Ihrer Lbd. Landen, aus unvermeidlichen, rechtmäßigen, vernünftigen Ursachen, und fürnehmlich aus deme also eingeführet, daß das Hauß zu Sachsen mit einem sonderlichen Recht, welches man das Sachsen-Recht nennet, von Röm. Kayserm und Königen privilegiret und begnadet, welches Sächsischen Rechts Verstand durch hergebrachte Gebräuche, und langwierige Ue-

bung, und Gewohnheit in Sr. Liebd. und derselben Vorfahren Landen, des mehrentheils erkundet wäre, und sonst denen auswärtigen Gerichten und Urthelsfassern unbekannt wäre, derohalben keine Appellation an ausländische Orte, da man dieses Rechtens keinen Bericht hat, zu thun, als gefährlich und unzuläßlich, nicht gestattet worden ꝛc.

§. 2.

Ehe wir uns aber zum Sächsischen Rechte selbst wenden, so müssen wir zuförderst überhaupt etwas von dem Rechte erinnern. Wir verstehen durch das Recht nichts anders, als ein Gesetz, ob wohl jenes in weiterm Verstande von dem letzten differiret. Denn Jus heißt eigentlich ein complexus vieler Gesetze, und also ist das letztere ein Stück von dem ersten. Ein Gesetz an sich selbst beschreiben wir so, daß es sey ein Schluß des Obern, welcher die Untern verbindet, sich nach der gegebenen Vorschrift zu richten. Die Verbindung erfordert allemahl eine vorgängige, gnugsame und deutliche Eröffnung des Gesetzes; denn es ist unmöglich, daß man seine Verrichtungen nach einer Regul einrichten könne, welche nicht vorhero bekannt gemacht worden. Daher sehen wir, daß in unsern Landen die Gesetze nicht nur an die Rath-Häuser und andere Gerichte angeschlagen, sondern auch oftmahls von denen Canzeln der versammleten Gemeinde vorgelesen werden. Ja, wenn das Gesetz solche Dinge verbietet, derer Unterlassung bey denen Unterthanen schwer zu erlangen ist; So pflegt die Publication wiederhohlet zu werden. *) Ein deutliches Exempel hiervon finden wir ratione der Ehe-Ordnung. Denn diese muß, vermöge Christiani II. Rescript. d. 6. Maji 1607. P. I. p. 1013. & Joh. Georg. I. d. 11. Maji 1623. P. I. p. 1017. jährlich zweymahl, und zwar nach Anleitung der von Joh. Georg. I. d. 10. Aug. 1624. publicirten, und P. I. p. 1019. befindlichen Ehe-Ordnung, den andern Sonntag nach dem Fest der H. Drey Könige, und den andern Sonntag nach Trinitatis, von der Canzel abgelesen werden, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen dürfe. Gleicherweise müssen auch die Prediger jährlich, und zwar den 6. post Trinitatis, des Duell-Edicts Erwehnung thun. Revid. Duell-Mand. d. 2. Jul. 1712. §. 6.

P. I.

P. I. p. 1803. Rescript. reg. d. 21. Sept. 1712. P. I. p. 891. Weil auch öfters solche Gesetze zu publiciren seyn, welche zwar eigentlich nur gewisse Membra der Republique betreffen, per indirectum aber alle und jede Unterthanen verbinden, woraus denn darüber, wer im Nahmen des Gesetzgebers die Publication verrichten solle, Streit entsteht; so pflegt der Gesetzgeber dieserwegen, damit der intendirte Zweck nicht verhindert werde, ein gnugsames Mittel zu treffen. Daher ist auch in unserm Sachsen, als an. 1714. die Landes-Regierung und das geheimde Kriegs-Collegium über die Publication derer Militair-Gesetze stritten, in einem besondern Rescript d. 3. Dec. 1714. P. I. p. 1185. gar heilsamlich versehen worden, daß Ordonanzen, Reglements und andere Mandata, welche die Miliz und das Land zugleich binden, zwar von dem geheimbden Kriegs-Collegio immediate publiciret, von diesem aber so viel Exemplaria, als nöthig, an das geheimbde Consilium geschicket, und von diesem der Landes-Regierung, damit sie die Publication auch ihres Ortes bewerkstelligen könne, zugefertiget werden sollen. Damit auch überhaupt und in kurzer Zeit die Landes-Gesetze und andere Verordnungen bekannt werden mögen; so ist am 1. Sept. 1704. P. II. p. 54. befohlen worden: daß die Mandata und Verordnungen, nach Erforderung der Umstände und Weitläuftigkeit des Amts-Bezirks, denen Schrift- und Amtsassen, durch gewisse darzu verpflichtete Amts-Unterthanen insinuiret, und dieserhalb Attestata gefordert werden sollen.

*) Die Publication geschiehet nach Landes-Gebrauch, auch wohl unter öffentlichen Glockenschlag, wie die in die neu-acquirirten Aemter Frauensee und Landeck erlassene Mandata, wegen des Stempel-Papiers, d. d. 3. Jul. 1736. und wegen der Münze, d. d. 23. dito ej. a. verfügen. Und das Mandat wider das vorsetzliche Feuer-Anlegen, d. d. 16. Nov. 1741. Cont P. I. p. 326. muste zwey Sonntage nach einander der Gemeinde von der Obrigkeit, vor versammleter Kirchfahrt publiciret, öffentlich angeschlagen, und soll jährlich wenigstens Einmahl von der Canzel verlesen werden.

§. 3.

Bey dieser Gelegenheit wird sonderlich darüber gestritten; Ob ein Gesetz gleich nach der Eröfnung verbinde? oder ob ein gewisses Spatium nach der Publication concediret werden müsse, ehe der Lex eine Verbindlichkeit habe? Man affirmi-

firmiret meistenstheils das letzte, und will aus der Nov. 66. c. 1. eine regulam generalem hernehmen, daß nemlich alle publicirte Gesetze erst nach Ablauf zweyer Monathe obligirten. Allein, über dieses, daß gedachte Novella auf einen speciellen Fall siehet, und nicht in genere von Gesetzen, sondern von denen bey Testamenten gebräuchlichen Solennitäten redet; so finden sich verschiedene andere Texte, sowohl in Jure Civili, als Canonico, welche entweder ein weiteres oder engeres Spatium concediren. Es ist also der Natur der Gesetze und der gesunden Vernunft weit gemäßer, daß ein Gesetz gleich nach der Publication obligire, wofern der Princeps nicht ein gewisses Spatium intermedium determiniret. Dieses beruhet auf des Gesetzgebers Willen, und mithin wird bisweilen gar kein Spatium hinzu gesetzt, bißweilen ist das Spatium kurz, bißweilen lang, nachdem es die Umstände mit sich bringen. Also hält zum Ex. der Epilog. der Erl. der Landes-Gebr. 1661. P. I. p. 284. ein Spatium von 2. Monathen, hingegen der Prolog. der Verbess. Proceß-Ordn. P. I. p. 2383. eine Zeit von 9. Monathen in sich.

§. 4.

Ein Gesetz gehet nur auf zukünftige Fälle, auf die præterita aber wird es nicht gezogen. Dahero denn auch, als über den an. 1700. d. 17. April. P. I. p. 1975. publicirten Legem, daß zu Angebung derer Mitbelehnten in feudo novo eine Frist von 6. Jahren verstattet seyn solle, gestritten wurde, ob derselbe retro obligiren sollte; so decidirte das Rescript d. 30. Mart. 1702. P. I. p. 1978. das Contrarium. Es kan aber diesem ohngeachtet ein Gesetz in zweyerley Fällen auf das præteritum gezogen werden, 1) wenn es der Gesetzgeber also haben will, und darf er sich ratione præteritorum eben nicht daran binden, ob sie noch pendentia oder allbereit decisa und transacta seyn. Hiervon finden wir bey uns ein deutliches Exempel. Denn, als d. 17. Martii 1698. P. I. p. 1167. daß bey Pœnal-Inhibitionibus, wenn das Urthel seine Rechts-Kraft erreichet hätte, dem Fisco, das, durch das Urtheil erlangte Recht, durch derer Partheyen Vergleiche, nicht entzogen werden könne, rescribiret, und hernach, ob dieses auch von denen allbereits decidirten Fällen zu verstehen

wäre,

wäre, angefraget wurde; so folgte die Decision am 24ten Sept. 1698. P. I. p. 1169. dergestalt, daß obiges Rescript auch auf die vor demselben geschehene Transaction zurück gezogen werden solle. 2) Wenn der vorige Lex nur declariret wird. Denn die Declaration setzet kein neues Recht, sondern zeiget nur, der Effect des Gesetzes sey schon mit auf diesen Fall zu ziehen gewesen.

§. 5.

Das Gesetz erfordert allemahl einen Obern, daher können wir gar leicht urtheilen: Ob ein Völker-Recht sey, welches von dem natürlichen Recht unterschieden werde? Denn, wenn consideriret wird, daß die Völker einander gleich seyn; so muß man dergleichen Recht billig vor eine Fabel halten. Es muß also das Völker-Recht entweder gewisse Verträge involviren, oder es ist nichts anders, als ein natürliches Recht, welches auf die Handlungen derer Völker gezogen wird. In dem erstern Falle ist es kein Recht: denn ein Vertrag erfordert auf beyden Seiten einen Consens, und hier wird ein jeder als ein par consideriret, da hingegen bey einem Gesetze allemahl ein Superior seyn muß, weiter aber nichts erfordert wird, als daß es derselbe so haben wolle, wie Hobbesius de cive c. 14. §. 2. zeiget. In dem andern Falle ist es kein besonderes Recht, sondern ein natürliches Recht, und differirt dieses von jenem nur applicative, dergestalt, daß das Jus Naturæ eigentlich auf die Handlungen aller Menschen, das Jus Gentium hingegen, als ein Theil des natürlichen Rechts, auf die Handlungen der Völker gezogen wird, add. Thomas. Fundam. Jur. Nat. & Gent. L. 1. c. 5. p. m. 115.

§. 6.

Ein Gesetz erfordert auch Unterthanen, welche sich nach demselbigen richten. Es sind aber alle diejenigen vor Unterthanen zu halten, welche in einer Republique beständig oder eine Zeitlang leben, nicht weniger diejenigen, welche zwar nicht persönlich sich in der Republique befinden, aber doch unbewegliche Güther darinne besitzen. Es mag daher ein Subditus temporaneus Testamenta machen, Contracte schlüssen, oder sich verheyrathen; so richtet er sich nach denen Lan-

des-

des-Gesetzen. Wer in einer Republique delinquirt, wird nach denen Landes-Gesetzen gerichtet, hieher gehöret das, was im 29. und 30sten §. des Duell-Edicts P. I. p. 1795. disponiret wird. Wer Güther in einer Republique besitzet, muß in dem loco rei sitæ verklagt werden, er trägt die ordentlichen Abgaben, welche auf den Güthern haften, er genießt die Freyheiten, welche denen Angesessenen verstattet werden, und also darf er nach dem Befehl Joh. Georg. III. d. 28ten Januar. 1684. P. I. p. 1145. keine Caution machen. In Erb-Fällen müssen die Statua des Orts, wo die Güther liegen, in Acht genommen werden. Decis. El. 54. P. I. p. 322. u. s. f.

§. 7.

Die Verbindung, welche aus dem Gesetze folgt, wird gemeiniglich nicht recht beschrieben. Man nennet sie ein vinculum juris; aber hier möchte man erst fragen, was denn dieses sey? Thomasius I. c. L. I. c. 4. §. 61. sqq. meynet, die Obligation entstünde aus Furcht vor der Strafe, oder aus Hoffnung der Belohnung. Allein, es kan beydes gar füglich separiret seyn, und jemand auch aus freyen Willen dem Gesetze Gehorsam leisten. Meines Erachtens ist die Obligation nichts anders, als eine durch das Gesetz anbefohlne Nothwendigkeit, etwas zu thun oder zu lassen, welches vorher in eines jeden freyem Willen stunde.

§. 8.

Nunmehro wollen wir auf das Gesetz, welches in Sachsen verbindet, fortgehen, und aus Christiani II. Appell. Ger. Ordn. d. 7. Octobr. 1605. P. I. p. 1235. Gelegenheit nehmen, selbiges zu untersuchen. Und ob wohl nicht zu leugnen, daß dieses Gesetz nur von dem Appellations-Gericht rede; so zeiget doch die Erfahrung, daß dessen Disposition universal sey. Es lauten die daselbst befindlichen Worte also: Man soll in unserm Appellations-Gericht vornemlich auf die ausgegangene Landes-Ordnung und publicirte Constitutiones, und was wir hierüber ferner verordnen werden, und denn das Land-übliche Sächsische Recht in Acht nehmen; Was aber in demselben ausdrücklich nicht versehen, soll man nach des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Abschieden, und

nach gemeinen beschriebenem Recht, urtheilen und erkennen. Wann auch etwa in vorfallenden Sachen eines besondern Orts, davon die Fälle an uns gelangen, erbare, gute Ordnung, Statuten, und redliche, beständige Gewohnheiten angezogen, und glaublichen dargethan würden; soll man auch dieselben zur Gebühr in Acht haben.

§. 9.

Es wird zwar hier nur von menschlichen Gesetzen geredet, doch ist das göttliche Recht nicht auszuschlüssen. Denn dieses verbindet alle und jede Menschen, ja sogar den Gesetzgeber selbst. Doch müssen wir unter die göttlichen, allgemeinen und specialen Gesetze einen nöthigen Unterschied machen. Jenes theilt sich ein in das natürliche und geoffenbahrte Recht, und wird das eine aus der gesunden Vernunft, das andere aber aus der heiligen Schrift erkannt. Das natürliche Recht kan von keinem menschlichen Gesetzgeber geändert, oder demselbigen zuwider etwas geordnet werden. Gleichwohl ist dem menschlichen Gesetzgeber nicht verboten, dieses Gesetz zu erläutern, zu erklären, und in denenjenigen Dingen, welche das Jus Naturæ als zuläßig betrachtet, eine Aenderung zu treffen, wovon Werlhoff eine besondere Disputation de potestate legis latoris circa ea, quæ sunt Juris Naturalis, geschrieben. Das geoffenbahrte Gesetz theilt sich wieder ein in das allgemeine, welches alle Menschen verbindet, und in das besondere, welches bloß die Juden angehet, und entweder den Statum Ecclesiasticum oder Politicum Reipubl. Judaicæ determiniret. Mit diesem haben wir nichts zu thun, weil selbiges mit der Jüdischen Republique aufgehöret hat; hingegen müssen wir wegen des geoffenbahrten allgemeinen Rechts noch etwas erinnern.

§. 10.

Es stehen viele in denen Gedanken, als ob dergleichen Gesetz ein figmentum wäre, wie denn Thomasius, welcher selbiges ehemahls in der Jurispr. Divina, und einer Dissert. de Crimine bigamiæ defendiret, nachhero in denen Fundamentis Jur. N. & G. dafür hält, man könne dasjenige, was sonst zu dem geoffenbahrten allgemeinen Gesetze gerechnet wird, aus der gesunden Vernunft herleiten. Allein, da sich

allge-

allgemeine Verbote von solchen Dingen finden, welche mit der Vernunft nicht streiten; so wird sich diese Meynung nicht so leicht defendiren lassen. Die meiste Schwürigkeit verursacht der vermeintliche Defectus einer gnüglichen Publication dieser Gesetze, weil die heilige Schrift nicht von allen Völkern als eine Norma angenommen wird. Ich will mich in diesen Streit nicht einlassen, sondern ein Argument vor Augen legen, welches hoffentlich zeigen wird, daß die Publication solcher Gesetze gewiß geschehen seyn müsse. Es ist nemlich bekannt, daß sich insgemein bey denen allgemeinen geoffenbahrten Gesetzen die Clausul findet: GOtt wolle die Heyden, welche dem Gesetze zuwider lebten, strafen. Dieses aber könnte ohnmöglich geschehen, wenn die Publication des Gesetzes nicht vorher gegangen, sonst würde man GOtt eine Ungerechtigkeit beschuldigen müssen. Die Publication selbst ist auch zu zweyen mahlen geschehen, nemlich erstlich dem Adamo, der das ganze menschliche Geschlecht repræsentirte, und hernach dem Noah. Darauf ist es gleichsam per traditionem fortgepflanzet, und endlich der heiligen Schrift zugleich einverleibet worden. vid. Alberti Colleg. Grot. MSto L. I. c. 1. §. 20. Die eigentliche Marque dieser Gesetze ist diese, daß dieselbe 1) vor dem mit Abraham gemachten Bund gegeben, 2) demselben eine besondere Drohung, daß GOtt auch die Heydnischen Uebertreter strafen wolle, annectiret, 3) dieselben im Neuen Testamente wiederhohlet worden, und endlich 4) aus denen Principiis des natürlichen Rechts nicht hergeleitet werden können.

§. 11.

Die menschlichen Gesetze seyn bey uns, theils einheimische, theils auswärtige. Unter jene gehören 1) Statuta, 2) Gewohnheiten, 3) die Landes-Gesetze, 4) das alte Sächsische Recht, 5) die Reichs-Abschiede. Diese sind, das Römische, das Päbstische und das Longobardische Recht, von welchen wir nunmehro zu reden Ursach haben.

§. 12.

Die Statuta sind deswegen genau zu beobachten, weil sie öfters denen Landes- und auswärtigen Gesetzen derogiren. Es hat, nach dem deutschen Rechte, eine jede Stadt zugleich

mit

mit dem Stadt-Rechte das Jus von verschiedenen Sachen, die zur Policey gehören, ja sogar von solchen Sachen, welche die Administration der Justiz concerniren, zu disponiren, welches sonst Willkühr (quasi ein nach Willen erkohrnes Recht) und Weichbild setzen heißet. Die Derivation des letztern Wortes hat Oettinger de jure limit. L. I. c. 8. n. 7. & c. 17. n. 50. sq. angemerket. Sonst sind denen Städten die Hände nicht gebunden, etwas, so denen Landes-Gesetzen zuwider läuft, anzuordnen, daher es auch im Weichbilde art. 24. heißet: Gelübde und Willkühr bricht Land-Recht. Es werden aber gemeiniglich 4. Stücke bey einem Statuto erfordert, 1) daß alle Bürger convociret werden, 2) daß zum wenigsten zwey Drittheile gegenwärtig seyn, 3) daß per majora etwas geschlossen werde, 4) daß der Consens des Fürsten dazu komme. Berger. P. 2. Resp. 213. Nun ist zwar wohl an dem, daß die Statuta per modum pacti gemachet werden, und alle Consentientes obligiren, Wernher. P. 9. Obs. 144. mithin die ersten 3. Requisita ihre gute Richtigkeit haben; Allein, eben deswegen scheinet das 4te Requisitum überflüßig zu seyn, sogar, daß auch der Landes-Herr nicht einmahl in ein Statuum juri communi contrarium consentiren dürfe, zumahl das jus condendi statuta denen Städten *illimitate* zukommt, wie Ziegler ad Auream Praxin Calvoli §. Civitas Concl. 1. n. 28. & 29. zeiget. Es wäre denn, daß man dem Statuto eine vim legis, welches auch die Dissentientes und Auswärtige obligiren soll, conciliiren wollte, maßen in solchem Falle der Consensus Principis hauptsächlich erfordert wird. Leyser. Med. ad Pand. Spec. 8. med. 3. sqq.

§. 13.

Es haben auch die Zünfte und Handwerker das Recht, in ihren Handwerks- und Innungs-Sachen per modum pacti etwas besonderes zu disponiren, gewisse Strafen zu setzen, und zur Execution zu bringen. Bey diesen Statutis aber ereignen sich verschiedene Umstände: 1) müssen sie denen Landes-Gesetzen nicht entgegen seyn, wovon die Policey-Ordnung 1661. tit. 21. §. 12. P. I. p. 1586. klare Maaße giebt, wann es daselbst heißet: wiewohl dasjenige, was in

Handwerkern geredet und geschlossen wird, billig geheim zu halten; dafern es aber wider uns, unsere Brüderliche oder andere Obrigkeitliche Verordnungen, oder auch wider die Rechte und Gesetze liefe: soll es pflichtmäßig angezeiget werden. 2) Müssen dieselbigen confirmiret seyn, wie aus der angeführten Policey-Ordn. d. l. §. 1. p. 1585. erhellet, allwo gesagt wird: wir wollen zwar, daß die Handwerker, so bestätigte Innungen vorzulegen haben, dabey geschützet = = werden mögen ꝛc. Die Confirmation derer neuen Innungen, kömmt bey uns dem Principi alleine zu. Denn so redet die Erl. der Landes-Gebrechen 1609. tit. von J. S. §. 18. P. I. p. 819. Als befehlen wir denen Schössern hiermit, daß keiner ohne unser Vorwissen einigem Handwerke neue Innungen, bey höchster unserer Ungnade, zu bestätigen sich unterfahe, sondern, da dergleichen bey ihm gesuchet, an uns weisen möge. 3) Können zwar die Handwerker Strafen setzen, und zur Execution bringen, allein sie müssen absolut bey der in denen Innungs-Articuln determinirten Summe bleiben, und dürfen selbige nicht erhöhen, vid. Landes-Ordn. 1541. P. I. p. 21. verb. die Strafe, die ihnen in ihren Zunft-Briefen ausdrücklich nachgelassen und gegeben ist, mögen sie üben, und Policey-Ordn. d. l. §. 10. verb. derer Strafen sollen sich die Handwerker anderer Gestalt nicht anmaßen, als nur so viel, und ferne es ihnen in ihren Innungen erlaubt ist. Wann nun Fälle vorkommen, darauf in denen Innungs-Articuln keine Strafe gesetzt ist, so exerciret die Obrigkeit ihr Amt, und determinirt solche nach denen Landes-Gesetzen. vid. Landes-Ordn. d. l. Die vielerley Arten der Strafen, und die Mittel, wie die Widerspenstigen bey Handwerken zum Gehorsam gebracht werden, siehe in Beyeri Advocato rer. opificial. perito c. 5. & 6.

§. 14.

Die Gewohnheit wird sonst dem geschriebenen Rechte entgegen gesetzt, nicht als ob sie nicht in Schriften gebracht werden könte; sondern weil sie ohne Promulgation des Obern in einem Lande durch langen Gebrauch eingeführet ist, und also bedeutet selbige die in jeder Republique vorkommende Gebräuche und Sitten. Inzwischen hat sie doch mit dem

Gesetz

Gesetz einerley Effect, wie Gundling in seinen Gundlingianis P. 7. membr. 3. §. 14. in fin. sqq. wider Thomasium Diss. de jure consuetudinis & observantiæ gezeiget hat. Es muß aber eine Gewohnheit nicht mit denen göttlichen Gesetzen streiten, sonst wird sie irrationabilis genennet. Viele Gewohnheiten von dieser Art finden sich in der C. C. C. art. 218.

§. 15.

Außerdem erfordert eine Gewohnheit zwey Stücke, 1) eine beständige und öftere Nachahmung derer Unterthanen, und 2) eine stillschweigende Approbation des Obern, aus welcher man schliessen könne, daß es der Fürst zufrieden sey, wenn es in seinem Lande so gehalten werde, wie es bisher observiret worden. Die Nachahmung erfordert wieder verschiedene Actus. Die Actus müssen gleichförmig seyn. Daran ist aber nichts gelegen, ob sie judiciales oder extra judiciales seyn. Doch wollen einige alsdenn eine Nothwendigkeit derer Actuum judicialium statuiren, wenn die Gewohnheit dem geschriebenen Gesetze entgegen ist. Wernher. P. 9. Obs. 193. Unterweilen sind auch die Actus judiciales nützlich, weil 1) vermuthet wird, daß der Fürst eher Wissenschaft von der Gewohnheit erlanget habe, und 2) der Beweiß der Gewohnheit besser von statten gehet, wohin der l. 34. ff. de Legib. gehöret. vid. Harprecht ad §. 9. l. de J. N. G. & C. n. 36. Die gleichförmige Actus erfordern abermahl eine gewisse Zeit; diese ist bey uns auf 30. Jahr, Jahr und Tag gesetzet, Land-R. L. I. art. 29. & 38. Carpzov. P. 2. C. 3. def. 21. und wird von dem ersten Actu an gerechnet, Heigius ad §. 9. l. de J. N. G. & Civ. n. 10. welches Berger in Oec. Jur. L. I. tit. 1. §. 19. p. m. 14. mit einem præjudicio erläutert.

§. 16.

Wann sich nun die bisher angemerkten Stücke bey einer Gewohnheit finden, der Fürst weiß auch, daß man sich nach der Gewohnheit richtet, er schweigt aber stille; so wird sein Stillschweigen vor einen Consens angenommen. Zu dergleichen Stillschweigen können den Fürsten verschiedene Ursachen bewegen, z. E. weil etwa ein geschriebenes Gesetz dem Nutzen der Republique entgegen ist, und hingegen die Gewohn-

wohnheit den Nutzen befördert, oder, wenn die genaue Observirung des Gesetzes ein großes Uebel zuwege bringt, die Gewohnheit hingegen durch Verstattung eines kleinen Uebels ein größers vermeidet. Besiehe hier mit mehrern Gundling. in Gundlingianis P. 7. membr. 3.

§. 17.

Die Gewohnheit gründet sich auf lauter Facta, mithin muß sie erwiesen werden, welches auch die oben erwähnte Appell. Ger. Ordn. d. l. anzeiget, indem sie sagt: wann auch = = beständige gute Gewohnheiten angezogen, und glaublichen dargethan würden. Sonst aber ist es schon genung, wenn man nur so viel Beweiß vor sich hat, daß man ad juramentum suppletorium de credulitate kommen kan. Wernher. P. I. Obs. 38. Wie weit das Testimonium Judicis bey einer Gewohnheit probire, ist unter denen Gelehrten streitig. Carpzov. P. 2. C. 3. Def. 22. n. 2. und Mevius P. 4. Decis. 2. sprechen demselben allen fidem ab. Ich halte aber dafür, man müsse nach Anleitung der 3ten Decision P. I. p. 296. distinguiren. Wenn der Richter von solchen Actibus zeuget, welche die Partheyen vor ihm expediret haben; so wird so lange vor ihn præsumirt, bis das Contrarium probirt wird. Wenn er von solchen Actibus zeuget, die seine Pflicht und Amt angehen, z. E. wenn er denen Partheyen Bescheide publicirt hat; so muß er solches mit den Acten bestärken. Wenn er aber von außergerichtlichen Handlungen attestiret, so effectuiret er ob præsumtionem fidei & integritatis nach dem c. 6. X. de renunc. eine semiplenam probationem. vid. Leyser. Spec. 9. med. 9.

§. 18.

Von der Gewohnheit ist die Observanz, welche man auch sonst receptam sententiam nennet, in etwas unterschieden. Jene begreift außergerichtliche Gebräuche, diese wird von gerichtlichen Gebräuchen verstanden. Und dieser kleine Unterscheid hat verschiedene Rechts-Lehrer auf die Meynung gebracht, es müßte auch die Gewohnheit aus gerichtlichen Actibus entstehen, zumahl auch der l. 34. π. de Legib. dahin zu incliniren scheinet. Conf. Titium in Jur. Rom. Germ. p. 7. Allein dieses haben wir schon oben aus dem Wege geräumet.

räumet. Der angeführte Römische Lex ist auch nicht richtig, sondern von dem Triboniano interpoliret, und dessen richtiger Verstand aus dem Responso Johannis Episcopi Zotrivar. beym Leunclavio in J. Græc. Roman. Resp. L. 5. Resp. 5. von dem Herrn Geheimbden Rath Gundling. d. l. restituiret worden. Hier ist die Frage: Ob dergleichen Observanzen dem alten Gesetze Abbruch thun, und ein neues Recht machen können? Ich will sie nicht weitläuftig beantworten, sondern selbige sowohl aus denen oben Ex. I. §. 7. angeführten Gründen, als wegen derer triftigen Argumente, die sich bey Thomasio Diss. de jure consuetudinis & observ. §. 53. & 60. und Griebnero Diss. de observ. Colleg. Jurid. §. 8. und 14. finden, negiren, und solchergestalt kan man ihnen keine vim Legis zuschreiben, als in so ferne der Gesetzgeber selbige ausdrücklich unter die Gesetze rechnet, oder durch ein langwieriges Stillschweigen zu erkennen giebt, daß ihm diese oder jene Meynung nicht mißfalle.

§. 19.

Wir gehen fort auf die Landes-Gesetze, weil diese allerdings vim Legis haben. Sie werden gemeiniglich in Rescripta, Decreta, Edicta und Mandata eingetheilet. Wir wollen uns hierbey mit Wiederholung dessen, was in denen ausländischen Gesetzen dißfalls verordnet worden, nicht aufhalten, sondern aus unserm Rechte nur anmerken, daß die Rescripta, welche nach dem c. 2. X. de Rescript. allemahl die stillschweigende Clausul in sich begreifen; woferne es sich berichtetermaßen verhält, niemahls in rem judicatam gehen, sondern ihnen die Exceptio sub & obreptionis, nachdem nemlich entweder die Wahrheit verschwiegen, oder falsche Umstände angegeben worden, opponiret werden kan. Welches aus der Erl. der Gebrechen 1609. tit. J. S. §. 2. P. I. p. 173. zu schliessen ist, wenn es heißet: denn daß zu Zeiten auf falsa narrata des Supplicanten ein oder die andere Anordnung erfolget, hernachmahls aber von dem Gegen-Part das Vitium sub- & obreptionis ausgeführet, und darauf der vorige Befehl in etwas geändert seyn mag; kan vor keine Contrarietät = = angezogen werden. Ja, wenn ein Unter-Richter dergleichen Vitium bemerket; so kan er, vermöge Augusti

Befehl vom 2. J n. 1579. P. I. p. 1300. es so fort dem Principi berichten. Man hält aber bey uns dafür, daß gleichwohl die Rescripta decisiva, welche auf vorhergegangene gnugsame Cognition erfolgen, in rem judicatam ergehen, Wernh. P. 4. Obs. 194. und ihre Rechts-Kraft durch interponirte Läuterung oder Appellation gehindert werden müßte, Berger. Oec. Jur. p. m. 24. Außerdem müssen die Rescripta von dem Unter-Richter schleunig expediret werden, welches sonderlich ein Rescr. reg. d. 9. Jan. 1716. P. I. p. 1190. injungiret, und befiehlet: Daß die Befehle und Rescripta ohnverzüglich ad Acta gebracht, und von denen Unter-Obrigkeiten ohn Verschleif und Aufenthalt expediret werden sollen. Ja, damit man auch sehe, ob diesem allen nachgelebet werde, so hat schon Augustus d. 28. Jan. 1579. P. I. p. 1304. anbefohlen, daß die in die Aemter ergangenen Befehle in ein a partes Buch getragen werden sollen, und es findet sich auch ein Rescript. reg. d. 13. April. 1719. P. I. p. 1201. daß Quartaliter, wie die Expedition derer Befehle geschehen, eine richtige Specification einzuschicken sey, es mögen dieselbe Commissions - Inquisitions - Parthey- Proceß - oder andere Sachen betreffen. *)

*) Generale, dd. 7. Jul. 1730. Cont. P. I. p. 1279. befiehlet, daß die Beamten alle Monathe eine richtige Specification derer an sie ergangenen Befehle, Verordnungen und Resolutionen, und denen darauf beschehenen Expeditionen, als welche a die insinuationis längstens binnen vier Wochen geschehen sollen, längstens 8. Tage nach Verlauf jeden Monaths, zum Cammer-Gemach einsenden, widrigen Falls aber, auf den einen oder den andern Fall, in 30. Rheinl. Goldfl. Strafe verfallen seyn sollen.

Generale, dd. 28. Jul. 1744. Cont. P. I. p. 1310. will die erlassenen Befehle und Rescripte in schleunige Expedition gebracht wissen, und verordnet in Zukunft die erforderten Berichte, binnen der, in vorigen Rescriptis, oder in selbigen selbst, vorgeschriebenen Zeit, oder, woferne selbige darinnen nicht bemerket worden, längstens binnen 14. Tagen einzusenden, oder doch wenigstens noch vor Ablauf gedachter Frist, die Verzögerungs- oder Abhaltungs-Ursachen anzuzeigen. Bey ohnfehlbahrer Strafe der, auf die säumigen Executores, unterm 6. Mart. 1697. gesetzten Strafe derer 30. Rheinl. Goldfl., auch bey continuirender Nachläßigkeit, annoch anderer Zwangs-Mittel.

Generale, dd. 19. Mart. 1764. Cont. P. I. p. 410. injungiret allen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, die bessere Befolgung, derer ins Land erlassenen Mandaten und Generalien, nochmahls ernstlich; und will solche in schleunige Expedition gesetzt wissen,

sen, unter Verwarnung hoher Geld-Buße, oder der Strafe säumiger Executoren.

§. 20.

Daß die Decreta vim rei judicatæ erreichen, wenn sie nicht durch remedia suspensiva verhindert werden, und daß dieselben, wenn sie puncta juris dubia betreffen, als ein Gesetz gelten, ist aus denen Compendiis bekannt. Die Edicta, weil sie motu proprio Principis, und zwar allen subditis gegeben werden, haben ohne Zweifel eine verbindliche Kraft. Unter die Edicta werden auch die Patente und Anschläge gerechnet. Diese werden bey uns denen Schriftsassen immediate zugefertiget, wesfalls die Erl. der Landesgebr. 1661. tit. J. S. §. 61. P. I. p. 231. folgendermaßen disponiret: daß die Befehle, dem Herkommen nach, jederzeit an die Schriftsassen immediate überschrieben, und ihnen selbst insinuiret werden sollen. Würde aber einem Beamtem die Insinuation committiret; so muß er denen Patenten, nach Anleitung Rescript. reg. d. 23. April. 1700. P. I. p. 1171. allemahl die allergnädigsten Befehle beyfügen. Hierbey ist noch zu erinnern, daß sich ehemahls zwischen denen Consistoriis und denen Gerichts-Herren, wegen Publicirung und Execution dererjenigen Patente, welche Kirchen- oder Schul-Sachen betreffen, ein Streit erreget, welcher aber hernach in der Erl. der Landesgebr. de anno 1661. tit. von Cons. Sachen, §. 37. P. I. p. 211. dergestalt geschlichtet worden, daß mit denen Gerichts-Herren, sowohl der Ablesung als Execution derer Patente halber, welche wegen Kirchen- und Schul-Gebäude, Landes-Trauren und dergleichen ergehen, communiciret, und denen Gerichts-Herren in ihrem jure quæsito kein Eintrag gethan werden solle. Was endlich die Mandata anlanget, so haben dieselbigen zwar eine verbindliche Kraft bey denen, an welche sie gerichtet werden, keinesweges aber eine vim legis universalis.

§. 21.

Unter die Constitutiones des Landes-Herrn werden auch die Privilegia gerechnet. Ein Privilegium ist also nichts anders, als eine Verordnung des Obern, daß einem oder dem andern etwas vergönnet seyn solle, was ihm vorher nicht frey

stunde. Hieraus flieſſet hauptsächlich dieſes, daß bloß der Geſetzgeber die Macht habe, Privilegia zu geben. Dergleichen Macht hat ſich auch Joh. Georg. II. d. 13. Auguſt. 1670. P. I. p. 1149. reſervirt, und ſonderlich dieſe Raiſon angeführet, weil durch dergleichen angelegene und theils wichtige Sachen Land und Leuten, oder andern benachbarten Orten, oder andern Neben-Chriſten, wenn nicht die gehörigen umſtändlichen Deliberationes und cauſarum cognitiones vorher gehen, leichtlich Nachtheil wiederfahren kan. Weil es aber gemeiniglich zu geſchehen pfleget, daß bey der Cammer wegen des ertheilten Privilegii ein Canon bezahlet wird; ſo iſt bey Occaſion eines Privilegii über gewiſſe Medicamenta am 29ten Auguſt. 1710. P. I. p. 1177. reſcribiret worden: daß zwar die Ertheilung des Privilegii bey der Landes-Regierung bleiben, inzwiſchen aber doch ſolche, vor Ausfertigung des Privilegii, mit der Cammer, wegen des zu entrichtenden Canonis, communiciren ſolle.

§. 22.

Die Diſtinction des Privilegii in perſonale und reale kan deſto eher admittiret werden, weil die Erfahrung zeiget, daß unterweilen eine Sache einer Perſon vor ſich, unterweilen einer Perſon in Regard des Guths, welches ſie beſitzet, vergönnet wird. Sonſt pflegt zwar die letztere Art auf die Beſitzer des Guths und auf die Erben zu continuiren. Es kan aber gleichwohl der Landes-Herr, wenn er ein Privilegium wegen eines Guths giebet, ſolches auf den jetzigen Beſitzer reſtringiren, wovon man in Reſol. Grav. 1661. tit. I. §. §. 96. P. I. p. 243. ein deutliches Exempel findet. Darum wollen wir uns nicht bekümmern, ob man ſich auch in odioſis ein Privilegium concipiren könne, wenigſtens demonſtriret Enenkel de privil. Jur. Civ. l. 2. & 3. aus denen LLbus XII. Tabb. gar deutlich, daß man auch in denen alten Zeiten das Privilegium in dem Verſtande genommen habe, wiewohl es heutiges Tages mehr von rebus favorabilibus gebraucht wird. Dieſes hingegen iſt gewiß, daß ſich die aus denen Compendiis bekannte Diſtinction inter privilegium & jus ſingulare bey uns appliciren laſſe.

§. 23.

§. 23.

Bey der Quæstion: Ob die Privilegia weitläuftig zu erklären seyn, oder restringiret werden müssen, sind die Römischen Rechte sehr divers, wie aus dem l. 3. ff. de Constit. Princ. und ex l. 191. ff. de R. J. erhellet. Mir deucht, man könne aus dem Principio, daß das Privilegium ein Gesetz sey, die ganze Sache heben. Denn, weil es auf den Fürsten ankommt, was er vor Casus unter dem Lege begriffen haben wolle, bey uns auch denen Collegiis Juridicis die Interpretatio Legum in casibus dubiis benommen ist; so wird sich entweder der Judex nach denen Worten des Privilegii richten müssen, und ultra intentionem Principis nicht schreiten dürfen, oder er muß die Decision, wenn der Fall sehr dubieus ist, dem Fürsten selbst überlassen. Es bezeuget auch die Erfahrung, daß sonderlich bey regalibus die Interpretatio restrictiva statt findet, e. g. bey der Jagd-Gerechtigkeit, bey der Gerichtsbarkeit. Conf. Thomas. Diss. de interpretat. benefic. Princip.

§. 24.

Man hat auch darüber nicht wenig gestritten, ob man sich wider den Fürsten mit der Verjährung eines Privilegii schützen könne? meines Erachtens muß dieses negiret werden. Denn das Privilegium ist ohne Zweifel ein Beneficium, dieses aber dependirt von eines jeden Willen, und kan ich ja niemanden zwingen, daß er mir ein Beneficium præstiren müsse, welches doch derjenige, der die Verjährung vorschützet, thut. Die Verjährung ist auch nur Juris Naturalis permissivi, und also kan ein Legislator humanus selbige gar aufheben, und ob er sie gleich in seinen Gesetzen unter privat-Personen observiret wissen will; so folget doch noch nicht, daß er sich auch darnach richten lassen müsse. Was würde es überdieß demjenigen helfen, der sich mit der Verjährung schützet, wenn ihm gleich der Fürst auf eine Zeit den Genuß des Privilegii ex liberalitate ließe, da bekannt ist, daß dem Principi frey stehe, ein gegebenes Privilegium zu wiederruffen, ob er sich dieses gleich nicht expresse vorbehalten, und ob gleich der Privilegiatus selbiges titulo oneroso acquirirt hätte. Zum wenigsten kan derjenige, der sein Pri-

vilegium ex præfcriptione herführet, nicht beſſer ſeyn, als derjenige, der dem Fürſten etwas davor giebt. Solchergeſtalt kan wohl niemand ein Privilegium mit Gewalt ex jure perfecto von dem Fürſten prætendiren, ſondern er muß es ohne Zweifel auf des Fürſten Gnade ankommen laſſen. Beſiehe hiervon mit mehrern Thomaſ. Diſſ. de præſcript. regal. ad jura ſubdit. non pertin. und Beyeri Spec. Jur. Germ. L. 2. c. 2. poſ. 38. ſqq.

§. 25.

Es folget nunmehro das alte Sächſiſche Recht, wodurch wir nichts anders verſtehen, als die Gebräuche derer alten Teutſchen, und beſonders derer Sachſen, welche in dem ſogenannten Sachſen-Spiegel in teutſcher Sprache zuſammen getragen worden. Dieſes Buch hält ſonderlich 3. Stücke in ſich, nemlich das Land-Recht, das Lehn-Recht und das Weichbild. Daß aber dieſes alte Recht bey uns in Obſervanz ſey, ſolches bezeuget theils der oben im 8ten Spho angeführte Text, theils erhellet es aus Churfürſt Auguſti Conſtitutionibus, als worinne ſelbiges öfters angezogen und erkläret wird. Allein, in welchen Stücken eigentlich dieſes Recht ſtatt finde? ob derjenige, der darauf provocirt, fundatam actionem habe, oder die Obſervanz erweiſen müſſe? dieſes iſt zweifelhaft, welches auch Gribner. in Diſſ. de jure incert. ex dubia legum, quibus utimur, autoritate oriundo bedauret. Inzwiſchen kan man die Hiſtorie dieſes alten Rechts in Struvii Hiſtor. Jur. Germ. §. 22. ſqq. p. 454. und in Werlhoffs Specim. II. juris maxime, quo in foris Germaniæ utimur, nachleſen.

§. 26.

Die Reichs-Abſchiede haben in Teutſchland ohne Zweifel vim legis. Sie ſind nemlich nichts anders, als gewiſſe univerſale, von dem Röm. Kayſer, auf dem Reichs-Tage, proponirte, und von denen Reichs-Ständen, vi conventionis, approbirte, die Wohlfarth des Reichs betreffende Geſetze. Denn der Kayſer kan vor ſich keine Reichs-Geſetze machen, ſondern er muß zuvor derer Reichs-Stände Conſens erfordern. Inſtr. Pac. art. 8. §. gaudeant. Dieſe Geſetze obligiren auch die Reichs-Stände anderer Geſtalt nicht, als in ſo

ferne

ferne sie darein consentiret haben. Es haben auch die dissentirende Reichs-Stände nicht nöthig, sich darwider mit einer besondern Protestation zu schützen, wiewohl es in dem Falle, wenn die Reichs-Gesetze die sogenannte Clausulam cassatoriam bey sich führen, zu geschehen pflegt. Welches auch Herzog Georg zu Sachsen practiciret hat, als in Comitiis Noricis an. 1521. das jus repræsentationis in linea collaterali introduciret wurde. Das dieserwegen an die Sächsische Unterthanen ergangene Rescript. findet sich in Cod. Aug. P. I. p. 1043. Conf. Berlich. P. 3. Concl. 24. n. 17. Coler. Decis. 84. n. 9. Die Protestation selber aber ist dem Reichs-Abschiede de anno 1521. §. Doch hat unser Oheim ꝛc. inseriret worden, daß es daher zu bewundern ist, wenn Carpz. P. 3. C. 18. def. 2. n. 10. an der Wahrheit dieser Sache dubitirt. Zum wenigsten haben die Sächsischen Gesetzgeber niemahls zugegeben, daß etwas, so denen Sächsischen Rechten entgegen gewesen, in Observanz gekommen. Es bedienet sich das angeführte Rescript selbst der Ursache, weil das Kayserliche Edict denen Landläufigen Sächsischen Rechten entgegen wäre. In so ferne aber ein Reichs-Stand ein Reichs-Gesetze durch seine Approbation confirmiret, so muß er sich auch für seine Person, und in publiquen Reichs-Affairen darnach richten. Stryck Us. M. ff. tit. de Legibus §. 3. & 8. Hingegen behält er die Macht, in seinem Lande etwas zu verordnen, welches denen Reichs-Abschieden entgegen läuft, wie denn solches nicht nur die Erfahrung bezeuget, sondern es hat solches auch Reinking. de Regim. Secul. & Eccl. L. 2. cl. 2. c. 10. n. 5. und Thomasius Diss. de potestate Statuum legislatoria contra jus commune mit verschiedenen Argumentis bestärket, daß also Horn in Jure Public. c. 60. §. 4. vergebens hierwider disputiret. Ja, es sind auch die Reichs-Judicia, vermöge Ord. Cramer. Nov. P. I. tit. 57. dahin gewiesen, daß sie in Sachen, welche die mittelbahre Reichs-Unterthanen betreffen, sich nach denen Provincial-Gesetzen richten sollen.

§. 27.

Was endlich die auswärtigen Rechte, nemlich das Jus Canonicum, Romanum und Longobardicum anlanget; so

ist

ist wohl nicht zu leugnen, daß dieselben ebenfalls bey uns zur Observanz gediehen. Die Historie, wie und auf was Art und Weise diese Rechte nach und nach in Uebung kommen, ist vielen Dubiis unterworfen. Gleichermaßen disputiret man darüber, ob diese Rechte überhaupt, oder nur in subsidium recipiret worden. Wir wollen aber dieses nicht weitläuftig erörtern, es ist der gesunden Vernunft gemäß, daß man selbige alsdenn erst zu Hülfe nehme, wenn das vorfallende Factum aus denen einheimischen Gesetzen nicht erörtert werden kan, und wenn sich der auswärtige Lex auf den statum Reipublicæ schicket. Ueberhaupt haben diese auswärtige Rechte dem teutschen Reiche wenig Nutzen gebracht, denn außer dem, daß wegen der Vielheit solcher ganz von einander unterschiedenen und sehr selten applicablen Rechte eine große Ungewißheit in der Jurisprudenz entstanden; so hat das Jus Canonicum viele Päbstische Meynungen, welche mit unserer Religion heftig streiten. Und wenn sie auch gleich dem äußerlichen Ansehen nach innocent scheinen, und von unsern Theologis und Juristen defendiret werden; so findet sich doch bey genauerer Untersuchung, daß es Conclusiones aus Päbstischen Principiis seyn, welche man beybehalten, und gleichwohl die Principia selbst verworfen hat, wie sonderlich Böhmer in seinem Jure Ecclesiastico weitläuftig gezeiget. Sonsten kan man von dem Anfang und Fortgang des Päbstischen Rechts in Teutschland Zieglerum in Diss. de origine & increment. Juris Canonici, und Thomasii Cautelas circa Jurisprud. Eccles. c. 21. conferiren. Die Römischen Gesetze können daher, weil sie einen diversum Reip. statum concerniren, wenig Nutzen bringen, und unser teutsches Recht ist so reich, daß man nicht nöthig hat, so ofte, als es zu geschehen pfleget, aus dem Römischen Rechte Trost zu hohlen. Es finden sich auch in demselbigen am allermeisten Definitiones, Divisiones, Derivationes und Decisiones, die nicht einmahl als Gesetze considériret werden dürfen, welches Thomasius in Diss. an Legum Justinianearum magnus, an exiguus usus sit in Germania angemerket. Fast gleiche Bewandtniß hat es mit dem Longobardischen Rechte, weil jetziger Zeit fast jede Provinz bey denen Lehnen a parte Jura observiret.

ret. Bey uns in Sachsen ist wenigstens das Lehn-Recht ganz anders eingerichtet, welches wir bey Gelegenheit in einer andern Exercitation zeigen wollen. Man schlage inzwischen den Fuchsium und Reinhardum de differentiis Juris Saxonici & Longobardici nach, und conferire dabey Pistoris in VII. Observationibus bestehende Harmoniam, ingleichen Schulzii Accessiones ad Volumina Pistoriana. Also bleibt es dabey, daß erwähnte auswärtige Gesetze nur in subsidium obligiren, wenn der Casus aus denen einheimischen Gesetzen nicht erörtert werden kan.

§. 28.

Zum Beschluß wollen wir noch etwas von dem gar bekannten Quinquennio Juridicio hinzu setzen. Es hat der Kayser Justinianus in der Constitutione: Omnem §. 2. sqq. de ration, & method. juris dicent. welche denen Pandecten præmittiret ist, das Römische Recht in gewisse Partes eingetheilet, und zu deren Erlernung denen Studiosis eine fünfjährige Zeit geordnet, ihnen auch zum Unterscheid gewisse Nahmen beygeleget, welche sich in Hoppii Comment. ad Præfat. J. §. 3. finden. Dieses Quinquennium wird auch nicht nur in Ordin. Camer. de an. 1555. P. I. tit. 3. §. 2. confirmiret, sondern man kan auch aus Churfürst Augusti Universitäts-Ordnung 1580. tit. von der Juristen-Facultät P. I. p. 733. woselbst er denen Professoribus wegen derer Lectionum gewisse Gränzen setzt, gar deutlich schlüssen, daß dergleichen Quinquennium von denen Studiosis Juris zu observiren sey, auch sie vor Ablauf dieser Zeit weder zum Advociren, noch zu denen Gradibus Academicis admittiret werden sollen. Ja es stehen gar einige in denen Gedanken, daß es heut zu Tage, da neben dem Jure romano, auch das Jus patrium, Canonicum, Publicum, Feudale, und die Philosophie von einem Studioso juris tractiret werden soll, nicht einmahl möglich sey, binnen 5. Jahren zu einer fundamentellen und soliden Gelehrsamkeit im Jure zu gelangen. Wie denn nicht nur Edmundus Merillus in einer Oration de tempore in stud. jur. progr. welche sich in Gundlingian. P. 8. membr. 3. findet, in folgenden Worten, seine Gedanken hierüber zu erkennen giebt: Scientiam juris latissime patere, multaque suo ambitu continen-

tinere palam est; illa enim res divinas atque humanas, juris publici privatique exercitionem, justi atque injusti discretionem, æquitatis quoque temperamentum sibi vindicat. Quæ omnia non nisi continua annorum serie disci possunt, und bald hernach: prima illa ætas, quæ pubertatem excipit, parum apta est disciplinæ, festinantius abeuntes statum ætatis antevertunt, nec fructus sui autumnitatem expectant, cum proficere incipiunt, statim subducuntur, ante quam sentiunt, se profeciisse; sondern es hat auch Gundlingius selbst an angeführtem Orte membr. 2. viele Incommoda gezeiget, welche dadurch, daß man das Studium Juridicum so kurz abbricht, promoviret werden. Es mag hierbey ein jeder selbst überlegen, ob dergleichen Klagen nicht gnugsam gegründet seyn. So viel ist gewiß, daß heute zu Tage aus dem Quinquennio juridico nicht viel gemacht wird, und pflegt man nicht sowohl auf die Jahre, als auf die erlangte Wissenschaft selbst zu sehen. Dahero auch aus dem Recessu Imperii de anno 1654. §. 28. erhellet, daß nicht so stark auf das Studium Juridicium Quinquennale gesehen werden solle. Und aus dem wegen derer Advocaten in Sachsen emanirten Mandate d. 12. April. 1723. P. I. p. 1211. ergiebet sich, daß diejenigen, welche beybringen, daß sie drey bis 4. Jahr die Studia Academica fleißig tractiret haben, zur Praxi admittiret werden.

# EXERCIT. III.

# Von dem natürlichen Zustande des Menschen.

## §. 1.

Der Status eines Menschen ist nichts anders, als eine gewisse Qualität, vermöge deren ein Mensch gewisse Actiones verrichtet, und gewisse Jura geniesset. Er wird eingetheilt in den natürlichen und angenommenen Stand. Jenen hat der Mensch von Natur, diesen nimmt er entweder freywillig an, oder er muß doch, vermöge eines menschlichen Instituti, darinne leben. Hierher gehöret eigentlich

gentlich der Status Conjugalis, paternus, herilis und Civilis, oder die Republique, zu welchem Ende wir diejenigen Jura, die in jedem Stande vorkommen, vornehmen, vorjetzo aber erstlich von dem natürlichen Stande, und der daher rührenden Eintheilung derer Personen, reden werden.

§. 2.

Im natürlichen Stande werden die Menschen betrachtet 1) nach ihrer Geburt, 2) nach ihren Leibes- und Gemüths-Gaben, 3) nach ihrem Geschlechte, und 4) nach ihrem Alter. Wenn man den Menschen der Geburt nach consideriret, so ist er entweder schon gebohren, oder er soll noch gebohren werden. Hier ist sonderlich der letztern wegen zu merken, daß sie allemahl alsdenn vor schon gebohren geachtet werden, wenn von ihrem Commodo die Rede ist. Wenn es aber ein Damnum betrifft, so hält man sie vor nascituros. Dahero es auch kömmt, daß sie von dem Vater zum Erben eingesetzt werden müssen, daß sie ab intestato succediren. Hingegen pflegt man eine schwangere Frau nicht zu torquiren, auch ihr keine pœnam corporalem oder capitalem zu appliciren. Doch ist hierbey zu regardiren, daß die nascituri sich alsdenn erst den Effect von diesen juribus versprechen können, wenn sie lebendig und vollständig gebohren werden. Das Leben wird nach dem Sächß. Lehn-Recht c. 20. daraus geschlossen, wenn das Kind die vier Wände beschrien hat, weil das Schreyen ein ungezweifeltes Anzeigen des Lebens ist. Doch werden hierdurch andere Præsumtiones nicht excludiret, und wenn man wegen des Lebens zweifelhaft ist; so wird allemahl mehr pro vitalitate, als pro morte præsumirt, es müßten denn ganz besondere Umstände dabey concurriren, wesfalls Carpz. P. III. c. 17. def. 17. sqq. weitläuftig nachzulesen.

§. 3.

Die gebohrnen Kinder kommen entweder her aus einer ordentlichen Ehe, oder aus einem verbotenen Beyschlaf. Jene heißen legitimi, diese hingegen illegitimi, und werden wiederum eingetheilet in adulterinos, incestuosos und spurios. Beyde haben diverse Jura, und differiren sonderlich wegen der Erbschaft, davon wir an seinem Orte handeln wollen. Die ehlich Gebohrnen kommen entweder bey des Vaters Le-

ben,

ben, oder nach seinem Tode auf die Welt. In jenem Falle werden sie pro legitimis gehalten, wenn nur die Eltern ihren Consens in die Ehe öffentlich declariret haben, ja in Sachsen ist es schon genung, wann nur das öffentliche Verlöbniß geschlossen worden. Denn es succediren dergleichen Kinder denen Eltern nach der Decis. El. 49. P. I. p. 319. eben sowohl, als wenn sie post benedictionem sacerdotalem gezeuget worden, es könnte denn der Vater beybringen, daß das Kind nicht von ihme sey. Doch ist zu merken, daß, wenn ein Kind vor dem siebenden Monath nach vollzogener Ehe bey der Eltern Leben gebohren wird, diese pœnam anticipati concubitus ausstehen müßten. Wernher. P. I. Obs. 158. & Suppl. p. 163. Dahero auch Joh. Georg. I. d. 7. Febr. 1635. P. I. p. 1033. in vim legis rescribiret hat: Daß ein im siebenden Monath gebohrnes Kind pro partu legitimo zu achten sey. Und eben aus der Ursach wollen wir uns der denen Principiis derer heutigen Physicorum entgegen laufenden Meynung, daß auch ein partus von 6. Monathen von der pœna anticipati concubitus liberire, nicht theilhaftig machen. Wann hingegen ein Kind nach der Eltern Tode gebohren wird; so hält man es gemeiniglich noch vor legitim, wann es zu Anfang des eilften Monaths, welchen man von Zeit der probablen Conception an rechnet, zur Welt kömmt, es wäre denn, daß der Mann jählings gestorben sey. Dieses aber ist ohne Zweifel aus dem unrechten Verstande der Nov. 39. c. 2. pr. hergeflossen. Denn wenn darinne gesagt wird, daß ein partus medio XI. mensis natus pro illegitimo zu achten sey; so folget doch nicht, daß ein partus initio undecimi mensis natus pro legitimo gehalten werden dürfe. Inzwischen ist der Dissensus in dieser Materie nicht so sehr zu bewundern, weil die Physici selbst noch nicht einig seyn, wie viel Zeit eigentlich ad maturitatem partus erfordert werde. Die vielerley Arten, die Monathe zu rechnen, findet man in Bergeri Oec. Jur. p. m. 41. Sonst kan man auch nicht nur bey dieser Materie, sondern auch überhaupt in denen Juristischen Fällen, welche in die Physicam und Medicinam laufen, Pauli Zachiæ quæstiones medicolegales und Ammanni Medicinam criticam conferiren.

§. 4.

§. 4.

Die von denen Leibes-und Gemüths-Gaben hergenommene Distinction derer Menschen besteht darinne, daß sie entweder bey gesunder Vernunft seyn, oder die gesunde Vernunft überhaupt, oder zum Theil nicht brauchen können. Ferner, daß sie vollkommen oder unvollkommen seyn. Von diesen Leuten disponiret unser Recht nichts besonders, sondern es ist nur überhaupt zu merken, daß die letztern jura minorum haben. Wenn aber die Menschen nach ihrem Geschlechte in männliche und weibliche eingetheilet werden; so finden wir schon mehr Materie zu reden. Inzwischen wird uns niemand verüblen, wenn wir die Hermaphroditen nicht mit benennet haben, weil nach der Meynung derer Physicorum es keine Hermaphroditen giebt, die von beyderley Geschlechte auf gleiche Art participiren, sondern, wenn es ja Hermaphroditen giebt; so werden dieselben entweder zum männlichen oder weiblichen Geschlechte gerechnet, zu welchem Ende gemeiniglich die Ocular-Inspection adhibiret, und nach befundenen Umständen, dem Hermaphroditen ein Sexus determinirt, ihm auch, vermittelst eines zu leistenden Eydes, die Mutation des Sexus, und zwar deswegen benommen wird, weil sowohl ratione contrahendi matrimonii, als ratione successionis, hierunter ein großes Præjudicium versiret. Siehe mit mehrern Stryckii Tr. de jur. sens. Diss. 1. c. 1. n. 60. sqq.

§. 5.

Bey der Distinction derer Menschen in männliche und weibliche pflegt sonderlich die Quæstion vorzukommen: Ob sie gleiche oder diverse Jura haben? Gemeiniglich hält man dafür, daß sie in dubio gleicher Condition wären. Wäre aber de dignitate die Rede, so hielte man die Männer vor besser, als die Weiber. Hingegen, wenn de imbecillitate eine Quæstion vorfiele; so wären diese besser als die Männer. Allein, die hierbey suppeditirte Exempel quadriren nicht. Man excludiret nemlich die Weibs-Personen von öffentlichen Aemtern und andern dignitatibus, und hält dafür, sie könnten nicht das Officium judicis übernehmen, sie hätten keine Gewalt über die Kinder, sie würden auch nicht zu Ehren-Stellen befördert. Wem ist aber unbekannt, daß Weibs-

Personen in Teutschland jurisdictionem patrimonialem haben, daß auch unverehlichte Weibs-Personen in Grafen, Baronen und Adelichen Stand erhoben werden, daß die Mutter allerdings eine potestatem über die Kinder habe, wie Lyncker in einer Disputation de potestate matria gezeiget hat. Hingegen haben auch die Privilegia, die man dem weiblichen Geschlechte aus dem Römischen Rechte zuschreibet, wenig Nutzen, daher können dieselbigen vors Judicium gezogen, und auch incarceriret werden. Es thun auch diejenigen sehr übel daran, welche die curam muliebrem unter die Commoda und Privilegia derer Weibs-Personen rechnen, weil diese ihnen mehr Schaden als Nutzen bringet.

§. 6.

Hieraus erhellet, daß man derer Prærogativen halber, die ein Geschlecht vor das andere haben soll, keine allgemeine Regel setzen könne, sondern es kömmt bloß auf den Gesetzgeber an, ob er einem vor den andern einen Vorzug gönnen wolle. Man kan also kürzlich anmerken, daß unter die Prærogativen derer Weibs-Personen heute zu Tage mit gehöre, z. E. daß sie eher die Pubertatem erlangen, als die Masculi, daß sie ex fidejussione nicht obligiret werden, daß sie wegen ihres eingebrachten ein stillschweigend Pfand haben, von welchen wir an seinem Ort reden wollen. Daß sie ferner bey Erbfällen die Gerade voraus bekommen. Hingegen succediren die Manns-Personen in Lehnen 2. Feud. 36. in fideicommissis familæ Wernher. P. 2. Obs. 406. Sie werden als Testaments-Zeugen admittiret. In Sachsen werden die Anverwandten von der männlichen Linie vorgezogen, Land-Recht L. I. art. 3. Weichb. art. 49. Jus Suev. c. 27. §. 3. Die übrigen Prægorativen werden wir an ihrem Orte finden.

§. 7.

Wir haben der curæ muliebris Erwähnung gethan, und wollen also sehen, was unser Recht hiervon disponiret. Man nennet sie auch sonsten curam sexus, euram personalem, weil sie bloß einen Rath geben, nicht aber eine Administration derer Güter involviret. Dahero derselben die Cura realis, welche mit der Administration der Güther verknüpfet ist, entgegen gesetzet wird, wohin z. E. sonderlich die Vormund-

schaft

schaft vor die Abwesenden abzielet. Sonst wird die Vormundschaft vor die Weiber eingetheilet in legitimam, welche der Ehemann auf sich hat, daher sie auch die eheliche Vormundschaft genennet wird, und confirmatam, welche ein extraneus mit Genehmhaltung der Obrigkeit übernimmt.

§. 8.

Die Vormundschaft vor die Weiber ist zwar bey auswärtigen Völkern bekannt gewesen. Von denen Schweden und Norwegern attestiret solches Pufendorf de Jur. N. & G. L. 3. c. 6. §. 5. ibique Hertius. Derer Athenienser thut in diesem Falle Pfeiffer Antiqu. Græc. lingu. p. 44. und Salmasus de modo usur IV. p. 165. Erwähnung, und derer Römer gedenket Heinecc. Antiqu. Rom. L. I. tit. 13. §. 17. sqq. und dergleichen Testimonia von auswärtigen Völkern finden sich noch mehrere in Stryckii U. M. ff. Lib. 37. tit. 10. §. 4. Wegen unserer Teutschen aber dürfen wir nur auf das alte deutsche Recht zurücke gehen. Denn nach diesem lebten die Weibs-Personen in steter Vormundschaft, und konnten sie absque mandio, oder ohne Vormund keine Bürgerliche Handlungen expediren, wie die Longobardischen und andere von dem Lindenbrogio colligirte Gesetze zeugen. Daher kam es auch, daß sie vor Gerichte allemal einen Vormund haben mußten. Wir finden im Schwäbischen Land-Recht C. 309. hiervon diese Worte: Magd (welches wir heutiges Tages Jungfer nennen) und Weiber müssen vor Gerichte und in jeglicher Klage mit Recht ihre Vormünder bey sich haben, oder der Richter soll sie nicht hören; und das Jus statut. Hamburg. P. I. tit. 9. art. 9. hält in sich, daß alle Frauen und Jungfrauen vor unmündig gehalten werden. add. Beyer. Posit. 17. II. de Judic. Die Ursach dieser Dispoition war, damit die Læsion vermieden, und die von Natur leicht zu hintergehende Weibs-Personen nicht betrogen würden: Webel de contr. mulier- c. 1. n. 26. sqq. Es hielten aber die alten Teutschen dafür, es könnte niemand einer Frau besser vorstehen, als ihr Mann; Daher das Jus Saxon. Lib. I. art. 45. spricht: Und ob wohl ein Mann seinem Weibe eben nicht bürtig wäre; so ist er doch ihr Vormund, und sie ist seine Genoßin, und tritt in sein Recht,

wenn sie in sein Bette tritt. Denen unverehlichten Weibs-Personen hingegen pflegte man andere Vormünder zu bestellen, welches auch bey Verehlichten alsdenn observiret wurde, wenn sie dergleichen Handlungen unternahmen, wobey der Mann seines eigenen Nutzens halber sich als Vormund weder konnte noch wollte aufführen. Inzwischen blieb der letztere doch in allen Fällen so lange Vormund, bis ihn und seine Frau der Tod trennete.

§. 9.

Diese Nothwendigkeit eines Vormundes bey Weibs-Personen ist noch heute zu Tage bey uns im Schwange. Wir wollen deswegen, mehrerer Ordnung halber, die Handlungen derer Weibs-Personen, und die Weibs-Personen selbst unterscheiden. Die Handlungen sind entweder gerichtliche, oder aussergerichtliche, und diese werden entweder inter vivos, oder mortis causa celebriret. Die Weibs-Personen hingegen sind entweder verehlicht oder unverehlicht. Was nun also die gerichtliche Negotia anlangt; so brauchen die Weibs-Personen in denenselbigen vermöge der verbesserten Proc. Ordn. tit. 8. §. 3. durchgehends eines ehelichen oder bestätigten Vormundes, und können ohne denselben nicht einmal etwas vornehmen, wodurch ihr Vortheil befördert wird; ausgenommen, wenn 1) die Sache keinen Aufschub leidet, oder 2) in Ehe-Sachen, nicht weniger in Handels-Sachen, unter einer Handels-Frau und einem andern die Güte versucht wird. Sonst muß allemal ein Vormund dabey seyn, und ist es an dessen Consens in das Negotium schon genung, wenn dieses auch gleich ein Special-Mandat erforderte. Ueberhaupt aber beruhet es auf der Weibs-Person Gutachten, ob sie ihren ehelichen Vormund adhibiren, oder sich einen andern bestätigen lassen will. Wenn sie aber schon einen in genere bestätigten Vormund hat; so kan sie mit dem ehelichen Vormunde allein keine actus, die ein Special-Mandat erfordern, verrichten. Doch bestehen diese zu recht, wenn sie auf Befragen dolose leugnet, daß sie schon einen generaliter bestätigten Vormund habe. Verbessert. Proc. Ordn. tit. 8. §. 1.

§. 10.

§. 10.

Wenn eine Weibs-Person mehr als einen bestätigten Vormund hat, und sie will etwas vor Gerichte handeln; so muß man nach der verbess. Proc. Ord. d. l. §. 2. distinguiren, ob alle und jede in einem Curatorio, oder ob sie in specie, nicht vor einem Judicio, nicht zu einer Zeit constituiret worden? In jenem Falle müssen sie allerseits mit der Weibs-Person erscheinen. In diesem Falle ist es genung, wenn nur einer oder der andere in dem Gerichte mit gegenwärtig ist. Doch kann in beyden Fällen ein Actor constituiret werden, der im Namen der Frau und des Vormundes in dem Gerichte agire, (welche Constitutio eines Actoris auch dem Ehemanne in denen im vorhergehenden §. erzehlten Fällen frey stehet,) und dieser legitimiret sich durch ein von der Frau und ihrem Vormunde unterschriebenes Actorium, welches weder durch den Tod des Vormundes, noch dadurch verlischet, wenn die Vormundschaft ex voluntate mulieris vel curatoris ein Ende nimmet. Doch stehet der Weibs-Person frey, daß sie alsdenn, wenn ihr ein neuer Vormund bestätiget worden, ein neues Actorium ausstellen, und das vorige aufheben kan. Verb. Proc. Ordn. d. l. §. 3.

§. 11.

Gleichwie nun eine Weibs-Person allein vor Gerichte nichts unternehmen kan; also ist auch dem Vormunde und Actori allein nicht vergönnet, in Abwesenheit der Curandin alle actus ohne Unterscheid zu expediren, sondern sie müssen nach der Verbess. Proc. Ordn. d. l. §. 1. so beschaffen seyn, daß sie kein Special-Mandat erfordern. Und obwohl sonsten ein ehelicher Vormund, wenn er vor seine Frau erschiene, schuldig war, sonderlich, wenn es bona receptitia betraf, cautionem rati anzugeloben; so hat doch dieses die verb. Proc. Ordn. d. l. aufgehoben, und will, daß ein Ehemann vor seine Frau, ohne Unterscheid der Güther, alle diejenigen Actus, welche kein Special-Mandat erfordern, verrichten könne.

§. 12.

Wann auffergerichtliche Handlungen von denen Weibs-Personen expediret worden, so geschiehet es entweder inter

vivos oder mortis causa. Was die letztern anlangt, so können alle und jede Weibs-Personen, wenn sie majorenn seyn, von ihren beweglichen und unbeweglichen Güthern (ausser die Gerade, welche zum Nachtheil der nechsten Niftel durch letzte Willen nicht veräusert werden kann, Const. El. 14. P. 2.) ohne Vormund disponiren. Wovon die Constit. El. 15. P. 2. folgender Gestalt redet; Jedoch mögen Ehe-Frauen, wo sie ihre mündige Jahre erreicht haben, vor sich selbst von ihren Haab und Gütern, beweglichen und unbeweglichen, ausserhalb der Grade, Testamente machen, und = = das soll beständig seyn, = = obgleich dasselbe ohne Vormünder geschehen. Bey denen Handlungen unter Lebendigen muß ein Unterscheid unter bewegliche und unbewegliche Güter gemachet werden. Bey denen letztern müssen so wohl verehlichte als unverehlichte Weibs-Personen einen Vormund adhibiren, wenn sie darüber disponiren wollen. Ueber die bewegliche Güter hingegen können unverheyrathete mündige Weibs-Personen, als Wittben und Jungfrauen, nach Belieben disponiren, d. Constit. 15.

§. 13.

Weil sich aber der Gesetzgeber in der angeführten Constitution des Worts: Vergeben, bedienet; so hat man darüber gestritten, ob dieses Wort alle und jede Veräuserung, oder nur eine Schenkung in sich begriffe, und ob auch eine ledige Weibs-Person Macht habe, ohne Vormund eine Obligation zu remittiren. Es ist aber dieser Streit durch ein Rescript d. 18. Nov. 1722. P. I. p. 1710. dergestalt gehoben worden; daß nemlich ledige Weibs-Personen, auch ausser dem Fall, wenn sie etwas verschenken, ihres Fahrnisses halber, ohne Curatore sich verbindlich machen, und damit nach Gefallen gebahren könne. Jedoch nimmt dieses Rescript abermals die Gerade von der freyen Disposition aus, und nechst dem kan sich eine ledige Weibs-Person, wenn sie noch nicht 25. Jahr alt ist, durch einen Wechsel-Brief, auch nicht einmal cum Curatore, obligiren, vid. Rescript. noviff. d. 18. Martii 1727.

§. 14.

Ob nun die verehlichte Weibs-Personen, ihres Fahrnisses halber, nach unsern Rechten ohne Vormund disponiren können; solches hat man bishero, ob generalitatem der ermeldeter XVten Constitution, negiret, ja, noch über die Einwilligung des Vormundes des Ehemanns Consens erfordert, Berger. Oec. Jur. p. m. 174. Nun ist zwar wohl nicht zu leugnen, daß der Ehemann, weil ihm theils der Nießbrauch, theils, und auf gewisse Maße die Succession in dergleichen bonis zustehet, ein Interesse dabey hat. Nichts destoweniger aber reserviret das angeführte Rescript denen Eheweibern die Macht, daß sie über bona receptitia, worüber sie sich die völlige Disposition inter vivos & mortis causa vorbehalten, ohne Zuziehung des Ehemannes, und wegen des übrigen hieher gehörigen Fahrnisses, auch so gar ohne Vormund, disponiren und sich verbindlich machen können. Wiewohl doch hier abermal die beyden zu Ende des vorstehenden §phi angeführte Limitationes zu wiederholen seyn.

§. 15.

Die übrigen so wohl gerichtliche als aussergerichtliche Handlungen, welche verehlichte Weibs-Personen vornehmen, sind durchgehends ungültig, wenn die Einwilligung eines Vormundes nicht dazu kömmt, denn so lauten die Worte der angeführten XVten Constitution: Gleichergestalt soll auch denen Weibs-Personen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen und anderer verordneten Vormunde, in- und ausserhalb Gerichts, schliessen und handeln, damit sie sich gegen jemand verpflichten, unschädlich und unnachtheilig seyn.

§. 16.

Ueber den angeführten Text ist ein doppeltes Dubium entstanden. Man wuste zuförderst nicht ob die Worte: ihrer ehelichen und anderer verordneten Vormünder, conjunctive, oder disjunctive genommen werden solten. Dieses Dubium aber hat der Gesetzgeber in Decis. El. XXIV. P. I. p. 305. dergestalt gehoben, daß es gnung sey, wenn man entweder den maritum, oder einen andern Vormund adhibirte. Wenn aber ein Eheweib allbereit einen generaliter con-

stituirten Vormund hat, oder mit ihrem Ehemanne eine Handlung celebriret, wohin Philippi ad d. Decis. Obs. 6. n. 5. & 6. auch die Veräuserung derer unbeweglichen Güter rechnet, welche zu dem Ende geschiehet, daß der Mann das erhobene Kauffgeld nach der Frauen Tode als Fahrniß lucriren solle, so ist allemahl nöthig, daß mit Hindansetzung des Mannes, entweder der curatur generalis adhibiret, oder ein neuer Vormund constituiret werde.

§. 17.

Nechstdem konnten die Sächsischen Rechts-Gelehrten darüber nicht einig werden, ob die angeführten Worte der 15ten Constitution' alle und jede negotia absque curatore gesta vor ungültig erklärten, und ob man nicht einige hiervon eximiren müßte, wie denn Carpzov. P. 2. C. 15. def. 14. das mutuum, und def. 15. einen in Gegenwart derer Agnaten geschlossenen Contract excipiret. Allein, auch dieses ist in dem oben erwähnten Rescripte de anno 1722. dergestalt decidiret worden, daß alle von denen Eheweibern bey Lebzeiten der Männer, ohne dererselben und anderer Vormünder, da ihnen dergleichen absonderlich verordnet, Vorbewust und Autorität ausgestellte Wechsel-Briefe, auch andere Verschreibungen und Handlungen, an sich selbst, und ipso jure dergestalt ungültig wären, daß solche auch nach des Mannes Tode nicht vor verbindlich zu achten, und folglich weder die Wittbe, noch deren Erben daraus belanget werden mögen. Dieses aber leidet in dreyen Stücken seinen Abfall, nemlich 1) daferne das Weib die Obligation nach des Mannes Tode agnosciret, oder sich sonst anderweit verbindlich macht, d. Rescript. 2) wann das Weib die Kaufmannschaft treibet. Denn so kan sie sich in denen Dingen, die zur Kaufmannschaft gehören, valide, ja so gar durch einen Wechsel-Brief obligiren, d. Constit. 15. und Verbesserte Processs-Ordnung Append. §. 11. 3) wenn der Creditor die versionem in rem beybringen kann. Denn hiervon so wohl, als wie die versio in rem demonstriret werden müsse, finden wir in dem Rescripte d. 1. Jul. 1723. P. I. p. 23. 72. folgende Nachricht: Und wir dann geschehen lassen können, daß ein Gläubiger, in so weit durch seinen Vorschuß das Vermögen eines Eheweibes

realiter

realiter vermehret, und gebessert worden, mit seiner Klage zwar, jedoch anders nicht, als wenn er in solcher, wie und auf was Maße die Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung gnugsamer, zu deren Erhärtung dienlicher Umstände, exprimiret, weil er ausserdem, auch mit solcher Klage schlechterdings, oder angebrachter massen, abzuweisen, gehöret werden möge. ꝛc.

§. 18.

Was die Constitution derer Vormünder anlangt; so ist zu merken, daß ein ehelicher Vormund nicht bestätiget werden dürfe, sondern er erlanget die Vormundschaft über seine Frau, sobald das Ehe-Bette beschritten ist, Land-R. L. I. art. 45. Inzwischen stehet doch einem Eheweibe frey, daß sie sich alsdenn, wenn sie zu diesem oder jenem Actu einen Curatorem braucht, den Ehemann ausbitten, und diesen darzu bestätigen lassen könne. Wesfalls auch Joh. Georg. I. d. 24. April. 1637. P. I. p. 1130. befohlen hat, man solle sich vor Bestätigung eines Vormundes erstlich erkundigen, ob die Frau nicht etwa den Mann darzu haben wolle. Wenn sich aber eine Frau einen andern zum Vormund aussucht, und denselben überhaupt und in allen Sachen bestätiget haben will; so sucht sie solches bey ihrem ordentlichen Richter. Hingegen, wenn zu einer besondern Sache ein Vormund verlanget wird; so wird derselbe nach Beschaffenheit der Umstände entweder von dem judice rei sitæ, oder contractus, oder a magistratu causæ constituiret, Decis. El. 59. P. I. p. 324. Nach der Bestätigung bekömmt der Vormund zu seiner Legitimation ein Curatorium, welches, wenn es speciel ist, ultra causam nicht extendiret werden kan, wenn es aber generale ist, allemal seinen Effectt hat. Ueberhaupt verliert auch ein Curatorium seine Kraft nicht, wenn gleich die Weibs-Person ihr domicilium ändert. Verbess. Processs-Ordnung tit. 8. §. 2. Ein also bestätigter Vormund nun muß seiner Curandin mit Rath und That an die Hand gehen, doch darf er eben nicht gleich ab initio negotii consentiren, sondern er kan auch eine allbereit geschlossene Handlung hernach ratihabiren. Berger. Oec. Jur. p. m. 177. Wernher. P. 5. Obs. 261.

§. 19.

Endlich werden die Menschen ihrer Geburth nach eingetheilet in impuberes und puberes. Jene sind entweder infantiæ proximi, oder pubertati proximi, diese theilen sich ein in minores und majorennes. Der Terminus majorennitatis ist das 21te Jahr Lehn-R. c. 26. Da im Gegentheil das Römische Recht 25. Jahr erfordert. Die Ratio differentiæ aber, welche Carpz. P. 2. Const. 11. def. 9. suppediti-ret, als ob bey uns die Leute eher klug würden, als bey andern Völkern, hat kein Fundament. Die Minorennitas hingegen fängt sich bey denen Manns-Personen mit dem 15ten, und bey denen Weibs-Personen mit dem 13ten Jahre an. Wiewohl Bergerus Oec. Jur. p. m. 46. verschiedene Exceptiones hiervon anführet. Nur einer einzigen zu gedenken, so wird die Lehns-Mündigkeit erst nach Erfüllung des 18ten und 21ten Jahres erlanget, auch die Vasallen eher nicht zum juramento fidelitatis zugelassen, wesfalls der von Joh. Georg. I. d. 4. Octobr. 1647. P. I. p. 1962. publicirte Lex nachgelesen werden kan. Und aus der Ursache sind nach Absterben des Vasallen die Mutter, Brüder, Schwestern, Agnaten und Mitbelehnten des Unmündigen schuldig, ein Indult zu suchen, und in dem Suplicate sowohl des Unmündigen Alter, als die Zeit, wenn der Antecessor gestorben, anzumerken. add. Mand. Joh. Georg. II. d. 1. Jun. 1657. P. I. p. 1968. Joh. Georg. III. d. 14. Febr. 1681. p. 1970. Joh. Georg. IV. d. 12. Nov. 1691. p. 1974.

§. 20.

So lange nun die bishero angemerkte Personen bey dem Vater, als dem Haupte der Familie, leben, so heissen sie personæ alieni juris, wovon wir in der Vten Exercitation mehr reden werden. Hingegen, wenn der Vater todt ist, so nennet man sie sui juris; jedoch, weil sie ob imbecillitatem judicii, und wegen ihrer Jugend, gar leichte lædiret werden können; so pflegt man ihnen einen Directorem, nemlich einen Tutorem, oder Curatorem zuzuordnen. Ein Tutor also wird denen pupillis, sie mögen infantes, oder infantiæ proximi seyn, und zwar hauptsächlich die Person zu dirigiren, secundario aber der Administration ihrer Güter halber

ber gegeben. Die Minores aber bekommen einen Curatorem, zu dem Ende, daß er hauptsächlich auf ihre Verrichtungen Acht habe, anbey aber, wenn es die Noth erfordert, ihrer Person halber besorgt sey. Es heißt also Tutela eine Facultas, den Pupillen zu erziehen, und seine Güter zu administriren. Diese Facultatem giebt entweder der Vater im Testamente, oder das Gesetz, in subsidium, wenn der Vater in dem Testamente davor nicht gesorget hat, oder der Magistrat, wenn weder ein Testament gemacht worden, noch eine Person zu finden, die, vermöge des Gesetzes, die Vormundschaft auf sich nehmen will oder kan. Dahero sich denn auch die Vormundschaft eintheilet in testamentariam, legitimam und dativam.

§. 21.

Von der ersten Art der Vormundschaft finden wir bey uns eben nichts besonders, und müssen also selbige aus dem Römischen Rechte ermessen. Die tutela legitima aber kömmt hauptsächlich denen zu, welche die nächste Anwartung zur Succession haben, zuförderst wird hierinne wegen der vermuthlichen Liebe gegen die Kinder auf die Mütter und Großmütter gesehen. Land-Recht L. I. art. 11. in fin. In Lehn-Sachen aber wird diesen Personen ein Curator feudalis, und zwar der nächste Agnat, adjungiret. Carpz. L. 5. Resp. 80. n. 16. Berger. L. 2. Resp. 41. Ehe die Mutter oder Großmutter die Vormundschaft übernehmen, müssen sie sich zuförderst denen secundis nuptiis, und dem SCto Vellejano begeben. Nov. 94. c. 1. Nov. 118. c. 5. Sie können aber auch die Vormundschaft recusiren, und alsdenn kommen die nächsten Agnaten dazu, und die Cognati werden ausgeschlossen. Wenn verschiedene Agnaten von einem Gradu da seyn, so wird auf den ältesten reflectiret. Land-Recht L. I. art. 3. Weichbild. art. 49. Carpz. P. 2. c. 11. def. 11. n. 1. & 2. Doch ist ihnen gleichfalls vergönnet, daß sie sich aus einer gnüglichen Ursach excusiren können. Erl. der Landes-Gebr. 1609. tit. J. S. §. 8. P. I. p. 175. Was endlich die tutelam dativam anbetrift, so kömmt selbige überhaupt auf des Magistratus Klugheit an, welcher ermisset, was vor eine Person sich am besten darzu schicket.

§. 22.

§. 22.

Und eben deswegen, daß man sehen könne, ob diejenige Person, welcher eine Vormundschaft aufgetragen wird, gnugsam geschickt dazu sey, wird heutiges Tages indistincte erfordert, daß vorher, ehe sich der Vormund der Administration unterzieht, der Magistrat eine Untersuchung anstelle, und befundenen Umständen nach den Vormund bestätige. Rec. Imper. 1548. tit. 31. & de anno 1577. tit. 32. Dahero denn Joh. Georg. I. d. 24. August. 1637. P. I. p. 1130. befohlen hat, daß man mit denen Vormundschafts-Bestätigungen vorsichtig umgehen, des Vormundes Vermögen, Leben, und wie weit er possessioniret sey, untersuchen, und auf alle Weise des Pupillen Schaden verhüten solle. Also wird bey uns ein Creditor des Pupillen nicht zugelassen, und muß er, wenn er sich der Vormundschaft annehmen will, dem Magistrate von dem Credito, wenn es gleich notorisch ist, Gewißheit geben, auch bitten, daß er dem Pupillen einen andern Vormund setze, welcher die Forderung untersuche, und den Pupillen defendire. Decis. Elect. 34. P. I. p. 313. Denn sonst verliert der Creditor die Forderung. Wenn sich aber der Creditor excusiret hat, und nichts desto weniger bestätiget wird, so behält derselbe seine Forderung. Decis. Fl. 35. d. p. Gleichergestalt kan auch ein Magistrat, befundenen Umständen nach, einen legitimum tutorem excludiren, und einen extraneum an seine Stelle setzen, Erl. der Landes-Gebr. de anno 1609. tit. J. S. §. 8. P. I. p. 175. Doch muß sich auch die Obrigkeit in acht nehmen, daß ein auswärtiger, und im Lande nicht angesessener Vormund des Pupilli Sachen nicht außerhalb Landes schaffe, wenn er nicht vorher Caution bestellet. ibid. §. 7. Ueberhaupt aber stehet die Untersuchung wegen der Vormundschaft dem Unterrichter zu. dd. ll. Doch pfleget die Landes-Regierung denen Kindern derer Officierer Vormünder in genere zu bestellen. Rescript. reg. d. 11. Jan. 1713. P. I. p. 1181. Unterdessen darf doch niemand meynen, als ob deswegen, weil alle Vormünder bestätiget werden müssen, auch alle Vormundschaft dativa sey. Denn es wird dessen ohngeachtet die Vormundschaft auf dreyerley Weise aufgetragen, nemlich per testamentum, per legem

und

und per magistratum. Hingegen wird durch die Confirmation die Administration der auf solche Art aufgetragenen Vormundschaft übergeben. Aus welcher Observation Berger. Oec. Jur. p. m. 160. verschiedene Conclusiones remarquiret.

§. 23.

Hieraus erhellet nun zum Theil, daß von der Administration der Vormundschaft vorher gehe 1) die Bestätigung des Vormundes, 2) die Verfertigung eines Inventarii, welches regulariter solenni modo gemachet werden muß. Bey der Mutter aber supplirt das Inventarium eine eydliche Specification Decis. El. 21. P. I. p. 304. 3) die Bestellung eines Vorstandes, wenn der Vormund mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen ist. dd. Rec. Imper. Wernh. P. 5. Obs, 165. & P. 7. Obs. 165. & P. 7. Obs. 276. Sonst aber hatte der Pupill in den Gütern des Vormundes ein stillschweigendes Unterpfand, welches zwar nach der Verbess. Process-Ordnung tit. 45. aufgehoben, immittelst aber doch geordnet worden, daß die Obrigkeiten durch Constitution einer expressen Hypothec vor die Pupillen sorgen, und wenn des Vormundes Güter unter einen andern Judice liegen, diesen *dießfalls* requiriren sollen, Ord. Proc. Recogn. d. tit. §. 1. *) 4. die Leistung eines Eydes, daß der Vormund sowohl des Pupilli Person wohl erziehen, als auch dessen Güter getreulich administriren wolle. Bey uns werden entweder die Vormünder nur an den Bürger-Eyd erinnert, oder sie versprechen ihren Fleiß an Eydes statt. Berger. Oec. Jur. p. m. 189. Hernach, wenn der Vormund die Administration übernommen hat, so folget 5) die Ablegung der Rechnung, und diese soll von Rechtswegen jährlich, Const. El. 11. P. 2. Cod. August. P. I. p. 87. Ord. Proc. Recogn. tit. 45. §. 1. und in loco administrationis geschehen, Resol. Grav. 1609. tit J. S. §. 7. P. I. p. 175. Sollte der Vormund sich hierinne säumig erweisen, so muß die Obrigkeit diese Rechnung bey willkührlicher Strafe, und der Verwahrung, daß sie vor den Schaden haften müsse, urgiren, ibid. §. 6.

*) Rescript, dd. 4. Juny 1742. Cont. P. 1. p. 332. verordnet, daß wenn es zu erlangen, von denen Tutoribus und Curatoribus, der

Ord-

Ord. Proc. Rec. tit. 45. §. 1. gemäß, besondere Hypothequen und Caution zu bestellen; in Ermangelung dessen aber, es bey der hypotheca tacita bewenden solle.

Rescr. ad Gen. Appellat. dd. 24. Jan. 1748. it. p. 369. decidiret die Quæstion: Ob durch die außerhalb Landes beschehene Bestellung eines Vormundes, dessen in Sächß. Landen liegende allodial-Güther und Vermögen, eo ipso mit einem stillschweigenden Unterpfande beleget werden? nach der generalitæt des §phi 5. tit. 45. der Erl. Pr. Ordn. affiirmative.

§. 24.

Dasjenige, was wir bishero von der Tutel erinnert haben, läßt sich auch auf die Curatelam appliciren. Denn diese ist ebenfalls testamentaria, legitima & dativa. Sie muß von der Obrigkeit confirmiret werden. Der Vormund muß ein Inventarium machen, Caution præstiren, Rechnung ablegen, u. s. f. Sonst ist cura entweder personalis, als die Vormundschaft über die Weiber, oder realis, als wegen eines ungebohrnen Kindes, wegen der abwesenden, oder mixta, davon wir hier eigentlich reden, und worunter die unmündige, rasende, tumme, taube und stumme, verschwenderische Personen stehen. *) Ueberhaupt werden wir von der Vormundschaft über Unmündige handeln, weil von diesen auf die andern gemeiniglich argumentiret wird. Nach denen Römischen Rechten konnten die minores nur in viererley Fällen gezwungen werden, einen Vormund anzunehmen. Berg. Oec. Jur. p. m. 175. Nach dem Rec. Imper. de An. 1577. tit. 32. aber, und bey uns, können sich zwar die Minores selbst einen Vormund wählen, doch darf die Obrigkeit denselben, wenn sie rechtmäßige Ursach hat, nicht eben absolut confirmiren, Wernher. P. I. Obs. 199. Beyer. Diss. de hodiern. tut. & curat. minor. dat. differentia.

*) Mandat, die Verkürzung der *Curæ Absentium*, und deren Vermögens-*Administration* betrf. dd. 13. Nov. 1779. ordnet und setzet feste, daß in Zukunft 1) derjenige, der sich in die Fremde gewendet, oder noch wenden würde, und binnen denen letztern 20. Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt, oder wo sein Vermögen befindlich, gegeben, nach Ablauf dieser 20. Jahre, welche von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder wenn man überall keine Nachricht von ihm gehabt, von dem Tage, da er weggegangen, oder vermißt worden, zu rechnen sind, oder wenn einer nach seinem 50sten Jahre abwesend wird, sobald er das 70ste Jahr erreichet hat, für todt geachtet, und sodann die Disposition des Mandat wegen der Edictal-Citationen

Citationen in Civil-Sachen, dd 13. Nov. 1779. (Infr. ad P. IV. Exercit. III. Cap. 1. §. 16. n.) beobachtet werden solle. Wobey 2) denenjenigen, welche sich jetzt bereits über 15. Jahre abwesend befinden, und nicht immittelst das 70ste Jahr ihres Lebens erfüllet haben, sowohl denenjenigen, welche sich nach bereits zurückgelegten 65sten Jahre seines Alters, und drüber entfernen, noch eine Frist von 5. Jahren gestattet wird; nach deren Ablauf sie ebenfalls pro mortuis geachtet werden sollen.

## §. 25.

Bey der Administration der Vormundschaft muß ein Vormund eben dergleichen Fleiß anwenden, den ein guter Haußwirth bey seinen Sachen adhibiret, und mithin muß er seines Pupillen Geld gegen Zinse ausleihen. Er darf es aber nicht in seinen Nutzen verwenden, sonst muß er es nicht nur mit 12. pro 100. verintressiren, wie Wernher. P. 6. Obs. 316. wider Carpzov. p. 2. C. 30. Def. 32. & L. 4. Resp. 45. defendiret, sondern er muß auch von denen aufgelaufenen Zinsen wieder Zinsen geben. Wernher. P. 8. Obs. 297. Ein Vormund thut also wohl, daß er in dem Falle, wenn er das Geld nicht sicher unterzubringen weiß, entweder der Obrigkeit Nachricht davon gebe, oder vor Notario und Zeugen de adhibita diligentia protestire, oder, welches das beste und sicherste, sich durch gerichtliche Deposition des Geldes von *aller Suspicion* liberire. Brunnem. Cent. I. Decis. 87.

## §. 26.

Die meiste und größeste Sorge eines Tutoris und Curatoris bestehet darinne, daß jener seine auctoritatem, und dieser seinen Consens bey allen Negotiis, woraus dem Pupillo oder Minori Schaden zuwachsen kan, interponire. Sonst muß der Vormund selbst vor den Schaden stehen, doch darf dieser Consens nicht gleich bey der Handlung dazu kommen, sondern es kan auch der Vormund, wenn er nur eine geschlossene Handlung nochmals genau untersuchet, auch diese ratihabiren. Wernh. P. I. O. 261. P. 5. O. 45. Ja, wenn ein Pupill oder minor mehr Tutores oder Curatores hat, welche in solidum constituiret worden, so müssen sie auch alle mit einander bey celebrirung eines Negotii ihren Consens geben, welcher hingegen nicht erfordert wird, wenn sie divisa officia haben, oder zu gewissen Sachen constituiret worden sind. Ord. proc. Rec. tit. 9. §. 2.

§. 27.

§. 27.

Vor Gerichte muß ein Vormund seinen Pupillen oder Minorem allemal defendiren, und alles und jedes, was daselbst von seinen Pflegbefohlnen verrichtet wird, mit seinen Consens befestigen. d. Ord. Proc. d. 1. Doch können sie auch im Nahmen dererselben sowohl alle Actus, wenn sie nicht ein Special-Mandat erfordern, verrichten, ibid. §. 3. als auch an ihrer Stelle einen Actorem constituiren, welchem sie zu seiner Legitimation ein Actorium aushändigen, und dieses erfordert weder des Minoris Unterschrift, wenn er gleich majorennitati proximus ist, noch hat es nach des Vormunds Tode, oder nach geendigter Vormundschaft fernere Kraft. ibid. §. 2. Nechst dem darf ein Minor, welcher noch nicht 18. Jahr alt ist, wenn er die Jura pauperum erlanget, das jurameutum paupertatis nicht præstiren, sondern der Vormund muß es thun, wenn er anders nicht judicio tutelæ vel curatelæ haften will, Ord. Pr. Recogn. tit 1. §. 11. Ferner werden denen Vormündern die an ihre Pflegbefohlnen gerichtete Citationes insinuiret. ibid. tit. 4. §. 2. Nicht weniger ist der Vormund schuldig, vor seinen Pflegbefohlnen, in Ehe-Sachen und in andern gerichtlichen Fällen, den Eyd de credulitate, auch wider des Gegentheils Willen, zu leisten, wenn der Minor in jenem Falle noch nicht 16. und in andern Fällen noch nicht 18. Jahr alt ist ꝛc. wovon wir an seinem Orte mehr Nachricht finden.

§. 28.

Wann ausserdem die Minores oder Pupilli contrahiren, so können sie zwar andere verbinden, sich aber selbst nicht obligiren. Und dergleichen Contracte nennet man Claudicantes, wovon Hoppius in einer besondern Disputation nachzulesen. Ueberhaupt aber muß ein Vormund darauf sehen, daß er sowohl, so viel möglich, die beweglichen, als die unbeweglichen Güter des Pupilli conservire, und in deren Alienation nicht leichte consentire. Unter die Alienation begreifen wir alle Verkäufe, Schenkungen, Tausch, Mitgift, Gegenvermächtniß, Vergleich, Erbtheilungen, Verpfändungen, und dergleichen mehr. Inzwischen kan doch die Alienation mit Vorwissen der Vormünder vorgenommen werden, 1) wenn es

die

die Noth erfordert, v. g. dringende Schulden. Wiewohl man hieher auch mit rechnet, wenn wegen unterlassener Veräußerung ein großer Schade entstehet. Wernh. P. II. Obs. 412. 2) Wenn dieserwegen gnügliche Untersuchung angestellet wird. 3) Wenn der Judex domicilii oder rei sitæ ein Decret giebt. Wiewohl man besser thut, wenn man es von beyden erlanget. Ob das Decret vorher gehen, oder folgen müsse? hat man ohne Nutzen gestritten. Carpz. L. 5. Resp. 68. Stryck. de Cautel. Contr. Sect. I. c. 3. §. 19. sqq. defendiren das erste, hingegen Berg. Oec. Jur. p. m. 197. Wernh. P. I. Obs. 254. das letzte. Meines Erachtens ist nichts dran gelegen, ob das Decret vorher gehe, oder folge, weil ja ein Minor eine ohne Decret übernommene Veräußerung nach erlangter Majorennité ratihabiren kan. Bey Veräußerung eines Lehns, oder, wenn sich ein Minor der Mitbelehnschaft begeben will, erfordert man auch den Consens des Domini directi und dessen Decret. Torgauisch Ausschreiben d. 8. Maji 1583. tit. welcher Gestalt die Agnaten §. da aber auch P. I. p. 152. Ueber obige Requisita setzen einige auch 4) den öffentlichen Anschlag darzu, wir haben aber hiervon bey uns keinen Legem, und also kömmt es auf besondere Gewohnheiten an.

## §. 29.

Wann die angemerkten Stücke nicht zusammen seyn, so ist die Veräußerung nichtig, ob sie schon der Richter confirmiret hätte. Denn, wenn ein Richter gleich etwas confirmiret, so approbiret er eben dasselbe nicht, sondern præsupponiret allemal die Condition: in quantum actus de jure valet: Ein Minor hingegen kan das nulliter celebrirte Negotium nach erlangter Majorennität wohl ratihabiren, welches auch aus seinem 5. Jahr nach erlangter Wissenschaft von dem Contract erfolgten Stillschweigen geschlossen wird. Wiewohl Berger. in Comment. de utilit. usucap. coroll. 2. diese Zeit auf den Fall restringirt, wenn sich eine Nullität bey denen oberwähnten Solennitäten findet, wenn aber sich dergleichen bey denen Substantialibus ereignet, und e. g. des Minoris Consens fehlet, so kan derselbe den Contract noch binnen 30. Jahren, Jahr und Tag revociren. Doch muß er allemal,

mal, in so ferne er locupletior worden, das Kauf-Pretium mit dem Intresse restituiren.

§. 30.

Es sind einige Fälle, da auch eine Alienation ohne Decret bestehet. Dahin gehöret 1) wenn der Fürst solche durch ein Rescript erlaubet. Doch muß es vor der Veräußerung hergehen. Torgauisch Ausschreiben, verb. zuförderst d. l. Nechstdem muß die wahre Beschaffenheit der Sache entdecket werden, sonst ist das darauf erfolgte Rescript subreptitium und nicht zu attendiren, Berger. Oec. Jur. p. m. 198. 2) wenn die Veräußerung aus einer nothwendigen Ursach geschehen muß. Z. E. wenn ein Socius in re communi auf die Theilung provociret. Das Juramentum eines Minoris aber, welches nach der Auth. Sacramenta puberum C. si adv. vendit. und nach der in Praxi beym Carpz. P. II. c. 11. def. ult. Hartm. Pistoris P. 4. Qv. 46. n. 10. Wernh. P. 1. Obs. 217. & P. 2. Obs. 415. recipirten Meynung die Vitia derer Alienationum heben soll, kann meines Erachtens wenig effectuiren, weil es ein accessorium der Haupt-Obligation ist, und mithin niemals eine neue Obligation introduciret. Ist also die letzte nicht richtig, so kann das erste auch nichts gültiges produciren.

§. 31.

Wenn nun eine Nullität bey denen Contracten, und zwar im Hauptwerke concurriret, z. E. daß der Minor allein ohne Vormund contrahiret hat, so braucht es keiner Weitläuftigkeit, sondern die Rechte schützen den Minorem wider alle Ansprüche, hingegen, wenn der Minor mit Genehmhaltung des Vormundes contrahiret hat, und ihm ist eine Verletzung zugewachsen, so wird er wieder in den vorigen Stand gesetzet. Besonders, wenn er in actibus judicialibus etwa ein fatale negligiret hat, so wird ihm darwider das beneficium restitutionis in integrum, ohne daß er den Vormund vorher executiren dürfe, auch contra æque privilegiatos, jedoch nur ex eadem causa, und bey jedem Fatali nur einmal verstattet. Ord. Proc. Rec. tit. 9. §. 4. Der Actor oder Vormund aber, der das fatale negligiret hat, muß die Unkosten aus seinen Mitteln erstatten, und wird willkührlich gestrafet,

auch

auch wohl zum Juramente, daß er daß fatale nicht muthwillig versäumet habe, angehalten. ibid. Dieses Beneficium kömmt auch denen Litis Consorten, so nicht vor sich gleiches Privilegii fähig sind, in causis, so an sich selbst individuæ seyn, zu statten. ibid. Diese Restitution geschiehet brevi manu, da hingegen ein Minor wegen einer in aussergerichtlichen Negotiis empfangenen Læsion, den Judicem erstlich imploriren muß.

§. 32.

Ueberhaupt ist ein jedweder, und also auch ein Minor verbunden, die angegebene Læsion zu beweisen, ehe er restituiret wird; bey versäumten Fatalien aber wird sie præsumiret. Struv. Ex. 8. th. 48. Eine Læsion kan auf vielerley Art entstehen, entweder, wenn der Minor verlieret, was er zuvor gehabt hat, oder, wenn er etwas, was er acqviriren konnte, verabsäumet, oder sich einem Oneri unterwirft, darzu er nicht verbunden war, oder auch etwas bekennet, was er nicht gethan hat. Es sind aber auch verschiedene Fälle, da dem Minori die Verletzung nicht zu statten kommt, die man beym Ludovico Doct. Pandect. L. 4. tit. 4. §. 7. findet Man rechnet hieher, wenn ein Minor sich arglistiger Weise vor einen Majorem ausgiebt; ingleichen, wenn er eine Ehe würklich consummiret hat. Hingegen, wenn die Sache noch in terminis sponsaliorum beruhet, wird die Restitution nicht denegiret. vid. Böhmeri Diss. de restit. in integr. contra sponsalia pura minorum, und Jus Eccles. Lib. 4. tit. 1. §. 47. sqq. Wenn ein Minor veniam ætatis erlanget, und alsdenn einen Contract schlüsset, so ist derselbe gültig. Doch muß man sehen, ob sich diese Venia auch auf die Disposition über unbewegliche Güter erstrecket, massen sonst gleichwohl die darüber gefertigte Contracte ex capite læsionis revociret werden können. Rivin. Enunc. tit. 9. §. 13. Und ob zwar an dem ist, daß ein minor auch contra ipsam veniæ impetrationem in integrum restituiret werden kann; so gehet doch dieses bloß auf die actus futuros, nicht aber auf die præteritos, Brunnem. ad l. 5. C. qui ven. ætat. impetr. n. 30.

§. 33.

Zum Beschluß wollen wir noch die Jura derer minorum

untersuchen. Wann von denen honoribus und dignitatibus die Rede ist, so darf man eben nicht auf das 18te Jahr, wie l. 57. de re jud. und c. 41. X. de offic. de leg. haben will, sehen; sondern es kömmt nur darauf an, ob der Minor von der Capacite ist, öffentliche Aemter zu verwalten. Dahero auch bey uns wegen Uebernehmung eines Richterlichen Amts keine Zeit determiniret, sondern in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 40. P. I. P. 224. und Ord. Proceſſ. Recogn. tit. 2. §. 2. geordnet ist, daß man die Personen, die zum Richterlichen Amte admittiret werden wollen, ihrer Profectuum halber exploriren solle. Hingegen wird bey uns kein Minor zum Advociren admittiret, sondern es müssen alle diejenigen, die Concession zur Praxi suchen, 21. Jahr alt seyn. Mand. reg. d. 12. April. 1723. §. 1. P. I. p. 1211. Ferner ist auch ein Minor, der noch nicht 25. Jahr alt ist, aus einem Wechsel-Briefe nicht obligiret, Rescript. reg. d. 21. April. 1724. §. 1. P. II. p. 2086. & Ord. Proc. Recogn. Append. §. 11. Nechstdem werden die Minores, wenn sie delinquiren, selten mit der ordinairen Strafe beleget, Carpz. Pr. Crim. qv. 143. n. 81. u. s. f. Die übrigen vorkommende Rechte, welche die Minores angehen, werden sich am gehörigem Orte finden.

# EXERCIT. IV.

## Vom Ehelichen Stande.

§. 1.

Der eheliche Stand ist ohne Zweifel der älteste, und gleichsam das Seminarium derer andern. Wir verstehen aber durch die Ehe eine beständige und stets währende Verbindung eines Mannes und eines Weibes, welche zu dem Ende celebriret wird, daß sie Kinder zeugen, und dieselben zum Besten der Familie erziehen wollen. Der einzige und hauptsächliche Endzweck der Ehe ist das Kinder-Zeugen und dererselben Erziehung. Das mutuum adjutorium muß ohne Zweifel ein Finis secundarius seyn, sonst

dürften

dürften alle impotentes heyrathen. Gleiche Bewandniß hat es mit der extinctione libidinis, von welcher sich 1 Cor. VII, 2. Nachricht findet. Damit nun der Haupt-Endzweck der Ehe erhalten werde; so erfordert man bey denen, die sich in solchen Stand begeben wollen: 1) ein tüchtiges Alter, dahero denn eine Ehe unter solchen Personen, welche die pubertatem noch nicht erlanget haben, nicht permittiret wird, 2) eine gute Leibes-Constitution. Wesfalls weder denen Eunuchis, noch denen Castratis, noch allemal denen alten Leuten, wo keine Hofnung zum Kinder-Zeugen da ist, die Ehe vergönnet wird. Wir finden zwar auch besondere Verbote bey solchen Personen, die den finem matrimonii erlangen können. Z. E. ein Raptor soll die Raptam, ein Ehebrecher die Ehebrecherin, ein Gläubiger die Ungläubige, ein Vormund seine Pflegbefohlne nicht heyrathen. Allein dieses ist hernach in dem Canonischen Rechte dergestalt limitiret worden, daß es fast keinen Nutzen mehr hat. Besiehe Hoppii Us. Mod. ad §. 11. J. de Nupt. Ludovici Doctr. Pandect. tit. de rit. nupt. §. 3. & 4.

§. 2.

Wir haben in unserer Definition des Mannes und Weibes in singulari gedacht, damit die Polygamie ausgeschlossen würde. Denn ob sie zwar nach denen natürlichen Rechten nicht verboten ist; Meissner. Philos. sobr. P. 1. Sect. 2. c. 5. qu, 1. Wernsdorff. Diss. de Polygamia th. 2. Thomasius Diss. de bigamia §. 22. So findet sich doch dergleichen Verbot so wohl in denen geoffenbahrten göttlichen Gesetzen, Matth. 19. 1 Cor. VII, 5. & 4. als in unsern Sächsischen Landen. Massen theils Christianus II. d. 19. Jun. 1609. P. I. p. 1015. rescribiret hat, daß diejenigen, wider welche die Præsumtion ist, daß sie schon verheyrathet seyn, in dem Fall, wenn sie sich wieder verheyrathen wollen, von der Obrigkeit des Orts, da ihrem Fürgeben nach der Ehegatte gestorben seyn soll, dessen richtigen Schein bringen, und mit der Trauung bis dahin angestanden werde, theils hat man auf die Polygamie eine Capital-Strafe gesetzet, in Constit. El. 20. P. 4. Cod. August. P. I. p. 122. Ja die Wahrheit dessen, daß die Polygamie in göttlichen Gesetzen

nicht erlaubt sey, ist unsern Gesetzgebern so stark in die Augen gefallen, daß, als im vorigen Seculo wegen der Polygamie viel Streit entstunde, anno 1694. verboten wurde, die Zulassung derselben auf keinerley Weise auf denen Sächs. Universitäten zu defendiren. Das Rescript selbst findet sich in Wernsdorffii angeführter Disputation gleich zu Anfange.

§. 3.

Hingegen ist die Polygamia successiva, wenn man nach Absterben des vorigen Ehe-Gatten sich anderwärts verheyrathet, nirgends verboten. Inzwischen aber muß doch der ledige Theil eine Zeitlang warten, welches sich bey der Wittbe auf ein Jahr, bey dem Wittber auf ein halb Jahr, nach des Ehegatten Tode erstrecket. Ehe-Ordn. 1624. p. 5. in fin. P. I. p. 1026. Die Ursach wird von dem Decoro hergenommen, welches auch die Worte in dem angeführten Texte anzeigen, wenn es heisset: daß etliche ihrer abgestorbenen Ehegatten gar zu zeitig vergessen, und mit Aergerniß wiederum zum Ehestande eilen. Sonst sind zwar im Römischen Rechte, verschiedene Strafen darauf gesetzet, wenn diese Zeit nicht ausgewartet wird; bey uns aber werden dieselben nicht observiret, sondern es kömmt hauptsächlich auf eine Geld-Strafe an. Und ob gleich ein Fürst so wohl wegen der Strafe, als wegen der Zeit selbst dispensiren kan; Ehe-Ordn. d. l. so stehet doch solches denen Consistoriis bey uns keinesweges frey, sondern, wenn von ihnen um Dispensation bey noch währendem Trauer-Jahre angehalten wird; so müssen sie die Partheyen an das Ober-Consistorium weisen, und dürfen ohne Landesherrl. Befehle niemand Dispensation wiederfahren lassen. Joh. Georg. I. Rescr. d. 10. Febr. 1623. P. I. p. 1016. Hierbey ist als etwas besonders anzumerken, daß die Wittben derer Professorum, und anderer Civium Academicorum zu Leipzig sich nicht eher wieder verheyrathen dürfen, bis sie sich mit denen Kindern aus der ersten Ehe wegen der Erbschaft verglichen haben. Decret. Visit. Acad. Lipsi. d. 11. Julii 1616. P. I. p. 917.

§. 4.

Ueberhaupt darf man sich keiner Dispensation getrösten, oder die Concession einer anderweiten Heyrath hoffen, wenn

nicht

nicht von dem Tode des vorigen Ehe-Gatten gnugsame Nachricht vorhanden ist, wohin auch das in §pho 2. angeführte Rescriptum Christiani II. abzielet. Der dießfalls zu übernehmende Beweiß muß plene durch zwey Zeugen, oder aus denen Kirchen-Büchern geschehen. Leyser. Spec, 95. med. 11. & 19. Wenn aber der Tod an einem entlegenen Ort, in der Schlacht, auf dem Wasser, oder bey ansteckenden Krankheiten erfolget; so wird auch ein unvollkommener Beweiß admittiret, nemlich durch einen Zeugen. Rescr. reg. d. 26. Jun. 1703. P. I. p. 1038. add. Carpzov. Jurispr. Eccles. L. 2. def. 166. sqq. Horn. Diss. de probat. plena per unum testem c. 3. th. 6. Wenn nun der Tod auch auf diese Weise nicht erwiesen werden kan, oder nicht præsumiret wird, welches alsdenn geschiehet, wenn der Absens über 70 Jahr ist, wie Carpzov. P. 3. C. 15. def. 57. wider Finckelthaus. Obs. 100. welcher 100. Jahr erfordert, ausgeführt hat; so ist ausser dem Desertions-Proces kein Mittel übrig.

§. 5.

Vor der Ehe gehet das Verlöbniß vorher, welches man sonst die Anwerbung und Zusage wegen der künftigen Ehe nennet. Hiervon werden die in Teuschland gebräuchliche vorgängige Tractaten, welche das Jawort heissen, nicht unbillig unterschieden. Beyer. Spec. Jur. Germ. L. 3. c. 7. pos. 4. Diese bestehen sonderlich darinne, wenn sich die Braut oder der Bräutigam declariren, sie wollten die Ehe eingehen, wenn sie wegen derer übrigen Umstände einig werden könnten, z. E. wenn sich ihre Sitten und Inclinationes zusammen schickten, und es sich zu einem guten Comportement anliesse, wenn sie wegen der Mitgift, oder des Gegen-Vermächtnisses accordiren könnten, damit sie hernach die künftig durch Priesterliche Copulation zu vollziehende Ehe desto sichrer einander zu versprechen vermögend wären, wie dieses alles Thomasius Diss. de pactis futurorum sponsalio-rum weitläuftiger expliciret. Und diese Tractaten involviren noch keine perfectam obligationem, sondern, weil es blosse Tractaten wegen der künftigen Verlöbniß und Hochzeit seyn, diese aber wegen derer öfters nicht zu leistenden Bedingungen

den gewünschten Ausgang nicht erlangen; so kan man nach eigenem Belieben wieder davon abgehen.

§. 6.

Ueber die Distinction des Verlöbnisses, daß es sey de præsenti, oder de futuro, will ich mich nicht aufhalten, weil man fast kein einziges adæquates Exempel von Sponsalibus de futuro findet, darauf sich dasjenige, was von selbigen in Jure Canonico geordnet worden, appliciren liesse. Es sind die Päbstler und Protestanten in der Definition selbst unterschieden, und also können sie nicht einerley Jura haben. Denn die Sponsalia, die wir de præsenti nennen, sind nach dem Canonischen Rechte eigentlich sponsalia de futuro, und eben dieses Recht verstehet durch die Sponsalia de præsenti die Ehe selbst, mithin müssen wir dasjenige, was im Jure Canonico von denen Sponsalibus de futuro gesagt wird, auf unsere Sponsalia de præsenti appliciren, welches Böhmer. in einer besondern Disp. de incongr. Prax. doctrin. de spons. de præs. & de futur. in for. Protest. sehr accurat gewiesen hat. Hingegen hat die andere Distinction des Verlöbnisses in das öffentliche und heimliche desto mehr Nutzen. Beydes kan pure oder auf gewisse Bedingungen eingegangen werden. Die Bedingung muß nicht unmöglich seyn, denn es mag selbige wider die Gesetze überhaupt, oder wider die Gesetze der Ehe laufen; so hindert sie den bey dem Verlöbniß nöthigen Consens, und produciret keine Obligation, weil das Verlöbniß ohne Zweifel ein pactum ist; kein pactum aber ist wegen derer adjicirten unmöglichen Bedingungen verbindlich. Besiehe Struv. S. J. C. Ex. 29. th. 6. & 7. Thomas. Diss. de valid. conjug. invit. parent. contr. §. 8. Ludovici Diss. de condition. sponsal. impossibil.

§. 7.

Ein öffentliches Verlöbniß nennet man, wenn es entweder mit Consens der Eltern, oder, wenn diese nicht da seyn, in Gegenwart zweyer Zeugen verabhandelt worden. Ehe-Ordn. d. l. P. I. p. 1020. dergestalt, daß auch bey Verwayseten ein Zeuge nicht gnug ist. Doch ist zu merken, daß die Zeugen alsdenn nicht nöthig seyn, wenn nur einer von denen contrahirenden Theilen Eltern hat, und der Eltern Consens

darf

darf auch eben nicht bey dem Actu desponsationis concurriren, sondern er kan auch nachhero gegeben werden. Berger. Oec. Jur. p. m. 95. Ein heimlich Verlöbniß hingegen heisset, wenn die erwähnte Form verabsäumet worden, und dieses hat, woferne nicht verwaysete Personen ein heimlich geschlossenes Verlöbniß öffentlich wiederhohlen, gemeiniglich keinen Effect, man kan auch keinen Eyd darüber deferiren. Ehe-Ordn. d. l. Wenn aber die fleischliche Vermischung darzu kommt, so wird zwar das matrimonium en faveur der geschwängerten Person geduldet; es müssen aber beyde Partheyen Gefängniß-Strafe leiden, und werden im Lande nicht geduldet. Ja es stehet denen Eltern frey, ihre auf solche Art ungehorsame Kinder, so gar wegen des Pflicht-Theils zu enterben. ibid. Und diese Macht haben auch die Eltern, wenn sich die Kinder, auf ihre vorgängige Abmahnung, hartnäckiger Weise, in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen, und solches durch Priesterliche Copulation vollziehen, die Eltern aber wichtige Ursachen zu dissentiren haben. ibid. Wären aber die Ursachen des Dissensus nicht sonderlich beschaffen; so können die Eltern die Kinder dennoch bis auf die Helfte des Pflicht-Theils enterben, ibid. auf welche Art Bergeri Meynung in Oec. Jur. p. m. 372. not. 5. zu corrigiren ist. Diejenigen Personen, welche bey dergleichen Winkel-Versprechungen mit Rath und That concurriren, sollen auf Ansuchen der Eltern willkührlich gestrafet werden.

§. 8.

Wir sehen also, daß zu einem Ehe-Gelöbniß hauptsächlich der Eltern Consens erfordert werde, und dieser bey uns absolutæ necessitatis sey. Nach dem göttlichen Gesetze hält man solchen nicht vor nothwendig Thomas. Diss. de valid. conjug. invit. parent. contr. §. 16. Meines Erachtens aber kan man dieses überhaupt nicht verneinen. Denn ich kan nach dem natürlichen Rechte den Vater betrachten, als einen Vater, und als das Haupt der Familie. In dem erstern Verstande erstrecket sich seine Gewalt bloß auf die Education, und wenn diese vorbey ist, der Sohn hingegen von seinem eigenen lebet, und der Erziehung nicht mehr braucht, so ist er seinem Vater nur noch reverentiam schuldig, und also

darf er auch nicht des Vaters Consens bey seiner Verheyrathung nothwendig erfordern. Hingegen in dem andern Verstande hat der Vater allerdings ein Interesse bey des Sohnes Verheyrathung, denn es ist ihm daran gelegen, daß er wisse 1) was vor eine Person in seine Familie komme, 2) aus welcher Person ihm nepotes gebohren werden, und 3) auf welche Person künftig seine Güter verfället werden. Und deswegen wird in diesem Falle sein Consens nothwendig seyn.

§. 9.

Durch die Eltern verstehen wir alle Ascendentes, mithin sowohl den Vater als die Mutter. Doch wird im Bürgerlichen Stande mehr auf des Vaters Consens gesehen, weil der Vater 1) ein Herr des Ehestandes und der Kinder ist, 2) weil ihm am meisten die Erziehung der Kinder oblieget, 3) weil præsumirt wird, daß er die Sache besser einsehen könne als die Mutter. Wann der Vater und die Mutter verstorben, so muß man auch des Groß-Vaters und der Groß-Mutter Consens nicht verabsäumen. d. Ehe-Ordn. d. l. Der Consens der Vormünder und nechsten Anverwandten wird bey uns nicht erfordert.

§. 10.

Die Eltern sollen von Rechtswegen, ohne wichtige Ursachen, nicht dissentiren, sondern vielmehr denen Kindern auf alle mögliche Art zur Ehe beförderlich seyn. Dahero auch die angeführte Ehe-Ordn. d. l. die Eltern ermahnet, wenn die Kinder ihre Jahre erreichet, dahin bedacht zu seyn, welchergestalt dieselben ehrlich, und also versorget werden, daß sie damit auch ihres Theils zufrieden seyn können. Denn sonst suppliret das Consistorium der Eltern Consens, ibid. Eine wichtige Ursache des Dissensus giebt der versäumte Consens der Eltern Berger. L. 2. Resp. 82. Damit aber gleichwohl die Kinder hernach nicht wegen des versäumten Väterlichen Consenses die Ehe nach eigenem Belieben hinterziehen, oder die Eltern durch ihre denegirte Einwilligung verhindern, so hat *Joh. Georg. I. d. 16. Nov. 1648.* *) P. I. p. 1034. rescribiret: Daß, wenn sich einer, der nicht mehr in Väterlicher Gewalt ist, mit einer unberüchtigten Weibs-Person, ohne der Eltern Consens, verlobet, und sie unter Ver-

spre-

sprechung der Ehe schwängert, die Eltern aber die Weibs-Person vorher, wegen des Umgangs mit ihrem Sohn verwarnet, und ihren Consens nicht zugeben, declariret, hernach aber keine andere Ursach ihres Dissensus anzuführen haben, die Ehe durch derer Eltern bloßes Widersprechen nicht gehindert werden solle. Jedoch bleibt denen Eltern frey, in dem Falle, sich auf obige Art der Enterbung zu bedienen.

*) Dec. Reg. Elect. Novis. XXXI. de ao. 1746. bestätiget zwar angezogenes Zabeltitzer Mandat dd. 16. Nov. 1648. in allen nochmals; will aber nicht, daß solches dahin gedeutet werden solle, als ob die fleischliche Vermischung, oder heimliche Trauung, den Dissensum der Eltern supplire, und die Ehe verbindlich mache; sondern declariret vielmehr dieselbe vor null und nichtig, wenn nur die Eltern erhebliche Ursachen des Dissensus, und alles im obigen Mandate anbemerkte beobachtet, auch nachher nicht darein consentiret haben, dergestalt, daß auch, da die Trauung geschehen, selbige wieder dissolviret, und die Kinder deswegen bestraft werden sollen.

## §. 11.

Nechst der Eltern Einwilligung ist wohl der Consens derer contrahirenden Partheyen hauptsächlich nöthig, und dieser wird declariret expresse, und tacite. Die blosse Gebung eines Ringes oder eines Kusses operiret ohne vorgängige Abrede wegen der künftigen Ehe gar nichts. Der Consens muß aber auch wahrhaftig, und bey völligem Verstande und aus freyem Willen gegeben seyn. Daher ein Kind, ein Rasender, ein Betrunkener sich nicht obligiren kan, gleichfalls wird der Consens durch den gebrauchten Betrug, Irrthum in denen Hauptstücken, Furcht, Gewalt, u. s. f. gehindert. Endlich muß auch der Consens mutuus seyn, dergestalt, daß sich auf der einen Seite die promissio, auf der andern Seite die acceptatio finde. *) Daran aber ist nichts gelegen, ob ich selbst, oder durch einen andern, den ich darzu instruiret habe, ein Ehe-Gelöbniß schlüsse.

*) Dec. Reg. Elect. Novis XXXII. de ao. 1746. gestattet zwar zum Beweis derer Sponsaliorum Publicorum, wenn selbiger außerdem nicht völlig zu erhalten wäre, die Eydes-Delation; in Sponsaliis Clandestinis aber, kan dem Theile, so die Ehe-Versprechung verneinet, der Eyd darüber nicht deferiret werden, wenn er auch gleich des Beyschlafs geständig wäre.

## §. 12.

Ferner wird bey denen Verlöbnissen sonderlich darauf gesehen,

sehen, daß die sich verlobende Personen einander weder mit Bluts-Freundschaft, noch mit Schwägerschaft verwandt seyn. Die Geistliche im Päbstischen Rechte approbirte Schwägerschaft wird bey uns nicht regardiret. Bluts-Freundschaft heisset eine Dependenz zweyer Personen von einem Stamme. Schwägerschaft ist eine durch fleischliche Vermischung bewerkstelligte Verbindung zweyer Familien. Wobey aber anzumerken ist, daß die Bluts-Freunde des Mannes zwar des Weibes Schwäger werden, und v. v. Allein des Mannes Bluts-Freunde und des Weibes Bluts-Freunde werden gar keine Schwäger, und also ist die Ehe weder unter diesen, noch in dem Falle verboten, wann die Ehe zwischen zwey gleichen Linien stehet, wie das beygehende Schema zeiget; o-o ⌒ o-o
Dahero können zwey Brüder zwey Schwe- o ⌒ o
stern heyrathen. Gleichergestalt können auch | |
zusammen gebrachte Kinder eine Ehe treffen, o o
welches Joh. Georg. Rescr. d. 12. Jul. 1641. P. I. p. 1034. approbiret. Wie weit nun die Ehe in der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft verboten sey, muß man aus der Computatione graduum, die sich in allen Compendiis findet, lernen. Bey uns ist folgendes zu merken: 1) observiren wir Computationem Canonicam, dergestalt, daß wir so viel gradus zehlen, als sich generationes auf der einen, und zwar längern Seite finden, d. Ord. Matrim. p. 1028. woselbst man auch das Schema prohibitionis setzen kan. Sonst werden die verbotenen Gradus weitläuftig und specifice erzehlet in denen General-Articuln 1557. P. I. p. 463. 2) Wird bey denen verbotenen gradibus paritas rationis regardiret. d. Ordo. Matrim. p. 1027. Das Haupt-Verbot läuft da hinaus *a)* bey der Bluts-Freundschaft ist, wenn gleich Stief-Eltern concurriren, die Ehe in infinitum verboten. *b)* In der Seiten-Linie o
hingegen ist die Ehe bis auf den dritten Grad der | |
ungleichen Linie dergestalt verboten, daß der drit- o o
te Grad der ungleichen Linie permittiret wird: | |
Gleiche Bewandniß hat es mit der Schwäger- o o
schaft, weil auch *c)* hier die Ehe in linea recta |
in infinitum, und *d)* in linea collaterali bis auf o
den dritten Grad der ungleichen Linie inclusive verboten.

Die

Die Schwägerschaft wird nicht nur immittelst einer richtigen Ehe, sondern auch durch einen unehlichen Beyschlaf contrahiret, wesfalls hier die obigen Reguln zu appliciren seyn. Wenn aber nur eine blosse præsumtion eines Beyschlafs vor der Copulation da ist, so wird die verdächtige Person zum Reinigungs-Eyde gelassen.

§. 13.

Es hat aber, dieses Verbots ohngeachtet, ein Fürst die Macht, in denenjenigen gradibus, welche er selbst verboten hat, nicht aber in denenjenigen, die nach dem göttlichen Gesetze Lev. XVIII. verboten seyn, zu dispensiren. Weil nun bey uns auch wegen derer im göttlichen Gesetze befindlichen Verbote die paritas graduum observiret wird, so darf man, besonders seines Bruders oder Schwester Tochter, nicht heyrathen. Ja bey allen denenjenigen, welche seitwärts einander im ersten Grad gleicher, und im andern Grad ungleicher Linie von ganzer, oder halber Geburt, nach der Bluts-Freundschaft, oder Schwägerschaft verwandt seyn, soll man weder pro matrimonio etwas decidiren, noch die Dispensation statt finden. Rescr. Joh. Georg. I. d. 23. Febr. 1627. P. I. p. 1030. Auf gleiche Weise wird die Dispensation wegen einer mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter zutreffenden Ehe nicht concediret. Rescript. reg. d. 9. Jan. 1704. P. I. p. 1038. Daß aber in denen nach menschlichen Gesetzen verbotenen Gradibus die Dispensation, ob gleich sehr schwer, erhalten werden könne; solches erhellet theils aus Christiani II. Rescript. d. 6. Maji 1607. P. I. p. 1013. welcher, sonderlich unter Bauern und gemeinen Leuten, keine Dispensation in linea inæquali tertii consanguinitatis gradus, und in tertio gradu lineæ inæqualis primi generis affinitatis gestatten will, theils aus Joh. Georg. I. Rescript. 11. Maji 1623. P. I. p. 1017. welcher die Unterthanen von dergleichen Heyrathen, wo es einer Dispensation brauchet, abmahnet. Immittelst, ob dieselbe gleich schwer erhalten wird, so wird sie doch nicht abgeschlagen, woferne nur die contrahirenden Personen vor der Dispensation nichts bündiges schliessen, oder gar sich fleischlich vermischen. d. Rescr. Joh. Georg. I. An. 1623. Wenn sie aber nichts desto weniger das erste unternehmen,

so

so mußten sie vor Alters, vermöge des von Joh. Georg I. d. 28. Aug. 1613. P. I. p. 1015. publicirten Rescripts in dem ersten Falle das Dispensations-Geld bezahlen, und wurden mit achttägiger Gefängniß bestrafet; nachhero aber ist durch ein besonder Rescript. Joh. Georg. I. d. 31. Maji 1625. P. I. p. 1029. verordnet worden, daß sie in diesem Falle nicht einmal die Dispensation erlangen, und willkührlich gestrafet werden sollen. In dem letztern Falle aber wird die Consummation der Ehe durch Priesterliche Copulation in Sächß. Landen nicht gestattet, auch die Delinquenten im Lande nicht geduldet. dd. Rescript. de an. 1623. & 1625.

§. 14.

Wenn das Verlöbniß zur Richtigkeit gediehen, so können die Contrahentes davon nicht abgehen, ja die Refractarii müssen sich auf ein vorher eingeholetes Urthel, wohl gar der Relegation und anderer Strafen befürchten. Joh. Georg. I. Rescr. d. 9. Jun. 1628. P. I. p. 1031. Wenn aber die Partheyen rechtmäßige Ursachen haben, von einander abzugehen, so werden die Sponsalia getrennet, und das Repudium verstattet. Was unter die rechtmäßigen Ursachen gehöre, findet sich in denen Compendiis. Bey uns rechnet man dahin, 1) wenn der Bräutigam Diebstahls halber mit Staupen-Schlägen des Landes verwiesen wird. Rescr. reg. d. 15. Maji 1709. P. I. p. 1046. Wenn sich zwischen Braut und Bräutigam eine große Ungleichheit im Alter findet. Berger. Oec. Jur. p. m. 108. Wenn einer von beyden Verlobten nach vollzogenem ersten Verlöbniß mit einer andern sich in ein Bündniß einlässet, und selbige fleischlich erkennet. Ord. Matrim. P. I. p. 1021. 4) Wenn die Braut einem andern die fleischliche Vermischung erlaubet. Ord. Eccl. 1580. tit. von Ehe-Sachen, P. I. p. 541. welches auch auf den Bräutigam, der mit einer andern ohne Ehe-Versprechung sich fleischlich vermischet, zu extendiren ist. Wann nun die Sponsalia solchergestalt dissolviret werden, so bekömmt das Consistorium den Mahlschatz desjenigen, der Gelegenheit zur Trennung gegeben hat. Carpzov. Jurispr. Eccl. L. 7. def. 64. n. 136.

§. 15.

§. 15.

Wann eine Person verschiedene Sponsalia mit verschiedenen Personen celebriret, so werden bey uns die erstern denen letztern vorgezogen', diejenige aber, die sich zweymal verlobet hat, wird eben sowohl, als diejenige Person, welche wissentlich die offerirte Condition acceptiret hat, ehrloß und willkührlich gestrafet. Wenn aber die fleischliche Vermischung darzu gekommen, so werden beyde contrahirende Theile, wenn nemlich einer oder der andere Wissenschaft von dem ersten Verlöbniß gehabt, an den Pranger gestellet, und des Landes ewig verwiesen. Wenn aber der unschuldige Theil intercediret, so soll das verbrechende Theil sowohl, als die verlobte Person, welche wissentlich der ersten Verlöbniß sich fleischlich eingelassen, ehrloß seyn, und willkührlich gestrafet werden. Ord. matrim. P. I. p. 1021.

§. 16.

Nach dem Verlöbniß folget bey uns das öffentliche Aufgebot, damit man erfahre, ob nicht jemanden daran gelegen sey, daß die Ehe ihren Fortgang nicht habe. *) Dahero auch an den meisten Orten bey dem Aufgebot die Clausul gebräuchlich ist: **hätte etwa jemand etwas einzuwenden, der thue es bey Zeiten, und schweige hernach.** Und ob zwar bey uns diese Worte nur stillschweigend unter das Aufgebot mit begriffen werden, so hat doch das letzte vim citationis edictalis sub comminatione perpetui silentii. Das Aufgebot geschiehet dreymal, und muß man sich vor der Proclamation erkundigen: 1) ob die Verlobten einander mit Bluts- Freund- oder Schwägerschaft verwandt seyn; Gener. Articul. 1557. tit. von Ehe-Sachen und Hochzeiten, P. I. p. 441. ob die Verlobten den Consens derjenigen, denen daran gelegen, erfordert haben; 3) ob nicht einer von denen Verlobten schon verehliget sey. Ord. Eccl. tit. von Copulat. und Hochzeiten. P. I. p. 684. Ord. Matrim. p. 5. P. I. p. 1024. **) Daher ist denen Predigern dd. II. nicht nur verboten, unbekannte, und unter das Kirchspiel nicht gehörige Personen zu copuliren, bevor sie sich obiger Umstände halber legitimiren, sondern es hat auch der Gesetzgeber am 9. Januar. 1705. P. I. p. 1039. rescribiret, daß auf den Fall,

wenn

wenn obige Requisita nicht erweißlich gemacht werden können, die Verlobten solche mit einem Eyde erhärteten. ***) Die Proclamatiou selbst kan ohne Landesherrl. Dispensation weder unterlassen noch eingeschränket werden. Rescr. Joh. Georg. III. d. 20. April. 1683. P. I. p. 1037. ****)

*) Dec. Reg. Elect. Novis. XXXIII. de ao. 1746. Wenn Verlobten ein Einspruch geschiehet, und wider das Aufgebot appelliret wird, ist, in dem Fall, da das Aufbieten bereits zum Erstenmale geschehen, darinnen dem ohngeachtet, auch zum andern und dritten fortzufahren, inzwischen aber Bericht zu erstatten, und mit der Copulation anzustehen; geschiehet aber die Appellation noch vor dem ersten Aufbieten, kan dieses nicht vor sich gehen, und bleibet es hierunter bey der Disposition der Erl. Proc. Ordn. tit. 35. §. 7.

Vor dem zweyten Aufgebote sollen auch die Pfarrers keine Proclamations-Scheine ausstellen. Rescr. Consistoriale, dd. 30. Maji 1731. Cont. P. I. p. 262.

**) Rescr. ad Consistoria, dd. 2. Juny 1719. Cont. P. I. p. 262. So oft der Ehepunkt streitig, dürfen die Geistliche sich der Aufbiet- und Trauung im geringsten nicht mächtigen, ohne vorgängige Anordnung des Snperintendenten. Diese aber solche Anordnung nicht eher ertheilen, es sey denn von dem Consistorio deshalber Verordnung ergangen, oder doch ihnen das Urthel in Forma probante, durch welches sie gesichert werden, daß der Trauung weiter nichts im Wege stehe, vorgeleget worden.

***) Siehe jedoch die Erläuterung in der Dec. Reg. Elect. Novis XXXII. de ao. 1746. in der Anmerkung ad §phum 11. hic.

****) Rescripta ad Cons. Lips. dd. 17. Maji 1715. dd. 1. Nov. 1730. & dd. 11. Mart. 1740. verordnen, daß diejenigen Personen, welche, weil sie ihrer Eltern Consens nicht erlangen können, oder sonst etwas obhanden, so die Ehe hindert, sich außer Landes begeben, und ohne Aufgeboth und Zeugniß, oder auch sonst zur Ungebühr, außerhalb ihres Kirchsprengels, sich copuliren lassen, mit 14tägiger Gefängniß belegt, oder vor jeden Tag, zu 2tägiger Hand-Arbeit, Kirchen und Schulen zum besten, angehalten werden sollen.

Dito ad idem, M. Dec. 1719. auch die Soldaten, wenn sie gleich einen Trau-Schein von ihren Officiers produciren, dürfen und sollen ohne Aufgeboth nicht getrauet werden.

Dito, dd. 25. Jul. 1732. erlaubet, daß gefallene Personen, nach vorgängiger Eydlichen Bestärkung ihrer sonstigen Ledigkeit, und nach Befinden des Consensus, oder Todes ihrer Eltern, ohne Aufgeboth getrauet werden mögen.

## §. 17.

Auf die Proclamation folget die Trauung, welche aber nicht ad essentiam der Ehe gehöret, sondern mehrerer Ordnung wegen behalten, und nach der in der Kirchen-Agende vorgeschriebenen Formul, öffentlich in der Kirche, mit Vorwissen

wissen der Eltern, nechsten Anverwandten und Vormünder, verrichtet wird. Art. gener. d. tit. p. 441. Ord. Matrim. p. 5. p. 1026. Doch erlaubt man auch wohl 1) in causa necessitatis die Trauung im Hause, d. l. und wenn 2) die Verlobten sich vor der Trauung fleischlich vermischet haben; so kann auch die Copulation vor Gerichte, jedoch mit Vorwissen des Superintendenten geschehen. Rescr. Joh. Georg. I. d. 15. Jan. 1634. P. I. p. 1032. Das letztere aber soll nicht eher geschehen, als wenn der Stuprator sich weder mit einem Eyde reinigen, noch die Ehe erfüllen will. Und wenn also in diesem Falle der Stuprator auch seinen Consens in ipso actu copulationis verweigert; so kan der Prediger in des Stupratoris Namen, nach der in Rescript. Christiani II. d. 10. April. 1607. P. I. p. 1011. vorgeschriebenen Formul den Consens geben; 3) wenn ein Stummer sich copuliren lassen will, so geschiehet die Trauung im Hause. Rescript. Joh. Georg. II. d. 21. Maji 1658. P. I. p. 1036. Welches auch durchgehends frey stehet, wenn 4) der Princeps darüber dispensiret. *) Hierbey ist anzumerken, daß das Aufgebot und die Trauung zu gewissen Zeiten gar nicht bewerkstelliget werden kan, nemlich zur Advents- und Fastens-Zeit. Ord. Eccl. tit. von Copul. und Hochzeiten. P. I. p. 685. Rescript. Joh. Georg. I. d. 9. Jan. 1624. P. I. p. 784. Und eben diese Zeit wird noch deutlicher exprimiret in Resc. Joh. Georg III. d. 30. Januar. 1682. P. I. p. 1036. daß nemlich vom ersten Sonntag des Advents bis zum Neuen Jahre, und von Sonntag Invocavit bis Ostern keine Proclamation und Trauung bewerkstelliget werden solle.

*) Rescript ad Consist. Lipsi. dd. 11. Mart. 1740. will diejenigen, welche sich zur Ungebühr, außer ihren Kirchsprengel trauen lassen, mit Hand-Arbeit, zum Besten der Kirche oder Schule, und in deren Ermangelung, mit Gefängniß, oder an Gelde, bestrafet wissen.

Dito, ad idem, dd. 25. Oct. 1769 befiehlet, denen Pfarren, und anderen Geistlichen in Städten und auf dem Lande, die Trauung fremder, in ihre Parochie nicht gehöriger Personen, sonderlich denen Soldaten, nochmals ernstlich untersagen zu lassen.

## §. 18.

Auf die Trauung folget das Hochzeit-Essen, von welchen sich viele besondere Dinge in der Policey-Ordn. 1712. P. I. p. 1466. und 1661. tit. 14. P. I. p. 1578. finden. Der-

gleichen Convivia werden nur in Werkel-Tagen, Sonntags aber nur nach geendigtem Gottesdienst erlaubet. Ord. Matr. p. 5. p. 1025. Wenn die Convivia in die Himmelfahrts-Woche angestellet werden, und der dritte Hochzeit-Tag fällt auf den Himmelfahrts-Tag; so soll derselbe, vermöge Christiani II. Rescr. d. 24. April. 1610. P. I. p. 1015. entweder gar eingestellet, oder auf einen Werkel-Tag verschoben werden. Auf gleiche Weise ist in Rescr. reg. d. 23. Mart. 1714. P. I. p. 902. verordnet worden, daß keine Hochzeiten Freytags und Sonnabends mit Continuation des Sonntags angestellet werden sollen. Bey der Gelegenheit ist auch die Sorge des Gesetzgebers zu loben, wenn er, zu Vermeidung der bey denen Conviviis auf dem Lande zu besorgenden Feuers-Brunst in Rescript. d. 21. Sept. 1705. P. I. p. 847. verordnet hat: daß auf denen Pfarr-Wohnungen keine Hochzeiten gemachet werden sollen, wenn der Prediger nicht angelobet, daß er vor Feuer und andern Schaden stehen wolle.

§. 19.

Endlich wird die Ehe durch die copulam carnalem consummiret. Denn wenn dieses vor der Trauung geschiehet; so müssen die Verlobten wegen des anticipirten Concubitus Strafe leiden, dergestalt, daß, wenn es vorher, ehe die Trauung erfolget, ruchbar wird, die Braut mit verdecktem Haupt, und ohne Spiel zur Kirchen gehen muß, und überdieß mit dem Bräutigam willkührlich gestrafet wird, wenn der Concubitus gleich keinen Effect gehabt hat. Wenn man aber den Concubitum erst nach der Trauung erfähret; so hat bloß eine willkührliche Strafe statt. Ord. Eccl. d. l. p. 541. Wenn aber in diesen Fällen eine Gefängniß-Strafe erkannt würde; so kan solche in eine zum Ober-Consistorio nach Dreßden zuliefernde Geld-Strafe verwandelt werden. Rescript. Joh. Georg. I. d. 19. Maji 1628. P. I. p. 1032. *)

*) Rescript, dd. 1. Septbr. 1745. Cont. p l. p. 346. entscheidet, daß die Cognition und Bestrafung des Concubitus anticipati vor die Erbgerichte gehöre.

§. 20.

Hierbey müssen wir noch etwas von der Ehe derer Soldaten erinnern. Zuförderst müssen dieselben authentische, ausdrückliche und eigenhändig vollzogene Erlaubniß von ihrem

rem commandirenden Officier haben, und darf kein Prediger ohne dieselbe, bey harter Strafe, die Trauung bewerkstelligen. Rescript. Joh. Georg. IV. d. 6. Mart. 1693. P. I. p. 1037. Dieser Dispolition ist der Seregant und Wachtmeister bis auf den gemeinen Mann unterworfen, Rescript. reg. d. 5. April. 1709. P. I. p. 1039. so wohl selbige auf die Feldscheer zu extendiren, Rescript. reg. d. 23. Dec. 1723. *) Es sind auch die Ober-Officier schuldig, bey ihren Verheyrathungen, von denen höhern Officiers Erlaubniß zu erhalten. Damit aber die Unter-Officier und gemeinen Soldaten nicht so bald Gelegenheit zu heyrathen erlangen mögen; so ist so wohl in dem obigen Rescript. de. An. 1709. als besonders in Rescr. d. 18. Dec. 1709. P. I. p. 1041. anbefohlen worden: daß die Prediger, wenn sie die Ehe-Ordnung erklären, die Weibs-Personen nicht allein von der Ehe mit denen Soldaten abmahnen; sondern sie auch versichern sollen, daß sie, wenn gleich die fleischliche Vermischung erfolgte, dennoch nicht getrauet werden sollen. Wenn aber die Soldaten ihre authentische Erlaubniß haben, so können sie sich nach Belieben verheyrathen. Wegen derer übrigen Solennitäten sind sie an die Kirchen- und Ehe-Ordnungen gewiesen. Joh. Georg. I. Rescr. Mens. Jul. 1631. P. I. p. 1032. Und deswegen sind sie auch von dem Anfgebote und der öffentlichen Trauung nicht eximiret. Rescript. reg. 1709. P. I. p. 1042. **)

*) Conf. Wiederholtes Rescript, von verbothener Soldaten-Trauung, dd. 31. Jul. 1726. Cont. P. I. p. 262. Idem, Verordnung an das Stifts-Consistorium zu Merseburg, die verbotenen Soldaten-Trauungen betrf. dd, 20. Apr. 1739. ibid. p. 263. Idem Mandat, das mit der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen verabredete Reciprocum, wegen verbothener Soldaten-Trauungen betrf. dd. 19. Febr. 1744. ibid.

**) Rescript dd. 15. Sept. 1744. Cont. P. I. p. 266. an die Ober-Aufsicht zu Schleusingen, untersaget denen Beamten im Hennebergischen die vorenlige Confirmation derer Ehe-Ordnungen und Pactorum, zwischen denen im verbotenen Grad stehenden Personen, und will, daß sie sich dessen, und derer Errichtung, in gradibus jure divino prohibitis gänzlich enthalten, in andern Fällen aber so lange, bis die Dispensation erfolget ist, damit anstehen sollen.

## §. 21.

Gemeiniglich, wenn eine Ehe geschlossen wird, pfleget man sich um die Mitgift zu bekümmern, doch ist es eben

nicht absolut nöthig, daß die Mitgift bey der Eye se). Wer eigentlich den dotem constituiren müsse: lernet man aus denen Compendiis. Hauptsächlich ist der Vater darzu verbunden.*) Doch müssen bey uns nicht nur die Brüder, sondern auch die Agnaten, ja der Dominus directus den dotem aus dem Lehne constituiren, wenn die Tochter selbigen aus denen Erb-Gütern nicht erlangen kan. Ord. Proc. Vet. tit. 45. §. Es trägt sich auch 2c. wiewohl Ziegler. ad h. l. recht erinnert, es sey dieses nur von dem nach dem Tode des Vaters zu constituirenden dote zu verstehen. Wenn aber ex dote constituta bey dem Lehne eine Schuld contrahiret worden; so müssen die Lehnsfolger durchgehends dafür haften. Const. El. 46. P. 2. Cod. Aug. P. I. p. 101.

*) Dec. Reg. Elect, Noviss. de ao. 1746. Wenn ein Vater seiner Tochter keine Ausstattung versprochen hat, kan dieselbe auch nicht von ihm verlangt werden.

Dec. Reg. Elect. Noviss. XXXI. de ao. 1746. Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibs-Person, oder Personen, welche der Anverwandtschaft halber nicht heyrathen dürfen, sich fleischlich vermischen; kan die Geschwächte keine Ausstattung fordern. Dem Kinde aber muß der Vater die Alimentation verschaffen, bis es sich selbst ernähren kan.

## §. 22.

Wegen der Mitgift wird insgemein in denen Ehestiftungen disponiret, welche hiesiger Orten auf eine doppelte Art eingerichtet werden, nemlich, theils in Form eines letztern Willens, oder als ein Contract. Jene können allemal widerruffen werden, diese aber nicht. Jene erfordern 5. Zeugen, diese nur 2. oder 3. Zeugen, und wenn sie gerichtlich insinuiret werden, gelten sie ohne Zeugen, Constit. El. 43. P. 2. Ob nun die Ehestiftung einen letzten Willen, oder einen Contract bedeuten sollen; solches muß man aus denen Worten sehen. Jene werden aus denen Wörtern: Erben, succediren, mit denen Kindern zu gleichen Theilen gehen, u. s. f. beurtheilet. Die blosse Erwähnung des Todes ist nicht genug. Diese erkennet man aus denen Wörtern, haben, behalten, erblich haben, nicht heraus geben. Conf. Stryck. Cautel. Contr. Sect. 3. c. 8. §. 21. sqq.

§. 23.

§. 23.

Der Mann erlanget in der Mitgift das völlige mit der Gefahr verbundene Eigenthum, wenn sie in quantitate bestehet, wenn sie aber in einer specie bestehet; so ist das Eigenthum einigermassen limitiret, und wird civile genennet, denn es behält auch die Frau das Eigenthum, welches sie aber Zeit währendem Ehestandes nicht exerciret. Solchergestalt kan also in jenem Falle ein Mann nach Belieben disponiren, wenn nur nach seinem Tode sich so viel findet, daß die Frau den dotem wieder daraus erlangen kan. Wenn aber der Mann nicht solvendo ist; so bekömmt die Frau diejenigen unbeweglichen Güter, welche von dem Ehe-Gelde erkaufet worden. Wernher. P. I. Obs. 91. Bestehet hingegen die Mitgift selbst in unbeweglichen Gütern; so kan selbige der Mann nicht veräusern, woferne nicht entweder das Grundstück, damit es verkaufet werden könne, æstimiret worden, Idem P. I. Obs. 91. oder die Frau mit dem Vormunde darein consentiret, Decis. El. 24. und also braucht es weder eines Juraments, noch eines auf vorgängige Untersuchung gegebenen Decreti, welches sonst Richter. de success. Sect. 4. membr. 2. n. 10. sqq. erfordert.

§. 24.

Wie es mit der Mitgift nach geendigter Ehe gehalten werde, muß man anfänglich aus der Ehestiftung lernen, hernach siehet man auf die Statuta desjenigen Ortes, wo der Mann sein domicilium gehabt hat. Brunnem Cent. 3. Decis. 54. Mir deucht, man müsse drey Fälle unterscheiden. Entweder wird die Ehe getrennet durch Ehebruch, und da verliert die Frau den dotem, welcher dem Manne heimfällt, wenn nur das adulterium bey Lebzeiten des Mannes begangen worden, der Mann solches gewußt, und der Frau dieses verwiesen hat Constit. El. 21. P. 4. Auf gleiche Weise lucriret auch der Mann den dotem, wenn ihm die Frau böslich verlassen hat. Stryck. Dissert. sponsal. Sect. 6. §. 49. Oder es stirbt die Frau, und alsdenn bekömmt der Mann den dotem ganz, wenn er in beweglichen Gütern bestehet. Land-R. L. 1. Art. 31. Constit. El. 20. P. 2. Doch muß er denen

Kindern ihren Pflicht-Theil geben. Bestehet er aber in unbeweglichen Gütern; so bekommen selbigen die Kinder, und geben dem Manne seine portionem statutariam heraus. Oder es stirbt der Mann, und alsdenn muß der Dos der Frau gleich restituiret werden, wenn er in unbeweglichen Gütern bestehet. Wenn er aber in beweglichen Gütern, oder in incorporalibus bestehet; so wird er binnen Jahres-Frist nach des Mannes Tode ersetzet, und der Frau inzwischen die Alimenta gegeben, wie man aus der Constit. El. 25. P. 3. schlüsset. add. Weichb. art. 57. Ord. Proc. Vet. tit. 50. §. 3. Die aus unbeweglichen Ehestücken im letzten Jahre erhobene Nutzungen werden pro rata temporis restituiret, dabey aber die nothwendigen und nützlichen Unkosten abgezogen. Die voluptuariæ hingegen werden so genommen, wenn es salva re geschehen kan.

§. 25.

Sonst hat eine Frau wegen der Mitgift verschiedene Privilegia. Dahin gehöret auch 1) das jus retentionis, welches der Frau auch in Lehn-Gütern zustehet. Constit. El. 25. P. 2. Berger. Diss. de possess. uxor. inpr. saxon. in bon. marit. compet. c. 2. woferne nur die Frau erweiset, daß sie den dotem würklich eingebracht habe. d. Const. Im übrigen wird præsumirt, daß die Güter Ehe-Güter seyn, wenn die Frau darthue, daß sie solche bey Schlüssung der Ehe inferiret habe. Carpzov. P. I. Resp. ult. Hartm. Pistoris Obs. 46. Wenn also einer Frau der Beweiß wegen der Illation obliget, und sie versäumet das dazu destinirte Fatale; so wird sie in integrum restituiret. Decis. El. 4. P. I. p. 93. Ja, wenn eine Frau die Restitution des Dotis sucht, und wegen ermangelnder Sumtuum das Armen-Recht erlanget; so muß der Gegentheil die Unkosten vorschiessen. Ord. Pr. Recogn. tit. 1. §. 12. Zu denen Privilegiis gehörte auch 2) das stillschweigende Unterpfand, welches der Frau in des Mannes Gütern gleich nach der Trauung zustunde. Constit. El. 24. P. 2. Ord. Proc. Vet. tit. 45. §. 2. Nach der Ord. Proc. Recog. eod. tit. §. 4. aber hilft ihr solche nichts mehr, sondern sie muß sich um eine expressam hypothecam bekümmern.

mern. Gleichergestalt hat 3) das denen Weibern wegen der Mitgift zustehende Vorzugs-Recht vor andern Gläubigern, welches ihnen die Const. El. 28. P. I. und Ord. Pr. Vet. tit. 43. concediret, nach der Ord. Pr. Rec. d. l. seine Kraft verlohren, und wird ihr Vorzugs-Recht nunmehr aus der ältern ausdrücklichen Hypothec beurtheilet.

§. 26.

Bey währender Ehe kan die Frau regulariter die Mitgift nicht wieder fordern, weil dieselbe ad onera matrimonii sustinenda dem Manne gegeben wird. Doch ist ein einziger Fall, wenn sie solche fordern kan, nemlich, wenn der Mann in Armuth geräthet. Auf solchen Fall kan sie den veräußerten fundum dotalem revociren. Wernh. P. 2. Obs. 386. Doch behält der Mann die reditus, und, wenn er wieder zu Vermögen kömmt, muß ihm auch der Dos restituiret werden. Gail. L. 2. Obs. 85. Wann hingegen der Mann durch der Frauen eigene Schuld arm wird, oder die Frau giebt durch ihre Verschwendung zu einem Concursu Gelegenheit, oder colludiret mit ihrem verschwenderischen Mann; so kan sie nicht nur den dotem nicht wieder fordern, sondern sie verliehret auch alles, was sie sonst aus des Mannes Güter bekommen hätte. Bauqueroutier-Mand. d. 7. Jan. 1724. §. 15. P. I. p. 2380.

§. 27.

Alle diejenigen Güter, welche die Frau über die Mitgift zum Manne bringt, heißen Paraphernal-Güter, und in diesen stehet dem Manne die Administration und der Nießbrauch zu, und also kan die Frau wider des Mannes Willen darvon weder etwas verschenken, noch sonst darüber disponiren: der Mann hingegen geniesset alle Fructus, und darf davon keine Rechnung ablegen. Berlich. P. 2. Dec. 227. sqq. Carpzov. P. 3. C. 25. def. 6. Rauchbar. P. I. qu. 2. n. 45. Wann sich aber die Frau von denenjenigen Gütern, welche sie über die Mitgift zum Manne bringet, einige zur freyen Disposition ausziehet; so sind es receptitia oder Spiel-Gelder, und hierüber hat der Mann gar nichts zu sprechen. Weil sie sich aber auf ein pactum gründen, so werden sie

niemals præsumiret. Stryck. Caut. Contr. Sect. 3. c. 8. §. 6. Berger. diss. de discrim. bonor. uxor.

§. 28.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß der Frauen ein Gegen-Vermächtniß gesetzet wird. Dieses ist heutiges Tages ganz anders, als nach denen Römischen Rechten beschaffen, wie Stryck. U. M. ff. tit. de Jur. dot. §. 14. sqq. gar wohl anmerket. Besiehe auch Heinecc. Antiqv. Rom. L. 2. tit. 7. §. 18. Denn nach diesem Rechte konnte der Mann, wenn die Frau den dotem constituiret hatte, zu Aussetzung eines Gegen-Vermächtnisses angehalten werden. Nov. 97. c. 1. Es mußte zwischen der Mitgift uud dem Gegen-Vermächtniß eine accurate Gleichheit seyn; und nach des Mannes Tode bekam die Frau das Gegen-Vermächtniß nicht, wenn sie die Mitgift frey hatte. Bey uns aber kan dos und donatio propter nuptias separiret seyn, es wird keine Gleichheit erfordert, die Frau lucrirt nebst dem dote meistentheils das Gegen-Vermächtniß. Wiewohl doch zu merken ist, daß das letztere besondere Pacta præsupponiret, weil meines Erachtens die Donatio propter nuptias bloß deswegen constituirt wird, damit die Frau wegen der Mitgift sicher sey. Denn wenn sie in remunerationem und compensationem des dotis constituiret würde; so müßte sie den dotem absorbiren, welches aber nicht geschiehet, sondern dos bleibt salva, und muß regulariter in diesem Fall das Gegen-Vermächtniß des Mannes Erben restituiret werden. Carpzov. P. 2. C. 42. def. 1. Berger. Oec. Jur. p. m. 135. Ziegler. ad Ord. Pr. Sax. tit. 43. Bey uns in Sachsen hat das Gegen-Vermächtniß desto grössern Nutzen, weil der Frauen wegen der Mitgift desto besser prospiciret, und ihr in bonis propter nuptias donatis eine expresse hyopthec constituiret werden kan, massen sie sonst wegen der Mitgift, obangeführter massen, weder eine stillschweigende Hypothec, noch ein Vorzugs-Recht vor andere Gläubiger hat.

§. 29.

Von dem Gegen-Vermächtniß ist das Leibgedinge unterschieden. Denn dieses wird in compensationem dotis consti-

constituirt und absorbiret den letztern. Die Worte in Const. El. 42. p. 2. heissen so: wenn einer Frauen ein Leibgedinge aufgerichtet und bestätiget worden, welches sie auch beliebet und angenommen, daß damit ihr Mitgift und Einbringen verlösche und abgehe. Dieses Leibgedinge wurde ehmals nur in Erb-Gütern zugestanden. Moller ad d- Const. n. 13. Leyser. Jur. Georg. L. I. c. 38. n. 20. Heute zu Tage aber kan man es auch in Lehn-Gütern gestatten, auch wohl in fideicommissis familiæ. Henel. de dotal. c. 6. & 9. Myler. Gamalog. c. 12. §. 2. Es bestellet aber solches der Mann, wenn er einer von Adel ist, oder sonst Lehn-Güter besitzet, in Ansehung der Mitgift, damit die Frau nach seinem Tode ihren nöthigen Lebens-Unterhalt habe, und also verliert die Wittbe dasselbe nicht, wenn sie sich gleich anderweit verheyrathet. Man kan es auf eine doppelte Art constituiren. Man giebt entweder ein ganzes Prædium auf Lebenszeit, daß die Frau solches administrire, und die Nutzungen davon hebe, oder des Mannes Erben behalten das Gut, heben die Nutzungen, und geben der Wittbe vierfache Usuras, nemlich 200 Rthlr. von 1000 Rthlr. Beyer. Spec. Jur. Germ. L. 2. c. 18. §. 10. Doch ist die Wittbe nicht verbunden, das Leibgedinge zu nehmen, sondern sie kan auch ihre Mitgift wieder zurück fordern. Const. El. 44. P. 2. Ja, wenn die Frau den dotem eingebracht, der Mann ihr aber kein Leibgedinge gesetzet hat; so kan sie die Lehn-Folger dahin forciren, daß sie ihr ein Leibgedinge ordnen müs

§. 30.

Wenn aber eine Frau ein Leibgedinge prætendiret, so muß sie 1) die würkliche Illation des dotis probiren. Und in diesem Falle, wenn sie mit des verstorbenen Mannes Kindern zu thun hat, so ist des Mannes Geständniß zulänglich; fordert sie aber das Leibgedinge von denen Agnaten, oder andern, die nicht zugleich des verstorbenen Mannes Erben seyn, so muß sie sich um bessern Beweiß bekümmern. Wernher. P. I. Obs. 341. Doch wird sie zum juramento suppletorio gelassen, wenn sie entweder einen halben Beweiß, oder triftige Vermuthungen vor sich hat. E. g. Wenn der

Mann zu der Zeit, da die Frau den Dotem gezahlet zu haben vorgiebt, Schulden abgetragen, gebauet hat, u. s. f. Finckel. th. Obs. 22. 2) muß die Wittbe beybringen, daß der Dos in den Nutzen des Lehns verwendet worden, welches jedoch, wenn die Illation probiret ist, præsumiret wird. Carpz. L. 6. Resp. 57. n. 8. Wernher. P. II. Obs. 432. Auf die Frage: Ob eine Wittbe, welche den Dotem nicht eingebracht hat, hernach selbigen mit dem Interesse offeriren, und von der Mannes Erben Leibgedinge fordern könne? müssen wir nach Anleitung der Decis. El. 55. distinguiren. Entweder der Dos ist versprochen, und nicht eingebracht worden, oder er ist nicht versprochen worden. In jenem Falle kan die Frau die obige Offerte thun, und muß ihr das Leibgedinge constituiret werden. In diesem Falle aber hat sie das Jus offerendi nicht.

## §. 31.

Wir müssen noch einer andern Art derer Schenkungen gedenken, welche Morgengabe heisset, und von dem Bräutigam der Braut nach dem ersten Beyschlaf in pretium delibatæ virginitatis gegeben wird. Es kömmt hauptsächlich auf die Gewohnheit an, und darf auch eben nicht vor der Hochzeit, oder den andern Hochzeit-Tag gegeben werden, sondern es mag der Mann diese Morgen-Gabe seinem Weibe geben, wenn er will, wie es in der Gloss. Land-R. L. I. art. 20. und Gloss. Weichbild. art. 22. lautet. In Zittau muß die Morgengabe vor dem Verlöbniß, oder vor der Hochzeit gefordert und versprochen werden, sonst, wenn keines von beyden geschiehet, ist der Mann darzu nicht verbunden, wie Beyer. d. l. 2. c. 16. p. 14. aus Lanckischii Diss. de Morgengaba Zittaviensi referiret. Bey uns in Sachsen haben wir noch eine andere Art der Morgengabe, welche darinne bestehet, daß einer adelichen Wittbe aus des verstorbenen Mannes Gütern allerley Arten vom Vieh, weiblichen Geschlechts, gegeben werden. Carpzov. P. 3. C. 33. Def. 20. Davon ist wieder das Mußtheil unterschieden, vermöge dessen die adelichen Wittben diejenigen Eß-Waaren, welche sich

nach des Mannes Tode im Keller und Boden finden, zum Voraus bekommen, wovon an seinem Orte ein mehrerers.

## §. 32.

Endlich wollen wir auch noch des Hochzeit-Geschenkes Erwähnung thun. Wir verstehen dadurch diejenigen Præsente, welche denen neuen Eheleuten zur Zeit der Hochzeit von ihren guten Freunden offeriret worden. Und diese gehören nach der Frauen Tode eigentlich dem Manne, als hæredi mobiliari, woferne nicht solche Stücken darunter begriffen seyn, welche nach denen Landes-Gesetzen, oder Statutis, zur Gerade gehören. Denn diese bekommen nach der Frauen Tode die Töchter, oder die nächste Niftel. Stirbt hingegen der Mann, so behält die Frau die Helfte von dem noch würklich überbliebenen Hochzeit-Geschenke. Const. El. 22. P. 3. Sollte sich aber nach des Mannes Tode gar nichts mehr vom Hochzeit-Geschenke finden, so bekömmt auch die Frau nichts, woferne nicht durch Verträge, Gewohnheiten oder Statuta ein anders disponiret worden. Decis. El. 51. P. I. p. 321. Immittelst finden wir doch in der angeführten Decision verschiedene besondere Casus, 1) wenn der Schwieger-Vater dem Schwieger-Sohne eine gewisse Quantitatem zur Mitgift versprochen, und unter das Hochzeit-Geschenk mit gerechnet hat, so erlanget solches qualitatem dotalem, und muß hiernach beurtheilet werden, 2) wenn der Mann und Frau, mit Genehmhaltung des Schwieger-Vaters, des Vormundes, oder der nächsten Freunde, ein Inventarium oder Specification über dergleichen Hochzeit-Geschenk gefertiget, und mit eigener Hand unterschrieben hat, und wenn 3) unter dem Hochzeit-Geschenke Gerade-Stücken seyn, deren Gebrauch der Frau von dem Manne zwar eine Zeitlang gegönnet, hernach aber von dem Manne ihr wiederum genommen und veräussert worden, so bekömmt die Frau in diesen beyden Fällen das Hochzeit-Geschenk selbst, oder doch den Preiß desselben zur Helfte. d. Decis. Die Art und Weise, dergleichen Geschenke zu præsentiren, und wie hoch ein jeder, ingleichen wer und wem man schenken könne, findet.

det sich sehr weitläuftig in Ord. Politic. d. 23. April. 1612. P. I. p. 1468. und d. anno 1661. tit. 15. §. 8. P. I. p. 581.

§. 33.

Von dem Effectu der Ehe finden wir ausser der ehelichen Vormundschaft, und dem Rechte des Mannes in der Frauen Güter, davon wir schon weitläuftig gehandelt haben, in unserm Rechte nichts besonders, dahero ich mich auf das Römische Recht beziehen will. *) Inzwischen kan man Bergeri Oec. Jur. p. m. 115. sqq. nachschlagen.

*) Dec. Elect. Noviss. XXXVI. de ao. 1746. Wenn Kinder, oder ein Eheweib jemand Schaden gethan, und daher ihnen der Ersatz, oder auch wegen eines Verbrechens, oder Begünstigung, eine Geld-Strafe und Unkosten zuerkannt wird, und dieselben sonst nichts im Vermögen haben, ist der Vater oder Ehemann, solches von denen Güthern, davon ihm der Ususfructus zustehet, jedoch nicht von denen Nutzungen, den Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu erstatten verbunden; zu Erstattung derer übrigen Unkosten aber, außer, wenn sie auf des Weibes, oder derer Kinder Alimentation, ingleichen Defension gegangen, nicht anzuhalten; diese letztern hingegen in subsidium, und wenn das Eheweib, oder die Kinder gar nichts im Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten schuldig.

Rescript. declarator. dd 3. Apr. 1750. Cont. P. I. p. 378. erläutert diese Decision dahin, daß ein Ehemann, oder Vater, beyderley Kosten, auf den Fall, da das Kind, oder das Weib, nichts im Vermögen haben, aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen, gebührend angehalten werden solle; auch hierbey, in Ansehung derer Väter, einiger Unterschied zwischen denen Kindern, welche ihrer Jugend halber noch nichts erwerben können, und denen, so bereits zu Jahren gekommen, und ihr Brod selbst zu verdienen im Stande sind, keinesweges zu machen, sondern vielmehr ein Vater, zum Ersatz des, auf seines in Inquisition befangenen Kindes, nothdürftige Verpflegung, oder Defension gegangenen Aufwands, schlechterdings, und so lange, bis solches durch Anstellung eigener Haushaltung, oder Verheyrathung, oder sonst aus seiner väterlichen Gewalt geschieden, verbunden.

§. 34.

Es begiebt sich öfters, daß nicht nur das Verlöbniß getrennet wird, welches man Repudium nennet, und haben wir dieses schon im 13ten Spho untersuchet; sondern es werden auch würkliche Eheleute wegen Ungültigkeit der Ehe von aller gegen einander habenden Verbindlichkeit loß gesprochen, wenn sich nemlich bey denenselben eine Hinderung findet, daß sie nicht beysammen bleiben können. Dieses geschiehet 1) wenn die Ehe im verbothenen Grade contrahiret worden,

2) wenn

2) wenn der finis der Ehe nicht erhalten werden kan, 3) wenn bey einem oder dem andern Contrahenten die freywillige Einwilligung fehlet, z. E. wenn man betrüglich umgegangen, wenn sie durch unrechtmäßige Gewalt, oder harte Drohungen gezwungen worden, wenn sich ein Irrthum in der Person findet, u. s. f. Nechstdem pflegt man auch Eheleute auf eine Zeitlang von Tisch und Bette zu sondern, und also wird nicht hauptsächlich die Ehe dissolviret, sondern nur die eheliche Beywohnung eine Zeitlang suspendiret, und zwar hauptsächlich zu dem Ende, damit immittelst die unter Eheleuten entstandene harte Streitigkeiten wieder gestillet werden können. Es muß aber diese Sonderung nicht eigenmächtig geschehen, sondern von der Obrigkeit veranstaltet werden, massen in jenem Falle dergleichen Eheleute, wenn sie im Lande bleiben, so lange Gefängniß-Strafe leiden müssen, bis sie einander wieder ehelich beywohnen. Ord. Matrim. 1624. P. I. p. 1022. Hingegen stehet auch in diesem Falle dem schuldigen Theile frey, sich zu einer, und zwar vermöge Rescript. reg. d. 25. Julii 1711. P. 1. p. 1043. nur eydlich zu bestellenden Caution de non amplius offendendo zu offeriren, und ist alsdenn der unschuldige Theil verbunden, den Ehegatten wieder anzunehmen. So lange sie aber nicht beysammen seyn, muß der Ehemann der Frauen den Unterhalt verschaffen, woferne sie nicht selbst zur Sonderung Gelegenheit gegeben hat.

§. 35.

Es finden sich Ursachen, da ein ordentliches und richtig celebrirtes Matrimonium gänzlich getrennet wird, welches man divortium nennet. Dahin rechnet man bey uns, wenn entweder ein Ehegatte Ehebruch getrieben, oder den andern böslich verlassen hat. Der Ehebruch darf eben nicht per immissionem seminis consumiret seyn, sondern es ist auch ein attentatum gnug. Wernh. P. I. Obs. 47. *) Doch muß auch würklich ein Ehebruch geschehen seyn. Wann also ein Eheweib mit Gewalt einem andern zu Willen leben muß, oder der Mann wohnet einer andern, die er vor seine Frau hält, ehelich bey, leidet obiges seinen Abfall. Zur

bös-

böslichen Verlassung rechnet man auch die verweigerte eheliche Pflicht. Mehrere Ursachen lässet man bey uns nicht zu. Dahero auch ob insidias vitæ structas nur die Sonderung von Tisch und Bette veranstaltet wird. Idem P. 4. Obs. 6. Doch hat Stryck in Diss. de divortio ob insid. vitæ structas viele Gründe, daß in dem Falle das Divortium statt finde. Ingleichen führet Böhmer. in Diss. de jure Principis Evangelici circa divortia sehr weitläuftig aus, daß ein Fürst auch über die erwähnten Ursachen andere determiniren könne, welche zum Divortio Gelegenheit gäben.

*) Dec. Reg. Elect. Noviss. XXXIV. de ao. 1746. gestattet die Ehescheidung wegen eines gestandenen, obschon nicht vollbrachten Ehebruchs, ohne Weitläuftigkeit, wenn auch letzteres eydlich, oder unter der Tortour erhärtet worden wäre.

Dec. Reg. Elect. Noviss. XXXIX. de ao. 1746. giebt die Erläuterung wegen der Remissionen, daß auch eine, von dem unschuldigen Theile geschehene Remissio conditionata, schlechthin pro pura zu achten sey.

§. 36.

Die Trennung der Ehe muß zwar durch die Obrigkeit bewerkstelliget werden, sie thut aber solches nicht aus eigener Bewegniß, sondern auf Anhalten eines oder des andern Theils, da denn besonders bey der böslichen Verlassung die öffentliche und Edictal-Citation statt findet. Kraus. Tract. Synopt. Proc. Judic. Saxon. L. 2. c. 6. §. 21. fqq. Es sind auch einige der Meynung, es müsse der verlassene Theil 7. Jahr warten, ehe er den Desertions-Process anstellen könne; bey uns aber ist dieses nicht gegründet, sondern es kan solcher Process nach Ablauf eines halben oder ganzen Jahres angefangen werden. Christian. II. Resc. d. 21. April. & 26. Maji 1608. P. I. p. 1013. Wenn nun der schuldige Theil auf die Edictal-Citation ungehorsam aussen bleibet, und sich hernach in Sächs. Landen wieder betreten lässet, so wird er mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen, es wollte ihm denn der unschuldige Theil verzeihen, auf solchen Fall leidet er nur Gefängniß-Strafe, Ord. Eccl. tit. von Ehe-Sachen. P. I. p. 541.

§. 37.

§. 37.

Nach getrenneter Ehe verlieret das Ehebrecherische Weib ihre Mitgift. vid. supra §. 23. Der den andern böslich verlassende Theil kan ebenfalls aus des verstorbenen Ehegatten Gütern nichts fordern, wenn es die Erben widerfechten, es wäre denn die Ehescheidung erkannt, oder der Defunctus hätte dem schuldigen Theile bey seinem Leben verziehen, oder ihm im Testamente etwas vermacht. Const. El. 26. P. 3. Nechstdem kan sich der unschuldige Theil nach Belieben wieder verheyrathen. Und wenn der schuldige Theil das donum continentiæ nicht hat, und besonders eine persona extranea, auch der Desertions-Proces in einem andern territorio ventiliret worden ist, selbige Person auch beybringet, daß sie sich nach geendigtem Processe anderweit nicht verheyrathet hat, so wird sie ebenfalls zur anderweiten Ehe gelassen. Rescript. reg. d. 6. August. 1709. P. I. p. 1041. Meines Erachtens kan auch ein Fürst dem schuldigen Theile die anderweitige Ehe verstatten, wenn sich gleich der unschuldige Theil noch nicht wieder verheyrathet hat. Wernh. P. I. Obs. 204. Wem nach getrenneter Ehe die *Alimentation* und **Erziehung der Kinder** zukomme, kan in Auth. Si pater C. divort. fact. apud quem liber. nachgelesen werden. *)

*) Dec. Reg. Elect. Noviss. XXVIII. de ao. 1746. constituiret, daß obwohl ein Vater auch seine, außer der Ehe erzeugte Kinder, zu erndhren sich nicht entbrechen mag, solle doch in Zukunft, wenn der Vater verstorben, oder dergleichen unehlichen Kindern die nöthige Alimentation nicht reichen kan, die Mutter schuldig seyn, selbige aus ihren Mitteln zu erziehen. Daferne aber diese nicht mehr vorhanden, oder darzu unvermögend wäre, sollen die Groß-Eltern Mütterlicher Seite, und in deren Ermangelung allererst die Groß-Eltern Väterlicher Seite, dazu angehalten werden.

# Exercit. V.

# Von der Väterlichen Gewalt.

§. 1.

Wir haben oben erinnert, daß der Endzweck des Ehestandes die Erzeugung und Erziehung derer Kinder sey. Hiervor sorgen hauptsächlich die Eltern. Daraus entstehet

stehet eine Obligation zwischen Eltern und Kinder. Diese Obligation setzet ein gewisses Recht der Eltern über die Kinder voraus, welches man die Väterliche Gewalt nennet. Es ist dieses also ein Recht, denen Kindern zu befehlen, und ihre Verrichtungen zum Nutzen der Familie zu dirigiren. Dieses Recht ist beyden Eltern gemein, weil beyde vor die Erziehung sorgen. Doch wird im Bürgerlichen Stande mehr auf den Vater reflectiret. Inzwischen ist es ungegründet, wenn Hobbesius de Cive c. 9. & Leviathan. c. 20. der Mutter mehr Recht zuschreibet, und von Puffend. J. N. & G. L. 6. c. 2. §. 1. sqq. zur Gnüge widerleget worden.

§. 2.

Daß die Väterliche Gewalt dem natürlichen Rechte gemäß sey, und daß man sich die Ernährung und Erziehung der Kinder ohne Herrschaft nicht concipiren könne; solches ist eine ausgemachte Sache. Ob man aber das Fundament dieser Gewalt in dem vermutheten Consens der Kinder, oder in der Generation suchen müsse, wird noch gestritten. Das letzte defendiret Grotius de J. B. & P. L. 2. c. 5. §. 1. und Titius ad Puffend. de O. H. & C. Obs. 502. Das erste affirmiret Puffendorff. J. N. & G. L. 6. c. 2. §. 114. Mir gefällt Thomasii Meynung in jurispr. div. L. 3. c. 4. §. 5. am besten, daß die Väterliche Gewalt keine Einwilligung erfordere, sondern ohne selbige entstünde, und gleich a tempore nativitatis exerciret werde.

§. 3.

Die Väterliche Gewalt erstrecket sich bey uns nicht so weit, als nach denen Römischen Rechten. Und ob wohl Simon van Lenwen Cens. Forens. L. 1. c. 9. n. 1. und Stryck. U. M. II. tit de his, qui sui vel alien. jur. sunt, davor halten, man müsse so lange vor die im Römischen Rechte gegründete Väterliche Gewalt præsumiren, bis derselben Abrogation dociret würde; so ruhet doch die Meynung auf einem schlechten Grunde. Denn zuförderst ist es etwas höchst unbilliges, wenn man die Römischen in subsidium recipirten Gesetze denen einheimischen vorzieht. Hiernächst gründete sich die Römische Väterliche Gewalt auf besondere Ursachen,

die

die auf unserer Republique nicht quadriren, indem wir weder die Leute durch solche grosse Privilegia zum Ehestande invitiren dürfen, noch eine formam Regiminis, die sich auf ein jus precarium stützet, agnosciren. Beyer. Spec. Jur. Germ. L. 1. c. 26. §. 26. Der von Thomasio Diss. de quasi emancip. German. §. 3. aus dem Dyonis. Halicarn. II. 27. & 28. angeführte locus, worinne die Väterliche Gewalt der Römer beschrieben wird, kan, wenn er gegen unsere Väterliche Gewalt gehalten wird, den Unterschied sattsam zeigen. Unsere Väterliche Gewalt gründet sich auf das onus educationis, welches beyden Eltern zustehet, und führet kein grosses Commodum mit sich. An statt des Juris vitæ & necis bestehet sie in einer mäßigen Züchtigung. Sie dauret bey uns nur so lange, bis die Kinder capable seyn, sich zu ernähren, und der Republique Dienste zu leisten, und also muß sie meistentheils aus dem natürlichen Rechte beurtheilet, und die speciellen Effectus aus denen Landes-Gesetzen hergenommen werden.

§. 4.

Man findet zwar von der Väterlichen Gewalt in Constit. El. 10. P. 2. diese Nachricht: weil in denen Sächs. Rechten nirgend zu befinden, daß die Väterliche Gewalt insonderheit aufgehoben; so bleibet auch dieselbe nicht unbillig bestehen. Dahero auch Berlich. P. 2. Concl. 11. n. 4. davor hält, es würde in diesem Falle das Römische Recht observiret. Meines Erachtens aber läßt sich dieses aus obigem Texte nicht schlüssen, sondern, weil nur überhaupt von der Väterlichen Gewalt die Rede ist, und diese in Teutschland durchgehends aus dem natürlichen Rechte beurtheilet wird; so sehe ich nicht ab, warum man bey uns hiervon ohne Ursache abgehen wolle, weil ohne dem die im vorigen §pho angeführten Raisons bey uns nicht cessiren, auch die Effectus unsrer Väterlichen Gewalt von denen Römischen gänzlich abgehen.

§. 5.

Denn bey uns stehet 1) beyden Eltern nur eine mäßige Züchtigung der Kinder zu. Einige Strafe wegen eines von dem Kinde begangenen Delicti können sie nicht appliciren, sondern hier äußert sich das Richterliche Amt, 2) daß die

Kinder, wenn sie sich verheyrathen wollen, beyder Eltern Consens erfordern müssen, haben wir schon oben erinnert, 3) der Vater kan bey uns vi P. P. vor seine Kinder im Gerichte erscheinen, und alle Actus, wenn sie auch ein Special-Mandat erfordern, expediren, es wäre denn denen Kindern allbereit ein besonderer Vormund der Mütterlichen Güter halber constituiret worden. Verb. S. P. O. Tit. 9. §. 1. 4) Ein Vater kan mit seinem Kinde füglich contrahiren, *) und also fället fictio unitatis weg. Beyer. c. l. 5) Ein Vater kan bey uns weder durch seinen Sohn, noch auf seine Lebens-Zeit indistincte acquiriren, sondern er hat bloß den Nießbrauch in peculio adventitio ordinario, und zwar nur so lange, bis der Sohn seine eigene Haushaltung anstellet. So lange aber die Väterliche Gewalt dauret, darf der Vater weder wegen des peculii ein Inventarium verfertigen, noch über die erhobene Nutzungen Rechnung ablegen. Decis. El. 21. P. I. p. 304. Doch darf er auch des Kindes Güter nicht liederlich durchbringen. Das übrige muß in denen Compendiis nachgesuchet werden.

*) Dec. Reg. Elect. Noviss. XIV. de ao. 1746. Ein Vater contrahiret mit seinen mündigen Kindern valide, wenn er sie auch gleich nicht vorher emancipiret hat. Unmündigen Kindern müssen hierzu besondere Vormündere constituiret werden, und gleichwohl bleibet letztern Falls, woferne ein solcher Contract nicht prævia cognitione & decreto judicis geschlossen worden, denen Kindern noch 4. Jahr, nach erlangter Majorennität, das Beneficium restitutionis in integrum.

§. 6.

Daß die Väterliche Gewalt 1) aus der Ehe entstehe, ist ausser allem Zweifel, wie wir oben gezeiget haben. Es sind aber die Eltern oftmals nicht vermögend, ihren Kindern, die benöthigte Unterhaltung zu verschaffen. Dahero können sie in diesem Falle auch nach dem natürlichen Rechte einem andern die Erziehung und Alimentation der Kinder anvertrauen, welcher denn ebenfalls als ein Vater consideriret wird. Mann nennet dieses, wenn nemlich jemand zum Sohne angenommen wird, der es von Natur nicht ist, einen modum die Väterliche Gewalt per adoptionem zu erlangen. Und diese war bey denen Römern sehr gebräuchlich. Sie setzte aber ganz besondere Ursachen zum Grunde, damit

nemlich

nemlich hierdurch so wohl die sacra domestica conserviret, als die auf die Vielheit der Kinder gesetzten Privilegia acquiriret würden.

§. 7.

Bey uns ist die Adoption nicht so sehr gebräuchlich, theils, weil die angemerkten Raisons bey uns cessiren, theils, weil man vermittelst eines Testamenti jemanden pro lubitu etwas von dem Seinigen überlassen kan. Doch will ich dieses nur von der adoptione plena und minus plena verstanden haben. vid. Beyer. ad tit. II. de Adopt. Denn die Arrogation, welche mit Genehmhaltung des Principis geschiehet ist unsern teutschen Sitten nicht entgegen, und finden wir dieserwegen bey Leysero Spec. 20. med. 1. & 2. und Thomasio Diss. de U. P. tit. J. de adopt. c. 2. verschiedene teutsche Gesetze. Von der Praxi selbst zeugen die von Joh. Georg. Nicolai Res. Cas. dub. resol. 6. n 89. und Schrœtero Dissert. de adopt. Jur. Civ. & morib. Germ. usit. §. 28. angeführte Exempel. Ja, man findet bey Caspar Lerchio de Ord. equestr. P. I. n. 12. so viel Nachricht, daß die alten teutschen Edelleute deswegen sonderlich die Adoption æstimiret haben, daß sie ihren Nahmen, Wappen und Güter auf einen andern transferirten, und also das Geschlecht conservirten. Doch muß bey dergleichen Arrogationibus die Confirmation des Fürsten das meiste thun, Kulpis. de adopt. & emancip. Princip. und also entsteht dadurch, wenn jemand den andern in sein Haus nimmt, und ihn auch seinen Sohn nennet, keine Adoptio Leyser. Spec. 20. med. 4. Wann es aber auf erwähnte Art mit der Arrogation seine gute Richtigkeit hat; so erlanget der Arrogator nicht nur die Väterliche Gewalt, sondern es findet auch die reciproque Succession statt, ja es kan dadurch, wenn es der Princeps genehm hält, die Nobilitas gar füglich transferiret werden. Welches alles auf unser Sachsen, worinne man wegen dieser Sache keine besondere Jura findet, gar wohl quadriret, besonders, da der Text im Land-R. L. 1. art. 30. wo gesagt wird: Wer im Erbe zusaget, nicht von Sypschaft oder Erbe, sondern von Gabe oder Gedinge wegen, das soll man halten vor Unrecht, und nicht glauben, man möge dann gezeugen, daß das Ge-

lübde vor Gerichte bestätiget sey; nicht von der adoptione, sondern vielmehr von der Transferirung einer Erbschaft ex titulo donationis vel conventionis redet.

§. 8.

Es erwähnet auch Giphanius in Comment. ad pr. J. de adoptionibus einer Adoption per matrimonium, da nemlich ein Bräutigam die Kinder seiner Braut & v. v. und zwar zu dem Ende zu seinen Kindern annimmt, damit sie durch eine zu errichtende Ehestiftung die Succession in seine Güter mit denenjenigen Kindern, die er aus der vorigen Ehe erzeuget hat, oder die er aus der jetzigen Ehe noch erzeugen wird, zugleich bekommen. Eben diese Art der Adoption (deren Benennung Thomasius d. Diss. c. 2, §. 6. lit b nicht approbiren will,) heisset man unionem prolium, die Einkindschaft. Es ist solche blos denen Teutschen bekannt gewesen, Riccius de union. prol. c. 9. mithin muß man sie aus dem teutschen Rechte beurtheilen. Die Decision in dergleichen Fällen wird regulariter aus der Ordinatione Moguntina de unione prolium hergenommen. Gail. L. 2 Obs. 125. Hahn. de jur. rer. Concl. 73. n. 3 woferne nicht besondere Constitutiones in einer Provinz dieserwegen vorhanden seyn.

§. 9.

Diese Einkindschaft bringt also keine Väterliche Gewalt mit sich, sondern sie gönnet nur ein Recht zu erben, und zwar nur in solchen Dingen, darinne die Succession nicht durch besondere Gesetze, oder durch Verordnung einer Privat-Person restringiret ist. Dahero die Uniti nicht in Lehnen, in fideicommissis familiæ u. s. w. succediren, Stryck. de success. ab intest Diss. 8. c. 6. §. 20. Wie weit sich eigentlich der Effect der Union erstrecke, muß man aus dem Innhalt des darüber errichteten Pacti lernen. Idem Caut. Contr. Sect. 3. c. 6 §. 11. Weil nun alles durch Verträge in dieser Sache ausgemachet wird; so müssen beyde Theile, und zwar Unmündige mit ihren Vormündern consentiren. Es kann auch nicht schaden, wenn man zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit den Consens der nähesten Freunde erfordert, und dem Richter die Sache erst recht untersuchen lässet. Auf solche Art ist das pactum beständig, und also kann es weder

per

per ingratitudinem, noch ob læsionem hinterzogen, um so viel weniger aber denen Kindern ihr jus ex conventione quæsitum durch ein Testament benommen werden.

§. 10.

Endlich wird auch die Väterliche Gewalt erlanget 3) per legitimationem. Diese kann auf zweyerley Art geschehen, entweder per subsequens matrimonium, oder durch ein Rescriptum Principis *) Es differiret aber unsere Legitimation von der Römischen in verschiedenen Stücken. Denn diese gieng zuförderst hauptsächlich dahin, daß man die Väterliche Gewalt erlangete; bey uns hingegen hat sie am meisten den Effect, daß ein uneheliches Kind geschickt gemacht werde, in ein Handwerk aufgenommen zu werden, oder sonst zu Ehren zu gelangen. Thomas. Diss. de U P. Doctr. de Legitim. c. 2. th. 2. Bey denen Römern mußte das Rescriptum zur Legitimation bey des Vaters Lebzeiten, und von dem Vater selbst gesucht werden. Dieses ist heutiges Tages nicht nöthig, sondern es kann sich auch ein Kind nach des Vaters Tode legitimiren lassen. Bey denen Römern konnten nur die aus einer Concubine erzeugte Kinder legitimiret werden. Heutiges Tages ist der Concubinatus nicht erlaubt, und werden hingegen nicht nur spurii, die von zweyen sonst honett lebenden Personen ausser der Ehe gezeuget worden, sondern auch die aus einem Ehebruch, oder aus einer Blut-Schande, erzielete Kinder, wiewohl diese letztern nur zu dem Ende, daß ihnen die macula nativitatis nicht schade, und sie in die Zünfte aufgenommen werden, legitimiret. Sonst haben wir in Teutschland eine besondere Art der Legitimation, welche per tactum pallii, und zwar so geschiehet, daß die unehelichen Kinder hernach, wenn ihre Eltern copuliret werden, mit in der Kirche seyn, und des Vaters Mantel anfassen, daher sie auch Mantel-Kinder genennet werden. Den Ritum selbst beschreibet Stryck. de jur. sens. Diss. 7. c. 1. n. 58.

*) Rescript an die Stifts-Regierung zu Zeitz, dd. 30. May 1740. Cont. P. 1. p. 663. befiehlet, auf die anmaßliche Legitimationes der Comitum Palatinorum genaue Acht zu haben, und bey Vorkommenheiten darüber Bericht zu erstatten.

§. 11.

Die Legitimati per subsequens matrimonium erlangen alle Jura, welche die ehelich gebohrnen Kinder haben, mithin darf man ihnen weder die testimonia legitimæ nativitatis denegiren, Carpzov. P. 2. C. 15. def. 6. Berlich P. 2 Conc. 39. n 18. noch sie von der Succession in Erb-Gütern ausschliessen. Wegen der Succession in Lehn-Gütern kommt es auf die Landes-Ordnungen an. Bey uns möchte man aus der Ord. Polit. 1548. P. I. p. 19 schlüssen, daß die Legitimati von der Lehnsfolge ausgeschlossen werden müßten; wir finden aber in einer Constitutione inedita, daß dieses wieder geändert, und denen Legitimatis auch die Succession in Lehn-Gütern zugestanden worden, wie wir bey der Materie von Lehnen weiter ausführen werden. Diejenigen hingegen, welche von dem Fürsten legitimiret worden, bekommen nicht mehr Recht, als ihnen der Fürst concediren will. Und also muß man auch aus dem Rescripte beurtheilen, ob er bloß die maculam nativitatis benommen, oder zugleich das Recht zu erben gegeben hat. Regulariter kan durch das letztere denen ehelich-gebohrnen Kindern gar nicht, oder, wenn es geschicht, nur bis auf den Pflicht-Theil præjudiciret werden. Nechstdem kan auch ein Fürst, wenn er zugleich Lehns-Herr ist, die Lehnsfolge zu seinem Nachtheil, nicht aber denen Agnaten zum Schaden concediren. Wernher. P. 7. Obs. 197. weil diese schon aus der Investitur ein jus quæsitum haben, dessen Effect bis nach dem Tode des Vasallen suspendiret wird. Carpzov. P. 3. C. 28. def. 16.

§. 12.

Die Väterliche Gewalt nahm, nach dem Römischen Rechte, besonders durch die mit vielen Solennitäten bewerkstelligte Emancipation, ein Ende. Heinnecc. Antiquit. Rom. L. 1 tit. 22. §. 7. sqq. Viele wollen auch deren Nutzen in Teutschland verfechten. Weswegen Kulpisius in Diss. de Adopt. & emancip. Princip. §. 58. viele Exempel colligirt, und Volckmannus P. 3. c. 34. n. ult. einige hieher gehörige Formuln suppeditiret hat. Es hat aber Thomasius Diss. de quasi emancip. Germ. §. 33. gewiesen, daß dieses keinen Stich halte, sondern aus der Glosse über das Sächß-

Recht,

Recht, welche die einheimischen Sitten aus fremden Rechten erkläret, herrühre. So viel ist gewiß, daß bey denen alten Teutschen keine Emancipation statt gefunden, sondern die Väterliche Gewalt alsdenn allemal ein Ende genommen hat, wenn entweder der Sohn eine eigene Haushaltung angefangen, oder die Tochter sich verheyrathet hat. Hieher gehöret sonderlich der Textus im Land-R. L. 1. art. 11. & art. 13. L. 2. art. 29. & 30. ingleichen wegen derer Töchter L. 1. art. 45. Confer. Thomas. d. Diff. §. 14. sqq.

§. 13.

Diese alten Sächß. Rechte hat die Const. El. 10. P. 2. wiederum ins Gedächtniß gebracht, indem es daselbst heisset: Da sich Kinder, die zu ihren mündigen Jahren kommen, von dem Vater mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden, daß solches vor eine Emancipation zu achten, und desselbigen Würkung haben soll, ungeachtet, und ob gleich solche Emancipation anderer Gestalt und für Gerichte nicht geschehen und fürgenommen werde. Hieraus lernen wir, daß besonders zwey Stücke erfordert werden, ehe ein Sohn sich der Väterlichen Gewalt entbricht, nemlich er muß 1) majorenn seyn, und 2) sich würklich durch Anstellung einer eigenen Haushaltung sondern. Daran ist aber nichts gelegen, ob der Sohn eine Frau nehme oder nicht, ob er noch in des Vaters Hause wohne oder nicht, ob die Sonderung gerichtlich oder aussergerichtlich geschehen, ob der Vater consentire oder nicht, gnug, wenn der Sohn nunmehro von dem Seinigen leben, und sich nebst einer Familie ernähren will. Und in dem Falle muß so wohl der Vater, als die Mutter nach dem Land-R. L. 1. art. 11. denen abgeschiedenen Kindern ihr Mütterliches oder Väterliches Erbtheil heraus geben. Im übrigen behalten die Kinder wegen des Rückstandes ihr Erb-Recht, wenn sie demselbigen nicht zugleich renunciret haben. Land-R. L. 1. art. 13. Hierbey ist noch zu merken, daß die blosse Sonderung von der Väterlichen Familie, ohne eine eigene Haushaltung anzufangen, so wenig von der Väterlichen Gewalt entledige, als wenn der Sohn sich selbst ernähret, und sein Brod, ohne eigner Haushaltung verdienet, weil nemlich überhaupt erfordert

wird, daß ein Kind deswegen eine Haushaltung anfange, damit es beständig an dem Orte bleiben, und sein Glück finden möge. Wegen derer Töchter ist endlich noch dieses zu erinnern, daß dieselben durch die Heyrath aus dem Väterlichen Hause ausgehen, und in des Mannes Recht treten, sie mögen mündig oder unmündig seyn.

# EXERC. VI.

# Von dem Stande derer Herren uud Knechte.

## §. 1.

Bey dieser Materie haben wir nicht nöthig, das Römische Recht zur Hülfe zu nehmen, weil die Teutschen niemals eine Römische Knechtschaft agnosciret haben. Die Römer hielten ihre Knechte nicht vor Personen, sondern vor Sachen, und pro parte matrimonii. Dahero konnten sie verkauft, verschenkt, getödtet werden. Sie acquirirten ihren Herren, sie konnten kein matrimonium eingehen, keine Contracte schliessen, keine Testamente machen u. s. f. Hingegen waren die teutschen Knechte weit besserer Condition. Es beschreibet solche Tacitus de morib. Germ. c. 25. in folgenden Worten: Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis, per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit: & servus hactenus paret. Cætera domus officia uxor ac liberi exsequuntur. Verberare servum, ac vinculis & opere coercere, rarum. Occidere solent, non disciplina & severitate, sed impetu & ira, ut inimicum, nisi quod impune. Woraus der Unterschied gar deutlich sowohl dieses erhellet, daß die Teutschen ihre Knechte vor Menschen gehalten. Und diese Knechtschaft findet sich noch heutiges Tages an verschiedenen Orten, außer daß das jus vitæ und necis in die bekannte Jurisdictionem patrimonialem verwandelt worden.

§. 2.

§. 2.

Von dem Ursprunge der Knechtschaft wird sehr gestritten. Meines Erachtens kan man weder affirmiren: es wären einige Personen zu Knechten gebohren, noch anderer Gestalt die Knechtschaft von GOtt selbst herleiten, als in so ferne dieselbe dem natürlichen Rechte nicht entgegen ist, sondern man muß den Ursprung von der Dürftigkeit der Menschen, nachdem das Eigenthum der Dinge angefangen, und von der Nothwendigkeit mit anderer Hülfe seine Familie und das erlangte Eigenthum zu conserviren, herleiten. Jene beförderte den Stand der Knechte, und diese den Herren-Stand. Auf beyden Seiten wurde eine Einwilligung erfordert, und also mußte ein pactum vorher gehen. Thomas. Jurispr. Div. L. 3. c. 5. §. 2. sqq. Nachhero, als man den Nutzen von dieser Societät sahe, so pflegeten sich auch die Herren derer im Kriege gefangenen Personen zu Knechten zu bedienen.

§. 3.

Hieraus erhellet, daß die Knechtschaft entweder pactitia, oder legalis sey. Man paciscirt aber entweder über eine immerwährende Knechtschaft, daraus ist die Leibeigenschaft entstanden, oder man offerirt gegen einen gewissen Lohn Knechts-Dienste auf eine Zeitlang, dieses heißt servitus mercenaria. Von der servitute legali haben wir nicht Ursach zu handeln, weil der modus, die Knechte durch die Gefangenschaft zu acquiriren, nicht mehr Mode ist. Die Natur der Leibeigenschaft lässet sich aus dem im ersten §pho aus dem Tacito angeführten Loco schlüssen. Bey uns haben wir keine **Leibeigene**, und ob zwar eine Art derselben in einem Strich Landes in der Nieder-Laußnitz sich findet, so finden sich doch in unsern Gesetzen hiervon keine besondere Nachrichten, und mithin können wir mit dem, was Stammer. de servitute personali, Mevius vom Zustande und Abforderung der Bauern, Potgiesser de statu & conditione servorum, ingleichen Thomasius de U. P. Dist. hom. in ingen. & serv. aufgezeichnet haben, zufrieden seyn. *) Wir wollen also bloß

dasjenige, was sich von denen gemietheten Knechten in unserm Rechte findet, untersuchen. **)

*) Die Mandata von denen Leibeigenen in der Ober-Lausitz, dd. 8. Jul. 1656. dd. 7. Apr. 1663. und dd. 20. Aug. 1667. sind in dem Mandat, dd. 1. Jun. 1735. Cont. P. I. p. 622. erneuert, und die Chur-Sächß. Vasallen bey ernster Strafe verwarnet worden, keinen Lausitzer Leibeigenen ohne Loß- und Abzugs-Brieses anzunehmen, oder in denen Gerichten zu hausen; vielmehr sollen selbige jedem Eigen-Herrn, auf Ansuchen, oder Widerrede, mit aller mitgebrachten Haabe, auf Atteſtat derer Ober-Aemter, gegen Erstattung der Unkosten und Revers, abgefolget, auch in Zöllen und Geleiten, auf Straßen, Fähren ꝛc. angehalten, oder doch wenigstens nicht durchgelassen, oder übergesetzet werden.

Patent, dd. 28. Mart. 1765. Cont. P. I. p. 898. erneuert und wiederhohlet obiges Placat nach seinem völligen Inhalt, und bedrohet sonderlich diejenigen, so sich der Extradition solcher Entwichenen weigern möchten, ohne Ansehen der Person, nochmals mit der auf die säumigen Executoren gesetzten Strafe, und Restitution derer Unkosten.

Dito, wegen der Erb-Unterthanen in der Nieder-Lausitz dd. 12. Dec. 1767. ib. p. 951. ist gleichen Inhalts, dictiret auch denen nachläßigen Gerichten gleiche Strafe. Daferne aber ein oder der andere Unterthan, seiner Entweichung halber, gegen seinen Erb-Herrn, so ihn in Anspruch genommen, etwas Erhebliches einzuwenden hätte, oder etwa demselben gar nicht verbunden zu seyn vermeynte, oder sich über Ungebührnisse, so ihn zur Flucht Anlaß gegeben, beschweren könnte; so soll die Obrigkeit des Orts, auf solchen Fall, dem angesprochenen Unterthan, verschlossene Urkunde, was wegen desselben bey ihr vorgegangen, aushändigen, damit darüber von des Erb-Herrn ordentlicher Obrigkeit behörige Cognition angestellet, und der bezeigte Ungehorsam derer entwichenen Unterthanen, sowohl als die, an Seiten des Erb-Herrns gegründet befundene Ungebührnisse, ohne Ansehn der Person bestrafet werden können.

**) Die Neue Gesinde-Ordnung, ist sub d. 16. Jul. 1735. erlassen, und im Cod. Cont. P I. p. 623. befindlich; und es werden deren Verfügungen hier zu jedesmal gehöriger Stelle angemerket werden. In dem Mandat dd. 31. Mart. 1764. Cont. P. I. p. 874. wurde die genaue Beobachtung derselben ernstlich, und denen Obrigkeiten anbefohlen, besonders auf das müßig aufliegende Gesindel, ein wachsames Auge zu richten, die hierunter vorgegangene Contraventiones ohne Anstand abzustellen, und hierunter niemanden, wer es auch sey, zu conniviren.

## §. 4.

Dergleichen gemiethete Knechte nun sind freye Leute, und genieſſen mit denen übrigen Unterthanen gleiche Jura. Es stehet in ihrem Belieben, an wem sie ihre Dienste vermiethen wollen, und werden, wenn sie sich vermiethet haben, zu weiter nichts obligiret, als was sie bey dem Contracte versprochen haben. Doch ist zu merken, daß wir in Sachsen

eine

eine besondere Art der Knechtschaft haben, welche man den **Dienstzwang** nennet, und die in Ord. Polit. 1661. tit. 23, §. 3. P. I p. 1596. gegründet ist, besonders aber darinne bestehet, daß die Kinder derer Bauern ihrem Gerichts-Herrn eine Zeitlang gezwungen dienen müssen, und also ihre Dienste keinem extraneo eher vermiethen dürfen, als bis sie solche ihrem Gerichts-Herrn offeriret, und diesem, wenn er es verlanget, gegen ein gewisses Lohn zwey ganzer Jahre Dienste geleistet haben. *)

*) Mandat, dd. 6. Nov. 1766. Cont. P. I. p. 915. gebietet, daß fürhin jeder, so vom Bauerstande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen kan, Vier Jahre in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich bey seiner Gerichts-Obrigkeit Zwey Jahre zu dienen gehalten seyn, und bevor er, daß solches geschehen, durch Obrigkeitliche, unentgeldlich auszustellende Attestata nicht beygebracht, von keinem Handwerke, bey 20. Thaler Strafe, in die Lehre aufgenommen werden soll.

Declarator. dd. 31. Mart. 1767. ib. p. 947. erläuterte solches dahin, daß die zum Dienen bey der Landwirthschaft bestimmten 4. Jahre nicht eher, als von dem beendigten 14ten Jahre ihres Alters an gerechnet werden sollen.

§. 5

Bey diesem Dienstzwange sind aus obigem Texte folgende Umstände zu merken, 1) müssen die Verträge und Gewohnheiten, welche von denen Diensten, und dem davor schuldigen Lohn disponiren, als eine Regul beobachtet werden. §. 1. *) 2) Sind diejenigen Bauer-Kinder nur schuldig, solche Dienste zu leisten, welche im Bauer-Stande bleiben, keine eigene Haushaltung anfangen, und welche die Eltern nicht selbst zu ihrem Dienste brauchen, inzwischen aber sich doch sonst zu vermiethen gewohnet seyn. §. 2. Daher Berger. Oec. Jur. p. m. 55 davor hält: Es könne ein Bauers-Sohn, der sich in der Stadt bey einem Fuhrmanne vermiethet hat, zu dergleichen Dienst nicht angehalten werden; 3) müssen diejenigen dienen, welche sich zwar nicht ordentlich vermiethen, immittelst aber doch gegen einen Lohn tägliche Hand-Arbeit zu thun gewohnet seyn; d. §. 1. **) 4) muß sich der Gerichts-Herr, wenn ihm die Dienste offeriret werden, binnen 14. Tagen declariren, ob er sie verlange. ***) Nach deren Ablauf können sie andere Dienste suchen; d. §. 2. 5) müssen sie zwey Jahr dienen, wenn sie aber die Eltern

binnen

binnen der Zeit selbst brauchen, oder dem Knechte Gelegenheit zur Heyrath in solcher Zeit vorfället, so ist es an einem Jahre genung, oder, wenn dieses noch nicht vorbey ist, können sie einen andern in ihre Stelle schaffen. Fiele ihnen auch Gelegenheit zum Heyrathen vor, ehe sie sich jemals vermiethet gehabt, so sind sie von allen Diensten frey; §. 4. 6) muß man bey diesen Diensten hauptsächlich auf das forum domicilii sehen; §. 5. 7) gehören diese Dienste nicht dem Ober-Lehn-Herrn, sondern blos dem Gerichts-Herrn; ibid. 8) können die Widerspenstigen, durch Hülfe der Obrigkeit des Orts, wo sie sich hin retiriret haben, zum dienen gezwungen werden. d. §. 2.

*) N. Ges. Ordn. de ao. 1735. tit. 7. wider die Erb-Register und dergleichen Dienst-Verträge ist kein Process zu verhängen, sondern die Differenz ist so fort von der Obrigkeit, ohne Weitläuftigkeit, zu entscheiden.

**) Die Herrschaften sollen aber auch aus ihren Unterthanen nicht mehr Gesinde aufbieten, als sie würklich nöthig haben, noch von denen übrigen einigen Zuschuß zum Lohne fordern. N. Gesinde-Ord. Tit. 7.

***) Die Unterthanen-Kinder, die dienen wollen, dürfen nicht eher in fremde Dienste gehen, bis sie sich bey ihrer Obrigkeit, und zwar 3. Monathe vor der des Orts gewöhnliche Dienst-Aenderungs-Zeit, angeboten haben. N. Ges. Ordn. tit. 7.

Conf. Generalia, ad §. præc. n. notata.

## §. 6.

Alles nun, was wir hier von dem Vorzugs-Rechte des Gerichts-Herrn gesagt haben, läßt sich auf andere Knechte nicht extendiren, sondern diese können sich nach Gefallen einen Herrn choisiren, sie sind auch an keine ordentliche Zeit gebunden, wiewohl der Gebrauch es so mit sich bringt, daß sie sich auf ein Jahr vermiethen. Wenn sich aber Umstände ereignen, daß sie noch eher den Dienst quittiren müssen, so bekommen sie den Lohn nur pro rata temporis, oder sie müssen solches dem arbitrio und Ermäßigung der Obrigkeit überlassen. Gesinde-Ordn. 1651. tit. 2. P. I. p. 1526. Ord. Polit. 1661. tit. 23. c. 2. §. 1. p. 1595. Es darf sich aber ein Knecht nicht zu einer Zeit an zwey Herren vermiethen. Und wenn es nichts desto weniger geschiehet, so bleiben sie dem erstern obligirt, und dem andern müssen sie jemand an ihre Stelle schaffen. *) Damit sie nun nicht nach Belieben von

der

der Miethe wieder abgehen, so pflegt man ihnen ein locarium, oder den Mieth-Groschen, **) zu geben. Nach dessen Empfang können sie nicht pœnitiren, sondern sie werden ohne Zeitverlust zu Erfüllung des Contracts angehalten. d. Ord. Polit. d. l.

*) Ueber dieses muß selbiger den Schaden, welchen etwa die andere Herrschaft darüber leidet, gut thun, und wird noch mit 8. Tage Gefängniß bestrafet. N. G. O. tit 1. §. 10.

Dahingegen diejenige Herrschaft, so ein Gesinde ordentlich gemiethet hat, hernach aber nicht in den Dienst nehmen will, demselben ebenfalls den Schaden ersetzen muß. ibid. §. 11.

**) Wegen des Mieth-Geldes, ob es viel oder wenig, oder gar keines, hat kein Gesinde der Herrschaft etwas vorzuschreiben. N. G. O. tit. 7. §. 12.

## §. 7.

Ehe das Gesinde den Dienst antritt, pflegt man erstlich über den Lohn einig zu werden. Diesen hat Ord. Polit tit. 23. c. 6. p. 1599. und Joh. Georg. II. Taxe d. 17. Sept. 1661. P. I. p. 1610. gar accurat determiniret, und soll solcher durchgehends observiret, auch wenn es gleich an einem Orte gebräuchlich, daß man theils eine Geld-Summa, theils Leinwand und andere zur Kleidung gehörige Dinge giebt, die determinirte Quantitas nicht überschritten werden, sondern, wenn das Gesinde mehr prætendirt, und mit dem gesetzten Lohne nicht zufrieden seyn will, soll es entweder den Lohn gar verliehren, und zum dienen angehalten, oder durch gehörige Mittel bestraft werden. Die Herrschaft hingegen, welche den Lohn nach Gefallen steigert, wird um 20. Rthlr. gestraft. dd. ll. Dahero verbiethet auch d. Ord. Polit. d. tit. c. 1. §. 6. p. 1594. daß dem Gesinde ausser dem Lohne keine ausserordentliche Geschenke, zu Markt-Zeiten, zum Neu-Jahr u. s. f. gegeben, sondern wenn es geschiehet, die Herrschaften um 5. Rthlr. gestraft werden, das Gesinde aber sowohl das Geschenke, als den halben Lohn, verlieren sollen. Doch kan die Herrschaft zur Weyhnachts-Zeit eine mäßige Freygebigkeit brauchen. d. l.

## §. 8.

Wann nun solchergestalt es auch mit dem Lohne seine Richtigkeit hat, so ist das Gesinde schuldig, 1) seine Dienste treulich und fleißig zu leisten, mithin soll es auch ohne der

Herr-

Herrschaft Wissen nicht anderwärts herum laufen, sondern auf dem Fall willkührlich bestrafet werden. Doch stehet es in des Herren Belieben, dem Gesinde eine Ergötzlichkeit zuzulassen; es muß aber gleichwohl zu gelegener Zeit geschehen. Und soll sonderlich auf dem Lande bey Kirchmessen dem Gesinde jährlich nur einmal die Lust verstattet werden, jenes auch über einen Tag nicht ausbleiben. d. Ord. Pol. tit. 23. c. 1. §. 7. p. 1594. Und weil dadurch, wenn dem Gesinde erlaubt wird, vor sich den Ackerbau zu treiben, Korn einzuerndten, solches in ihren Nutzen zu verwenden, Vieh zu halten u. s. m. nicht nur große Versäumniß in ihrem Dienste erwächset, sondern auch andere Incommoda entstehen, so hat nicht nur Augustus in Ord. Prov. 1583. P. I. p. 155. diese Indulgenz der Herrschaft generaliter verboten, sondern auch die Ord. Polit. d. l. §. 6. die Strafe darauf gesetzet, daß die Herrschaft 10. Rthlr. welche halb der Obrigkeit, halb einer piæ causæ verfallen, bezahlen, der Knecht hingegen, den Lohn und die gehoffte und allbereit erhaltene Nutzungen verlieren solle.

§. 9.

Die andere Pflicht der Knechte bestehet darinne, daß sie ihre Herrschaft, von der sie nächst GOtt das Leben haben, in Ehren halten, und ihnen gehorsam seyn. Mithin sollen sie auch bey ungedultiger Herrschaft gedultig aushalten, alles zum Besten deuten, und sich nicht ungebührlich widersetzen, noch weniger fernere Dienstleistung versagen. Eben deswegen soll sich auch das Gesinde nicht selbst Recht sprechen, sondern das harte Verfahren der Herrschaft der Obrigkeit anzeigen, und bey deren Erkenntniß sich beruhigen. d. Ord. Polit. c. 2. §. 4. *) Ueberhaupt aber sollen Gesinde-Sachen summarisch und ex æquo & bono verabschiedet werden. Verbess. Sächß. P. O. tit. 1. §. 6.

*) N. Ges. Ordn. tit. 4. In Klage-Sachen des Gesindes, sonderlich gegen distinguirte Herrschaften, soll alle Weitläuftigkeit vermieden werden, auch keine Obrigkeit vor sich Bescheide geben, oder die Acta in ein Dicasterium schicken, sondern an die resp. Regierungen unmittelbaren Bericht erstatten. §. 3.

Es werden auch die Advocaten zur Behutsamkeit vermahnet, und vor Verhetzung des Gesindes bey willkührlicher Strafe verwarnet. §. 4.

Frevelhafte Klagen des Gesindes werden ebenfalls willkührlich, nach Befinden, mit Geld oder Gefängniß bestraft. ibid.

§. 10.

Drittens muß das Gesinde die verwilligte Zeit abwarten, und darf nicht eher aus dem Dienste laufen, wann ihm aber die Herrschaft Gelegenheit zum Discessu giebt, solches der Obrigkeit klagen, und dessen Decision erwarten, d. Ord. Pol. d. l. & Ord. Prov. de anno 1550. P. I. p. 20. Damit aber das Weglaufen vermieden werde; so soll keine andere Herrschaft ein Gesinde, welches von dem vorigen Herrn keine Kundschaft hat, annehmen, dergestalt, daß die contravenirende Herrschaft 20. Rthlr. Strafe geben, und das entlaufene Gesinde dem vorigen Herrn vor allen Schaden stehen, und seinen Lohn verlieren muß. *) Ja, wenn man einen entlaufenen Knecht wieder bekommt, wird er mit Gefängniß-Strafe beleget, oder an den Pranger gestellet, oder zu publiquer Arbeit condemniret. d. Ord. Polit. tit. 23. c. 4. §. 1. Auch muß derjenige, der einem entlaufenen Knecht mit Rath und That an die Hand gehet, oder ihn verhehlet, Gefängniß- oder Geld-Strafe leiden. d. l. §. 2.

*) Patent, dd. 2. Oct. 1729. Kein Gesinde, männ- oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorzeigung eines richtigen Abschiedes, oder wenn es noch nicht gedienet hat, ohne Obrigkeitliches Attestat in Dienste genommen werden, bey 20. Thlr. Strafe. Ohne solcherley soll auch keinem, sich als Lohn-Laquay gebrauchen zu lassen, verstattet werden.

N. Ges. Ordn. tit 1. §. 7. Niemand soll ein Gesinde ohne Kundschaft von seiner vorigen Herrschaft, oder wenn es noch nicht gedienet, ohne Obrigkeitl. Attestat in Dienste nehmen, bey 10. Mfl. Strafe.

Es soll aber auch eine Herrschaft dem ausgedienten Gesinde das Attestat nicht versagen, bey 20. Mfl. Strafe. ibid. §. 8. Vid. pl ad. §. 13. p. 99. h.

Dasjenige Gesinde hingegen, so sich falsche Attestata machen läßt, wird mit 4. Wochen Gefängniß, bey Wasser und Brod, gestraft, oder gar eine Zeitlang ins Zuchthaus gebracht. Und derjenige, so solches verfertiget, wird als ein Falsarius bestraft. ibid. §. 9.

§. 11.

Wenn nun einem Gesinde nicht beliebig ist, bey der vorigen Herrschaft länger zu bleiben; so muß es solches der Herrschaft ein Viertel-Jahr, vor Ablauf der eingewilligten Miethzeit wissend machen, damit die Herrschaft sich um einen

nen neuen Dienstboten bekümmern könne. Wann aber das Gesinde die Aufkündigung unterlässet; so muß es auf eben so lange Zeit, als es sich vermiethet gehabt, die Miethe continuiren, d. Ord. Polit. c. 2. §. 3. und darf sich anderwerts nicht vermiethen. Ord. Provinc. 1482. P. I. p. 6. Es wird auch derjenige, der das Gesinde dem andern abspenstig macht, willkührlich gestrafet, d. Ord. Polit. c. 5. §. 4. *) Wann aber ein Gesinde, mit Genehmhaltung des Herrn, aus dem Dienste gehet; so darf es nicht zum Schaden der Republique herum vagiren, sondern es ist schuldig, entweder eine der Republique nützliche Lebens-Art zu erwählen, oder sich binnen 12. Tagen, nach dem Abzuge, wenn die Gelegenheit da ist, wieder zu vermiethen, d. Ord. Prov. 1482. d. l. oder sich gefallen lassen, daß es durch die Obrigkeit zum dienen wieder angehalten werde, massen der säumige Magistrat bey 40 Rthlr. Strafe darzu angewiesen worden. in d. Ord. Polit. c. 1. §. 2. **)

*) Alles Gesinde-Mäckeln wird, bey Strafe 8- oder mehrtägiger Gefängniß, ausdrücklich untersaget. N. Ges. Ordn. tit. 1. §. 6.

**) N. Ges. Ordn. tit 1. §. 1. Dienstloses aufliegendes Gesindel ist durch Strafe 1. Mfl. monathlich, oder 3. Tage Gefängniß, oder 9. Tage Arbeit, zur Vermiethung anzuhalten. Conf. Mandat, die genaue Beobachtung der Neuen Gesinde-Ordn. de ao 1735. betr. dd. 31. Mart. 1764. ibl. cit.

§. 12.

Betrachten wir hingegen nunmehro die Pflichten derer Herren gegen die Knechte; so ist zuförderst ein Herr schuldig, sein Gesinde zu ernähren, weil das letztere deswegen seine Arbeit vermiethet, damit es Brod haben möge. Wann aber das Gesinde währender Miethzeit verhindert wird, seine Dienste zu leisten; so wollen zwar einige dafür halten, es könne weder den Lohn, noch die Alimenta, prætendiren, wozu sonderlich l. 15. §. 6. ff. Locat Conducti Gelegenheit giebet. Meines Erachtens aber muß man hier die Billigkeit in Acht nehmen, und also wird auch in Praxi dem Ermessen des Richters überlassen, ob nicht in dem Falle das Gesinde die Alimenta prætendiren könne. Wernher. P. 9. Obs. 107.

§. 13.

## §. 13.

Hiernechst kan ein Herr das Gesinde zu keiner andern Arbeit antreiben, als worzu es sich per pactum anheischig gemachet hat. Ferner darf ein Herr das Gesinde nach abgelaufener Dienstzeit nicht weiter zu dienen zwingen, auch, wenn er selbiges zu seinen Diensten nicht mehr brauchen will, vier Wochen vor geendigter Miethzeit die Aufkündigung thun, und das abziehende Gesinde mit einem der Wahrheit gemäßen, und auf dessen Lebens-Wandel und Dienste eingerichteten *Testimonio* versehen. d. Ord. Polit. tit. 23. c. 5. §. 2. & 3. *) Ueberdieß muß auch der Herr dem Gesinde den versprochenen Lohn geben. Immittelst darf sich doch der Knecht, wenn der Herr mit dem Lohne säumig ist, eigenmächtiger Weise nicht selbst das Recht sprechen, oder sich aus des Herren Sachen bezahlet machen, ob er gleich die Intention hat, die Sache zu restituiren, wenn er seinen Lohn bekömmt, sondern er muß es der Obrigkeit überlassen.

*) N. Ges. Ordn. tit 1. Keine Herrschaft darf dem ausgedienten Gesinde das Attestat versagen, bey 20. Mfl. Strafe; doch ist solches der Wahrheit gemäß einzurichten. §. 8. Widrigenfalls attestiret die Obrigkeit. §. 9. Von falschen Attestatis siehe ad §. 10. h.

## §. 14.

Einige wollen der Herrschaft eine eigenmächtige Züchtigung *) über die Knechte zugestehen, besonders in geringern Verbrechen, die den Dienst concerniren. Berger. Oec. Jur. p. m. 92. Hopp. Us. hod. ad §. 2. J. de his, qui sui vel. al. jur. sunt. Sie beruffen sich dieserwegen auf den l. un C. de emend. serv. Allein dieser Lex handelt blos von denen Römischen Knechten, und wird in selbigen das ehemalige Jus vitæ und necis restringiret. Gothofr. ad l. 1. & 2. C. Theod. de emend. serv. IX. 12. Meines Erachtens stehet der Herrschaft dergleichen Coercitio nicht zu. Thut ein Gesinde Schaden, so kan man sich an den Lohn halten, und kan es nicht bezahlen, mag es mit Genehmhaltung der Obrigkeit am Leibe büssen. Begeht ein Knecht ein Verbrechen, so kömmt die Untersuchung und Bestrafung abermal der Obrig-



BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

keit zu. Mithin kan das Gesinde, wenn die Herrschaft übel mit ihm umgeht, cautionem de non offendendo fordern, Mev. P. 4. Dec. 19. und selbige, wegen harter Injurien, verklagen. Idem ad Jus Lubec. p. 3. tit. 8. art. 10. n. 16. Jedoch stehet es einem Gesinde frey, sich vermittelst eines pacti, der Coercition zu unterwerfen. Dergleichen finden wir bey Lehr-Jungen. Stryck. U. M. ff. ad tit. de his, qui sui vel al. jur. sunt. §. 12. Ingleichen muß auch die Züchtigung also beschaffen seyn, daß dem Gesinde an seiner Gesundheit kein Schade zugefüget werde.

*) N. Ges. Ordn. tit. 4. läßt zwar der Herrschaft eine mäßige Züchtigung ihres Gesindes nach, verwarnet sie aber dabey nachdrücklich vor aller Unbilligkeit. §. 1.

Nicht minder verweiset sie hingegen auch das Gesinde ernstlich zur Schuldigkeit, und dahin an, sich bey begangenen Fehlern einer gemäßigten Correction willig zu unterwerfen. §. 2.

## §. 15.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß das Gesinde die Herrschaft durch seine Widerspenstigkeit, und andere anzügliche Reden zum Zorne, und daraus erfolgenden Züchtigung encouragiret, allein dieses ist eigentlich keine Züchtigung zu nennen, sondern es bedient sich hier die Herrschaft desjenigen Rechtes, welches nach dem natürlichen Rechte einem jeden frey stehet, nemlich er defendirt sich gegen seinen Feind. *) Immittelst muß sich auch die Herrschaft vor den Excess hüten, und ausser das moderamen inculpatæ tutelæ nicht schreiten. Wesfalls es wohl zu geschehen pflegt, daß man einen Herrn, der den Knecht tod geschlagen, oder sonst hart verletzet hat, nach denen ordentlichen Rechten bestrafet, es könnte denn der Herr den animum occidendi durch den Reinigungs-Eyd, oder durch die Tortur ablehnen.

*) Vid. ad §. præced. n. notata.

EXER-

# Exercit. VII.

# Von denen Unterthanen überhaupt.

## §. 1.

Bey dem Bürgerlichen Stande haben wir sonderlich auf zweyerley Personen Achtung zu geben. Man findet solche die andern Leuten befehlen, oder Imperantes, und solche, die anderer Befehlen gehorsamen, oder Subditos. Diejenigen Rechte, welche unserm Imperanti in Sachsen zustehen, wollen wir in dem andern Stücke dieser Einleitung zusammen untersuchen, jetzo aber vornehmlich noch von denen Unterthanen und dererselben diversen Rechte handeln. *)

*) Die Frage: Was ein Landes-Kind sey? ist uns sonderlich in dem mit dem Herzog von Sachßen-Weymar, sub d. 24. May 1745. errichteten Cartel. §. 13. dahin determiniret worden: daß es dießfalls nicht sowohl auf den Ort der Geburth, als vielmehr auf das Domicilium ankomme, und derjenige vor ein Landes-Kind zu halten sey, der entweder in denen subjicirten Landen selbst sich wesentlich aufhält, oder wenn derselbe noch kein eigenes Domicilium hat, dessen leibliche Eltern, beyde, oder einzeln daselbst, in eigenen, oder fremden Häusern wohnen, und Landesherrlichen Schutzes genieſſen, ob sie schon anderswo sonst mit liegenden Gründen angesessen wären. Generale, dd. 20. Dec. 1776. befiehlet, auf Antrag der Landschaft, allen Obrigkeiten ein genaues Verzeichniß und Tabellarische Specification aller in den Städten, Vorwerken, Rittergüthern und Dörfern befindlicher Häuser und Feuerstätte, nach mit zugefertigten Schematibus des förderſamsten zu fertigen, und zum Geh. Kriegs-Collegio einzusenden.

## §. 2.

Ein Unterthan ist, wie ihn Titius ad Puffendorff. de O. H. & C. Obs. 562. beschreibet, eine solche Person, welche dem Obern so wohl das Leben als die Güter in solchen Dingen verbindlich gemacht hat, welche zum Nutz der Republique gereichen, und ohne GOttes Beleidigung verrichtet werden können. Auf diese Weise haben alle und jede, welche in einer Republique leben, einerley Obligation, sie mögen beständig sich darinne aufhalten, oder nur auf eine kurze Zeit sich daselbst befinden, wie schon oben Exerc. II, §. 6. gezeiget worden.

§. 3.

Ueberhaupt also haben alle Unterthanen eine gemeine Obligation gegen den Fürsten, gegen das Vaterland und gegen ihre Mitbürger. Zu denen erstern beyden Pflichten verbinden sie sich durch den Huldigungs-Eyd, welcher von Hulde und Gewogenheit, von der die Treue und Gehorsam gleich als Töchter abstammen, hergeleitet wird, und vermöge dessen versprechen sie, ihrer hohen Obrigkeit getreu, hold und unterthänig, auch dienstgewärtig zu seyn, deren Schaden zu verhüten, und dargegen ihren Nutzen zu befördern. Durch diesen Eyd begeben sich die Unterthanen sonderlich des Verbrechens der verletzten Majestät und des Hochverraths, deren Eigenschaft wir an seinem Orte erklären werden. Ja, man extendiret es so gar dahin, daß ein Unterthan schuldig sey, auf erhaltene Wissenschaft, daß man seinem Landes-Herrn nachtrachte, solches alsbald gehörigen Orts anzubringen: denn sonst wird er auch ob solam scientiam, und weil er den Landes-Herren durch seine Nachläßigkeit in Gefahr setzet, bestrafet, welches eben an seinem Orte vorkommen wird. Immittelst muß man doch nicht meynen, als ob eine fremde Person, welche den Eyd nicht geschworen hat, von der allgemeinen Obligation eximiret wäre, und also der Republique nach Gefallen Schaden zufügen könne. Denn, so bald jemand in ein Land oder in eine Stadt kömmt, so unterwirft er sich allen Landes-Gesetzen stillschweigend, und ist auch überdieß schuldig, die ihm im Lande angediehene Sicherheit und gute Bewirthung mit Dank zu erkennen, und solche mit Gutem zu vergelten.

§. 4.

Man theilt das Homagium ein in personale und reale. Jenes præstiren alle und jede Unterthanen, deswegen, weil sie in der Republique leben, und daher sind auch die Geistlichen nicht eximiret, Gerhard. Loc. Theol. loc. de magistr. Polit. §. 468. noch ehemals ausgeschlossen gewesen. Conring. de Const. Episcop. §. 63. Gleichwie aber einem Fürsten frey stehet, einem oder dem andern das Homagium gänzlich zu erlassen; also kan er auch bey denen Geistlichen mit dem blossen Handschlage zufrieden seyn. Das reale homagium

leisten

leisten alle diejenigen, welche unbewegliche Güter im Lande besitzen, und also auch auswärtige, die man sonst forenses quasi foris habitantes, nennet. Im übrigen unterwerfen sich diejenigen, so diesen Eyd leisten, keinesweges wegen ihrer Person, und wegen derer onerum personalium, dem domino des territorii, weniger gehet dadurch der Obligation, womit sie ihrem domino domicilii verwandt seyn, etwas ab. Berger. Concl. Forens. Ex. I. Concl. 17. Ueberhaupt hält Myler. de stat. Imp. c. 88. n. 5. das homagium reale vor überflüßig, und meines Erachtens gehört auch nicht einmal das personale zum Wesen des nexus subdititii, sondern es ist in der That nur eine Erklärung, daß man bey der Obligation, die man dem Fürsten gleich von der Zeit der Unterwerfung an, schuldig ist, beharren wolle. Daher es auch geschehen kan, daß der Princeps, wenn er gleich Landes-Fürst ist, das Homagium gar nicht exigiret. Berger. Oec. Jur. p. m. 1091. Nechstdem theilt man auch das Homagium ein in purum und eventuale, und findet das letztere alsdenn sonderlich statt, wenn entweder auswärtige Principes durch Erb-Vereinigungen Hofnung zur Succession haben, oder sonst simultanee investiti da seyn. Bey uns in Sachsen müssen so wohl die Unterthanen ihre Huldigung, als die Vasallen ihre Lehns-Pflicht, dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, ingleichen denen Herzogen zu Sachsen, Altenburgischer und Weymarischer Linie, in eventum aber dem Landgrafen zu Hessen leisten, wie aus dem Formular der Lehns-Pflicht P. I. p. 1681. zu ersehen ist.

§. 5.

Besonders sind die Unterthanen ihrem Fürsten Ehrerbietung, Treue und Gehorsam schuldig. Die erstere äusert sich darinne, daß sie dem Fürsten mehr Ehre als einem andern erweisen, ihm den gehörigen Titul geben, ihre Devotion durch Mienen bezeigen, von dem Fürsten nicht übel sprechen.*) Denn, ob wohl Titius ad Puffend. Obs. 727. meynet, es wäre mehr gefährlich als unrecht, von einem Landes-Fürsten, welcher tyrannisch wäre, üble Meynung zu hegen; so wird doch hierdurch die Reverenz beleidiget, und den Fürsten bey auswärtigen ein schlimmer Ruf zugezogen. Nicht

zu geschweigen, daß Unterthanen öfters die Verrichtungen des Landes-Herrn aus Unwissenheit der Ursachen vor unrecht halten, da sie es in der That nicht seyn. So weit aber kan ein Fürst die Unterthanen nicht zwingen, daß sie allemal Gutes von ihm denken sollen. Dergleichen Arbitrium sentiendi kan durch kein Gesetz eingeschrenket werden, sondern es ist schon genung, wann nur die Unterthanen äuserlich ihr Devoir bezeugen.

*) Hieher gehören: Patent, dd. 31. Aug. 1726. Cont. P. I. p. 162. wider die Ausbreitung falscher Zeitungen, Nachrichten und dergl. in fremde Länder, zu Blamirung des Herrn und Ministerii Placat, dd. 7. Febr. 1750. wider die Pasquille, Schmäh- auch Drohungs-Schriften, deren Fertigung und Affigirung an publique Orte u. d. m. ibid. p. 163.

Mandat, dd. 18. Apr. ej. a. wider das Raisonniren und Critisiren des Hofes, oder des Ministerii, Collegiorum, öffentlicher Anstalten u. d. m. infr. P. III. Ex. III. Sect. III. ad §. 19.

## §. 6.

Die Treue erfordert 1) daß ein Uuterthan einem andern Fürsten nicht mehr Ergebenheit bezeige, als seinem eigenen Landes-Herrn, und 2) daß er sich des Fürsten Nutzen eben so gut angelegen seyn lasse, als sein eigen Interesse. Diese Treue bringet auch mit sich, daß die Unterthanen ihrem Fürsten in der Noth beyspringen, und ihn defendiren, dahero das Jus sequelæ, davon im andern Stücke gehandelt wird, seinen Ursprung nimmt. Ferner dürfen sich die Unterthanen auch nicht pro lubitu dem Nexui, womit sie dem Fürsten verwandt seyn, entziehen, oder ohne dessen Vorwissen sich anderwärts hinwenden, deswegen stehet dem Fürsten das jus avocandi und revocandi subditos zu, wovon ebenfalls unten mit mehrern. *) Wann aber allenfalls ein Fürst oder die Obrigkeit den Unterthanen zuläßt, sich anderwärts hinzuwenden; so ziehet er, vermöge des ihm zustehenden dominii eminentis, einen Theil von denen Gütern des emigrantis ab, welches man Censum emigrationis, oder Nach-Steuer nennet. Ingleichen hat der Fürst die Macht, sich einen Theil von der Erbschaft, welche einem Fremden in seinem Lande zufället, zuzueignen, welches gabella hereditatis heisset.

*) Conf. Mandat wider die Verleitung der Einwohner zum Wegziehen außer Landes, dd. 20. Dec. 1723. und besonders wegen der Unter-

Unterthanen, das Generale dd. 21. Aug. 1764. Cont. P. I. p. 883. inf. n.

§. 7.

Wer eigentlich und wie viel ein jeder, auch von welchen Gütern er zurück lassen müsse; solches kömmt auf statuta und Gewohnheiten an. *) Denn wir finden in Recess. Imper. 1555. ein Verboth, daß dergleichen Abzug nicht statt finden solle. An und vor sich selbst ist dergleichen Abzug weder unrecht noch unbillig, wie Rauchbar. P. I. qu. 15. n. 5. Berlich. P. 3. Concl. 52. n. 60. davor halten, sondern es ist vielmehr der Billigkeit gemäß, daß derjenige, welcher sowohl vor seine Person, als seiner Güter halber, in der Republique Sicherheit gehabt, und immer mehr acquiriren können, der Republique pro beneficio accepto wieder etwas zuwende, Knichen. L. 2. de investit. pact. c. 4. n. 246. Ueberdieß leidet auch das Ærarium durch des Emigrantis Abreise Schaden, und also concurriret auch publica utilitas Mylius Diss. de cens. emigr. th. 9. Doch ist wohl zu merken, daß bey uns dergleichen Abzug anderer Gestalt nicht statt finde, als jure retorsionis Constit. El. 38. P. 3.

*) Dec. Reg. Elect. noviss. VI. de ao. 1746. hebt innerhalb Sächß. Lande das Abzugs-Geld, wenn es sonst nicht rechtmäßig hergebracht, und nur jure retorsionis gefordert wird, gänzlich auf. Das hergebrachte Quantum kan auch dieserhalb im geringsten nicht erhöhet werden. Gegen auswärtige Staaten aber bleibet das jus retorsionis in salvo.

Generale, dd. 9. Febr. 1741. Cont. P. I. p. 322. gebietet, vor Verabfolgung einer Erbschaft außerhalb Landes, sie sey groß oder klein, ex officio Bericht zu erstatten.

Declaratorium, dd. 9. Jul. 1743. ibid. p. 336. erkläret diese Verfügung nur von Erbschaften, die über 100. Thlr. betragen.

Dahin gehören auch:
Mandat zu Publicirung der mit dem Könige von Frankreich, wegen reciprocirlicher Aufhebung, theils des Albinagii, im Französischen, theils der Retorsion in Sächß. Landen getroffene Convention. dd. 4. Jan. 1777.

item Mandat zu Publication der mit dem Könige von Schweden, wegen Dero Königreichs, auch Deutschen, und übrigen Lande, über die reciprocirliche Aufhebung des Detractus, mit denen Chur-Sächß. auch incorporirten, und übrigen Landen, getroffene Convention, dd. 30. Sept. 1778.

Conf. Rescripta ad Regimen Martisb. wegen der Kayserl. Königl. Lande, dd. 1. Febr. 1775. wegen der Preußischen und Brandenburgischen Lande, dd. 20. Febr. 1748. d. 9. Apr. 1749. d. 6. Mart. 1751. d. 14. Mart. 1763. d. 19. Febr. 1777. speciatim wegen

gen der Geistlichkeit im Magdeburgischen und Merseburgischen, ad Consistor. Martisb. dd. 28. Mart. 1765. Ferner ad Regimen, wegen des Reciproci zwischen Merseburg und Altenburg, dd. 2. Dec. 1751. mit Dännemark, dd. 7. Oct. 1772. mit Sachsen-Weymar und Eisenach, dd. 29. Jul. 1776. mit Braunschweig-Lüneburg, dd. 18. Jun. 1777. wegen Coburg, dd. 2. Jan. 1779.

Die Cognition in streitiger Befugniß des Abschosses, ist von der Stifts-Cammer der Stifts-Regierung zu überlassen. Decisiv-Rescript. dd. 25. July 1771.

Generale, dd. 4. Mart. 1747. Cont. P. I. p. 1311. Wenn fürohin Erbschafts- oder Kauf-Gelder aus einem Amte in das andere, und zwar aus denen unmittelbaren Amts-Oertern, folglich mit Ausschluß derer Schrift- und Amt-säßigen einbezirkten Gerichte, verabfolget und eingebracht werden, soll davon aller Abzug gänzlich cessiren. Solches gilt auch auf die Stifter Merseburg und Naumburg, und das Fürstenthum Qverfurth; zur Zeit aber sind die Lausitz und das Hennebergische dessen noch nicht theilhaftig erkläret worden. Cf. dito, dd. 9. ejusdem ib. p. 365.

Rescript. Declarator. dd. 2. Mart. 1753. ib. p. 239. erläutert dieses, in Ansehung derer confirmirten Kirchen- und Schul-Diener dahin, daß in denenjenigen Fällen, wenn selbige, oder nach ihrem Absterben, ihre Weiber und Kinder, ihr, in Baarschaft, Activis, und anderen Fahrniß bestehendes Vermögen, aus denen Aemtern, in andere Gerichte transferiren, sodann selbige mit dem Abzugs-Gelde verschonet werden sollen; dahingegen bey Veräußerung derer, ihnen durch Erbschaft angefallenen, oder sonst zuständigen Immobilien, wenn die Kauf-Gelder an Orte außer den Aemtern transferiret werden, es des davon zu erlegenden Abzugs-Geldes halber, bey obiger Verordnung verbleibe.

Generale, dd. 9. Apr. 1749. ib. p. 734. Bey Erbschafts-Geldern, so außer Landes verabfolget werden, werden auch die außer Landes stehende Capitalia mit abgezogen. jung. Missive dd. 8. May e. ann. & Declarator. dd. 6. Mart. 1751. ib. p. 775.

Rescript, dd. 24. Mart. 1751. Cont. P. I. p. 1318. Bey Erhebuug des Abzuges von denen außer Landes ziehenden Personen, so nicht adelichen Herkommens sind, ist auch dasjenige Geld mit in Ansatz zu bringen, welches einige Jahre vorhero, zu Erkaufung außerhalb Landes gelegener Güther, angewendet worden ist.

## §. 8.

Nun ist zwar wohl an dem, daß in dem Falle, wenn dieser Census einmal introduciret worden, niemand darvon eximiret seyn sollte; es haben aber gleichwohl hierwieder ein Privilegium 1) die Nobiles, und zwar aus der Ursach, weil dieser Census eine Reliquie von der alten teutschen Knechtschaft ist, darunter die Nobiles als ingenui nicht gezogen werden konnten, Beyer. Spec. Jur. Germ. L. 1. c. 20. pos. 5. 2) die Fürstl. Ministri und Räthe, Wernh. P. 3. Obs. 70. welches Stryck. U. M. ff. tit. de municip. & incol. th. 10. mit

einem

einem præjudicio bestärket, 3) die Geistlichen, Böhmer. Jur. Eccl. Protest. L. 3. tit. 5. §. 174. weil nemlich gemeiniglich die Stadt-Obrigkeit des Orts den Censum als ein Commodum Jurisdictionis zu sich nimmt. Es sind aber weder die Fürstl. Ministri und Räthe, noch die Geistlichen dem Stadt-Magistrate unterworfen, Stryck. d. l. Böhmer. d. l. und deswegen hat auch die Leipziger und Wittenbergische Juristen-Facultät, wie Berger. E. D. F. tit. 50. Obs. 1. referiret, wider den Stadt-Magistrat, ob er sich schon auf eine Possess gründete, in diesem Falle gesprochen. Bey uns sind auch, vermöge Rescript. reg. d. 1. April. 1721. diejenigen Erbgüter von dem Censu frey, welche die Kinder von denen Eltern und v. v. bekommen, und mit sich ausserhalb Landes nehmen. Ueberhaupt kömmt alles oberwähnter maßen auf Statuta und Gewohnheiten an.

§. 9.

Kan denn ein Unterthan wider seinen Fürsten Zeugniß ablegen? es negirt solches l. 6. ff. de testib. Die Praxis läßt es zu, wenn der Unterthan erst seines Eydes entbunden worden. Carpz. P. I. C. 16. Def. 64. Es ist aber dieses eine blosse Subtilität, und die relaxatio juramenti ganz unnöthig. Denn der Huldigungs-Eyd verbindet den Unterthanen keinesweges zu Verschweigung der Wahrheit, wenn derselben Entdeckung nöthig ist. Dahero auch bey uns die remissio obligationis niemals erfordert wird, es mag ein Unterthan vor oder wider den Fürsten und seine Obrigkeit Zeugniß ablegen. Berger. Oec. Jur. p. m. 1052. & Resp. 287. P. I. Wernher. P. 9. Obs. 59. Besiehe weiter Stryckii Dissert. de remissione obsequii.

§. 10.

Der Gehorsam eines Unterthanen gegen den Fürsten äussert sich sonderlich darinne, daß jener diesen vor seinen Ober-Herrn erkenne, und seinen Befehlen und Gesetzen fleißig nachkomme, wenn sie nur nicht ungerecht seyn, und mit denen göttlichen Gesetzen streiten, denn da heißt es: man muß GOtt mehr gehorchen, als den Menschen.

## §. 11.

Die Pflicht eines Unterthanen gegen das Vaterland bestehet abermals in Liebe, Treue und einem Verlangen, den Nutzen des Vaterlandes zu befördern. Die Liebe rühret theils von denen Wohlthaten, die wir dem Vaterlande zu danken haben, theils von unserer Dependenz her. Die Treue erfordert, daß man alle Gefahr wegen der Republique übernehme, und das Vaterland auch mit seinem Schaden vertheidige, mithin sowohl die von aussen androhende Gefahr abtreibe, als auch aller innerlichen Unruhe sich enthalte. Hierauf gründet sich abermal das schon erwähnte Jus sequelæ, ingleichen die Gerichtsfolge, welche eigentlich darinne bestehet, daß die Unterthanen im Nothfall und auf gegebenes Zeichen, ohne Zeitverlust, die Strassen-Räuber, Ziegeuner und andere von dergleichen Sorte, welche die Republique mit Raub und Brand erfüllen, verfolgen, und sie zur gefänglichen Haft bringen. *) Dieser Folge darf sich niemand unter dem Prætext, daß es ihm an seiner Ehre nachtheilig wäre, entziehen, hingegen darf man auch demjenigen, der seiner Pflicht ein Gnügen leistet, dieserwegen keinen Vorwurf machen. Es disponiret hiervon Resol. Grav. 1661. tit. J. §. 47. P. I. p. 226. sqq. folgendes: daß die Amts- und Gerichtsfolge keinesweges pro re turpi gehalten, sondern in casu necessitatis, und sonderlich, wenn sich die Delinquenten zur Wehre stellen, nach erfolgten Aufgeboth, oder gegebenen Zeichen, ohne Säumniß willig geleistet, auch der Angriff geschehen, und die Thäter zur Haft gebracht, die Widerspenstigen aber, ingleichen die, welche denen, so ihre Schuldigkeit gethan, etwas übles nachreden, oder sie Ehrenverlustig halten, nachdrücklich, auch wohl gar mit Pranger oder Landes-Verweisung gestrafet werden sollen ꝛc. Diejenigen, welche die Verfolgung derer Ziegeuner denegiren, werden das erste mal um 2. Rßo. gestraft, hernach aber sollen ihre Güter confisciret werden. Joh. Georg. III. Mand. d. 3. Sept. 1698. P. I. p. 1686.

*) Conf. Rescripta, die General-Visitationes betr. dd. 14. Dec. 1725. Cont. P. I. p. 522. & dd. 11. Mart. 1753. ib. p. 791.

§. 12. Die

§. 12.

Die Beförderung der Wohlfarth des Vaterlandes beruhet darauf, daß ein jeder etwas zum gemeinen Nutzen beytrage, und sich von solchen Künsten und Professionen nähre, wodurch er sein Brod honett erwerben kan. *) Solche Personen also, die ihre Lebens-Zeit mit Faulheit, Müßiggang u. s. f. zubringen, die denen Unterthanen das Geld aus dem Beutel ziehen, soll man in der Republique nicht dulden, wie denn auch bey uns die Obrigkeit dahin angewiesen ist, daß sie solche Leute, welche zum Schaden der Republique hier und da herum vagiren, zur Arbeit anhalten, oder in 40. Rthlr. Strafe verfallen seyn soll. vid. Exercit. VI. §. 11. in fin.

*) Ziegeuner werden in Sächß. Landen durchaus nicht geduldet, wie denn selbige, sonderlich wenn sie in ganzen Banden im Lande herum ziehen, bereits in denen ältesten Landes-Ordnungen, und meist in allen nachherigen Bettel-Mandatis, das Verboth erhalten haben, sich in hiesigen Landen nicht betreten zu lassen.

Mandat, dd. 5. Jan. 1743. Cont. P. I. p. 668. befiehlet, alle Ziegeuner, sie mögen mit oder ohne Pässe betreten werden, sofort anzuhalten, und nach Vorschrift voriger Befehle wider sie zu verfahren.

Rescript, dd. 4. Jul. 1750. ibid. p. 763. notificiret denen Beamten, daß an die Miliz-Ordre ergangen sey, alles liederliche Gesindel, Bettler und Vagabonden anzuhalten, und einzuliefern.

Rescript, dd. 21. Mart. 1757. ibid. p. 843. will ebenfalls die Ziegeunerin und alles liederliche Gesindel arretiret, inhaftiret, aufgehoben, zerstreuet und verfolget wissen.

Generale, dd. 30. May 1766. ib. p. 915. das mit Bären herumziehende Gesindel, wenn es auch mit Pässen versehen wäre, über die Grenze zurück zu weisen.

Rescript, dd. 1. Apr. 1740. ib. p. 663. will auch die Puppen-Spieler, u. d. gl. unnützes Völkgen eliminirt wissen.

§. 13.

Auf gleiche Weise haben unsere Gesetzgeber hauptsächlich dahin gesorget, die Republique von solchen Leuten zu reinigen, welche ihr Brod mit Betteln verdienen. Wie davon die Ord. Prov. 1555. P. I. p. 72. sqq. Edict. Christian. I. d. 27. Jan. 1588. P. I. p. 1430. Ejusd. Mand. d. 4. April. 1609. P. I. p. 1446. Joh. Georg. III. Mand. d. 10. August. 1684. P. I. p. 1674. zeugen. Nachdem aber die darinne angemerkten Umstände in einem neuen Mandate vom 17ten Dec. 1715. P. I. p. 1844. theils corrigiret, theils vermehret worden, so wollen

leu wir aus solchen diese ganze Materie kürzlich abhandeln. *) Die General-Regul giebt uns angeführtes Mandat §. 1. an die Hand, daß niemand, es sey männ- oder weiblichen Geschlechts, oder Kinder, einheimische oder fremde, weder auf der Strassen, noch auf denen Gassen, weder vor denen Thüren, noch vor denen Häusern betteln gehen sollen. Besonders sind in d. §. 1. die Handwerks-Pursche dahin angewiesen, daß sie nicht betteln, sondern sich zu ihren Meistern, oder auf die Herbergen wenden, und ihnen, wenn sie keine Arbeit erlangen können, ein Zehr-Pfennig aus der Handwerks-Lade gereichet werden solle.

*) Mandata Noviora wider das Bettel-Wesen sind ergangen dd. 6. Apr. 1729. Cont. P. I. p. 538. dd. 6. Dec. ej. a. ibid. p. 563. dd. 13. Dec. 1730. ibid. p. 567. dd. 15. dito ej. a. ibid. p. 574. dd. 28. Dec. 1733. ibid. pag. 606. dd. 11. Mart. 1740. ibid. p. 662. dd. 13. Jan. 1747. ibid. p. 686. dd. 26. Aug. 1750. ibid. p. 767. und neuestens dd. 11. Apr. 1772. welches alle vorige dieserhalb erlassene Verordnungen, in Eins zusammen fasset, erneuert, erläutert, vermehret, und dessen allen genaueste Beobachtung aufs nachdrücklichste einschärfet. Zu gänzlicher Abstellung des Bettel-Wesens, und zu Ausrottung des boshaften Gesindels, wurden zugleich Drey neue Zucht- und Arbeits-Häuser errichtet, in Städten Armen- und Bettel-Voigte bestellet, auf dem Lande aber die Straßen-Bereuter wieder eingeführet, wobey noch der Miliz ein öfteres patrouilliren aufgegeben, und in denen Dörfern die Wachen wieder anbefohlen wurden.

Es wurde auch sowohl ao. 1715. als ao. 1729. und 1772. mit verfüget, daß binnen 14. Tagen, nach Publication solcher Mandatorum, alle ausländische Bettler sich aus dem Lande, die einheimischen aber ein jeder an seinen Ort sich begeben sollten. Schlechterdings soll in Sächß. Landen niemand betteln gehen, sondern die sich betreten lassende Bettler, sollen von der Obrigkeit auf eine Zeitlang ins Zuchthaus gebracht, mit dem Willkommen belegt, zur Arbeit an, und mit Züchtlings-Kost erhalten werden. Oder sie sind zwar aus der Allmosen-Cassa zu ernähren, aber allenfalls nur mit Wasser und Brod, und dagegen zu einer publiquen Arbeit anzuhalten; können auch wohl an die Karre, oder sonst angeschlossen, oder ihnen ein Bein-Eisen angelegt, oder sie in ein Gefängniß gebracht werden. Niemand soll einen Bettler, der ihn anlauft, unter was vor Vorwand er auch bettelt, etwas vor sich geben; will aber jemand einem Armen etwas zutheilen, stelle er es der Obrigkeit oder denen Allmosen-Einnehmern zu, die es selbigen sodann zu geben haben. Invalide und abgedankte Soldaten sind an die Invaliden-Casse zu verweisen. Wegen derer Mühl-Knappen ist besonderer Befehl ergangen dd. 25. Aug. 1724. Cod. Aug. P. I. p. 2537.

Auch müssen Dorf-Wachen ausgestellet werden, Generalia, dd. 13. Apr. 1730. Cod. Cont. P. I. p. 567. & dd. 10. Sept. 1736. ibid. p. 642. welche in dem Generale dd. 26. Nov. 1733. Cont. P. I. p. 603. sonderlich zu Nachtzeit, anbefohlen waren; wurden auch

auch wieder aufs neue auf 2. Monathe angeordnet, per Generale dd. 28. Dec. 1733. ibid. p. 606. und nochmals mit Bedrohung der Einziehung der Gerichte auf einige Zeit, per Generalia dd. 13. Jan. 1747. ibid. p. 686. und dd. 26. Aug. 1750. ib. p. 767. Conf. Neueres Mand. de ao. 1772. c. 2. §. 6. & seqqu.

Die Generalien wider die Diebes- und Räuber-Rotten, Vagabonden, liederliches Gesindel und Landstreicher, welche ebenfalls hiermit einschlagen, werden unter P. III. Sect. III. Exerc. V. §. 12. & seqqu. vorkommen.

## §. 14.

Nun kan zwar keine Republique ohne Arme seyn; folglich kan auch das Betteln nicht aufgehoben werden; immittelst ist doch hauptsächlich nöthig, daß die Freyheit zu betteln restringiret werde. Hauptsächlich macht man einen Unterschied unter einheimische und fremde, man pfleget auch derer nicht zu vergessen, welche durch Unglück um das Ihrige gekommen seyn. *) Die fremden Bettler zu ernähren, ist wohl keine Republique verbunden; dahero auch dieselben vermöge d. Mand. §. 3. wenn sie ihres Thuns und Verrichtungen halber keine gründliche und zulängliche Red und Antwort geben können, über die Grenze gebracht, mit augenscheinlichen Kranken aber gelinde verfahren, und wenn sie sich wieder betreten lassen, mit Vestungs-Bau oder Zucht-Haus bestrafet werden sollen, sogar, daß auch die Strafe nicht cessiret, wenn sie gleich Pässe von denen Unter- oder Stadt-Obrigkeiten, Geistlichen, Gemeinden, Schultheissen u. s. f. produciren. Bef. d. 31. Jul. 1720. P. I. p. 1927. Dem Magistratui hingegen, welcher dergleichen Leute incarceriret, wird an Verpflegung täglich 1. Gr. und 6. pf. Sitzegeld gut gethan, d. Mand. §. 7. auch sind zur Aufsuchung derer Bettel-Leute die **Strassen-Bereuter** **) geordnet, welche, laut d. Mand. §. 8. auf sie Acht haben, und sie der Obrigkeit einliefern sollen, und diesen sind wiederum die Amts-Frohnen und andere Gerichts-Bedienten hülfliche Hand zu leisten verbunden, welchen vor jede eingelieferte Person 6. Gr. ***) compensiret werden. Declar. d. Mand. d. 22. Januar. 1721. P. I. p. 1941. Ueberdieß muß ihnen auch auf Erfordern jede Obrigkeit, ingleichen die Soldatesque, auf den Nothfall beyspringen. d. Mand. §. 4. So lange nun, als dergleichen Bettler in Haft sitzen, müssen die Unterthanen, auf Erfordern, Wa-

che bey ihnen halten, und können die Widerspenstigen darzu gezwungen werden. Declar. §. 6. d. Mand. d. Anno 1717. d. 14. Aug. P. I. p. 1877.

*) Die Frage: Was ausländische Bettler heißen? entscheidet das Mandat dd. 5. Apr. 1729. nehmlich nicht allein diejenigen, welche gar nicht im Lande gebohren und erzogen sind; sondern auch die, welche zwar hier gebohren und erzogen, der Ort ihrer Geburth oder Aufenthalts auch bekannt ist, jedoch nicht daselbst, sondern außerhalb ihres Orts in andern Aemtern, Städten oder Dörfern betteln herum gehen.

Solche ausländische Bettler und Landstreicher sind schlechterdings nicht zu dulden, sondern aller Orten anzuhalten, und von denen Obrigkeiten, wenn sie ihnen von der Miliz, oder ihren eigenen, oder auch fremden Gerichtsdienern eingeliefert werden, unweigerlich anzunehmen. Sind es solche, welche im Lande gebohren oder erzogen seyn, sind sie, wenn es nicht über 1. oder 2. Meilen, an ihren Ort zu schaffen. Ist es weiter, sind sie in die Aemter zu liefern, und von dar, wenn es nicht über 6. oder 8. Meilen ist, nach Hause zu schicken; oder, wenn es weiter, gleich im Amte zu bestrafen, und hernach mit Paß zurück zu senden, welchen sie genau zu beobachten haben, außerdem, und wenn sie die vorgeschriebene Route nicht halten, sind sie wieder zu arretiren, und mit 8tägiger Gefängniß nochmals zu bestrafen. Sind es ganz fremde, so sind sie, nach 14tägiger oder 4wöchentlicher Gefängniß oder Arbeit, über die Grenze zu weisen. In zweifelhaften Fällen ist vor ihrer Loßlassung Bericht zu erstatten. Auch wenn sie von Städten, wo Aemter sind, ins Amt geliefert werden, müssen sie daselbst angenommen werden. Mandat, dd. 28 Dec. 1733. p. 606.

**) Die Strassen-Bereuter wurden zwar nach dem Mandat wider das Bettelwesen und von der Brand-Casse, dd. 5. Apr. 1729. Cont. P. I. p. 538. dimittiret, mußten aber doch erst bis dahin ihrer Function ein Gnüge leisten. ib. c. 2. §. fin. In dem Mand. d. ao. 1772. wurden sie wiederhergestellet, und mit gemessener Instruction versehen.

***) Nach dem Mand. dd. 5. Apr. 1729. sollen vor jede eingelieferte dergleichen Person 12. gl. vergütet werden. Cf. Instruct. §. 6.

## §. 15.

Mit denenjenigen Personen hingegen, welche **von fremden Orten** ins Land kommen, und wegen eines von ohngefähr erlittenen Unglücks Allmosen suchen, e. g. Abgebrannten, Wasserbeschädigten ꝛc. wird nicht so hart verfahren, sondern sie können, wenn sie richtige Attestata haben, 3. Monath lang Allmosen sammlen. d. Mand. §. 13. p. 1850. *) Wenn sich Conversi und andere ins Elend gejagte Personen einfinden, so müssen sie ihre Ankunft an dem nächsten Grenz-Ort bey der Gerichts-Obrigkeit melden, und wenn sie hernach ihren Zustand und ihr Vorgeben eydlich erhärten, oder mit

einem

einem Zeugniß erweisen, so erhalten sie ein Attestat, und wird vom Ober-Consistorio zu Dreßden vor ihren Unterhalt gesorget. d. Mand. §. 14. Doch hat nachgehends ein besonderer Befehl d. 12. Martii 1720. P. I. p. 1910. von dergleichen Personen, mit Hindansetzung des Eydes, ein von der Obrigkeit des Orts richtig unterschriebenes Testimonium desideriret.

*) Vid. Mand. de ao. 1729. c. 3. & de ao. 1772. c. 2. §. 11. welches die auswärtigen Allmosen-Sammler und Bettler zu Haft zu bringen, und zu strafen befiehlet, diejenigen auch, so dergleichen Sammlern etwas geben, jedesmahl mit 5. Rthlr. Geld-Buße angesehen wissen will.

## §. 16.

Die **einheimischen Armen** anlangend;*) so muß jede Stadt und jeder Ort dieselben ernähren, und wenn einer ausserhalb des Orts betreten wird, so wird er mit Gefängniß gestraft. d. Mand. §. 2. Es darf ihnen aber kein Allmosen gegeben werden, wenn sie nicht würklich in solchem Stande seyn, daß sie weder arbeiten, noch sonst vor sich leben können. Und darf auch anderer gestalt keine Obrigkeit, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, ein Testimonium paupertatis geben, oder das Allmosensammlen permittiren. d. Mand. §. 10. Ueberhaupt aber ist verboten, daß dergleichen Leute das Allmosen vor denen Thüren sammlen, sondern es sollen öffentliche Armen-Cassen angeleget werden, Befehl. d. 29. Nov. 1720. P. I. p. 1933. wozu denn alle Bürger und Gemeinden beytragen müssen, d. Mand. §. 10. das auf solche Art gesammlete aber ist unter die würklich Armen auszutheilen. ibid. **) Sie müssen sich aber auch dieser Wohlthat nicht unwürdig machen, sondern ein Christlich Leben führen, und haben sie sich auf den Fall, wenn sie nichts eigenes hinterlassen, und ihre nechste Anverwandten sie nicht begraben lassen können, zu getrösten, daß die hierzu benöthigten Unkosten aus dem Publico genommen werden. ibid.

*) Die Frage: Was Einheimische Arme zu nennen? erkläret angezogenes Mandat, dd. 5. Apr. 1729. nehmlich diejenigen, welche entweder an demselbigen Ort gebohren und erzogen worden, oder daselbst angesessen gewesen, oder sich eine geraume Zeit daselbst aufgehalten, gewohnet, und sich genähret haben. It. wo sie Schutz-Geld und andere Obrigkeitliche Abgaben entrichtet haben. Bey Kindern und unerwachsenen Personen soll hauptsächlich auf den Ort

Ort ihrer Geburth gesehen werden; bey erwachsenen und alten Leuten mehr auf das Forum domicilii. Sollte dennoch dieserhalb zwischen ein oder anderer Obrigkeit Zweifel vorfallen. soll sofort auch von denen amtsäßigen Orten unmittelbar an die resp. Regierungen Bericht erstattet, und daselbst die Sache entschieden werden. Unter solche aber sind nicht zu rechnen diejenigen, welche blos aus Unvermögen unter die Soldaten gegangen, und hernach mit oder ohne Weib und wieder zurück kehren.

Solche einheimische Arme sollen vornehmlich in die Hospitäler und Armen-Häuser gebracht werden. Hiernächst sollen sie auch aus dem Gottes-Kasten, vom Klingelbeutel, vom freywilligen Allmosen, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Contracten, Erbtheilungen, gelöseten Kirchenstühlen, Legatis, Begräbnissen, Collecten bey der Communion &c. versorget werden. Auch haben die Consistoria zu determiniren, was etwa die Kirchen hierzu beytragen können. Es sollen auch Büchsen in die Gasthöfe und auf die Strassen vor sie gesetzet werden. Auch wird jede Obrigkeit besorgt seyn, daß nach Beschaffenheit jährlich, monathlich oder wöchentlich eine freywillige Collecte im Orte vor sie gesammlet werde. Es können auch Gemeinde-Anlagen darzu gemacht werden. Auch von denen Collecten soll etwas auf sie verwendet werden; welches jedoch alles auf das bisherige Herkommen restringiret wird, Mandat. dd. 28. Dec. 1733. l. c. Conf. Generale dd. 27. Aug. 1728. ib. p. 218. & dd. 19. Apr. 1751. ib. p. 238. & de ao. 1772. c. l. §. 3-6.

Patent, dd. 6. Jul. 1729. ib. p. 562. will die Petulanz derer, so Supplicata an die Churfürstl. Collegia übergeben, oder sonst vor selbigen zu thun haben, unter dem Vorwande des Wartens auf Resolution und Mangels des Unterhalts aber Bitten gehen, auf eine gewisse Zeit ins Zuchthaus bringen lassen.

**) Denen Obrigkeiten stehet frey, besondere Armen-Ordnungen zu machen, die nach Befinden nachher Landesherrlich confirmiret werden sollen. Mandat. dd. 5. Apr. 1729. c. 1. §. 14. Es können auch von denenselben ohne Anfrage eigene Armen-Cassen nach Gutbefinden errichtet werden. Mandat dd. 28. Dec. 1733. l. c. Eine Gemeinde aber darf vor sich, ohne Vorwissen der Obrigkeit, keine Anlagen darzu machen. ibid. §. 5. & 6. Conf. Mand. de ao. 1772.

Armen-Anstalten gehören vor die Erb-Gerichte, und sind bey getheilter Gerichtsbarkeit conjunctim oder separatim, wie man dießfalls einig wird, zu besorgen. ibid. §. 4. Alle Armen-Sachen sind ex officio zu expediren. Mand. dd. 5. Apr. 1729. l. c. Einnehmer der Armen-Gelder sollen ansäßig, und hierauf besonders verpflichtet seyn. Mandat. dd. 28. Dec. 1733. §. 8. l. c. Conf. Mand. de 1772.

Die Zinßen von denen ad pias causas verordneten Legatis müssen von der Obrigkeit, im Nahmen derer Stiftere, unter die Armen ausgetheilet werden, und stehet denen Erben derer Stiftere nicht frey, sie denen Armen über ihr Ordinarium noch besonders geniessen zu lassen. Rescr. ad Consist. Lipf. dd. 13. Febr. 1730. Doch werden solche Stiftungen, welche in genere der Armuth vermachet sind, zur Armen-Casse gezogen. Wannenhero diejenigen Legata, so einer gewissen Art Armen gewidmet, oder da besondere Collectores, oder auch gewisse Tage und Orte zur Ausspendung verordnet worden, unter die Disposition des Bettelwesens nicht zu

ziehen

ziehen sind. Rescr. ad idem, dd. 8. Jul. 1733. Die Privilegia eines Legati ad pias Causas, siehe im Rescript. dd. 16. Sept. 1746. infr. ad P. III. Exerc. X. §. 10.

## §. 17.

Denen einheimischen **Abgebrandten, Wind- Wetter- und Wasserbeschädigten,** *) und die durch ander Unglück um das Ihrige gekommen, ingleichen denen, die zur Erbauung und Ausbesserung der Kirchen und Schulen eine Beysteuer suchen, ist das Allmosensammlen erlaubet, jedoch mit dem Bedinge, daß sie sich zuförderst ein Testimonium geben lassen, welches alsdenn bey Abgebrandten ein Jahr, bey denen andern aber ein halb Jahr seine Kraft behält. d. Mand. §. 11. & 12. Anbey dürfen sie sich an kleinen Orten über einen, an mittlern Orten über zwey, an grossen Orten über drey Tage nicht aufhalten. ibid. Nächstdem ist auch verboten, mit dergleichen Testimoniis Handlung zu treiben, wesfalls selbige allemal auf eine gewisse Zeit, wie lange das Allmosen zu sammlen, eingerichtet, und nach deren Verlauf der Obrigkeit in originali wiederum ausgeliefert werden müssen. Generale d. 23. Sept. 1713. P. I. p. 1825. Zu besserer Vermeidung alles Betrugs muß auch derjenige, dem das Attestat ertheilet worden, selbst herum gehen, und wenn er Alters, oder anderer wichtigen Umstände halber selbst nicht colligiren kan, solches der Obrigkeit anzeigen, damit selbige der von ihm beorderten Person ein neues Testimonium gebe, darinne derselben Alter, Statur und Kleidung accurat beschrieben werde. Denn sonst muß sich eine ohne diese Form substituirte Person gefallen lassen, wenn sie auf 1. 2. 3. und mehr Tage mit Gefängniß beleget wird. Generale d. 23. Febr. 1720. P. I. p. 1909. Derjenige aber, welcher gar kein, oder ein unrichtiges Testimonium hat, muß Gefängniß-Strafe leiden, Befehl d. 13. Jul. 1720. p. 1927.

*) Generale wegen des Mißwachses und Wetterschlages, dd. 1. Mart. 1731. Cont. P. I. p. 1283. befiehlet sogleich, nach erfolgten Schaden die Besichtigung desselben vorzunehmen; alle darbey vorkommende Umstände, mit Benennung derer Besitzer an Hufen und Aeckern, nachrichtlich zu registriren, insonderheit aber dabey, welche das Wetter in Winter- und Sommer- oder nur in einerley Früchten betroffen, pflichtmäßig anzumerken, den Schaden in gewisse Classen, nachdem solcher total, zur Helfte, zum dritten oder vierten Theil erfolget, zu bringen, darüber eine Haupt-Tabelle, nebst

nebst Bemerkung derer zu entrichtenden Abgaben, zu fertigen, selbige zugleich mit zu unterschreiben, und mittelst Berichts zum Geheimen Cammer-Collegio einzusenden, ex officio.

Generale wegen der Heuschrecken, dd. 13 Oct. 1731. Cont. P. I. p. 575. verordnete, daß die Bruth dieses schädlichen Ungeziefers sorgfältig aufgesuchet und zu Grunde gerichtet, hiernächst auch, wo es nöthig, zwey Ellen breite Gräben gezogen, und in solchen alle 10. bis 5. Schue tiefe Löcher gemacht, die Spranken von denen Feldern und Wiesen, durch Aufbietung jedeu Orts Mannschaft und derer benachbarten Gemeinden, darein getrieben, in die Löcher zusammen gebracht, darein zustampfet, und auf andere Weise getödtet werden, auch hierunter die Unterthanen einander mit gesamter Hand succurriren sollten. Niemand aber solle sich, bey nachdrücklicher Strafe, unterstehen, dieses Ungeziefer mit Sträuchern aus seinen Feldern heraus, und denen benachbarten Dörfern zuzutreiben.

Hierzu gehöret auch ferner die Vorschrift, wie dem Uebel derer Heuschrecken vors Künftige zu wehren, dd. 15. Sept. 1750. Cont. P. I. p. 774.

Item: Generale, dd. 20. Aug. 1764. wegen des Mutterkorns in Getreyde, und wie den daraus zu besorgenden üblen Folgen vorzubeugen. ib. p. 882.

Item: Generalia, wider das übermäßige Brandteweinbrennen, dd. 10. Dec, 1761. ib. p. 850. &. dd. 7. Oct. 1771. ib. P. II. p. 1183.

## Zusatz von der General-Brand-Casse.

Zu dieser im Jahre 1729 landesväterlich getroffenen Veranstaltung gehören folgende Verordnungen: Mandat, dd. 5. Apr. 1729. Cont. P. I. p. 538. beschäftigt sich Cap. I. mit Versorgung derer einheimischen Armen; Cap. II. mit Wegschaffung und Abhaltung fremder und auswärtiger Bettler; Cap. III. mit Abschaffung alles Bettelns, derer durch Brand, Wasser und Wetter beschädigten, oder sonst verunglückten Leute und Personen.

Dieses zu erhalten, wird eine allgemeine Brand-Casse vor alle innländische Brandbeschädigte errichtet, §. 5. dahin nicht nur dasjenige, was bisher aus der Cammer, der Steuer, dem Consistorio, und sonsten, denenselben ist gereichet worden, künftig eingeschicket werden soll; sondern es soll auch jedes Orts Obrigkeit in ihrer Gerichtsbarkeit alle Viertel-Jahre, durch dazu verpflichtete Personen, von Haus zu Haus, auch bey denen Geistlichen, Kirchen und Schul-Dienern, ein freywilliges Allmosen hierzu einsammlen, selbst mit gutem Exempel vorgehen, die Widerwilligen nachdrücklich vermahnen, und dieses alles ex officio verrichten; der Sammler aber bekommt vor jeden Thaler 1 gl. zur Ergötzlichkeit, §. 16.

Solche Collecte ist allemal Sonntags vorher, unter dienlicher Ermahnung von denen Canzeln, zu verkündigen; und zu solchen Terminen 1) der Neujahrstag, 2) Dom. Judica, 3) Dom.

I. post Trin. 4) Dominica II. nach der Leipz. Michael-Meß-Zahl-Woche anzuberaumen. Die gesammlete Beysteuer aber soll an kleinen Orten binnen 14 Tagen, an großen längstens binnen 4 Wochen zur Brand-Casse eingesendet werden, und Postfrey seyn, §. 8.

Die Direction der Casse ist der Wayfen- und Armenhaus-Commission, mit Beysetzuug der Landes Deputation, dergestalt anvertrauet, daß der Director den einen, der erste Landschafts-Deputirte, wenn er in loco den andern, und der Cassierer den dritten Schlüssel haben soll, §. 9.

Entstehet nun irgendwo ein Unglück durch Feuer, so hat die Obrigkeit des Orts des fördersamsten an die Regierung davon Bericht zu erstatten, und darinnen den eigentlichen Betrag des Schadens, der ordentlich, und so viel die Mobilia anbetrift, mittelst Eydes anzugeben, wegen der Immobilien aber, mittelst gerichtlicher Taxation ausfündig zu machen, anzuführen, auch derer Abgebrannten Erklärung wegen des Wiederaufbaues, besonders, ob sie mit Ziegeln decken, und mit Steinen, wenigstens mit Brandgiebeln bauen wollen, pflichtmäßig beyzufügen, bey Strafe 100. Mfl. zur Casse. Die Commission wird hierauf bestimmen, wie viel dem Verunglückten zu reichen sey. Die Obrigkeit aber hat acht zu geben, daß der Wiederaufbau, versprochener maaßen vollführet werde. §. 10.

Das Begnadigungs-Geld, wird an die Obrigkeit des Abgebrannten geschickt, die es dem Verunglückten zustellet, die Quittung desselben aber zur Commission einschickt. Unterschleife werden nachdrücklich, und überdies, mit dem Quadruplo bestraft, davon der verletzte das seine erhält, das übrige aber zur Cassa fällt. §. 11.

Jährlich soll ein Extract aus denen Rechnungen, durch den Druck bekannt gemacht werden. §. 12.

Alles was einkommt ist in Städten in ein ordentliches Buch von denen Contribuenten selbst, eigenhändig einzutragen; auf dem Lande aber, ein Verzeichniß, was 1. die Obrigkeit, 2. die Geistlichen, 3. die Unterthanen geben, aufzusetzen. Alle Personen aber, so sich des Beytrags entbrechen, sind anzumerken, §. 13. Und haben die Widerwilligen, sich nicht allein keiner Begnadigung, wenn sie ein Unglück beträfe, zu erfreuen; sondern es bleibet auch ihr liebloses Betragen fernerer Entschließung hierauf, der Landes-Obrigkeit ausgestellt, §. 14.

Hierbey stehet jeder Obrigkeit, und jeden Unterthanen frey, sich sogleich zu einem gewissen Quanto, auf einige Jahre nach einander zu determiniren, daß es solchergestalt der Collection nicht brauchte, §. 15.

Diese Aussteuer wird auch unbeschadet derer, denen Verunglückten, aus der Cammer, Steuer und Accise anzugedeyenden sonstigen Begnadigungen ertheilt, §. 16.

Auch die Kirchen haben sich des Beytrags hierzu nicht zu entbrechen, deren Beytrags Quantum übrigens das Ober-Consistorium bestimmen wird, § 17.

Wetter- und Wasserbeschädigte erhalten aus dieser Casse nichts, §. 17.

Schlüßlich wird das Generale, dd. 7. Dec. 1715. corroboriret.

Generale dd. 6. Dec. 1729. Cont. P. I. p. 563. bezeiget höchstes Misfallen, über bisherige Negligenz des anbefohlnen; injungiret dagegen desselben forthinige stracklichere Befolgung; und leget letztlich ein Schema zur Tabelle bey, nach welcher die Schäden forthin liquidiret werden sollen.

Mandat, dd. 13. Dec. 1730. ibid. p. 567. will obiges Generale als verbotenus hieher wiederhohlet, angesehen wissen, §. 1. Ermahnet die Obrigkeiten ernstlich, §. 5. Und soll aus dieser freywilligen Beysteuer, zwar niemals eine Gerechtigkeit, oder ein, denen Güthern und Häusern incumbirendes onus reale werden; die Widerspänstigen aber, sollen gleichwohl zu einem Quartalen Beytrag angehalten werden, dessen Quantum jedoch des Contribuenten Willkühr überlassen bleibet.

Diejenigen, die zwar etwas, aber ein unproportionirlich weniges beygetragen haben, haben sich bey zugestossenem Unglück auch nur geringer Beyhülfe zu getrösten, §. 6.

Denen Rittergütern wird die Begnadigung auch auf die Wirthschafts-Gebäude extendiret, §. 7.

Die Colligir- und Einrechnung, gehöret vor die Erbgerichte, §. 8.

Die Rückstände sind bey 5 thlr. Strafe einzusenden, ib. §. 9.

Auch die Hausgenossen sind wegen ihrer Mobilien zum Beytrag zu ziehen.

Selbst Abgebrannte hingegen sind auf 3 Jahre frey, §. 10.

Die Einrechnungen sollen von denen Obrigkeiten selbst, oder ihren Gerichten geschehen, §. 11.

Die Taxation abgebrannter Häuser ist auf den Werth derselben, kurz vor dem Brande; der Verlust der Mobilien nicht in solle, sondern specifice anzugeben, §. 12.

Die Obrigkeiten haben ihre eigene Schäden nach Pflicht und Gewissen anzusetzen, §. 13.

Die zur Steuerung der Feuersbrunst niedergerissene Häuser und Gebäude sind als würklich selbst mit abgebrannt anzusehen und zu schätzen, §. 16.

Die

Die Geld-Einlieferungen an die Casse sind Postfrey; nicht aber Personen, welche etwa die ihnen angediehenen baaren Begnadigungen selbst abhohlen wollten, §. 17.

Uebrigens werden alle Gerichts-Obrigkeiten zu genauer Observanz der ao. 1719. emanirten General-Feuer-Ordnung angewiesen, §. 18. & ult

Generale, dd. 28. Dec. 1733. ibid. p. 605. liefert ein Formulare zu Abkündigung derer Termine von den Canzeln, §. 14. und sollen die Obrigkeiten die Widerwilligen zu einigen Beytrag schlechterdings anhalten; denen, die allzuwenig geben, ein gewisses proportionirliches Quantum bestimmen; und Frevle-Advocaten sollen mit Gelde bestraft, oder mit Gefängniß belegt werden, §. 15.

Die terminliche Einrechnung soll bey 5 Thlr. Strafe von jedem Termine geschehen, §. 16.

Die Kirchen-Beyträge sind von dem Superintendenten oder Pfarrer, mittelst Communication mit denen Patronis, einzusenden, §. 18. von solchen Kirchen Beyträgen aber ist vor die Geistlichen kein Abzug zu statuiren, §. 18. & 19 Conf. Rescript. dd. 8. Jun. 1768. Cont. P. I. p. 246.

Reste, so eingehen, sind unverweilt einzuschicken, §. 20.

Abwesende Obrigkeiten haben den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen, §. 17.

Strafe der Saumseeligkeit derer Einnehmer, §. 21. und ihrer Vergreifung, ibid.

Das von denen Verunglückten zu beschwöhrende Quantum des erlittenen Verlusts ist der Eydes-Notul zu inseriren, und selbige der Commission zu communiciren, §. 22.

Das Liquidum ist auf Thlr. und nicht auf Mfl zu setzen, §. 23.

Die Taxation abgebrannter Kirchen und geistlicher Gebäude soll in Gegenwart derer Inspectorum, und auch zugleich des Patroni geschehen, §. 24.

Die Begnadigungs-Gelder sollen unmittelbar an die Kirchen-Vorsteher übermacht werden, §. 25.

Die auf die Vergreifung gesetzte Strafe des Quadrupli ist nicht bloß von denen Begnadigungs-Geldern zu verstehen, sondern sie erstrecket sich auch auf die Beysteuer selbst, §. 17. Wird solche Strafe nicht binnen Sächß. Frist erlegt, so erfolgt die Inquisition uud die Bestrafung nach der Constitution vom anvertraueten Guthe, §. 28.

Unter-Obrigkeiten sollen keine Attestata wegen Brandschadens und der dafür zu gewartenden Begnadigung von sich stellen, bey Strafe 10. Thlr. zur Casse, §. 29.

Zuletzt, adjicitur Formulare, zur Vereydung derer Collectanten.

Generale Declaratorium dd. 7. Jul. 1774. ib. p. 670. gestattet denen Ritterguths-Besitzern, nunmehro auch wegen ihrer Wohnhäuser und derer zur Wirthschaft nicht gehörigen Mobilien eine Beysteuer aus der Casse, jedoch in der Maaße, daß nicht nur dergleichen Verlust an Mo- und Immobilien von denenjenigen, so solchen erlitten, nach Pflicht uud Gewissen angegeben, gerichtlich taxiret, und bey dem Schluß derer von dem Brandbeschädigten eigenhändig zu unterschreibenden Specificationen, daß außer denen Wirthschafts-Mobilien nichts, als was nützlich und nöthig, in selbige gebracht, mit denen Worten: an Eydes statt bezeuget; sondern auch bey denen Wohngebäuden die gerichtliche Taxe nach dem Werthe des Guths, so entweder nach dem letzten Kauf-Pretio zu rechnen, oder von dem Besitzer durch einen darüber gefertigten, und gerichtlich, oder von 2. oder 3. derer nähsten Nachbarn attestirten Anschlag beyzubringen, höher nicht, als wenn der Preiß des Guthes

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| unter und bis auf 20000 thl. | sich erstrecket, | auf 1000. thl. | | |
| über solchen bis auf 50000 thl. | = | = | auf 2000. thl. | gesetzt |
| über solchen bis auf 80000 thl. | = | = | auf 3000. thl. | |
| und endlich bis auf 100000 thl. | = | = | auf 4000. thl. | |

werde, dagegen die Ritterguths-Besitzer sich solcher Begnadigung durch desto ergiebigern Beytrag würdig zu machen suchen werden.

Rescript, dd. 19. Aug. 1763. Cont. P. I. p. 563. urgiret von den Beamten die Beytreibung und Einsendung der Beyträge zur General-Brand-Casse, unter der Commination, daß keiner, der sich des Beytrages entziehet, sich bey entstandenem Unglück einiger Begnadigung aus derselben zu erfreuen haben, oder diesfalls auf dessen ehedemige Beyträge einige Rücksicht genommen werden solle. Verbietet übrigens die Annehmung und Einsendung verbotener Münz-Sorten in Collectirung derer Beyträge und Reste.

## §. 18.

An verschiedenen Orten finden sich auch gewisse öffentliche Oerter, darinne, wie die Kirchen-Ordn. art. gen. 35. P. I. p. 701. redet, die armen, kranken, alten, verlebten Leute, so ihr Brod nicht mehr mit ihrer Hand-Arbeit erwerben können, der Gebühr nach erhalten werden. Diese nennet man Hospitäler. *) Es kömmt zwar diese Benennung vielen andern öffentlichen Häusern zu, Böhmer. Jur. Eccl. Protest. L. 3. tit. 5. §. 24. Wir aber verstehen hierdurch ptochotrophea, oder Armen-Häuser, welche die Privilegia derer Piarum causarum haben. Idem L. 3. tit. 26. §. 14. Damit nun die leges fundationis so wohl in Acht genommen, als die Hospital-

Güter

Güter treulich administriret werden; so bestellet man darüber gewisse Administratores und Inspectores. Nicht weniger wird entweder ein besonderer Prediger geordnet, oder doch, wie bey uns, allen und jeden Predigern Art. gener. 1557. tit. von Pfarr-Herrn P. I. p. 447. aufgetragen, daß sie die Hospital, auch andere Kranken in Häusern, so ihrer begehren, oder mit dem Sacrament verwahret seyn wollen, vielmals besuchen, dieselben mit GOttes Wort trösten, stärken, und zu Christlicher Gedult, und Hoffnung gnädiger Erlösung vermahnen, auch darneben mit Fleiß erforschen sollen, wie die armen Leute im Hospital mit Speis, Trank, Lager, und anderer Wartung und Nothdurft versorget werden.

*) Mandat, dd. 5. Apr. 1729. Cont. P. I. p. 538. befiehlet denen Obrigkeiten, auch denen Superintendenten, Inspectoribus und Vorstehern derer Hospitäler und anderer piarum causarum nochmals ernstlich, allen Fleiß, Mühe und Sorgfalt anzuwenden, daß selbige in guten Zustand gesetzet und erhalten werden mögen. c. 1. §. 3.

In dieselben sollen vornehmlich einheimische Arme, nicht aber fremde Landstreicher, eingenommen und beherberget werden, worauf jedes Orts Obrigkeit genaue Aufsicht haben, nnd die Vorsteher und Bedienten darauf besonders verpflichten soll. ibid.

Die Sachen, so die Personen, welche in die Spitäler und Armen-Häuser aufgenommen werden, mit dahin bringen, verfallen denenselben bey deren Ableben, als davon sie begraben werden; reichet solches aber nicht zu, sollen die Erben den Ueberschuß nachschiessen. ib. §. 11.

## §. 19.

Die Ober-Inspection über die Hospitäler hat der Fürst, als Fürst, und nicht als oberster Bischof, er pflegt sie aber dem Consistorio, oder einem andern Collegio aufzntragen. Bey uns hat der Synodus die oberste Inspection, und müssen die Unter-Inspectores, nemlich der Stadt-Rath und der oberste Prediger des Orts, alles dahin gelangen lassen. Hiervon redet Ord. Eccl. art. gener. 33. P. I. p. 702. folgender gestalt: soll hinfort, beneben denen Verordneten des Raths, dem Pfarrer daselbst auch die Inspection und Auffehen auf die Hospitale, wie viel derselben in einer Stadt seyn möchten, mit Ernst, ohne einige Exception oder Ausrede deren, so sich desselben beschweren, und Privilegia vorwenden möchten, auferleget und befohlen werden, damit er jedes Jahr zweymal zu denen ordentlichen Visitationibus, wie darinne

hausgehalten, eigentlich und mit beständigem Grunde der Wahrheit berichten, und die Besserung vorzunehmen, aus dem Synodo nothdürftige Verordnung geschehen möge.

§. 20.

Wir finden also bey Hospitälern sonderlich dreyerley Leute, Administratores, Provisores und Inspectores. Jene heissen Hospital-Meister, Verwalter, Vorsteher, und administriren die Hospital-Güter, es müssen aber vorsichtige, gottesfürchtige, erbare und redliche Männer seyn, die dem reinen unverfälschten Wort GOttes mit Herzen zugethan seyn, die auch ein gut Zeugniß bey jedermann haben, ingleichen, die der Verwaltung und Haushaltung berichtet, und denen Armen aus Christlicher Liebe und Treue geneiget sind. d. Ord. Eccl. d. l. Sonst muß auch ein Verwalter mit andern Geschäften nicht überladen seyn, und 1) durch den Rath in Pflicht genommen, auch 2) ein Vorstand, da ein nahmhaftiges ihnen vertrauet, von demselben erfordert, nicht weniger 3) von demselben aller Hausrath an Feder-Betten, Leinen-Gewand, zinnernen, kupfernen, hölzernen und andern Gefässen, auch anderer Vorrath wohl inventiret und verwahret, zu Besserung und ohne Abgang gehalten, das vernutzete beygeleget, der Ersatz aber wieder ins Inventarium verzeichnet werden. d. Ord. Eccl. d. l.

§. 21.

Ein Verwalter muß sein Amt treulich und mit Fleiß abwarten. Er darf also 1) nichts in seinem Nutzen verwenden, sondern er muß alles Getreydig, Wein, Bier, Vieh, Futter und dergleichen in Verwahrung nehmen, und dem Hospital zu gute, mit Vorwissen und Gutachten des Raths, zu rechter und bester Zeit im gewöhnlichen und jederzeit läuftigen Gelde verkaufen. d. Ord. d. l. n. 3. & 5. 2) Muß er die unbeweglichen Güter an andere vermiethen, vor sich aber darf er dergleichen Aecker, Wiesen, Weinberge, Fisch-Wasser, u. s. f. nicht Pachts-weise inne haben, oder Kaufweise an sich bringen. Er muß auch selbige allemal mit Wissen und Gutachten des Raths austhun und verkaufen. ibid. n. 6. 3) Muß er die Hospital-Güter dazu anwenden, wozu sie geordnet seyn, und denen Armen das Gesetzte getreulich

lich und ohne Abbruch reichen. ibid. n. 7. 4) Muß er den Ueberrest sicher, auch auf Zinse, unterzubringen suchen. ibid. n. 10. 5) Muß er auf eine gute Zucht halten. ibid. n. 8. 6) Muß er jährlich, in Gegenwart des Pfarrers, vor dem Rath, von der geführten Administration. gute unterschiedliche und aufrichtige Rechnung thun. ibid. n. 3.

§. 22.

Das Amt eines Provisoris kömmt dem Rathe zu, und läufet sonderlich da hinaus, daß 1) alles ordentlich darzu, wozu es gehöret, angewendet, und 2) denen Armen ihre Unterhaltung gereichet, 3) das Einkommen nicht unnützlich und üppig verschwendet, oder untreulich mit demselben gehandelt, ibid. n. 3. 4) die Retardaten eingemahnet, und entrichtet werden, damit dieselben sich nicht zum Verderben derer Debitorum und zum Abbruch des Hospitals häufen, ibid. 5) daß nicht ohne Unterscheid alle Landstreicher und ärgerliche Personen in den Hospitälern beherberget, sondern das Einkommen auf die rechten Dürftigen, so ihr Brod nicht mehr gewinnen können, gewendet, anbey aber auch solche Personen, die des Hospitals nothwendig bedürfen, nicht ausgeschlossen werden, und Noth leiden müssen. ibid. n. 9.

§. 23.

Die Inspectores sind gleichsam Hüter und Wächter über die Administratores und Provisores, und müssen fleißig untersuchen, ob jene ihrem Amte nachkommen. Es heißt hiervon in d. Ord. n. 11. also: Damit aber solchem allen mit Fleiß nachgesetzet, und besonders denen Armen ihre Gebühr ohne Abbruch gegeben, auch Christliche Zucht in Hospitälern erhalten werde, sollen, beneben dem Pfarrern, oder, da derselbe alt und schwach, einer aus den Kirchendienern, etliche Personen aus dem Rathe und Gemeine geordnet werden, die oftmals im Jahre die Hospitäler besichtigen, und erkundigen, wie die armen Leute darinnen gespeiset und gewartet werden, und da Mangel verspüret würde, sollen sie derhalben mit dem Kasten-Herrn, oder Spital-Meister, ernstlich handeln, daß den Armen ihre Gebühr gegeben werde, und da solches nicht erfolget, jederzeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

§. 24.

Was die Pflicht derer Unterthanen gegen ihre Mitbürger anlanget, so bestehet sie sonderlich darinne, daß sie socialiter unter einander leben, friedfertig seyn, einander zur Hand gehen, durch unbescheidenes Wesen keine Gelegenheit zu Verdruß geben, niemanden das Seinige mißgönnen, u. s. f. *)

*) Zusatz von denen Armen- Wayfen- und Zucht-Häusern. Dergleichen sind die, aus öffentlichen Landes-Anstalten, zu Waldheim und Torgau angelegten Häuser, bey welchen letztern doch kein eigentliches Zuchthaus befindlich ist, sondern die Züchtlinge werden von dar, und überhaupt nach Waldheim verschafft. Sonsten sind dergleichen Wayfen-Anstalten auch zu Dreßden und Leipzig befindlich; das in Wittenberg, nebst einer Real-Schule, von dem Freyherrn von Hohenthal angelegte aber, hat der Krieg zu Grunde gerichtet.

Generale dd. 22. Febr. 1730. Cont. P. I. p. 1279. ordnet, daß von allen und jeden Gehalt an Besoldungen, Zulagen und Pensionen, ohne einigen Unterschied, woferne das jährliche Quantum nur nicht unter 12. Thaler beträgt, jedesmal der 12te Theil des Betrags im 1sten Jahre zur Armen-Haus-Haupt-Casse abgegeben, und in dessen Verbleibung von dem Rechnungsführer der Casse, aus welcher die Besoldung oder Pension gezahlet wird, aus eigenen Mitteln gut gethan und ersetzet werden solle. Ein gleiches wegen der Besoldungen derer Rathsherren in Städten verfügte schon das Missive dd. 4. Febr. 1726. wegen der Bergleute, vid. Rescr. dd. 27. Jan. 1730. Cont. P. I. p. 1358. Conf. Circulare dd. 24. Apr. 1758. ib. p. 807. die Anlegung mehrerer Armen- und Zucht-Häuser betr.

Item Mandat dd. 22. Aug. 1770. ib. p. 983. die Anlegung drey neuer Zucht- und Arbeits-Häuser zu Oschatz, Weissenfels und Zwickau betr. Es wurden hiernach auch die Schloß-Gebäude zu Torgau zu einem solchen Hause eingeräumet, und folgends zu Stande gebracht. S. Mandat. novill. de ao. 1722. c. 3. §. 1-4. &c.

§. 25.

Es erkennet aber faßt jeder Unterthan einen besondern Stand, nachdem er diese oder jene Profession oder Kunst treibet, mithin hat er auch hier besondere Pflichten und besondere Jura. *) Wir wollen uns aber bey denen daher rührenden vielerley Distinctionen nicht aufhalten, weniger die Unterthanen nach ihrem Vorzug, Reichthum ꝛc. betrachten, am allerwenigsten aber die Eintheilung derselben aus dem Römischen Recht a jure connubiorum, testamentorum und contractuum hernehmen, sondern in Teuschland rühret die Eintheilung derer Unterthanen hauptsächlich a jure armorum her, welches denen Nobilibus indefinite, denen rusticis gar nicht,

und

und denen civibus auf gewisse Masse zustande. Beyer. Præf. in Specim. Jur. Germ. Denn nach dem Tacito waren die Teutschen ingenui oder servi. und nach Erbauung der Städte kommen die cives darzu. Wir wollen also von dem Rechte derer Edelleute, derer Bürger, und derer Bauern noch etwas abhandeln.

*) Mandat wider das unbefugte Degentragen, dd. 29. Aug. 1719. Cod. Aug. P. I. p. 1903. untersaget denen Pagen, Laquayen, Reisigen-Knechten und Dienern, sowohl denen Bürgern, Schreibern, Handwerks-Purschen und Bauern Degen, Säbel, Hirschfänger, Stilette und ander Gewehr, weder in der Stadt, noch in denen Vorstädten, oder auf dem Lande zu tragen. Vergönnet solches jedoch denen Raths-Personen in vornehmen Städten, Kauf- und Handels-Leuten, Mahlern, Bildhauern, Klein-Uhrmachern und andern Künstlern, Gold- und Silber-Arbeitern, Kauf- und Handels-Dienern, Buchdruckern, Barbierern, Badern, Peruquenmachern und deren Gesellen, denen Hof-Schützen und Hof-Gärtnern zu Dreßden und Leipzig, Meister-Köchen derer Fürsten und vornehmen Staats-Hof- und Kriegs-Bedienten, wie auch allen Bürgern und Einwohnern, so mit Gewehr auf Zug und Wachten ziehen, und allen Reisenden, nebst denen Ihrigen.

Patent, dd. 1. Aug. 1743. Cont. P. I. p. 670. nahm noch ferner vom obigen Verbothe aus die Apotheker, Steinschneider, Orgelbauer, Mechanicos, Musicos, Tapeten-Würker, Kupferstecher, Stück- und Frey-Giesser, Schwerdtfeger, Gold- und Silber-Drathzieher, Goldschläger, Gold- und Silber-Stücker, Köche, Conditors, Jäger, Agenten und Schreiber, so keine Livrée tragen. Nicht aber Knopfmacher und Steinmetzen.

## I. Zusatz, Vom Medicinal-Wesen.

Generale, dd. 18. Sept. 1748. Cod. Cont. P. I. p. 695. zur Aufnahme und Verbesserung des Chirurgical-Wesens hiesiger Lande, eröfnet Obrigkeiten und Unterthanen, daß zu solchen Behuf, ein *Collegium Medico-Chirurgicum*, unter Königl. Protection errichtet worden; und befiehlet, daß

1) diejenigen Barbierer- und Bader-Gesellen, welche bey selbigen das Examen ausgestanden, wenn sie die darüber erhaltene Attestata vorzeigen, bey denen Innungen, ohne weiters Examen, zum Meister-Recht admittiret; auch

2) diejenigen, welche bey diesem Collegio ihren operations-Cursum gemacht, so wohl

α) bey Erkaufung derer Barbierer- und Bad-Stuben, auf ihr dieserhalb erhaltenes Testimonium, wenn sie sich ad idem Pretium in qvali et quanto, so ein anderer geben will, erbieten; als auch

β) insbesondere, bey Besetzung derer Amts- und Raths-Barbierer-Stellen, andern, so dergleichen Zeugniß nicht vor sich haben vorgezogen werden sollen. Man-

Mandat, dd. 29. Jnl. 1750. ib. p. 763. zu Remedirung derer Gebrechen im Medicinal-Wesen, bestrafet die bisher bemerkte, und in die Criminal Processe, einen so schädlichen Einfluß habende Unwissenheit, Ungeschicklichkeit, und Inadvertenz vieler Physicorum in ihren Sections-Berichten, und Sicherstellung derer Corporum Delicti, und verordnet daher,

1) daß fürohin nirgends kein Amts- und Land- oder Stadt-Physicus bestellet werden solle, welcher nicht

α) durch beygebrachte hinlängliche Attestata erweißlich gemacht, daß er den Cursum Operationum Chirurgicarum, ingleichen die Medicinam Forensem, Chymie, Physic, und Pharmacie, auf Academien, unausgesetzten Fleißes gehöret, und absolviret habe.

β) vor würcklichen Antritt des Physicates, durch ein Schriftliches Zeugniß, entweder von einer derer Medicinischen Facultäten hiesiger Lande, wenigstens vom dasigen Professore Medicinæ Ordinario, allenfalls von den Collegio Medico-Chirurgico zu Dreßden sich nicht dahin legitimiret, wie er auf denen Theatris Anatomicis, die erforderlichen anatomischen Demonstrationes, der beschriebenen Aufgabe gemäß, an einem, mit eigener Hand zergliederten Cörper, selbst gehörig gemacht habe. Dahingegen

γ) die bereits bestallten Physici, denen es an gehöriger Fähigkeit zu ermangeln scheinet, von denen Aemtern und Obrigkeiten zu künftiger mehrerer habilitirung, durch fleißige Application und Nachlesen, oder Wiederhohlung derer abgängigen Wissenschaften zu ermahnen sind: widrigen Falls, und wenn aus zurückkommenden Urtheln, und Responsis Medicis, mehr als einmahl abgenommen würde, daß sie sich nicht gebessert, sie entweder zu removiren, oder auf ihre Kosten, mit Adjunctis zu versehen sind. Nicht minder soll

δ) bey Ersetzung derer Physicate, auf graduirte Personen vorzüglich gesehen werden. Es sollen aber auch

ε) die Medicinischen Facultæten in denen hiesigen Universitäten, keine unwürdige Candidaten promoviren.

2) Kein Medicaster, Doctor-Bullatus, Empiricus, Apotheker, Barbierer, und Bader, soll innerliche Curen übernehmen, bey Strafe, 5. 10. 20. und mehr Thaler, oder proportionirter Gefängniß. Es haben aber

Die privilegirten Apotheker, privative das Recht, Arzeneyen zu dispensiren, müßen aber auch hinlängliche und tüchtige Medicamenta liefern, und zur Hand haben. Dieserhalb sie,

von denen Obrigkeiten, mit Zuziehung derer Physicorum und andrer Medicorum, nicht allein öfterer, sondern auch genauer als vorhin zu visitiren sind.

3) Be-

3) Beamte und Obrigkeiten, verfallen in Contraventions-Fall, bey großen Städten, in 60. bey Mittlern, in 40. bey Kleinern, in 20. Thlr. Strafe.

Die Apotheker, welche an andre als legitimirte Medicos, Arzeneyen zu innerlichen Curen verlassen, fallen nach Proportion derer Städte, in 30. 20. 10. Thlr. Strafe; müßen auch ihre Officinen bey ebenmäßiger Strafe, in unmangelhaften Stande haben; welche Strafen übrigens.

4) denen Armen- und Waysen-Häusern gewidmet sind.

Declaratorium, dd. 28. Jan. 1751. ibid. p. 775. will auch das dispensiren derer Arzeneyen denen so genannte Wurzel-Leuten nicht gestattet wissen.

Rescript. dd. 31. Dec. 1750. ibidem, läßt hingegen denen Scharfrichtern, die dessen sattsame Erfahrung und Geschicklichkeit haben noch äußerliche Curen, in Arm- und Bein-Brüchen, Buckeln, Beulen, und dergleichen äußern Schäden zu verrichten.

Was die Regiments- und Compagnie-Feldscherer anbetrift, ist P. II. Ex. 4. nachzusehen.

Mandat, wegen Errichtung eines *Sanitæts-Collegii* zu Dreßden, zur Verbesserung des Medicinal-Wesens, dd. 13. Sept. 1768. Cod. Cont. P. I. p. 954. füget zu wissen, daß dieses Collegium Sanitatis geordnet sey, mit dem medicinischen Facultæten zu Leipzig und Wittenberg, an Verbesserung des Medicinal-Wesens zu arbeiten, und die Obsicht darüber, jedoch ohne Ausübung einiger Jurisdiction, in vorgeschriebenen Maaße zu führen. Demnechst werden:

§. 1. die unterm 18. Sept. 1748. und 29. Jul. 1750. wegen des errichteten Collegii Medico-Chirurgici, und des Medicinal-Wesens erlassene Befehle wiederhohlet; und darneben

§. 2. allen Amtleuten, und Gerichts- auch Unter-Obrigkeiten anbefohlen, auf dasjenige, was besagtes Sanitæts-Collegium, und Medicinische Facultæten, wegen sich eräugnender Medicinal-Gebrechen und sonst, an sie gelangen lassen möchten, jedesmal ohne Anstand gebührende Verfügung zu treffen.

§. 3. Haben die Lands- Aints- und Stadt-Physici, und zwar die im Leipziger und Thüringischen Creyße, auch in Querfurthischen an die Medicinische Facultæt zu Leipzig, die im Chur Creysse und in der Niederlausitz, an die zu Wittenberg, die in der Oberlausitz, und in denen übrigen Creyßen aber an das Sanitæts-Collegium zu Dreßden, binnen 6 Wochen, ein vollständiges Verzeichniß, von allen in ihrem Bezirk und Ortschaften sich aufhaltenden Medicinæ Practicis, Chirurgis, Barbierer, Bader, Apotheker, Hebammen, auch Medicastris einzusenden, auch künftig alle viertel Jahre, und so oft es die Umstände erfordern, von Medicinischen Vorfällen, bey epidemischen Krankheiten,

Vieh-

Vieh-Seuchen und dergleichen aber ohne Verzug, pflichtmäßige Relationes zu erstatten.

§. 4. erklärt die Obliegenheit aller Medicorum, gegen das Collegium, und sonst.

§. 5. wiederhohlet die Verfügung wegen derer Physicorum aus vorigen Verordnungen.

§. 6. verordnet, wer ins künftige zur Praxi Medica, zu admittiren sey; und

§. 7. was dieselben in ihrem officio zu beobachten haben.

§. 8. verlanget daß die bestallten Medici und Physici, denen neu angehenden Practicis, ohne erhebliche, der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursachen, ihre Assistenz und Consilia, allenfalls gegen ein Honorarium leisten, und ihren Beystand nicht versagen sollen.

§. 9. enthält Dispositiones, wegen der Chirurgorum, Barbierer, und Bader; und

§. 10. dergleichen, wegen der Apotheker.

§. 11. ordnet die Visitationes derer Apotheken

§. 12. zu Abhaltung derer Medicastrorum und Empiricorum, sollen jährlich gedruckte Catalogi, derer recipirten Practicorum, in denen Apotheken angeschlagen werden, und dürfen die Officinen, bey vorhin comminirter Strafe, keine Recepte von andern als diesen annehmen und serviren; ausser was etwa von sonst glaubhaften Personen, oder gegen gnugsame Certificate, zu präpariren verlanget würde.

§. 13. betrift die Concessiones über die Fertigung und den Verkauf derer Medicamente.

§. 14. die Hebammen, sowohl in Städten, als auf dem Lande, sollen von denen Land- Amts- und Stadt-Physicis jedes Orts, genau examiniret, ihnen, wie sie sich in ihren Verrichtungen allenthalben zu verhalten haben erforderliche Anweisung und Unterricht gegeben, auch sie ermahnet werden, alle Treue, Sorgfalt, und Behutsamkeit zu beobachten, und darneben, sich jederzeit nüchtern und mäßig zu verhalten, mit Verwarnung empfindlicher Bestrafung, bey verschuldeter Verwahrlosung.

Circularia, dd. 17. Maj. 1748. dd. 16. Nov. e. a. dd. 20. Jan. 1749. & dd. 19. Oct. 1763. ib. p. 866. befehlen zum Theatro anatomico in Dreßden, die Leichnahme derer Selbstmörder, oder casu fortuito umgekommenen unbekandten Personen, so wohl derer im Gefängniß verstorbenen capital-Verbrecher, auch derer Wayfen und Findel-Kinder zu Dreßden, abzugeben.

Jung. Mandat, die Rettung derer im Wasser umgekommnen, ertrunknen, erfrohrnen, erhängten, erdrosselten, erstickten, oder sonst auf andrer Weise verunglückten, und für todt geachteten Personen, die darzu anzuwendenden Mittel, und die darauf gesetzte Præmien, betrefend. dd. 26. Sept. 1773.

II. Zu-

## II. Zusatz, Von der Vieh-Seuche.

Generale, dd. 21. Nov. 1712. Cod Aug. P. I. p. 1807. providirte, wie es, wenn die in benachbahrten Landen, unter den Pferden, und dem Horn-Vieh, wie auch Schaafen und Schweinen damalen eingerissene Seuche, auch in denen Chur-Sächß. Landen einbrechen sollte, gehalten werden solle, dieses Uebel durch gute Anstalten abzuhalten, oder bey dessen würklichen Angriff wenigstens dessen Verbreitung gehindert, jedermann aber dem eingerissenen Unglück entgegen zu gehen habe, und verfügte zu dem Ende:

1) Daß das gefallene, und dem Vermuthen nach an dergleichen Seuche verreckten Vieh anfänglich, und ehe solche überhand nimmt, durch die Caviller und Feldmeister aufgehauen, und von ihnen, wie die Cadavera und das Eingeweide beschaffen, fleißig nachgesuchet, und darüber gehörigen Orts Bericht erstattet, wie nicht weniger auch

2) von erfahrnen Haus-Wirthen, Vieh-Aerzten, Schmieden und andern, so sich darauf verstehen, genau besichtiget, und wie sichs damit befunden, oder was von der Krankheit geurtheilet werden möchte, angezeiget, solchemnach

3) zur Præservirung oder Cur, durch eine oder andere in dergleichen Fällen, oder sonst gut befundene Mittel, nichts verabsäumet, sondern alles hierzu dienliche angewendet, auch

4) der und diejenigen, so sich hierunter fleißig erwiesen, und gute Hülfs-Mittel anzuzeigen wüßten, mit einer guten Discretion versehen werden sollten. Hiernechst aber sollen

5) keine Pferde, Kühe, Ochsen, Schaafe, Schweine aus denen angränzenden in die Sächß. Lande eingelassen werden, ehe sie nicht auf der Grenze eine 8tägige Quarantaine ausgehalten, auch wenn gleich

6) daß binnen solcher Zeit keines davon umgefallen, behörig und glaubwürdig bescheiniget würde, solche doch nicht eher, als nach beschehener dreymaligen Schwemmung durchs Wasser, oder wenn die Jahres-Zeit solches nicht gestattete, nach noch ausgehaltenen 8. oder 14. Tagen passiret werden. Würde aber

7) Vieh von solchen Orten und aus denen Landen, wo das Viehsterben würklich eingerissen ist, herbey geführet, so soll vorhero mit eydlichen Attestatis, daß an denen Orten, von welchen das Vieh kommt, in 3 Monathen keines an einer ansteckenden Seuche umgefallen sey, bestärket und erwiesen werden. Da sichs aber

8) anders damit befinden, oder ohne dergleichen Attestat das Vieh durchzubringen und herein zu schleichen gesucht, und unternommen

nommen werden möchte; soll dasselbe nicht allein zurückgewiesen, oder gar darnieder geschossen, sondern auch

9) der oder diejenigen, so solches Vieh herbey geführet und getrieben, sogleich in Verhaft genommen, und nach hierüber zur Landes-Regierung eingesendeten Bericht mit harter und empfindlicher, auch wohl Leibes-Strafe beleget, und unnachbleiblich angesehen werden. Es sollen auch

10) die Haus-Wirthe ihr Vieh, es sey solches erkauft worden, oder vorhin schon in dem Stalle vorhanden gewesen, alle Tage zu unterschiedenen malen besichtigen, und

11) da ein oder anderes Zeichen der Seuche an selbigen zu spüren, solches alsofort von dem andern Viehe separiren, jedoch auch mit tauglicher und gnugsamer Fütterung, auch Wart- und Pflegung, vornehmlich aber mit nöthigen Vieh-Arzeneyen versehen, hiernechst auch

12) dem Viehe, wenn es zu erkranken anfähet, obgleich dasselbe sonsten schon alt, schlecht oder unbrauchbar wäre, das benöthigte Futter, auch Mittel zur Wiederaufhelfung, nicht entziehen, noch weniger dasselbe von sich jagen, oder auf der Strasse und im Felde stehen, sondern vielmehr selbiges, so lange es noch lebet, nach Nothdurft versorgen lassen. Ferner ist

13) das Vieh, bey neblichtem Wetter und Luft, vorhero ehe die Sonne aufgegangen, und die Nebel und Dünste vertrieben sind, nicht auszutreiben, noch auf die Weyde zu bringen, sondern selbiges bey dergleichen Morgen und Tagen entweder gar in denen Ställen zu behalten, oder doch bis die Huthungen von dem gefallenen Thau und Feuchtigkeiten wieder getrocknet, nicht daraus und auf diese zu lassen. Und wie überhaupt

14) mit dem Austreiben des kranken Viehes, so lang solches zu entrathen möglich, und dasselbe sonst im Stalle mit der Fütterung zu versorgen seyn möchte, billig angestanden wird; so ist ins besondere

15) das verdächtige Vieh auf die gemeinen Anger, Huthungen und Weyden, besorglicher Ansteckung wegen, entweder gar nicht zu bringen, oder doch bey Ermangelung der nothdürftigen Stallhütterung, und äusersten Falls sowohl

16) bey dem Aus- und Eintreiben, zu Vermeidung der schädlichen Spur, als auch sonst, von dem gesunden Viehe abzuhalten, und

17) darzu eigene und besondere Hirten, Treibeleute und Hüter zu bestellen, und wenn unvermeidlichen Falls, oder nach der Jahrs-Zeit,

18) ja auf die gemeine Weide zu führen vergönnet werden müßte, ist selbiges an einen abgesonderten Ort daselbst, welcher

ent-

entweder mit Stangen oder sonst zu vermachen ist, einzuschlagen. Vornehmlich ist

19) die Anstalt dahin zu machen, daß das kranke oder nur verdächtig scheinende Vieh alsofort von dem gesunden abgesondert, und jenes zu diesem nicht gelassen, noch weniger

20) dieses letztere in die Ställe und Orte, wo das erkrankte vorher gestanden, gebracht werden dürfe. Zu welchem Ende,

21) wo es möglich, und sich thun lassen will, in Städten und auf den Dörfern besondre Stallungen oder Schuppen vor dieselben gebauet werden könnten, dahinein das kranke Vieh zu schaffen, und durch eine Gemeinde Person mit Futter und andrer Wartung zu versorgen wäre. Nicht minder sollen

22) die Personen, so die Aufsicht auf das kranke Vieh haben, und solches warten, nicht eher zu dem gesunden gehen, sie hätten sich denn vorhero wohl gereiniget, beräuchert, oder auch ganz andre Kleidung angezogen. Welche Vorsicht auch

23) in Ansehung der Gefäße und Werkzeuge, so bey dem kranken Viehe gebrauchet worden, anzuwenden, und selbiges eher nicht, als bis es mit scharfer Lauge, oder auf andre Art, wohl ausgewaschen und gereiniget, auch an der Luft ausgehänget gewesen, und durchwittert worden, zu gebrauchen ist. Wie denn auch

24) wenn dem kranken Viehe zur Ader zu lassen, für gut befunden würde, selbiges zu dem Ende vor die Dörfer, Flecken und Städte heraus geführet, allda im Freyen solches verrichtet, und darzu besondre Laß-Eisen, welche bey dem gesunden nicht wieder zu gebrauchen, genommen werden sollen. Bey eingerissener Seuche aber soll

25) alles und jedes gefallene Vieh, von welchen, daß es an derselben gestorben, Gewißheit, oder auch nur Vermuthung vorhanden ist, alsofort, und wo möglich und thunlich,

26) an, oder nahe bey dem Orte, wo es gefallen, oder wenn dieses ja sich nicht thun lassen wollte, doch wenigstens

27) nicht auf der Erde, sondern, der bösen Spur wegen, auf einer Schleife, Karren, Wagen oder Trage hinaus geschaffet, jedoch

28) nicht in die Gärten, Felder, Wiesen, Aenger oder ins Holz, sondern, so viel die Gelegenheit nur verstattet, an entlegenen Orten,

29) ohne vorher die Haut davon abzuziehen, oder es aufzuhauen, oder das Fett und Unschlitt, auch Kamm-Fett, abzunehmen, als welches zugleich sowohl denen Cavillern als andern bey harter Strafe verboten wird,

30) durch die Caviller oder Feldmeister, welche sich unverzüglich einfinden, und außer, wenn sie der Menge des crepirenden

Viehes oder der Entlegenheit halber nicht herum zu reichen vermögend, das ihrige zu verrichten, bey Vermeidung schwerer Strafe, sich nicht entbrechen sollen,

31) in solchen Nothfällen aber von dem Hauswirthe, oder andern Leuten, die sich hierzu gebrauchen lassen wollen, oder denen es von Gerichts wegen auferleget werden möchte, und welchen allen es, weder über kurz oder lang, weder ihnen selbst, noch denen ihrigen, zu keinem Vorwurf gereichen soll.

32) in eine Grube, wenigstens 4. oder 5. Ellen tief, auch wohl noch darzu

33) mit ungelöschtem Kalk, wo er zu haben, oder doch mit Asche und scharfen Sande bestreuet, verscharret, und

34) wenn die Erde sich gesetzet, der Ort hinwieder mit anderer Erde überführet und eingetreten werden. Dagegen

35) die todten Aeser keinesweges in Wasser oder in die Ströme geworfen werden sollen. Hierüber wird als nützlich und nöthig erkannt,

36) die Ställe und Oerter sowohl, wo das kranke Vieh gestanden hat, als auch, wo das noch gesunde stehet, wohl auszuräuchern, zu saubern und zu reinigen, auch die Gefäße und Krippen, nebst denen Wänden und Decken, in denen Ställen mit scharfer Lauge wohl aus- und abzuwaschen.

37) den Mist und Unflath von dem kranken Viehe aber in tiefe Gruben zu werfen, auch die Ausdünstungen desselben zu verhindern, mit Bretern, Stroh, oder sonst zu bedecken. Auch ist anzurathen,

38) das wieder genesene Vieh nicht eher, als nach Verlauf zweyer Monathe, wieder unter das andre gesund gebliebene Vieh zu lassen, und auch alsdenn noch alle Præcautiones wegen des Anfalls zu gebrauchen. Endlich wird anbefohlen,

39) in denen Dörfern und Oertern, wo die Seuche zu verspüren, außen vor denenselben gewisse Zeichen mit einem Strohwische auf einer Stange, oder sonst dergleichen, zu Verwarnung derer Reisenden, und mit Vieh ankommenden Fremden, aufzustecken. Darneben wurden

40) die gewöhnlichen Vieh-Märkte an denen Orten, wo die Seuche vorhanden, zu halten untersaget, und selbige immittelst, und bis das Uebel wieder cessiret habe, einzustellen befohlen. Letztlich wurde.

41) allen und jeden Vasallen, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen, allen solchen, auf ihr selbst eigenes Beste abzielenden Verfügungen, allenthalben gebührend mit allem Fleiße und guter Vorsichtigkeit nachzuleben befohlen, bey Vermeidung ernsten Einsehens und harter Strafe.

Mandat, dd. 23. Dec. 1716. ib. p. 1862. corroboriret diese heilsame Verordnungen nochmahlen durchgehends, und füget denenselben annoch bey:

42) an inficirten Orten sich alles Handels und Verkaufs mit Butter, Käse und anderem Milchwerke gänzlich zu enthalten; und disponiret.

43) wegen des Gesindes, daß dasselbe, wenn es nach Verlauf der Dienstzeit, aus dem Dienste gehet, oder in Dienste tritt, die Kleider mit Seife und Lauge zu waschen, und soll dasselbe von der neuen Dienst-Herrschaft eher nicht zum Vieh gelassen werden.

Anno 1717. setzten Ihro Majest. der Viehseuche halber eine ordentliche Deputation, aus hierzu erlesenen Medicis und Physicis nieder, welche den im Jahr 1712. bereits mit publicirten medicinischen Entwurf, aus denen nachherigen Nachrichten, auch anatomischen und medicinischen Observationibus suppliren, die wahren Umstände eruiren, und mit genauer Ueberlegung derer zu dem Ende zugleich mit vorgelegten, bis dahin eingelaufenen Berichten, auch aus andern Staaten gesammleten Landesherrlichen Verordnungen, ihr Bedenken, nach dem eigentlichen Zustande der Seuche einzurichten befehliget, dasselbige aber nachhero dem Lande zu seinem Unterricht, durch öffentlichen Druck, mitgetheilet wurde.

Generale dd. 15. Jan. 1724. ib. p. 2515. ergieng hauptsächlich, wegen des eingehenden Pohlnischen, und andern fremden Viehes, und befahl

44) daß solches Pohlnisches Vieh, an der Grenze eine Quarantaine von 4. auch nach Befinden 6. Wochen halten, und das schon eingebrachte, nicht eher weiter geführet werden sollte, bis es einige Zeit, ohne allen Anfall gesund befunden worden, die Viehtreiber alle Bey- und Schleif-Wege vermeiden, bey dem Durchtrieb selber aber über dieses alles noch alle in vorigen Befehlen dieserhalb verfügte Præcautiones gebrauchet werden sollten.

Mandat dd. 8. Apr. 1732. Cod. Cont. P. I. p. 595. wiederholete alle vorherige Verfügnngen, Gegen- und Hülfs-Anstalten, so weit sie dermalen annoch applicables, und fügte noch bey,

45) daß an denen vorbenannten Grenzen, und in denen Gegenden, wo die Seuche bereits eingeschlichen, oder sich noch äusserte, bey Städten, Rittergüthern, Flecken und Dörfern, so lange, bis selbige im Churfürstenthum, und benachbarten Landen hinwiederum gänzlich cessiret, so wohl den Tag, als die Nacht über, gewisse Wachen angestellet, und ausgesetzet werden sollten. Wobey

46) die Atteſta derer Vieh-Treiber gerichtlich, wenigſtens eydlich ſeyn, und im Lande von Ort zu Ort, doch ohne Entgeld certificiret werden ſollten.

47) Die Pferde derer Frachtführenden Fuhrleute konnten zwar paſſiret werden, es mußten aber auch dieſe mit Geſundheits-Atteſtatis verſehen ſeyn.

48) Beamte, Stadt-Räthe, und andere Obrigkeiten, haben mit denen Land-Phyſicis auf das Malum ſelbſt, deſſen Vermehr- oder Verminderung, auch neuere Umſtände, ein wachſames Auge zu haben, von Zeit zu Zeit gründliche Berichte zu erſtatten, und ſelbigen, wo es nöthig, eines oder des andern erfahrnen Phyſici Gutachten beyzufügen.

49) Jeder Hauswirth ſoll bey Verſpührung der Seuche, bey Vermeydung Gefängniß- oder härterer Leibes-Strafe, ſolches alſofort, und ohne den geringſten Verzug, der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, auch ſonſten an ſeinem Fleiß, Vorſicht und Wartung des Viehes nicht ermangeln laſſen. Zugleich wurde

50) eine, unterm 4. ej. datirte Nachricht von dieſer neuanfallenden Vieh-Seuche, und deren Gegen-Mitteln, mit publiciret.

Generale dd. 6. Oct. 1745. ib. p. 674. ergieng zur Vorſicht, ohngeachtet noch kein Ort des Landes mit der dermalen in der Nachbarſchaft aufs neue graſſirenden Seuche befallen war, wiederhohlte alle vorige diesfalls erlaſſene Verordnungen, und verfügte aufs neue, daß

51) die, an der Grenze von Ort zu Ort ausgeſtellte Wachen, ohne gerichtliche Atteſtate, kein auswärtiges Horn-Rind-Schaaf-Schweine- und dergleichen Vieh, noch auch

52) gepackte, oder ungepackte Häute, Leder und Vieh-Haare einlaſſen ſollten; auch ſoll

53) das einzulaſſende Vieh, an einem Horne, oder ſonſt mit einem Zeichen bemerket werden. Hiernächſt müſſen auch

54) die Viehtreiber bey empfindlicher Beſtrafung, beſtändig auf denen Heer- und Land-Straßen, mit Uebergehung aller Dorf- und Neben-Wege verbleiben, auch

55) ſich des eigenmächtigen Hütens auf denen Feldern, Gärten, Wieſen, Angern und Weyden gänzlich enthalten.

56) Die Beamte und ſämmliche Gerichts-Obrigkeiten, ſollen durch die Hirten, und ſonſt des Werks Verſtändige, in allen Orten, wenigſtens wöchentlich einmal, eine durchgängige Viſitation unter dem Viehe vornehmen.

57) Bey vermerkter Seuche, ſind von jeder Gemeinde, 2 verſtändige Männer, zu Aufſehern und Vieh-Schauern zu beſtellen, und zu beſolden, deren keiner mit dem andern einige Gemeinſchaft haben, der eine aber auf die geſunden Ställe Achtung

geben,

geben, und insonderheit bey geringsten Anzeichen, die Absonderung des Auffstößigen, von dem Gesunden veranstalten; der andere hingegen, auf das erkrankte Vieh Acht haben, denen Eigenthümern mit Rath und That beystehen, bey Hinausschleppung derer crepirten Stücke zugegen seyn, und daß von Haut, Fett, Unschlitt, und Luder, nichts weggeschleppet werde, genaue Obsicht führen solle. Auch sind

58) Brunnen und Tröge wohl zu verwahren, daß kein verdächtiges Vieh darzu kommen möge.

59) Das Gesinde soll von dem kranken, zu dem gesunden Viehe nicht gelassen werden, auch

60) keine Pelze, sondern leinene Kittel tragen.

61) Bey harter Strafe soll sich niemand unterfangen, fremdes Vieh in seine ordentliche Stallung einzunehmen, auch

62) keine fremde Personen, insonderheit Juden, und Leute die mit kranken Viehe umgehen, noch auch

63) Hunde und Katzen zu seinem Viehe lassen, noch

64) von dem, auf denen Ställen des kranken Viehes gelegenen Futter, das gesunde füttern.

65) Woferne an unverdächtigen Orten, ein oder der andere, einiges gesundes Vieh, zu verkaufen hätte, soll er dasselbe unter freyen Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen

66) zugleich dahin sehen, daß keine Leute oder Käufer von verdächtigen, oder gar schon inficirten Orten sich dabey einfinden mögen.

67) An Orten, wo sich Krankheiten äußern sollten, ist bey 10. thlr. Strafe, kein Vieh in Privat-Häusern zu schlachten, es sey denn, daß es durch einen vereydeten Fleischer geschehe.

68) Kein Hirte soll, bey harter Leibes Strafe, sich an einen inficirten Ort begeben, oder gar daselbst etwa eine Cur unternehmen.

69) Die Grenz-Beamten sollen denen benachbarten und auswärtigen Beamten von dem Inhalt dieser General-Verordnung ohne Verzug behörige Nachricht geben, und zu Beobachtung der Nachbarschaft, mit ihnen fleißige Communication pflegen.

Generale dd. 29. Nov. 1746. ib. p. 682. repetirte bey nun wirklich eingebrochener Seuche alle vorige Anweis- und Veranstaltungen, und befahl überdem,

70) bey der allergeringsten verspürten Auffstößigkeit, das sämmtliche gesunde Vieh, von dem erkrankten abzusondern, und in einen andern Stall zu ziehen.

71) Dem kranken Viehe kein grünes Futter vorzuhalten, und

72) auch das wieder besser gewordene, nicht so gleich ins Grüne kommen zu lassen.

Rescript. dd. 30. Dec. 1748. ib. p. 730. befiehlet:

73) denen Beamten, ob denen erlassenen Generalien genau nachgelebet werde, zu invigiliren, auch

74) wenigstens alle Wochen einmal, ob das eingerissene Uebel sich vermehret oder verringert habe, einzuberichten; und sollen

75) an Orten, wo die Seuche gewütet, aber cessiret hat, alsobald die Ställe gereiniget, die Raufen, Krippen, Eymer, und Dünger aber verbrannt werden.

Declaratorium, dd. 21. Jan. 1749. communicirte ein medicinisches Bedenken, wegen derer, an denen Orten allwo das Vieh-Sterben cessiret, zu Verhütung dessen anderweiten Ausbruchs, zu nehmenden Præcautionen, und erklärte

76) die anbefohlene Verbrennung des Düngers dahin, daß darunter nicht aller vorhandener Dünger, sondern nur derjenige, so aus denen Ställen, wo krankes Vieh gestanden, gemeynet sey, als welcher wenigstens an einen besondern Ort, wo kein Vieh hinzu kommen kan, tief eingegraben werden solle. Auch sind

77) überall die Hunde anzulegen, die herumlaufende aber niederzuschießen.

Generale, dd. 29. Nov. 1749. ib. p. 739. inculciret genaue Beobachtung voriger Verordnungen, erweitert auch einige derselben folgender maßen,

78) die Wachen sollen an denen Orten, in deren Gegend sich Bedenklichkeiten herfür thun, auf denen Haupt- und Neben-Strassen, mit deutlicher Vorschrift versehenen, erwachsenen, und abwechselnden Manns-Personen ausgesetzt, und

79) weder Vieh, noch Häute, Leder, und Haare, ohne Producirung gerichtlicher Attestatorum, daß binnen Monathzeit kein Stück krank gewesen, und auf der Grenze eine 8. tägige Quarantaine gehalten worden, einpassiret werden.

80) In inländischen Orten, wo bey dem Rind-Viehe bedenkliche Umstände eingerissen, soll vor dessen gänzlichen Cessirung, schon oft untersagter maaßen, weder Vieh-Markt noch Hausschlachten, noch Kauf und Verkauf des Viehes, noch einiger anderer Handel mit Milchwerk und dergleichen, verstattet, noch

81) die Durchtreibung des Viehes von verdächtigen Orten, durch reine, keinesweges erlaubet werden.

82) Wer von denen Unterthanen, oder Hirten, und dergleichen Personen, das geringste am Viehe merket, hat es, bey empfindlicher Leibes-Strafe, ohne den geringsten Verzug, bey denen Gemeinde-Gerichten, und diese bey der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, welcher sodann oblieget, die Besichtigung und Untersuchung des Viehes, sorgfältigst zu veranstalten, und darüber unverzüglichen Bericht zu erstatten.

83) Die

83) Die Einwohner, der Seuche halber verdächtiger Höfe, haben die Communication mit andern Einwohnern des Orts, so viel möglich zu meyden.

48) Hunde und Katzen sind an verdächtigen Orten gar abzuschaffen, oder doch einzusperren.

85) Die Unterthanen sind ernstlich zu verwarnen, sich mit Vieh-Aerzten und Quacksalbern nicht einzulassen, noch durch verkehrte und schädliche Curen, das Unglück selbst zu vermehren, oder zu veranlassen. Dahingegen von hohen Orts selbst verschiedene diensame Hülfs-Mittel mitgetheilet wurden.

Rescript, dd. 5. Jul. 1751. ib. p. 778. ließ dem Scharfrichter die Ablederung des gefallenen, an der Seuche crepirten Viehes, bey Festungsbau-Strafe untersagen.

Declaratorium dd. 20. Aug. ej. a. ib. p. 779. befahl denselben mit Ernst anzuweisen, wenigstens dabey alle möglichste Behutsamkeit zu gebrauchen.

Rescript, dd. 16. Nov. ej. a. ibidem, erlaubte wegen einreissenden Ledermangels, und auf Ansuchen einiger dergleichen Handwerker, die Ablederung des verreckten Viehes, unter der Vorsicht, daß

86) die Häute sogleich in denen Ledergruben eingekälkt, und nicht eher, als nach Jahres-Frist wieder herausgenommen.

87) zu dieser Arbeit gewisse verpflichtete, und auf eine Zeitlang von anderer Arbeit abzusondernde Personen von denen Handwerkern gebraucht,

88) das abgedeckte Vieh selbst hingegen, von gleichfalls besonders hierzu bestellten Caviller-Knechten zu Beforderung der Verfaulung zerhackt, und mit ungelöschtem Kalk, wo man dessen habhaft werden kan, wenigstens 5. Ellen tief, unter die Erde verscharret werde.

Rescript, dd. 22. dito ej. a. ib. p. 782. insinuirte dem Lande, ein entworfenes Gutachten von der Seuche, mit einigen Hülfs-Mitteln dargegen.

Rescript, dd. 20. Jan. 1753. ib. p. 787. theilet abermals einige neuere, theils præservative. theils curative zu gebrauchende Recepte gegen die Vieh-Seuche mit, und befiehlet gemessenste Beobachtung, vorhin dieserhalben erlassener Verfügungen.

Generale dd. 29. Nov. ej. a. ib. p. 794. schärfet vorige Verordnungen nochmals alles Ernstes ein, und füget denenselben folgendes bey:

89) Von allen und jeden Vasallen, Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten, ist so fort denen Unterthanen ernstlich, und bey Gefängniß- auch nach Befinden härterer Strafe zu verbieten, von dem kranken Viehe, weder selbst Milch, Käse, Butter, oder Fleisch zu essen, noch an andere zu verlassen.

90) Das gesunde Vieh, aus einem mit der Vieh-Seuche angesteckten Orte, soll an andere Orte nicht getrieben, weniger verhandelt, oder Milch, Käse, Butter, oder Fleisch, zu Markte gebracht, oder sonst unter irgend einem Vorwand dahinein geführet werden. Vielmehr ist,

91) so bald an einem Orte sich die Seuche äußert, solches von dem Wirth, oder Eigenthümer, oder auch demjenigen so selbiges im Pachte, oder sonst zu besorgen hat, der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, damit diese sodann, nach eingezogener zuverläßigen Erkundigung, eines theils an dem Orte selbst das nöthige ungesäumt veranstalten, und andern theils ihren Bericht erstatten, nicht minder mit denen benachbarten, wegen dagegen zu treffender diensamen Vorkehrungen wider die Verbreitung insonderheit, behörig communiciren könne.

92) Insonderheit haben die Unter-Obrigkeiten, hauptsächlich die Räthe in Städten, alle ersinnliche Sorgfalt zu Verhütung der Einbringung des Rind-Viehes, Butter, Käse, und Milch in die Vorstädte, oder andere Orte, aus denenjenigen so von der Seuche inficiret sind, anzuwenden, und zu dem Ende denen Fleischern, Butterhändlern, und Höcken scharfe Verbothe zu thun, nicht weniger

93) die letztern, mit der Accis-Inspection fleißig zu communiciren, und ihr die Orte, wo sich die Seuche hervorgethan, bekannt zu machen, damit sie die Visitatores und Thorschreiber zu ihrer Nachachtung gehörig darauf verweisen könne. Bey dem allen jedoch

94) die Stadträthe möglichst besorgt seyn sollen, daß in denen Städten an dergleichen Victualien kein Mangel entstehe, sondern das Bedürfniß aus andern, von der Seuche befreyeten Orten, herbey geschaffet werden möge.

95) Endlich soll das an der Seuche gefallene Vieh, nicht weiter abgeledert, oder zu Erlangung des Fettes und Unschlittes aufgehauen, sondern so geschwind nur immer möglich, an einen entfernten Ort, wohin das Rind-Vieh, weder zur Weyde getrieben wird, noch sonst füglich kommen kan, noch schon vorhin angezeigter Weise, mit der Haut, und ganz, verscharret werden. Wie denn

96) denen Feldmeistern und Cavillern, und jedermann, die Zerhauung des Viehes und Ausnehmung des Fettes, oder Unschlitts, bey empfindlicher Strafe verboten wird.

Rescript, dd. 20. Sept. 1760. ib. p. 874. injungiret denen Beamten nochmals, die Ablederung des an der Seuche gefallenen Rind-Viehes auf keine Weise zu gestatten, und solches nicht allein denen Unterthanen nochmals ernstlich, und denen Cavillern bey

Festungs-

Festungsbau-Strafe zu untersagen, auch sonst über die Befolgung voriger Verfügung dieserhalb scharfe Obsicht zu führen.

Generale dd. 11. Nov. 1765. ib. p. 903. erneuert die, in denen Generalien vom 6. Oct. 1745. 29. Nov. 1749, und 6. Nov. 1753, in Ansehung des Ablederns des gefallenen Viehes, enthaltene Dispositiones, und schärfet zugleich sämmtliche, so wohl in nur gedachten Generalien, als auch in der, unterm 29. Nov. 1746. publicirten Verordnung, vorgeschriebene Vorsichts- und Verwahrungs-Anstalten, wiederholet ein, erläutert selbige in einen und dem andern, und füget eine Nachricht, von denen, mittelst medicinischer Gutachten und sonst eingekommenen Præservativ- und Curativ-Mitteln bey. Verbietet auch die Einbringung fremden Viehes, und will daß dieser Verordnung allenthalben, und von Männiglich nachgelebet werde, bey 20. thlr. Geld- oder 4. Wöchentlicher Gefängniß-Strafe auf jeden Contraventions-Fall. Conf. Verordnung, dd. 18. Jan. 1768. die, denen Einwohnern denen wegen der Vieh-Seuche gesperrten Orte, nachgelassene Communication über den Cordon betref. ib. p. 954.

Item: General-Verordnung, wegen derer, mit der Raude inficirten Schäfereyen, dd. 10. Jun. 1764. Cod. Cont. P. I. p. 846.

Dito, die wegen des Räudigen Schaaf-Viehes vorzukehrende Veranstaltungen betref. dd. 19. Jan. 1762. ib. p. 850.

Dito, dd. 31. Dec. 1764. die, wegen der Raude bey denen Churfürstl. Schäfereyen anzuwendende Præcautiones, besonders wegen des Knechte-Viehes betref. ib. p. 1327.

Item: Contagions-Befehle, dd. 14. Jan. 1738. Cod. Cont. P. I. p. 647. dd. 22. Nov. ej. a. ib. p. 650. dd. 6. Febr. 1739. ib. p. 655. dd. 13. ejusdem, ibidem & dd. 23. Oct. e. a. ib. p. 659.

Conf. Inhibitorium, dd. 27. Febr. 1743. ib. p. 668. wider die Einschleppung derer Betten und Federn aus Böhmen; so wohl die wegen der Vieh-Seuche, an der Gränze geordnete Contumaz, sub d. 23. Nov. 1753. ibid. p. 795.

# Exercit. VIII.

# Vom Rechte derer Edelleute.

## §. 1.

Daß der Adeliche Stand in denen ältesten Zeiten von dem Königlichen, Herzoglichen und Fürstlichen Stande nicht unterschieden gewesen, sondern die letztern aus dem erstern ausgesuchet worden, ist bekannt. Denn

bey dem Tacito finden wir keine andere Eintheilung derer Teutschen, als daß sie entweder ingenui, welche mit denen Adelichen überein kommen, oder servi gewesen. Jene verwalteten die Republique, diese brauchte man zur Haushaltung. Jene wurden, nach Anleitung derer Aemter, welche sie der Republique præstireten, eingetheilet in hohen und niedrigen Adel. Und findet sich zwar diese Distinction noch heutiges Tages, die Aemter selbst aber sind nicht mehr in usu, sondern in nomina dignitatis verwandelt worden. vid. Beyeri Del. Jur. German. L. I. c. 3. Der hohe Adel begreift unter sich Fürsten und Herren, der niedere Ritter und Knechte, nachdem sie theils zu Pferde, theils zu Fusse dieneten. Immittelst wurden sie zu Knechten durch Application einer Maulschelle, zu Rittern aber durch einen über die Schultern mit dem Degen empfangenen Schlag gemacht. Beydes hat eine besondere Benennung. Jenes heisset wehrhaftig machen, dieses zum Ritter schlagen. Die hierbey übliche Ceremonien finden sich in Stryckii Tr. de jur. sens. Diss. 7. c. 1. n. 50. sqq. Wiewohl die letztere Ceremonie bey dem Ritterschlagen heutiges Tages sich nur alsdenn findet, wenn jemand in einen Ritter-Orden aufgenommen wird, deren verschiedene von denen Souverainen introduciret und auf gewisse Reguln gegründet worden. Ob nun wohl nicht aller Adel das Glück hat, in einen Ritter-Orden aufgenommen zu werden; so kan er sich doch heutiges Tages den Nahmen der Ritterschaft beylegen, weil er zu Pferde Dienste zu thun verbunden ist. Die Fuß-Dienste derer von Adel sind gar nicht mehr gebräuchlich, auch zeigen die Reuter-Dienste nicht, wie ehemals, ein besonderes Ministerium an, weil sich die Ministeriales schon im XVten Seculo verlohren haben, Hertius T. II. Opusc. p. 181. n. 11. sondern es sind diese Dienste ein connexus derer Lehn-Güter, wie wir an seinem Orte zeigen wollen.

§. 2.

Hier wird hauptsächlich von dem Sächsischen Adel die Rede seyn, und wegen dererselben fället uns die erste Eintheilung in Schrift- und Amtsassen ein, welches eigentlich die Subdivision derer Landsassen ist. Hert. Diss. de subject. territ.

territ. §. 4. T. II. Opusc. p. 367. sqq. Landsassen heissen alle unter einem Reichs-Stande stehende Unterthanen, Leyser. Diss. de Landsass. Schrifts. & Amtsass. §. 21. oder, welche der Jurisdiction des Fürsten also unterworfen seyn, daß er ihnen in allen befehlen kan. Wehner. Obs. Pract. voc. Landsässerey. Diesen sind an einigen Orten, z. E. in Franken, die Vasalli nec Landsassii, die Lehn-Leute, entgegen gesetzet, welche nur in Lehns-Sachen, dem Landes-Herrn gehorchen, Limnæus Jur. Publ. L. 6. c. 6. n. 2. Allein diese Eintheilung hat bey uns keinen Nutzen, sondern es sind auch die Vasalli, vermöge des Vasallagii, dem Fürsten in allen Sachen die Unterthänigkeit schuldig, welches sonderlich Carpzov. Diss. de jur. ac privilegio Sereniss. Princ. Elect. & Duc. Saxon. de non appell. th. 53. aus einem von Joh. Casimiro, Herzoge zu Sachsen, an den Administratorem der Chur-Sachsen, Fridricum Wilhelmum, überschickten Brief, de dato Eyßfeld d. 4. Maji 1597. beweiset.

§. 3.

Unsere Landsassen nun, werden, gemeldeter massen, in Schrift- und Amtsassen eingetheilet. Jene gehören immediate unter dem Fürsten, und haben ihr forum vor der Fürstlichen Canzley, wiewohl dieses nicht blos ihrer Güter halber statt findet, sondern es gehören auch einige blos der Person halber unter der Fürstlichen Canzley, als die Churfürstlichen Bedienten, nicht weniger einige Städte, ja dieses Privilegium geniessen auch die Bürger, wenn sie Schriftsäßige Lehn-Güter besitzen, vid. Hof-Ger. Ordn. 1550. tit. wer vor das Hof-Gerichte möge geladen werden. P. I. p. 1340. Die Amtsassen hingegen gehören unter die Aemter. Jenen werden die Fürstlichen Mandata immediate aus der Landes-Regierung zugeschicket. vid. supr. Ex. II. §. 20. Diesen läßt der Fürst seine Meynung durch die Beamten eröfnen. Doch kömmt es auch ratione derer Amtsassen auf das Herkommen und auf die Observanz an, welche allerdings in acht genommen werden muß. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 62. Ingleichen sind die Beamten verbunden, denen Patenten jedesmal die gnädigsten Befehle mit beyzufügen. Rescript. reg. d. 23. April. 1700. P. I. p. 1171.

§. 4. Den

Den Originem dieser Distinction finden wir mit verschiedenen dubiis angefüllet, welche Ziegl. ad Aur. Prax. Calvol. §. Schriftsassii & Landsassii, Leyser. d. Diss. §. 41. Beyer. d. l. pos. 5. & 6. colligiret haben. Mir gefällt Leyseri d. l. §. 43. befindliche Meynung am besten. Dieser, nachdem er voraus gesetzet hat, daß man einen Schriftsassen daraus, wenn er die erste Instanz vor dem Hof-Gerichte, welches mit der Landes-Regierung concurrentem jurisdictionem hat, Apell. Ger. Ordn. Christiani II. tit. wer vor unser Appellation-Ger. geladen ꝛc. P. I. p. 1233. erkennen müsse, schlüssel hernach, Schriftsassii, wären Vasalli domus Saxonicæ, oder solche, die von dem Churfürsten und dessen Landes-Regierung belehnet würden; die Amtsassen hingegen, welche von denen Beamten die Lehn empfiengen. Weil sich aber auch Amtsassen finden, die von der Regierung belehnet werden: so ist zu merken, daß dieses daher komme, weil sich solche Vasallen bey Kriegs- und andern turbulenten Zeiten derer Aemter Schutz unterworfen haben. Und dieses ist auch nachhero so beybehalten, und nach denen Zeiten die Jurisdiction über dieselben von denen Beamten exerciret worden. Allein mit dem Lehn selbst haben sich die Beamten nichts zu thun machen dürfen, sondern es hat die Landes-Regierung sich die Belehnung vorbehalten, weshalb auch ex Carpz. L. IV. Resp. 30. n. 7. zu ersehen ist, daß ein von einem Beamten in die Verpfändung eines solchen Lehns gegebener Consens vor ungültig declariret worden. Conf. Ord. Proc. Sax. Rec. Tit. XI. §. I.

§. 5.

Hieraus kan man nunmehro sehen, ob jemand in dubio vor einen Schrift- oder vor einen Amtsassen zu halten ist? Denn daran ist wohl kein Zweifel, daß diejenigen, welche ihr Lehn *) von Fürsten empfangen, regulariter Schriftsassen seyn. Hingegen, was die Städte und Collegia anlanget, die keiner Investitur bedürfen, ingleichen die Fürstlichen Officiales, ferner diejenigen von Adel, die keine Lehne besitzen; So halte ich dieselbigen deswegen, weil alle mit einander Unterthanen des Fürsten seyn, so lange vor Schriftsassen, bis das Gegentheil erwiesen, und beygebracht wird, daß

sie

sie unter das Amt gehören, Beyer. d. l. pos. 21. Es will zwar Leyser. d. Diss. §. 46. davor halten, man müsse in diesem Falle die Matricul nicht aus denen Augen setzen, weil doch præsumiret würde, daß eine jede Sache diejenigen qualitatem annoch habe, in welcher sie sich ehemals gefunden. Wesenbec. Paratitl. de probat. & præsumt. n. 15. Allein, da erwähnter Leyser selbst nicht in Abrede seyn kan, daß die Matricul keinen gewissen Autorem habe: Nechstdem auch bey dergleichen Matriculn nicht alle von Zeit zu Zeit sich begebende Veränderungen fleißig angemerket werden; so ist auch auf selbige nicht sonderlich zu bauen. Beyer. d. l. pos. 24. & 25.

*) Die Lehn decidiret weder vor Schrift- noch Amtsassen, ja nicht einmal vor Amts-Unterthanen. Denn das amtsässige Ritterguth wird sowohl unmittelbar aus der Lehns-Curie verliehen, als das Schriftsässige. Sogar findet man einiger Orten sogenannte Frey-Güther, die lediglich Amts-Unterthan, gleichwohl immediate Canzley-Lehne sind.

§. 6.

Was nun eigentlich die Schrift- und Amtsassen vor Jura haben, läßt sich aus obigem gar leichte judiciren. Beyderseits sind sie des Fürsten Unterthanen, nur darinn differiren sie, daß jenen der Fürst seine Befehle immediate, und diesen durch die Beamten zuschickt, vid. supr. §. 3. Die Amtsassen müssen dem Fürsten, als Domino Præfecturæ, Dienste *) leisten, und also in das Amt dienen, welches sich bey denen Schriftsassen ganz anders findet. Doch bekommen jene ihre Auslösung wegen derer auf den Dienst verwendeten Unkosten, Ord. Prov. 1555. P. I. p. 62. Die Schriftsassen stehen unter der Landes-Regierung und denen Hof-Gerichten, und dahin wird auch von ihren Unterthanen appelliret, dahingegen derer Amtsassen negotia vor denen Aemtern expediret werden, doch so, daß sie sich über verweigerte oder verzögerte Justiz bey erwähnten Collegiis beschweren, und dahin provociren können, vid. Ober-Hof-Gerichts-Ordn. tit. wer vor das Ober-Hof-Gericht mag geladen werden, P. I. p. 1284. Man kan auch ob continentiam causæ seine Sache vor dem Ober-Richter ausmachen, und also müssen auch die Amtsassen, wegen derer Wieder-Klage vor denen Hof-Gerichten stehen. Die Differenz aber, daß die possessionirte

sionirte klagende Schriftsassen, wegen derer Unkosten gar nicht, hingegen die possessionirte klagende Amtsassen dieserwegen caviren müßten, ist vom schlechten Fundamente, weil nach Verb. Sächs. Proc. Ordn. tit. 5. alle Unterthanen, sie mögen vor einem Judicio, wo sie wollen, klagen, auf dem Fall, wenn sie mit unbeweglichen Gütern angesessen seyn, niemals caviren dürfen.

*) Diese Distinction, welche von denen Diensten hergenommen wird, kommt heutiges Tages eben so wenig mehr in Consideration, als die im vorigen §pho sehr irrig von dem Lehn hergeleitete. Werden darunter Ritterdienste gemeynet, so werden selbige ebenfalls dem Landesherrn unmittelbar, und nicht ins Amt geleistet, oder durch ein Surrogatum vergnüget. Hofedienste sind qualitates rusticæ, die denen Feudis Nobilium gar nicht incumbiren; und wenn selbige von einem Ritterguthe ins Amt verrichtet werden müssen, gewiß auf einem bauermäßigen Beystücke liegen. Aber diese Bauerstücke sind und bleiben Amtsunterthan, und werden nicht Amtssäßig, wenn sie gleich zu einem solchen Rittergauthe geschlagen seyn. Gegentheils findet man sogar bey Feudis oblatis, wenn sie einmal der Ritter-Rolle inseriret seyn, daß selbige solcher ehemals aufgehabten Dienste, gegen Uebernahme eines gewissen Quanti an Ritterdiensten, entnommen werden, obwohln gemeiniglich die ehedem aufgehabte Steuern deswegen nicht, wenigstens nicht gänzlich cessiren.

## §. 7.

Hierbey ist dieses noch wohl anzumerken, daß, ob gleich die Amtsassen unter die Aemter stehen, dennoch die letztern nicht allemal die Criminal- und Civil-Jurisdiction über die Amtsassen exerciren, sondern es kan gleichwohl denen Amtsassen die Civil-Jurisdiction zustehen, bey welcher sie auch, wenn sie solche haben, allerdings zu schützen seyn. Resol. Gravam. 1661. tit. J. S. §. 64. P. I. p. 232. Sonst wird hierbey nicht unbillig gefraget: Ob eine Schriftsäßige Stadt, darüber dem Amte die Jurisdiction zustehet, das Jus Schriftsassiatus verliere? Man pflegt gemeiniglich einen Unterscheid zu machen; Ob der Beamte die Ober-Gerichte hat, oder die Unter-Gerichte. *) In jenem Falle wird die Schriftsässigkeit nicht verlohren, die Unter-Gerichte aber können einen Beamten über eine Stadt, ohne daß dadurch die Schriftsäßigkeit lædiret werde, nicht leichte zustehen, theils, weil die Unter-Gerichte mit dem Stadt-Rechte genau verknüpfet seyn, theils, weil sich die Schriftsäßigkeit einer Stadt, und

die

die über die Stadt einem Beamten zustehende omnigena jurisdictio sich nicht gar zu wohl zusammen schicken. Beyer. d. l. pos. 39. Obrecht. de Jurisd. L. 2. c. 5. & 6. Zahn. de municip. Jur. c. 7. sqq. Doch kan es gleichwohl Herkommens und in der Observanz gegründet seyn, daß auch ein Beamter über Schriftsäßige Städte die Unter-Gerichte hat, massen sich solches auch einigermassen aus der Hof-Ger. Ordn. tit. wer vor das Hof-Gericht möge geladen werden, P. I. p. 1340. und zwar hauptsächlich aus diesen Worten: So mag auch ein jeder von denen Gerichten, so wie in Städten besetzet-- an unser Hof-Gerichte appelliren ꝛc. schlüssen läßt.

*) Die Scyrift-oder Amtsäßigkeit dependiret gleichergestalt weder von denen Ober-oder Untergerichten. Es können einem Grundstücke alle Gerichten fehlen, gleichwohl kan es schriftsäßig seyn; und wiederum kan es alle Gerichtsbarkeit haben, und dennoch amtsäßig seyn, wie der Autor in unmittelbar vorhergehenden Zeilen selbst angemerket hat, nur daß dieser Satz auch von der Criminal-Jurisdiction verstanden werden muß

§. 8.

Die besondern Jura des Adels hat hauptsächlich Reichard, Graf von Solms, in Tract. von Unterhaltung des Adels untersuchet, und aus demselbigen Beyer. d. l. L. I. c. 2. wiederholet. Es bestehen solche 1) im Waffen- und Thurnier-Rechte, 2) im Rechte Wapen, Schild und Helm zu führen, 3) im Rechte die Ahnen zu zählen, 4) im Rechte zu Canonicaten und geistlichen Beneficiis zu gelangen, 5) im Rechte über die Unterthanen zu urtheilen, 6) im Rechte ein Schloß zu bauen, 7) im Rechte Mühlen aufzurichten, und öfentliche Herbergen, auch Schenk-Städte anzulegen, 8) in der Exemtion von Bürgerlichen Beschwerden, vom Bürger-Eyde, von Abzugs-Gelde und Nachsteuer, 9) im Rechte den Adel auf die Nachkommenden fortzupflanzen, u. s. f.

§. 9.

Das Thurnier- und Waffen-Recht bestehet also besonders darinne, daß die von Adel die Vergünstigung haben, mit andern Thurniers-Genossen, und Rittermäßigen Edelleuten in allen und jeglichen Thurnieren zu reuten, und zu thurnieren. Diese Materie hat schon Vischerus in tr. de Duello proviso & improviso weitläuftiger ausgeführet, wohin ich mich der Kürze halber referire. Auf gleiche Weise hat

Beyer.

Beyer. d. l. c. 10. dasjenige, was etwa bey dem Rechte, Wapen, Schild und Helm zu führen, vorkömmet, gleichsam in Compendio exhibiret, und also will ich nur noch etwas de jure natalium ingenuorum, von denen Ahnen, erinnern. Diese nun wurden bey denen von Adel in denen ältern Zeiten deswegen hauptsächlich erfordert, weil sie anfiengen sich nach Erbauung derer Städte mit Frauenzimmer vom Bürgerlichen Stande zu verheyrathen. Damit nun diese nobiles nicht in die Gemeinschaft dererjenigen, welche bey der alten Ingenuitate blieben, und nicht ausserhalb ihres Standes heyratheten, aufgenommen, oder zu denen privilegiis antiquæ nobilitatis gelassen würden; So distinguirten sich jene von diesen durch die Ahnen, dergestalt, daß sie eine Anzahl ihrer Vorfahren, welche von beyden Seiten aus rechten guten Adel erzeuget worden, producirten. Die Anzahl selbst wird an einigen Orten extendiret, anderwärts aber restringiret, und dergestalt computiret, daß man alle Vorfahren vom gleichen Grade zählet, und also wird zu 16 Ahnen ein tüchtiger Adel von 4 generationibus, zu 8 Ahnen von 3 generationibus, und zu 4 Ahnen von 2 generationibus, erfordert, Beyer. d. l. c. 9. pos. 9. 10. wie beygehendes Schema mit mehrern weiset.

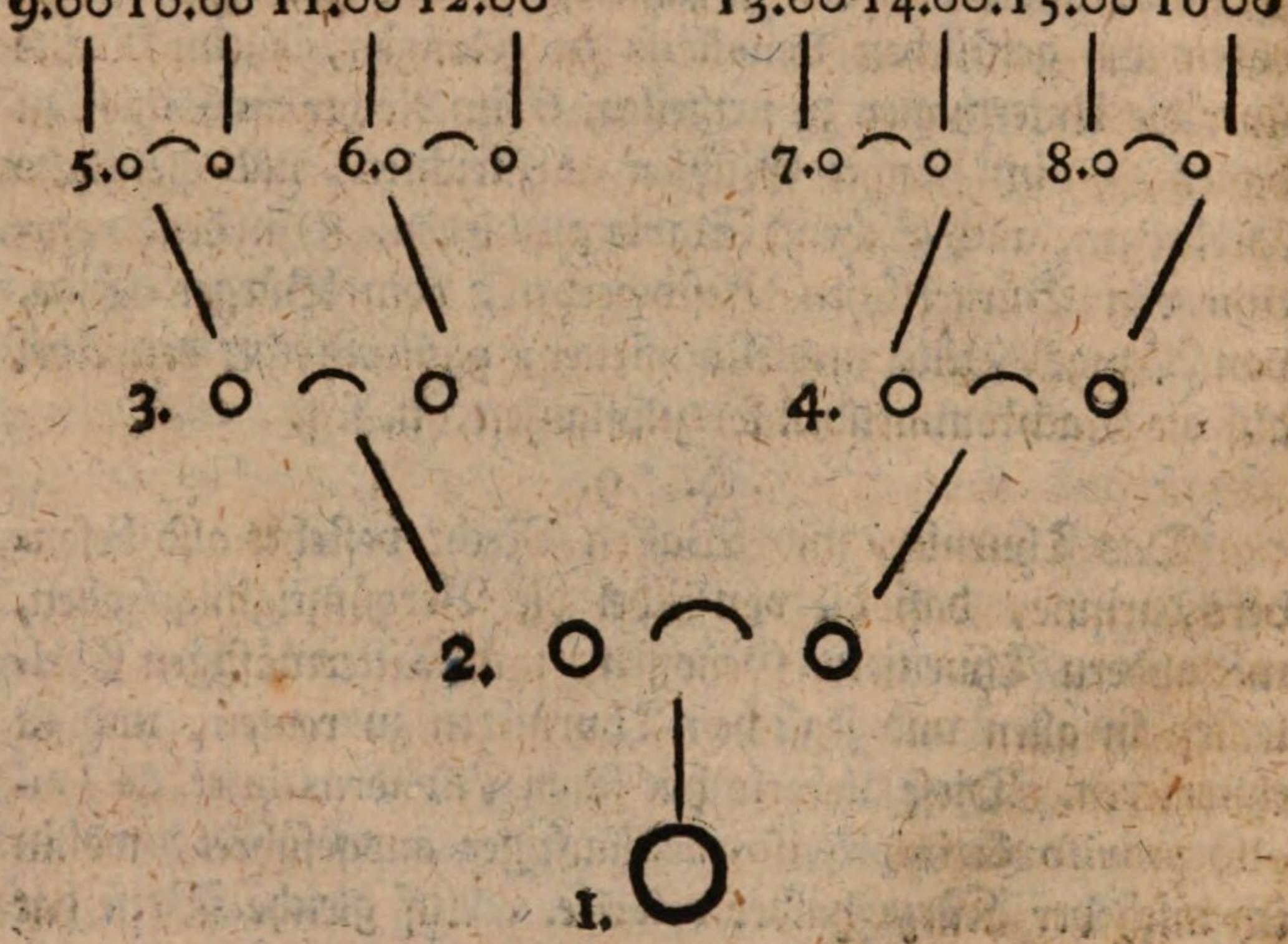


Dergle-

Dergleichen Ahnen werden noch heutiges Tages in dreyerley Fällen erfordert, 1) wird niemand vor Stiftsmäßig gehalten, und kan also in keine höhere Collegia Capitularium Ecclesiastica eingenommen werden, wenn er nicht 8 Ahnen dociret, 2) wird auch niemand bey Landtägen zur Deliberation gezogen, oder zur sessionund votiren gelassen, wenn er nicht gleichfalls 8 Ahnen produciren kan, Decret. reg. d. 18. Martii 1700. P. I. p. 367. 3) Auf eben solche Art werden die Ahnen bey denenjenigen erfordert, welche bey Thurnieren und Ritterspielen zugelassen zu werden verlangen. Ausser dem aber, und bey andern vorkommenden Fällen ist es genug, wann man sich von der väterlichen Seite als einen guten von Adel legitimiret. Ziegler. de jur. majest. L. 1. c. 28. §. 28.

§. 10.

Wieferne nun einer von Adel zu denen beneficiis Ecclesiasticis adspiriren könne, solches ist allbereit gezeiget worden. Was aber die Macht über die Unterthanen zu urtheilen anlanget; So ist bekannt, daß man solche insgemein unter dem Titul einer Patrimonial-Jurisdiction zu begreifen pflegt. Diese rühret eigentlich von der, denen alten Teutschen, zustehenden Gewalt über das Leben und den Tod derer Knechte her, indem nemlich selbige bey einbrechendem Christenthum in eine ordentliche Untersuchung der Sache verwandelt, mit dem Namen einer Jurisdiction beleget, und hernach von dem Landes-Herrn titulo feudi denen Vasallen concediret wurde, vid. Heineccii Diss. de origine & indol. Jurisdict. patrimon. Die übrigen hieher gehörigen Dinge lassen sich besser bey der Materie von der Jurisdiction untersuchen, dahin wir selbige sparen wollen. Das denen von Adel zustehende Recht ein Schloß aufzubauen, involviret blos eine Facultatem, sich eine ordentliche Wohnung anzurichten, sich darinne wesentlich aufzuhalten, derselben einen Namen zu geben, und sich davon zu schreiben. Denn das Recht Festungen zu erbauen, Besatzungen einzulegen, u. s. f. gehöret dem Fürsten als ein Regale. Von der Macht Mühlen zu bauen, wollen wir jetzo nichts anticipiren, sondern es bis ins andere Stück dieses Werks reserviren.

§. 11.

Das Recht Wirths-Häuser und Schenk-Städte zu unterhalten, kan zwar denen von Adel nicht denegiret werden, wenn sie darüber beliehen sind. Ausser dem quadriret die in der Landes-Ordn. 1555. P. I. p. 67. auf die Errichtung neuer Schenken gesetzte Strafe von 100. Fl. ebenfalls auf die von Adel, und wenn sie auch gleich die Concession, eine Schenke aufzubauen, erhalten haben; so dürfen sie doch dieselbe nicht gleich mit Bier verlegen, wenn es nicht ein Erb-Kretschmar ist, oder die von Adel solch Recht binnen 30. Jahren, Jahr und Tag, verjähret haben. Landes-Ordn. de anno 1482. P. I. p. 10. Auf welchen Fall sie denn verbunden seyn, die Brau-Ordnung in denen nächstgelegenen Städten zu observiren, und mit denenselbigen zu brauen anfangen und aufhören. ibid.

§. 12.

Nächstdem haben die von Adel in Sachsen ein besonderes Privilegium, daß sie, zu Bestreitung der Haushaltung, den freyen Tisch-Trunk brauen können, ibid. p. 11. sogar, daß sie sich auch solchen, wenn sie sich Krankheits, oder anderer Verrichtungen halber, in einer Stadt eine Zeitlang aufhalten, zuführen lassen können, woferne die Stadt nicht ein besonder Privilegium dargegen erlanget hat, Extr. Resol. Gravam. d. 13. Jan. 1713. P. I. p. 372. welches in der folgenden Exercitation weiter ausgeführet werden wird. *) Nichts desto weniger aber dürfen sie von solchem Tisch-Trunk weder in Ganzen, noch Kannen- oder Maaß-weise verkaufen, oder über oberzehlte Fälle die Schenken damit belegen, Resol. Grav. 1661. J. S. §. 121. P. I. p. 255. sonst, wenn man sie auf einen Unterschleif betrift, werden sie um 100. Fl. gestrafet. Joh. Georg. II. Ausschr. d. 13. Dec. 1676. P. I. p. 1652. Ja es dürfen auch die von Adel, sonderlich im Chur-Creyße, ihren Unterthanen nichts von solchem Tisch-Trunke bey Hochzeiten, Kindtaufen, Kirmessen und andern Gelacken ablassen, sondern sie müssen solche zu denen Städten weisen, oder sie sind in 10. Fl. Strafe verfallen. Brau-Convent. d. 12. Jan. 1555. P. I. p. 1402. Ueberhaupt soll auch unter dem Tisch-Trunke der Ehren-Trunk

nicht

nicht mit begriffen seyn. Rescript. reg. d. Anno 1709. P. I. p. 833.

*) Generale, dd. 22. Nov. 1726. Cont. P. II. p. 134. declarirte expresse: daß bloß denen adelichen Besitzern derer Rittergüther die steuerfreye Einfuhre ihres Tischtrunks in die Städte, wo sie sich aufhalten, unverwehret bleiben sollte; denen bürgerlichen Besitzern dergleichen Güther aber insgesamt sey sothane Immunität nicht zu gestatten.

§. 13.

Wie weit die von Adel von Bürgerl. oneribus frey seyn, wird im andern Stück abgehandelt werden. Nächstdem ist zwar wohl gewiß, daß sie von dem Bürger-Eyde frey seyn; Wann sie aber Häuser in Städten besitzen; so müssen sie einen Lehnträger stellen, der an ihrer statt die onera übernehme. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 109. P. I. p. 248. Warum die von Adel vom Abzugs-Gelde und Steuer befreyet seyn, ist oben allbereit Ex. 7. §. 8. angeführet worden. Es ist auch dieses nicht ohne Grund, daß die von Adel ihre dignitatem auf die descendentes transferiren. Denn, ob zwar das meritum regulariter mit der Person ausstirbet, und ein jeder nach denen Qualitäten, die er besitzet, ermessen wird; nichts desto weniger ist doch die jemanden ob merita zugestandene Prærogativ mehrentheils so beschaffen, daß auch die Nachkommen darvon participiren, und dadurch gleichsam zur Nachahmung gereizet werden, Beyer. d. l. c. 2. pos. 18.

§. 14.

Endlich ist wohl außer allem Zweifel, daß die von Adel ein großes Vorrecht und Præcedenz vor Bürgerlichen Personen haben. *) Es beruhet aber gleichwohl auf den Fürsten, ob er nicht die Bürgerlichen zu eben dergleichen Aemtern befördern wolle, dadurch sie nicht nur bloßen Personen von Adel, sondern auch wohl Freyherren und Grafen gleich gehalten, oder wohl gar vorgezogen werden. Wir können aber hierinnen nichts determiniren, weil die Sache nicht auf die Schulen, sondern nach Hofe gehöret. Ferner hält man davor, daß man bey Verbrechen mit denen von Adel nicht so scharf verfahre, als mit andern: Allein, wenn es ja geschicht, so ist es nicht sowohl mitigatio als commutatio pœnæ. Doch ist so viel gewiß, daß man ohne des Fürsten

Vorbewußt keinen von Adel torquiret, außer in gewissen ausgenommenen Fällen, welche sich in einer, wiewohl deswegen, damit der abusus vermieden werde, nicht publicirten Sächs. Constitution finden.

*) Mandat wegen *Qualificir*ung derer in Dienste zu nehmenden jungen von Adel, und anderer Personen, dd. 13. Octobr. 1733. Cod. Cont. P. I. p. 3. entbietet, wie Ihro Majestät bey Ertheilung derer Chargen und Functionen zu Hofe und im Lande, auch bey Commissionen und Verschickungen, besonders auf gnugsam qualificirte Subjecta, ein Absehen richten würden, und zwar:

1) Bey publiquen Angelegenheiten, es seyen selbige adelichen oder bürgerlichen Personen zu conferiren, insonderheit auf diejenigen reflectiren würden, welche nach hinterlegten Studiis Academicis, und daselbst sowohl in Jure Privato als Publico acquirirten gründlichen Theorie, statt andrer unnöthigen, und zu Consumirung ihres, von ihren Eltern, oft mit vieler sauern Mühe und Schweiß, erworbenen Vermögens, gereichenden Reisen, eine Zeitlang zu Regensburg, Wien und Wetzlar sich aufgehalten, und sich daselbst perfectioniret, auch eines, einem jungen Edelmanne, oder andern Gelehrten wohl anständigen honetten Lebenswandels beflissen, und solches durch beglaubte Attestata dociren werden.

2) Bey Hof-Chargen aber auf diejenigen jungen Edelleute, welche sich in Sprachen, Studiis elegantioribus, nehmlich der Historie, Politic, Mathesi, Jure Naturæ & Gentium sowohl, als in Moribus und ritterlichen Exercitiis, wohl geübet, und hierüber gnugsames Zeugniß werden vorzuzeigen haben, und sonst ihrer Geschicklichkeit Proben geben.

Habile Ingenia, und von denen der Application halber, gute Hofnung zu schöpfen ist, sollen im Fall ermangelnder eigener Mittel, mit hinlänglichen Gnadengeldern, oder Stipendiis, secundiret und unterstützet werden.

Conf. General-Befehl weyl. Churf. Friedr. Christians, dd. 28. Octbr. 1763. Cod. Cont. P. I. p. 7. die Auswahl und Bestellung tüchtiger und neuer Diener, und die Aufhebung aller und jeder Survivancen betr.

Verordnung, wie es mit Annehmung der Pagen am Königl. Churfürstl. Hofe ꝛc. zu halten, de anno 1742. in Friedr. Carl von Moser Teutschen Hofrechte, Vol. I. Beyl. p. 234.

## §. 15.

Dieses war auch vor Alters kein geringes Privilegium derer von Adel, daß sie nur allein zur Lehnsfolge geschickt waren, wohin der Textus ex jure Feudali Alemannico c. 1. §. 2. in fin. & §. 4. und ex Jure Saxonico Lehn-R. c. 2. gehöret. Hingegen heutiges Tages werden nicht nur Bürgerliche, sondern auch besonders Geistliche, zur Lehnsfolge admittiret. Constit. El. 28. P. 3. Wiewohl ich glaube, daß die-

diese weder bey denen Comitiis in Consideration kommen, noch in Ritterlichen Affairen Zeugniß ablegen können. Denen Ober-Laußnitzischen von Adel ist es geglücket, daß sie ein am 7. Jun. 1619. errichtetes, und am 27ten August. 1654. wiederholtes Pactum, daß keine feuda, außer an Adeliche, alieniret werden sollten, zu Stande, und von Joh. Georg. II. d. 1. Febr. 1666. die Confirmation darüber zuwege gebracht, welche sich in Cod. August. P. III. p. 316. weitläuftig lesen läßt. Es läuft sonderlich da hinaus, daß die Lehne an niemand anders, als die nächsten Agnaten, oder, wenn diese fehlen, nur an solche Personen veräußert werden sollten, die vierschildiges Herren-Standes, oder von Adel, uhralten Geschlechts und Herkommens seyn, und zwar dieses bey Verlust des halben Kauf-Pretii.

§. 16.

Ueberdieß können auch die von Adel von ihren Unterthanen gewisse Patrimonial-Præstationes exigiren, die theils in Gelde, theils in Getreyde, theils in Viehe bestehen, und als ein Zeichen der alten teutschen Knechtschaft beybehalten worden. Wie solches alles Beyer. d. l. L. 1. c. 6. p. tot. weitläuftiger ausgeführet. An verschiedenen Orten, wo die Leibeigenschaft statt findet, merket man auch das denen Erbherren zustehende Jus mortuarium an, da nemlich die letztern von des verstorbenen Leibeigenen Erbschaft participiren. Es hat verschiedene Benennungen, und ist auch an allen Orten nicht einerley. Doch kan man aus Harprechts Diss. de jure mortuario, vom Haupt-Fall, und Hertii Diss. de homin. propr. Sect. 3. §. 3. T. II. Opuscul. p. 172. sqq. die eigentliche Art dieses Juris mortuarii lernen. Was eigentlich die von Adel von ihren Unterthanen an Diensten prætendiren können, wird unten in Exercit. X. gezeiget werden.

# EXERC. IX.

## Vom Rechte derer Bürger.

§. 1.

Vor Caroli M. Zeiten waren in Teutschland keine Städte, und also auch der ſtatus civium, oder Burgariorum unbekannt. Er kam also zu der Zeit auf, da die Bischöffe den Götzendienſt hinweg ſchaften, und die Chriſtliche Religion einführeten. Beyer. d. l. L. I. c. 1. p. 13. Die Rechte derer Bürger beſtehen eigentlich in Uebung eines Handwerks und Anordnung derer Zünfte, in Brau-Nahrung, Weinſchank, Kaufmannſchaft, Untergerichtsbarkeit u. ſ. f. Und eben hierdurch diſtinguiren ſie ſich von denen von Adel. Denn dieſe dürfen keine Handwerker treiben; Ihre Brau-Nahrung erſtreckt ſich nur auf ihre Haushaltung ſie können nicht indiſtincte Schenken anlegen; es iſt ihnen auch weiter keine Handlung verſtattet, als wegen derer Waaren, die ſie auf ihren Gütern gewinnen. Und deswegen dürfen die von Adel bey 10. Rgſl. Strafe auf ihren Dörfern keine Handwerker halten. Landes-Ordn. 1482. P. I. p. 11. Extract derer Land-Tags-Acten 1681. P. I. p. 360. Ueberhaupt aber ſollen ſie ſich in Bürgerliche Handthierung bey 100. Fl. Strafe nicht einmiſchen, Landes-Ordn. 1555. P. I. p. 68. Reſol. Grav. 1661. tit. J. S. 118. P. I. p. 252. ſondern ſich adelicher Tugenden befleißigen, oder, wenn es gleichwohl geſchiehet, von der Gemeinſchaft derer übrigen von Adel excludiret werden.

§. 2.

In oberwähnten Stücken differiren auch die Bürger von denen Bauern, denn, ob zwar einige dafür halten, es ſcheiden Bürger und Bauern nichts als die Mauren, welches Hertius in Parœm. Jur. parœm. 10. T. III. Opuſcul. p. 607. erkläret hat; ſo kan doch dieſes ſo crude nicht angenommen werden, weil Beyer. d. l. L. I. c. 11. poſ. 3. bezeuget, daß in Franken, ſolche Dörfer wären, die zwar Mauren, aber

nicht

nicht das Stadt-Recht hätten. Wir wollen also bey unserer Meynung desto gewisser bleiben, weil sich ex Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 99. P. I. p. 244. ergiebet, daß auf denen Dörfern keine Bürgerliche Handthierung getrieben werden solle, wenn nicht ein anders hergebracht ist. Daß keine Handwerker daselbst seyn sollen, bezeugen obige Texte. Es ist zwar wohl nicht zu leugnen, daß man auf denen Dörfern dann und wann einen Handwerksmann findet, damit der Bauersmann diejenigen Dinge, welche zu seiner Handthierung gehören, verfertigen, sich auch nothwendige Kleidung machen lassen könne. Dahero haben wir Dorf-Schneider, Schuh-Flicker, Dorf-Schmiede, Rademacher ꝛc. Es können aber doch diese Handwerker keine eigene Zunft halten, sondern sie sind dieserwegen an die Städte gewiesen, und also gleichsam derer Stadt-Handwerker ihre Substituten. Nicht zu geschweigen, daß die Opificia elegantoria auf denen Dörfern nicht nöthig seyn, weil die Bauren derselben nicht gebrauchen. Auf denen Dörfern dürfen auch keine Jahrmärkte gehalten werden. Extract derer Landtags-Acten de Anno 1681. P. I. p. 361. wenn nicht entweder ein besonderes Privilegium (welches doch ohne vorgängige Untersuchung, ob dadurch nicht einer Stadt, einem Handwerke, u. s. f. præjudiciret werde, nicht gegeben wird. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 100. P. I. p. 245.) aufzuweisen, oder die Sache sonst hergebracht ist. Die Brau-Nahrung konnte wohl ehemals in Städten nicht getrieben werden, weil anfangs keine Städte waren, nachhero aber haben sich gleichwohl die Städte dieses Recht, mit Genehmhaltung derer Obern, angemasset, welches wir bald weitläuftiger consideriren werden. Nechstdem findet man auf denen Dörfern zwar wohl Wirthshäuser und Schenkstädten: Weil aber die Einquartierung so stark nicht ist, so bedeuten dieselben auch nicht viel. Und wenn sich auch ein großer Gasthof auf dem Lande findet; so muß er doch entweder besonders privilegiret, oder etwa durch die Verjährung hergebracht seyn. Nicht zu geschweigen, daß bey uns ohnedem keine neue Schenken, und zwar bey 100. Fl. Strafe, errichtet werden dürfen. Landes-Ordn. 1555. P. I. p. 67. Gesetzt auch, daß es kleine Flecken giebt, in

welchen sich sowohl die Opificia elegantiora finden, als die auch die Markt-Gerechtigkeit haben; so differiren sie doch darinne von denen grössern Städten, daß sie keine jurisdictionem civilem haben, oder, wenn sie solche auch haben, so ist sie es nur dem Nahmen nach, und involviret mehr nicht, als die Gerichtsbarkeit derer Schulzen auf dem Lande.

§. 3.

Es giebt vielerley Arten von Bürgern. In freyen und Reichs-Städten hat man Patricios, deren zweifelhaften Ursprung untersucht Beyer. d. l. L. 1. c. 12. pos. 2. sqq. Mir deucht, der erste Anfang sey dieser gewesen. Nachdem die Städte erbauet wurden, und die Principes dieselbigen bezogen; so wurden sie von einer doppelten Sorte von Edelleuten begleitet. Einige mußten Amtshalber mit ziehen, und diese blieben auch bey ihrem Stande, und hatten mit denen Bürgern keine sonderliche Gemeinschaft. Einige zogen nur zu ihrer eigenen Commodität in die Städte, und brachten es durch ihre dignitatem und eminentiam dahin, daß sie zum Obrigkeitlichen Amte in der Stadt gelangeten. Weil sie nun solchergestalt die Waffen fahren liessen, und sich mehreres Gewinnstes halber der Kaufmannschaft mit widmeten, so kamen sie bey dem übrigen Adel in Verachtung, welche dadurch vermehret wurde, weil sie sich an Bürgerliche Personen verheyratheten. Dahero sie denn von denen ächten Adelichen distinguiret wurden. Hernach suchten die Patricii dieser Verachtung vorzukommen, und liessen sich durch besondere Diplomata die jura nobilium geben, dahero denn die Distinction inter Patricios legaliter tales und vulgaliter tales entstanden ist. vid. Beyer. d. l.

§. 4.

Die Bürger insbesondere theilt man ein in originarios und voluntarios, oder incolas, und diese differiren von einander sowohl ihrer Constitution, als dem Effectu nach. Jene werden nach dem ordentlicher Weise erlangten Bürger-Rechte, diese hingegen blos aus ihrer Wohnung in einer Stadt beurtheilet. Jene werden zu Ehren befördert, und haben ihre vota, diese hingegen haben nur das Jus connubiorum, und auf gewisse Maße das jus commerciorum, und

kömmt

kömmt die Determination, wie weit sie Vieh zu halten berechtiget seyn, der Obrigkeit zu. Resol. Grav. 1609. tit. J. §. 31. & de anno 1661. eod. tit. §. 97. P. I. p. 243. Inmittelst müssen doch beyderseits die munera civitatis übernehmen, weil sie nemlich beyderseits Schutz geniessen, ausgenommen, daß die incolæ, wenn sie keine unbewegliche Güter besitzen, von denen oneribus patrimonialibus befreyet seyn. Wenn sie aber dergleichen bona acquiriren, müssen sie auch das Bürger-Recht gewinnen.

§. 5.

Von denen Incolis sind die Vorstädtere unterschieden, und diese können nicht zum Bürger-Rechte gelangen, es wird ihnen auch bloß die Wohnung und das Daseyn vergönnet. Diejenigen aber thun unrecht, welche die suburbicarios Pfahl-Bürger nennen. Denn diese sind eigentlich solche Leute, welche sich zum Nachtheil der einen Stadt in einer andern Stadt Schutz, und zwar zu dem Ende begeben, daß sie sich denen ordentlichen oneribus entziehen. Beyer. d. l. c. 12. pos. 24. Dergleichen Leute sollen bey der letztern Stadt gar nicht angenommen werden. Aur. Bull. tit. 16. ibique Limnæus. Weil sich aber aus dieser Remarque ergiebet, daß nur blos von denen die Rede sey, welche arglistiger Weise das Bürger-Recht in einer andern Stadt gewinnen; So erhellet, daß derjenige, welcher sich mit Vorwissen seiner ordentlichen Obrigkeit etwa zu dem Ende, damit er vor allerhand Insultus gesichert sey, einer andern Stadt verpflichtet, nicht contra legem peccire, welches Limnæus ad §. 1. tit. 16. A. B. Obs. 2. mit vielen Exempeln bestärket. Man nennet hernach solche Leute Pact-Bürger, Schutz-Verwandten.

§. 6.

Hieher kan man füglich mit rechnen die Professores, Assessores derer Facultæten, und anderer Academischen Collegiorum, Doctores, Universitæts-Immatriculirte, und so ferner, wenn sie unbewegliche Güter besitzen, die Edelleute, welche sich in der Stadt ankauffen, Geistliche, und überhaupt alle diejenigen, welche sonst ein forum privilegiatum agnosciren. Denn, daß die Edelleute in numerum civium aufgenommen werden können, zeiget Res. Grav. 1661. tit. J.

S. §. 109. P. I. p. 248. Und dieses kan auch denen Geistlichen nicht verwehret werden, sogar, daß ihren Wittben die Wohnung in denen Städten vergönnet werden muß, wenn der Verstorbene gleich nicht das Bürgerrecht gehabt. Ord. Eccl. tit. von Immunit. und Freyheiten der Kirchen-Diener P. I. p. 535. Doch unterwerfen sich dergleichen Personen dem Stadt-Magistrate, nicht deswegen, daß sie seine Jurisdiction agnoscireten, sondern sie dürfen nur das Gehörige von denen Grund-Stücken bezahlen, und die munera personalia præstiren sie durch einen Lehnträger. Resol. Grav. d. l.

§. 7.

Es giebt auch eine Art von Unterthanen, welche forenses heissen, und weder in der Stadt wohnen, noch das Bürger-Recht gewinnen, sondern blos unbewegliche Güther in der Stadt besitzen. Und diese agnosciren zwar des Stadt-Magistrats Jurisdiction wegen der Güter, nicht aber vor ihre Person. Hernach treffen auch öfters solche Leute an einem Orte ein, welche keine Güter besitzen, und sich nur eine Zeitlang daselbst aufhalten, diese heissen advenæ. Diese sind durchgehends an die leges, welche an dem Orte observiret werden, gebunden, sie mögen delinquiren, contrahiren, succediren, oder Testamente machen. Wann sich solche Leute gar zu lange an einem Orte aufhalten; So können sie wohl gar dahin gezwungen werden, daß sie das Bürger-Recht gewinnen, oder sich retiriren. Wesfalls an vielen Orten eine gewisse Zeit gesetzet ist. Gemeiniglich ist es ein Jahr. Ueberhaupt scheinet auch dieses nicht unbillig zu seyn. Denn, wer sich des Schutzes einer Obrigkeit zu erfreuen hat, und das Recht derer übrigen Bürger geniesset, der kan sich auch dem Oneri nicht wohl entziehen. Und also hält Wernher. P. 10. O. 401. gar recht davor, daß derjenige, der sein Domicilium unter jemandes Jurisdiction erwählet, auf jedesmahliges Verlangen sich entweder eydlich, oder durch gegebenen Handschlag zur Subjection bekennen müsse, add. Leyser. Spec. 72. med. 52. Gail. L. I. Obs. 35. n. 8. Stryck. U. M. ff. tit. ad municip. & de incol. th. 9.

§. 8. Es

§. 8.

Es kan ein jeder Bürger werden, dem nicht ein besonderer Lex entgegen stehet. Zuförderst und 1) soll kein Hæreticus zum Bürger-Recht gelassen werden. Und ob zwar unter diesen Titul die drey im Röm. Reiche approbirte Religionen nicht verstanden werden; So kömmt es doch auf den Fürsten an, ob er einen diversen Religions-Verwandten zum Bürger annehmen wolle oder nicht, der Magistrat hingegen kan ohne Vorbewust des Fürsten hierinne gar nichts unternehmen, weil diese Sache ad curam religionis gehöret. Ueberhaupt muß auch der bekannte terminus decretorius de anno 1624. in Religions-Sachen in acht genommen werden. Und weil sich zu der Zeit keine andere Personen, als Augspurg. Confessions-Verwandten in Sachsen gefunden haben; so sollen auch heutiges Tages blos dieselben zum Bürgerrechte gelassen werden, Extr. der Land-Tags Acten 1680. P. I. p. 360. 2) Können auch meistentheils die Juden nicht zum Bürger-Rechte gelangen. Denn ob wohl die Chur-Fürsten per A. B. c. 9. §. 2. ingleichen die übrigen Stände per Ord. Polit. 1548. und 1577. art. 20. §. 1. nicht weniger die Reichs-Städte Myler. de stat Imper. P. 2. c. 6. §. 2. Macht haben, vermöge der ihnen zustehenden Landes-Herrschaft, die Juden auf- und anzunehmen; So ist diesen dennoch das Bürgerrecht in Sachsen abgeschnitten. Rescript. reg. d. 29. Dec. 1713. P. I. p. 388. Sie können sich auch nicht ankauffen, oder über dergleichen Güter die Lehn empfangen, Resol. d. anno 1716. P. I. p. 380. & Resol. d. anno 1718. P. I. p. 399. 3) Sind die banniti vermöge Declarat. Pac. Prof. de anno 1522. §. Ob aber ꝛc. und Ord. Camer. P. 2. tit. 10. & 12. von dem Bürger-Rechte excludiret. Nicht weniger sollen auch 4) die Pfahl-Bürger nicht zu Bürgern angenommen werden, wie oben gezeiget worden.

§. 9.

Das Bürger-Recht concediret eigentlich die Stadt-Obrigkeit, und weil dieser besonders daran gelegen, daß sie wisse, wer eigentlich derjenige sey, den sie zum Bürger machen soll; so darf sie in Sachsen, wenn sie rechtmäßige Ursachen hat, wider Willen keinen zum Bürger annehmen.

Resol.

Resol. Grav. 1609. tit. J. S. §. 29. P. I. p. 183. Diejenigen aber, welche zum Bürger-Rechte gelangen, sind zu verschiedenen Stücken verbunden, 1) müssen sie das Bürger-Geld bezahlen, welches nach Gelegenheit hoch oder geringe ist, 2) müssen sie der Obrigkeit den Bürger-Eyd leisten, dadurch sie sich zu denen Oneribus personalibus, und zur Defension der Stadt verbinden. Dahero es auch kömmt, daß Weibes-Personen, wenn sie sich unbewegliche Güter ankaufen, oder schon besitzen, nicht in Person schwören, sondern einen Lehn-Träger stellen, der sich zu denen Oneribus personalibus anheischig macht, und anbey verspricht, daß er vor den Abtrag derer Real-Abgaben, möglichsten Fleisses sorgen wolle. Mencke Diss. de jure jur. civico c. 3. th. 4. Die honoratiores, und die dem Fürsten allbereit mit Pflichten zugethan seyn, ingleichen Geistliche, dürfen nicht schwören, sondern sie verpflichten sich nur durch den Handschlag zu denen Bürgerlichen Oneribus, die übrigen aber alle müssen einen leiblichen Eyd thun, wesfalls Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 107. P. I. p. 248. nachzulesen ist, 3) müssen sie sich in matriculam recipiren lassen. Berger. Oec. Jur. p. m. 57.

§. 10.

Mit dem Bürger-Rechte müssen wir das Stadt-Recht nicht confundiren. Denn das letztere wird entweder einem Flecken, der zu einer Stadt gemachet wird, oder einer ganz neu-errichteten Stadt gegeben. Es stehet eigentlich die Concession dem Landes-Herrn zu, wie Thomasius Diss. de jur. stat. Imp. dand. civitat. §. 43. gewiesen. Doch soll keinem Orte, welcher binnen der Meile einer Stadt lieget, das Stadt-Recht gegeben werden. Land-R. Lib. 3. art. 66. Es begreift dieses Stadt-Recht verschiedene andere Jura unter sich. Zuförderst gehört 1) die Unter-Gerichtsbarkeit darzu, Obrecht de jurisd. th. 299. n. 304. und wenn sich diese gleich nicht finden solte, so hat doch 2) die Obrigkeit die Macht, zur gemeinen Sicherheit, und zum gemeinen Nutzen, etwas zu ordnen, und die Pflichten derer Bürger zu determiniren, Feuer-Becker-Brauer- und Marckt-Ordnungen aufzurichten, Vorkaufe zu verbiethen, Bürger-Schoß einzufordern, jedweden vorhabenden Bau zu besichtigen, Beyer. c. I. L. 2.

c. II. pos. 23-28. welches man alles unter den Nahmen Policey-Sachen,*) zu begreifen pfleget. Ferner rechnet man 3) dahin, das Recht, Obrigkeiten und Rathhäuser zu haben. Unter die Obrigkeiten ist der Burgemeister oder Rathsmeister der vornehmste, denen pflegt man Raths-Herrn oder Rathsmeister beyzusetzen, und auch aus denen Bürgern, Viertels-Zunft-Werkmeister, Gemeins-Herrn zu erwählen.**) Diese Obrigkeit nun besorget, neben die Jurisdiction- und Policey-Sachen, welche Berger. Oec. Jur. p. m. 59. weitläuftig beschreibet, auch einiger massen die Geistlichen Sachen, in so ferne dieselben Baue, Reparaturen derer Kirchen, Schulen, Pfarr-Häuser, die Vocation derer Prediger und Schuldiener, das Allmosen u. s. f. betreffen, Decret. Synod. 1624. §. daß demnach P. I. p. 796. in fin.

*) Patent, dd. 1. May 1765. Cod. Cont. P. I p. 899. ertheilet Notification von der angeordneten Policey-*Commission* in Dreßden, zu besserer Einricht- und Beobachtung des Policey-Wesens.

Rescript, dd. 2. Jun. 1767. ib. p. 947. wegen derer in Ansehung der in fundamento des Impost-Tariffs, von der Policey-Aufsicht zu treffenden weiteren Vorkehrungen.

Privilegirte Leyhhaus-Ordnung der Residenz-Stadt Dreßden, dd. 8. Oct. 1768. ib. p. 959.

**) Mandat, dd. 16. Oct. 1716. Bey Raths-Wahlen ist das Absehen nicht bloß auf Litteratos, sondern auch auf geschickte Kaufleute, Künstler und Handwerker zu richten, so dem gemeinen Stadt-Wesen nützlich seyn mögen.

Mandat dd. 25. Jul. 1741. Cont. P. I. p. 1306. Bey Erwählung derer Rathsglieder, sollen nicht Personen, welche einander mit naher Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn, in die Wahl gebracht, auch bey Suchung der Confirmation angezeigt werden, wie nahe solcherley Personen einander angehen.

## §. 11.

Unter das Stadt-Recht gehöret auch 4) das Recht, statuta zu machen, wovon oben schon gehandelt worden, nicht weniger 5) das Markt-Recht, welches wir im andern Stück untersuchen werden. Diejenigen Städte, denen die Ober-Gerichte zustehen, haben auch 6) das Recht, einen Fiscum zu halten, welcher besonders den Nahmen der Cämmerey führet. Alle diese bishero erzehlten Jura nennet man Weichbild, welches ein in der Stadt, oder neben derselben, errichtetes Zeichen bedeutet. Die vornehmsten Signa sind die Rolands-Säulen. Wiewohl man diesen mehr zuzuschreiben

ben pflegt, als sie in der That in sich begreifen. Conf. Beyer. d. l. pos. 33. sqq. Endlich und 7) äußert sich das Stadt-Recht auch darinne, daß die Obrigkeit gewisse munera denen Bürgern auflegen kan. Diese sind personalia, oder realia. Jene bestehen in Handdiensten, und gewisser Arbeit, diese in Abgaben, welche theils der Fürst, theils die Obrigkeit bekömmt. Von der ersten Sorte wird im andern Stücke, wo de jure colligendi reditus gehandelt wird, die Rede seyn. Die andere Art von Abgaben nennet man den Schoß. Und hiervon ist niemand, der unbewegliche Güter in der Stadt besitzet, auch nicht einmal Adeliche und Geistliche frey. Resol. Grav. de anno 1661. eod. tit. §. 109. P. I. p. 248. Die munera personalia werden wieder abgetheilet in privata und publica. Zu jenen gehört die Tutel und Curatel, hieher rechnet man die Besorgung derer Wege, die Administration derer zum Stadt-Wesen gehörigen Dinge, das Aufgeboth bey feindlichen Einfällen, die Præcaution bey Feuers-Gefahr u. s. f. Damit nun die Bürger, sonderlich bey solchen Calamitäten, ihre Schuldigkeit desto besser observiren können; so müssen sie sich dann und wann in Waffen üben, sich mit gutem Gewehr versehen, sich im Armbrust- und Büchsenschiessen üben. *) Dahero sie auch ihre Befehlshaber bekommen, und zuweilen die Musterung passiren müssen. Resol. Grav. 1609. tit. J. S. §. 16. P. I. p. 178. Und hiervon darf sich kein Bürger einige Befreyung versprechen, wenn er nicht entweder gnügliche und richtige Entschuldigungen, oder ein besonderes Privilegium darüber erlanget hat.

*) Die Schützen-Gesellschaften in Städten sollen in gute Ordnung gesetzet werden, damit sie sowohl die Städte defendiren, Mandat wider die Raub. dd. 29. April 1734. Cont. P. I. p. 618. als auch, wohin sie beordert werden, marchiren können, Generale dd. 12. Nov. 1744. Conf. Patent dd. 16. Aug. & Rescr. dd. 28. ej. 1745.

## §. 12.

Wann wir nun die Rechte derer Bürger ins besondere betrachten; so wird hauptsächlich von der Kaufmannschaft, von der Brau- und Schenk-Gerechtigkeit, und von denen Handwerkern die Rede seyn. Unsern alten Deutschen war keine Handelschaft bekannt, sondern sie suchten ihr Glück durch die Waffen. Hernach, als sie den großen Nutzen derer

rer Commercien spüreten, wurden sie dererselbigen allmählich gewohnet. Und in Ansehung dessen hat man nachhero denen, die zum Aufnehmen derer Commerciorum etwas beytragen, besondere Privilegia, denen aber, die solche hindern, harte Strafen vorgeschrieben.*) Weil sich aber diese Materie im andern Stücke, wo von denen Commerciis und Monopoliis die Rede ist, besser ausführen lässet; so wollen wir solche nicht separiren, sondern bis dahin sparen. Vid. P. II. Ex. XI. §. 11. sqq. infr. h.

*) Patent, dd. 11. Jul. 1735. Cont. P. I. p. 622. hinterbringet dem Lande, daß zu Beförderung und Besorgung des *Commercien*-Wesens, eine eigene Deputation aus verschiedenen Collegiis niedergesetzet worden, dahin alles, was zu Commercien-Manufactur-Handwerks- und Policey-Sachen gehöret, verwiesen worden; und sollen in dergleichen Sachen, auf der Deputation Verlangen, von allen Officialen und Judiciis Bericht erstattet, auch nach Befinden die Acta dahin communiciret, durchaus aber keine Processe verstattet werden.

Conf. General-Rescript an die Justiz-Collegia, dd. 9. ejusd. in Commercien-Manufactur- und Policey-Sachen, keine Processe zu gestatten.

Generale, dd. 26. Nov. 1749. ib. p. 738. befiehlet die genaueste Befolgung vorgedachten Patents, und denen Obrigkeiten, auch Creyß- und Amts-Hauptleuten und Beamten, was in jedem Creyße, Amte und Stadt in Commercien-Sachen von Zeit zu Zeit vorfället, wie die Gebrechen abzustellen, und die Fabriquen und Handlung empor zu bringen, an die Landes-Regierung einzuberichten.

Patent, dd. 14. Apr. 1764. ib. p. 875. giebt dieser Deputation einen allgemeinern Umfang, setzet selbige zugleich unter dem erweiterten Titul, der Landes-*Oeconomie-Manufactur-* und *Commercien-Deputation*, auf einen andern Fuß, und authorisiret solche dahin, daß sie über alles und jedes, so ihr von der eigentlichen Beschaffenheit aller Theile, und des völligen Zusammenhanges der Landes-Oeconomie, des Manufactur- und Fabriquen-Wesens, und des Commercial-Standes zu wissen nöthig, in denen gesammten Chur-Sächß. alten Erblanden von denen Creyß- und Amts-Hauptleuten, auch Beamten, unmittelbar, mittelst Rescriptorum im Churfürstlichen Nahmen, auch unter einem ihr gleich andern Landes-Collegiis anvertraueten größern Insiegel, Bericht mit Gutachten erfordern; dagegen, so viel die Schriftsäßigen Obrigkeiten betrift, die Landes-Regierung zu dergleichen Berichts-Erforderung, durch behufige Communication, veranlassen möge. Wonächst auch gewisse Præmien, zu Belohnung nützlicher Erfindungen und Versuche, ausgesetzet worden.

Conf. Befehl, dd. 26. Nov. 1766. ib. P. II. p. 1179. daß die Prædicate als Hof-Commissairs, oder Hof-Factors, die damit betittelte Personen, von der Jurisdiction der Obrigkeit des Orts in regula nicht eximire.

Mandat,

Mandat, dd. 23. Apr. 1729. Cont. P. I. p. 555. ließ den Extract des, mit des Königs in Preußen Majest. abgeschlossenen Commercien-Tractats publiciren.

Generale, dd. 24. Sept. 1755. ibid. P. I. p. 838. versicherte die Freundnachbarliche Beylegung aller Commercial-Differenzien, mit dem Preußischen Hofe.

Dito, dd. 27. Sept. 1766. ibid. P. II. p. 1154. publicirte den Extract, der zwischen denen diesseitigen und jenseitigen Commissariis über den Meß-Handel beyderseitiger Lande abgeschlossenen, und ratihabirten Convention.

Mandat zu Einschränkung des Dorf-Handels und derer Handwerker auf dem Lande, dd. 29. Jan. 1767. ib. P. I. p. 942. untersaget allen Handel im Ganzen, es sey mit was vor Waare es wolle, sowohl deren Niederlage in Dörfern und auf dem Lande, bey Strafe der Confiscation, oder wenn davon nichts mehr vorhanden, bey 20. Thlr. Geldbuße, auf jeden Conventions-Fall; und sollen hinführo

1) nur folgende Bedürfnisse: Baum-Rübsen- und Lein-Oel, Inselt und Inselt-Lichte, Schwefel, Feuer-Schwamm, geringer Rauch-Taback, kurze Tabacks-Pfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Nähe-Steck-Strick- und Senke-Nadeln, Stricke und Zieh-Stränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über 3. Pf. kostet, inländische Zugemüse uud Victualien, Syrop, Eßig, Heringe, Kümmel, Wacholdern, und allerhand getrocknete in die Wirthschaft nöthige Kräuter, von denen Dorf-Krämern geführet, jedoch nur einzeln aus der Hand verkaufet werden dürfen.

Dagegen die Krämerey mit allem, was vorher nicht ausdrücklich benannt worden, als Thee, Caffee, Zucker, und wie es sonst Nahmen haben mag, auf dem Lande, in und außer der Viertel-Meile von einer Stadt, bey Confiscation, oder 5. Thlr., oder nach Befinden höherer Geld-Strafe, auf jeden Contraventions-Fall verbothen wird.

2) müssen die denen Dorf-Krämern zugelassene Bedürfnisse, wenn sie nicht auf den Dörfern selbst erzielet werden, aus accisbaren Städten, jedoch wegen der in denen Meß-Orten Leipzig und Naumburg eingeführten besonderen General-Accis-Verfassung, nicht von daher genommen werden, ausgenommen von denenjenigen Dorfschaften, so innerhalb 1. Meile von selbigen abliegen.

3) soll fürs künftige in einem Dorfe nur einer Person, Krämerey zu treiben, nachgelassen seyn. Doch darf dieselbe, wenn sie gleich ein gelernter Krämer wäre, weder Jungen lehren, noch Diener halten. Wären jedoch irgendwo schon mehrere vorhanden, so sind sie zwar auf ihre Lebenszeit zu dulden, ihr Abgang aber darf hernach nicht wieder ersetzet werden.

Generale dd. 3. Sept. ej. a. ib. p. 950. befiehlet die Untersuchung an, ob und wie solchem Befehle nachgelebet werde.

§. 13.

Dieses aber können wir nicht vorbey gehen, daß die Sachen derer Kaufleute, ohne alle Weitläuftigkeit, ex æquo & bono

bono entschieden werden sollen. Wir finden zu dem Ende in Leipzig ein besonderes Handels-Gericht, dem von Joh. Georg. III. d. 21. Dec. 1682. eine a parte Handels-Gerichts-Ordnung, welche sich in Cod. August. P. II. p. 2037. seqq. findet, vorgeschrieben ist. Wir wollen aus selbiger das vornehmste anmerken.

§. 14.

Die Directores dieses Judicii sind zwey Gelehrten und zwey Kaufleute, denen Actuarii und Copisten zugeordnet werden. Anbey stehet selbigen frey, ob sie selber die vorkommenden Fälle entscheiden, oder solche dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig überlassen wollen. d. Ordin. §. 1. Vor dieses Judicium gehören alle Handels-Sachen, die in und außer der Messe vorfallen, sie mögen reales oder personales seyn, Wechsel oder Rück-Wechsel, Buch-Schulden, Geld-Anlehn, Lagio, kaufen, verkaufen und vertauschen der Waaren, und dießfalls beliebte Pacta, Cessiones, Assignationes, Societates, Assecurationes, Fidejussiones, Sponsiones, Læsiones, Rescissiones, Restitutiones, Commissiones und Factoreyen, Recommendationes, Miethen derer Kramladen und Gewölbe, Zinsgelder, Wucher, Vergleiche über Kaufmanns-Sachen, Novationes, Delegationes, Casus fortuitos betreffen, in summa alle Sachen, die in Kaufmanns-Handel und Wandel bestehen, und darvon herrühren. d. Ord. §. 2.

§. 15.

Ein jedweder nun, der obige Sachen in Güte nicht abthun kan, wird hier mit seiner Klage gehöret. Es können aber nur diejenigen, welche wirklich handeln, in Leipzig wohnen, oder Handels halber sich daselbst aufhalten, durchreisen, oder ihre Factors, Effecten und Güter haben, wenn sie gleich ein forum privilegiatum haben, Kramer, Juden, Handwerksleute, welche Waaren einkaufen, Fuhrleute wegen derer gelieferten Güter, Mäckler, Güter-Bestätiger, Handels-Diener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dinge-Briefe gehandelt, daselbst verklaget werden. d. Ord. §. 3. Die Advocaten, welche hier vorstehen wollen, müssen sich denen Gesetzen gemäß ordentlich

legitimiret haben. Die Citation erfordert keine besondere Frist, und die wegen der Insinuation ad Acta gebrachte Relation des geschwornen Nuntii hat den Effect der Citation. Die nachherigen Citationes können auch dem Mandatario insinuiret werden. d. Ordn. §. 5.

§. 16.

Der Kläger muß in termino selbst, oder, wenn dieses nicht prætendiret wird, durch seinen Mandatarium erscheinen. Der Beklagte hingegen ist, ohne Unterscheid, zur persönlichen Erscheinung verbunden, doch kan er einen Advocaten darzu ziehen. Ein gegebenes Mandat kan ohne vorgängige Untersuchung nicht widerrufen werden, und, wenn es gleichwohl extra judicialiter geschiehet; so hat dennoch der Processs seinen Fortgang, und der Mandatarius muß vor den Schaden haften, er wird auch wohl a Praxi suspendiret. Die Vollmacht, deren Formul in d. Ord. §. 7. an die Hand gegeben wird, muß so eingerichtet seyn, daß man mit dem Anwalde so gut, als mit dem Principal contrahiren kan. Eine klagende Weibs-Person verrichtet die gerichtlichen Affairen durch einen Vormund, Actorem oder Defensorem. Eine verklagte Weibs-Person muß aber jederzeit in Person mit ihrem Vormunde erscheinen. Die Vormünder derer Minorum erscheinen per Actorem, und alsdenn, wenn sie etwa einen Wechsel eigenhändig unterschrieben haben, in Person. d. Ord. §. 9.

§. 17.

In Termino wird die Klage mit angehängter kurzen facti specie mündlich wiederholet. Es können auch mehr als drey Klagen, wenn keine Confusion zu besorgen ist, cumuliret werden. d. Ord. §. 6. Der Kläger wird vor ungehorsam gehalten, wenn er in einem früh angesetzten Termine vor 12. Uhr, und in einem nachmittägigen Termine vor 6. Uhr nicht erscheinet. Er trägt in dem Falle die Unkosten, und wird ihm die Prosecution der Klage mittelst Concedirung einer Sächsischen Frist sub comminatione perpetui silentii injungiret. Ein auf solche Art ungehorsamer Beklagter hingegen wird bey Vermeidung anderer Anordnung wieder vorgefordert, und bey unterbleibendem Erscheinen durch

den

den Gerichts-Diener auf Römische Art in jus vociret. Dahero es auch kömmt, daß ein der Flucht halber verdächtiger Beklagter entweder Caution machen, oder ins Gefängniß gehen muß. d. Ord. §. 10. Alle Exceptiones dilatoriæ außer feriarum sacrarum, præventionis, litis pendentiæ, wenn sie in continenti liquid seyn, ingleichen Exceptiones spolii cessiren. Die Exceptiones litis ingressum impedientes, wenn sie liquid seyn, werden admittiret. Sind sie dubiös, so muß sich der Beklagte dennoch sub pœna confessi & convicti eventualiter auf die Klage einlassen, oder die documenta sub pœna recogniti recognosciren. Die Exceptio non numeratæ peccuniæ wird nicht zugelassen, wenn gleich das Wort valuta im Wechsel nicht zu finden, es könnte denn die nicht geschehene Zahlung verificiret werden, wiewohl auch dieses nichts operiret, wenn der Wechsel an einem dritten Mann cediret oder indossiret worden. d. Ord. §. 11. Die Einlassung auf die Klage, ingleichen die Recognition derer Documente wird auch durch die Litis Denunciation nicht gehindert. d. Ord. §. 12.

## §. 18.

Wenn beyde Theile erscheinen, so muß der Reus allemahl sich sub præjudicio einlassen, oder recognosciren, und wenn er im letztern Falle nicht liquide exceptiones, als solutionis, compensationis u. s. f. hat; so wird er gleich condemnirt. Auf gleiche Weise müssen auch die reproducirten Documente recognosciret werden. Im übrigen muß das Document mit dem Tauf- und Zunahmen eigenhändig unterschrieben seyn, wenn man executive daraus klagen will. Alle Sachen müssen mündlich zu denen Acten gebracht werden, doch werden schriftliche Beweise, Gegenbeweise, Leuterungen, und andere Schreiben, darinne um Expedition eines gerichtlichen Actus angesuchet wird, angenommen. d. Ord. §. 13. Der Lis darf nicht solenniter, sondern prout jacet, reassumiret werden, und wird deswegen eine Citation sub comminatione, daß lis pro reassumta zu halten, ausgefertiget. d. Ord. §. 14.

§. 19.

Der Eyd muß vor Beklagtens Antwort deferiret werden. §. 15. Das Fatale oblationis aber cessiret. Die Bescheinigung durch Zeugen oder Documente muß binnen 3. Wochen a tempore rei judicatæ unternommen, und von dem Judice ex officio der Termin zu dessen Vollführung ernennet werden. Man kan auch Interrogatoria übergeben. d. Ord. §. 16. Das Gegenbescheinigungs-Fatale ist ebenfalls 3. Wochen, von dem Tage an, da die Zeugen examiniret, oder die Documente produciret worden. ibid. §. 17. Die Edition derer Documente wird gleich in der ersten Sentenz sub pœna editi injungiret, die an einem dritten Orte befindliche Documenta aber müssen einem Mandatario in loco editionis ediret werden. ibid. §. 18. Die Disputations-Gesetze finden gar keine statt, ibid. §. 19. und werden zwar intra Fatale, wider die Bescheide, Leuterungen und Appellationes angenommen, doch muß 1) der Belagte, wenn er in Arrest ist, ferner darinne bleiben, bis die Sache ausgemachet ist, 2) die Leuterung muß binnen 14. Tagen nach der Interposition prosequiret, und der Gegentheil adcitiret werden, 3) der Appellant muß binnen 8. Tagen nach der Interposition den Bericht, ohne vorgängige Citation, ablösen, und ein von dem Richter zu determinirendes Succumbenz-Geld erlegen, 4) die Appellation muß, wenn noch 3. Wochen vor das Appellations-Gericht übrig seyn, sub pœna desertionis justificiret werden, 5) wenn jemand wider eine sententiam condemnatoriam leutert, und das Urthel wird confirmirt; so muß er noch, ehe solches seine Rechts-Kraft erlanget, dasjenige, worinn er condemniret ist, erlegen, und wird mit Gefängniß darzu angehalten, 6) die Leuterung wird mit zwey doppelten Sätzen prosequiret, 7) wenn eine Sentenz in der Appellations-Instanz confirmiret worden; so ist die Leuterung unzuläßig auf Seiten des Appellanten; der Appellat aber kan contra reformatoriam leutern, 8) ein frivole ergriffenes remedium suspensivum wird an den Part mit injungirter Restitution derer Unkosten, an dem Advocato mit einer Geld-Strafe, die er, ehe er ferner zur Praxi gelassen wird, erlegen muß, gebüßet, und bey verspürten Abusu der

Appel-

Appellation hat auch Gefängniß = Strafe statt. d. Ord. §. 20.

§. 20.

Bey der Execution ist folgendes zu merken: Wenn eine species gebeten worden; so muß sie binnen 8. Tagen extradiret werden, oder der condemnirte Theil die Execution leiden. Bey gebetener Quantitate, oder angestellter Personal-Klage, wird sobald, als das Urtheil die Rechts-Kraft erlanget, wider den condemnirten nach Wechsel-Recht verfahren; Doch stehet dem vincenti frey, ob er mit einer Hypothec zufrieden seyn, oder aus des Schuldners Gütern seine Satisfaction suchen wolle. Welche denn bey Vermeidung der erfolgenden Execution binnen 3. Wochen geschehen muß. Wer hingegen ad præstationem facti condemniret worden, wird durch Pœnal-Præcepta oder Gefängniß-Strafe darzu gehalten. ibid. §. 21. Es finden sich zwar noch verschiedene den Concursum Creditorum betreffende Dinge in oberwähnter Handels = Gerichts = Ordnung; es wird aber solches unten bey denen Process-Sachen vorkommen.

§. 21.

Was die **Brau-Gerechtigkeit** betrift; so ist solche dem Bürgerlichen Stande, mit Ausschliessung des Adels und derer Bauern, zugeeignet worden. Es heißet hiervon in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 118. P. I. p. 252. also: Desgleichen Mälzen, Brauen und Schenken eigentlich denen Bürgern in Städten, zu Erhaltung des Bürgerlichen Standes, aus sonderlichen erheblichen Ursachen geeignet, auch dererselben Wesen und Wohlstand gleichsam darauf gewidmet und gegründet, die Prælaten, Grafen, Herren und von Adel, sowohl unsere Aemter und andere Gerichts-Herren, Bauern und Dorfschaften, sich solcher Bürgerlichen Handthierung enthalten, und zum Verderb unserer Städte nicht Ursach geben = = sollen ꝛc. Add. Tabor. de jur. cervis. Tractatuum Vol. I, p. 603. sqq. Schœpffer. de jur. braxandi P. I. C. 2. n. 350 sqq. Allein es limitiret dieses Carpzov. P. 2. C. 6. D. 7. und Beyer. d. l. c. 16. pos. 2. gar recht, und es will nur von dem zum öffentlichen Kauf gebrauenen Biere verstanden wissen, massen die von Adel, Geistliche und andere

mehr bey uns die Freyheit haben, zum Unterhalt ihrer Familie den sogenannten Tisch-Trunk zu brauen.

§. 22.

Denen Adelichen ist dieses Privilegium in Ord. Prov. 1482. P. I. p. 11. jedoch mit der Bedingung zugestanden worden, daß sie alle Mißbräuche vermeiden, und nichts davon verkaufen, wenn sie nicht entweder solches hergebracht haben, oder mit der Macht, ihre Schenken mit Bier zu verlegen, beliehen seyn, wie wir in der vorigen Exercitation gezeiget haben. Ingleichen müssen sie mit denen Städten zu brauen anfangen und aufhören, Resol. Gravam. de Anno 1661. tit. J. S. §. 118. P. I. p. 253. auch von demjenigen, was sie andern auf solchen Fall verkaufen, die gewöhnlichen Abgaben præstiren, wie solches in der Declaration d. 20. Januar. 1703. c. 10. P. II. p. 1573. befindlich ist. Gleiches Privilegium wegen des freyen Tisch-Trunks findet sich ratione derer Geistlichen in Ord. Eccl. tit. von Immunit. und Freyheiten derer Kirchen-Diener. P. I. p. 535. Es hat aber dieses Privilegium Joh. Georg. I. d. 9. Nov. 1646. P. II. p. 1438. zu Vermeidung alles Mißbrauchs dergestalt geändert, daß, wenn die Geistlichen gleich selber brauen, ihnen, statt des allgemeinen Tisch-Trunks, und zwar denen Superintendenten Acht, denen Pastoribus und Archi-Diaconis in grössern Städten Sechs, denen übrigen Sacerdotibus und Diaconis Fünf, denen Rectoribus und Conrectoribus Vier, denen übrigen Schul-Collegen und Organisten in Städten Drey, denen Küstern und Schul-Meistern auf denen Dörfern aber Zwey Faß Steuerfrey passiren sollen, einem Mädgen Schul-Meister, wenn er confirmiret ist, passiret jährlich Ein Faß frey. Erl. Tr. Str. Ausschr. §. 11. welches hernach in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 120. P. I. p. 254. confirmiret worden. Wenn sie aber allenfals nicht selbst brauen: So können sie doch so viel von einem Bürger nehmen, und diesem müssen sie einen, nach dem Rescripto reg. d. 23. Mart. 1714. P. I. p. 903. bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe von dem Superintendenten umsonst geschriebenen Zeddul exhibiren. Resol. Grav. 1609. tit. R. S. §. 97. P. I. p. 192. Die Superintendenten hingegen müssen sich über solche Zeddel ein Verzeichniß fertigen,

damit

damit sie solches auf Erfordern allemahl produciren können. Joh. Georg. I. Rescript. d. 22. Dec. 1610. P. I. p. 849. Im übrigen dürfen sie bey Verlust des Privilegii, von diesem Tisch-Trunke nichts verkauffen. Gener. Artic. 1557. tit. von Gebühr der Kirchen-Diener. P. I. p. 455. d, Declar. reg. c. 11. P. II. p. 1574. *)

*) Befehl, dd. 12. Apr. 1723. Cont. P. I. p. 199. will denen Geistlichen die Einlegung fremden Bieres untersagt wissen, und sollen dieselben, sonderlich die an denen Gränzen wohnen, jährlich bey Erhebung ihres Steuer-Beneficii, bey der Creyß-Einnahme mit hinlänglichen Attestatis bescheinigen: woher sie sich solches Jahr über, ihres Tischtrunks erhohlet haben?

Befehl, dd. 24. Sept. ej. a. ibid. p. 201. reguliret das Brauen des Kessel-Bieres der Geistlichen, und die, von denen selbst abgebrauenen *Deputat*-Bieren, zu entrichtende Trank-Steuer.

Befehl, dd. 5. Jun. 1724. ibid. unterwirft die Geistlichen, auch wegen der zu ihrer Haus-Consumtion eingelegten Weine, der Wein-Steuer, gleich anderen nicht eximirten Personen.

Das Eßig-Brauen derer Schulmeistere und Kinderlehrer auf dem Lande, wird denenselben, als ihrem Schulamte hinderlich, gänzlich untersaget, per Rescript. dd. 20. Jul. 1740.

## §. 23.

Unter dergleichen Bedingung ist auch denen Professoribus auf Universitæten und andern Immatriculirten, zum Unterhalt der Familie, eine gewisse Anzahl Bier Steuer-frey zu brauen nachgelassen worden, d. Decl. reg. d. l. Nicht weniger können die Amts-Hauptleute, Inspectores, Beamten, Verwalter und andere Amts-Bediente des Jahrs einmahl vor ihre Familie brauen. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 119. P. I. p. 253. Sie dürfen aber, bey Vermeidung 10 Rthlr. von jedem Fasse, nichts darvon verkaufen. d. Decl. reg. c. 12. P. II. p. 1575. Ferner sind denen würklichen Geheimden-Cammer-Hof-Justitien-Appellation- und Ober-Consistorial-Räthen, ingleichen denen Ober-Steuer-Einnehmern, Ober-Hof-Gerichts-Assessoribus, Consistorialibus zu Leipzig, und Steuer-Bedienten die sogenannten Besoldungs-Freybiere als ein pars salarii zugeschlagen worden, welche sie jedoch nicht abbrauen, sondern ein gewisses Geld davor bekommen. d. Declar. d. l. Ueberhaupt aber wird unter dem Tisch-Trunke der Ehren-Trunk nicht mit begriffen. Mandat. reg. d. 19. Octobr. 1709. P. I. p. 883.

§. 24.

Dasjenige nun, was wir bishero angeführet haben, gründet sich auf besondere Privilegia. Regulariter stehet den Sächß. größern und kleinern Städten nicht nur das Recht Bier zu brauen zu; sondern sie haben auch den sogenannten Bier-Zwang dergestalt, daß binnen der Meile niemand anderwärts Bier brauen oder verkaufen kan. Es confirmiret dieses Joh. Georg. II. Ausschreiben d. 31. Decembr. 1676. P. I. p. 1649. und verbiethet zugleich, daß bey Vermeidung 100 Fl. Strafe binnen der Meile kein neues Brau-Haus, weniger eine neue Schenke errichtet werden solle. add. Berger. El. Proc. Possess. th. 13. Wernh. P. I. Obs. 276. Aus diesem Fundamente ist auch das Rescript. reg. d. 30. Jun. 1721. P. I. p. 1946. geflossen, darinne die Städte angewiesen werden, diejenigen, welche ihnen in dieser Nahrung Nachtheil verursachen, specifice anzugeben. Dieses Privilegium derer Städte ist nicht neu, sondern findet sich schon im Land-R. Lib. 3. art. 66. allwo gesagt wird: Man mag keinen Markt bauen, den andern eine Meile zu nahe. Denn Markt bedeutet Bürgerliche Nahrung. Es erstreckt sich auch dieses Privilegium nicht blos auf den zum Unterhalt der Familie gebrauenen Trunk, sondern es begreift auch Hochzeit-Kindtaufen-Begräbniß-Bier, u. s. m. unter sich. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 118. P. I. p. 253. Berger. Oec. Jur. p. m. 62. Verschiedene andere den Bier-Zwang betreffende Dinge, die hauptsächlich die Stadt Wittenberg, Schmiedeberg, Kemberg und Zahne angehen, finden sich in dem Grimmischen Vertrage d. 22. Febr. 1555. P. I. p. 1399. Ingleichen sind besondere Gravamina, das Brauen betreffende wegen verschiedener Städte in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 127. sqq. p. 259. sqq. it. §. 136. sqq. p. 262. sqq. abgethan worden, deren Anführung hier gar zu weitläuftig fallen würde.

§. 25.

Im übrigen extendiret sich doch dieser Bier-Zwang nicht über die Meile, sondern die ausser derselben belegene Dörfer können ihr Bier kaufen wo sie wollen. Es beruhet dieser Actus in mera facultate, und erwächset also niemand

ein

ein Nachtheil, wenn er gleich über Rechts-verwehrte Zeit an einem Orte Bier gekaufet hat, mithin muß, wenn der andere seine facultatem liberam nicht mehr haben soll, auf einer Seite ein Verbot da seyn, und der andere Theil hierbey acquiesciren. Berger. Oec. Jur. p. m. 255. Doch kan diese Freyheit auch durch besondere Conventiones benommen werden. Joh. Georg. II. Ausschr. d. 13. Dec. 1676. P. I. p. 1651. Und es erstrecket sich auch der Bier-Zwang wegen derer von Adel und ihren Unterthanen über die Meile. Wann nun einem von Adel dieserwegen von einer Stadt Question moviret wird, und er kan demonstriren, daß er ganzer 40 Jahr und drüber, von Zeit des movirten Streits, ruhig gebrauen hat; so ist derselbe, wegen der beygebrachten Verjährung, bey diesem Rechte zu schützen. ibid. Dieweil aber diese Disposition auf die aufgerichtete Brau-Convention sich gründet, und diese, wie infr. §. 32. angeführet worden, suspendiret ist; so ist auch dieses vor suspendirt zu achten.

§. 26.

Hierbey ereignet sich auch ein besonderes Dubium, wie weit eine Meile zu rechnen sey. An der Decision dieser Sache ist viel gelegen, und hat selbige nicht allein bey dem Bier-Zwange, sondern auch bey dem Leipziger Meß-Privilegio, daß binnen 15. Meilen, um und um, keine neue Messe angeleget werden soll, ingleichen in dem Falle, wenn einer Stadt das jus prohibendi wegen derer auf denen Dörfern befindlichen Handwerker zustehet, seinen grossen Nutzen. Weil nun diese Materie sowohl wegen der Art zu messen selbsten, als wegen des termini a quo und ad quem viel gestritten worden: so wird desto nützlicher seyn, wenn wir diese Materie etwas weitläuftig tractiren.

§. 27.

Die Glossa über das Sächß. Land-Recht L. 1. art. 66. will haben, daß man die Meilen nach Gewenden messen soll. Denn es heisset am angezogenen Orte also: Eine Meile soll haben 60. Gewende, und ein jedes Gewende 60. Ruthen, und eine Ruthe $7\frac{1}{2}$ Elle. Die Ausmessung geschiehet mit einem Rade, dergestalt, daß ein jedes Rad im Umgange eine Ruthe haben, die Ruthe achtehalb Ellen lang seyn,

und also eine Meile 60. Gewende, jedes Gewende aber 60. Ruthen haben soll. vid. Marschmann. in Miliolog. c. 5. n. 8. sqq. & c. 7. n. 38. Andere stellen die Ausmessung nach Feldweges oder Morgen-Ruthen an, nemlich, es werden auf eine deutsche Meile gerechnet 30. Morgen, eine Morge oder Feldweges beträgt 60. Ruthen, und eine Ruthe 16. Fuß. Aber auf diese Art würde die Meile gar zu groß werden, weil gemeiniglich solche sich über 5000. Schritte nicht belauffen soll. Unsere Wittenbergische Collegia haben eine mittelmäßige Meile zu 1500 Ruthen, deren jede 15. Schuh, oder achtehalb Werk-Elle in sich hält, gerechnet. Wernh. P. I. Obs. 201. Bey solcher Ungewißheit nun hat Joh. Georg. II. in erwähnten Ausschreiben 1676. sich zwar die Decision vorbehalten, selbige aber nicht bewerkstelliget, sondern nur befohlen, daß man sich an denen Orten, wo Wege-Säulen wären, auch nach denenselbigen richten, und im übrigen die diesfalls vorhandene Verträge in Acht nehmen sollte. Wir finden aber nachhero zwey Rescripta regia de An. 1706. und 1715. welche aus dem hohen Accis-Collegio ergangen seyn. Aus diesen lässet sich überhaupt schlüssen, daß eine mittelmäßige Meile 16000. Dreßdnische Ellen lang seyn solle. In dem ersten Rescripte finden sich hiervon diese Worte: Nach 16000. Dreßdnischen Ellen oder 2000. achtellige Ruthen, als so viel wir bey der General-Accise auf eine Meißnische Mittel-Meile gerechnet wissen wollen. ꝛc. In dem andern Rescripte aber heisset es: Wobey wohl zu merken, daß die Viertel-Meile nach 500. achtelligen Ruthen, oder 4000. Dreßdnischen Ellen gerechnet werden muß ꝛc.

§. 28.

Auf gleiche Weise ist dieses vielen Zweifel unterworfen, wo man die Ausmessung der Meile anfangen, und wo man damit aufhören solle. Einige meynen, man solle von dem Stadt-Thor anfangen, und auf der öffentlichen Land-Strasse fort, bis zum äussersten Zaun des Orts, von dem die Frage ist, fortmessen. Coler. P. I. Def. 215. hingegen stehet Berger. Oec. Jur. p. m. 61. in denen Gedanken, man solle von dem letzten Hause der Vorstadt anheben, und hernach bey dem Hause, von welchem streitig ist, ob es in der Meile liegt, auf-

aufhören, add. ejusd. Elect. Proc. Possess. th. 13. Beyer. d. l. c. 16. pos. 13. Nun ist zwar wohl an dem, daß diese Meynung besser als die erste sey, zumahl gemeiniglich gefragt wird: Ob die Schenke binnen der Meile gelegen; Meines Erachtens aber läßt sich doch solche nicht so ohne Unterscheid appliciren; sondern es sollte billig distinguiret werden, ob von einer ganzen Gemeinde, Flecken, Dorf u. s. f. die Rede sey, oder, ob man ausmessen wolle, ob ein gewisses Haus binnen der Meile liege. In jenem Falle würde wohl die Messung von dem Stadt-Thore anfangen, und hernach bis zum äussersten Hause des Ortes, von dem die Rede ist, continuiren; Hingegen im andern Falle, die Ausmessung dergestalt bewerkstelliget werden müssen, daß man von der Ecke des letztern Hauses in der Vorstadt, die Stadt mag mit Mauren verwahret seyn, oder nicht, anfahe, und bis zu dem Hause, worüber gestritten wird, fortfahre.

§. 29.

Es bestärken mich einige besondere Königliche Rescripte in meiner Meinung. Von dem erstern Falle finden sich zwey, die anno 1706. datiret seyn. In dem einen sind folgende Worte: Worauf unser Befehl an dich, du wollest die Distanz ermeldter zwey Dorfschaften nochmahls und zwar vom Stadt Thore an, auf dem ordentlichen Fahrwege fort, bis an das erste Haus, jedes Orts ausmessen ꝛc. Aus dem andern gehören sonderlich diese Worte hieher: auch von der Stadt Zwickau nach geschehener Ausmessung, von dasiger Stadt-Thore an, bis zu dem erstern unter denen Fischerischen Gerichten liegenden Hause fortmessen ꝛc. Von dem andern Falle hingegen findet sich ein gleichmäßiges Rescript de anno 1713. darinne die Worte so lauten: Und gleichwie in Zukunft bey Ausmessung der Viertel Meile der Anfang damit ohne Unterscheid, die Stadt mag verschlossen oder offen seyn, von dem letzten Hause der Vorstadt zu machen, und auf einem ordentl. unverwehrten Fahrwege fort, und bis an die Schenke zu messen ist ꝛc. Ingleichen redet ein ander Rescript de anno 1719. folgender massen: Dabey von dem Ende des letztern Hauses der Vorstadt der Stadt Pirna, oder dem Wohn-Gebäude der Stadt-Schreiber Mühle, so gegen

gen

gen die Zehister Schenke stehet, den Anfang machen, und bis dahin, wo das Wohngebäude jetztbesagter Zehister Schenke angehet, continuiren lassen ꝛc. Daß auch kein Unterscheid zwischen verschlossene und offene Städte in dem letztern Falle zu machen sey; Solches bezeuget ein Rescript von eben dem Jahre in folgenden Worten: Bey der vorgenommenen Ausmessung hingegen keinesweges der Nothwendigkeit ist, daß die Vorstädte mit Mauren umgeben seyn müssen, massen in unserm Chur-Fürstenthum Sachsen gnungsame Städte, so weder mit Mauren, noch anderer Vermachung versehen, sondern ganz offen sind, anzutreffen ꝛc.

§. 30.

Es erforderte zwar die Nothwendigkeit, daß wir durch die Hinzufügung des ganzen tenoris obiger Rescripte unserer Meinung mehr fidem conciliirten; Allein wir müssen uns, da wir dererselben nicht habhaft werden können, mit der in Barthii Diff. in Prax. Cent. I. Diff. 54. gefundenen Nachricht behelfen. Sonst aber wollen wir diese Meinung niemand obtrudiren, weil sie sich ohne dem auf specielle Rescripte gründet. Inmittelst scheinet sie doch am besten, und muß erwartet werden, daß unser höchster Gesetzgeber dem Streite durch einen Universal-Legem ein Ende machet. Inmittelst kan man auch aus obigen Rescriptis wahrnehmen, daß die Ausmessung weder per rectitudinem aëream, wie Mascard. de probat. Concl. 1061. n. 7. und Reyger. Thesaur. Jur. lit. M. voc. Mensura n. 2. dafür halten, noch nach Beyeri Meinung d. l. pos. 4. absolut per viam regiam bewerkstelliget werden dürfe, sondern es ist schon gnung, wenn sie auf einem öffentlichen unverwehrten Fahrwege geschiehet.

§. 31.

Wie weit jemand die Brau-Gerechtigkeit per præscriptionem erlange; solches finden wir in Joh. Georg. II. Ausschr. 1676. P. I. p. 1651. sehr weitläuftig: Es ist nemlich hauptsächlich die Frage von dem Falle, wenn eine Stadt jemand die Brau-Gerechtigkeit streitig macht, und hier ist zu distinguiren, ob mit denen von Adel und ihren Unterthanen, oder mit einer dritten Person darüber gestritten wird. In jenem Falle ist præscriptio centenaria oder memorialis, welche

che von Zeit des erhobenen Streits an gerechnet wird, zu attendiren, und diese kan entweder aus denen Lehn-Briefen, oder durch die, binnen so langer Zeit, von der Steuer, über die, vor das gebrauene Bier, bezahlte Abgaben, gegebene Quittungen beygebracht werden. Hingegen die neuere solche Zeit nicht erreichende Lehn-Briefe und Quittungen sollen nichts probiren. In diesem Falle aber ist præscriptio centenaria nicht genug, sondern sie muß immemorialis seyn. Der Terminus probatorius in beyden Fällen begreift eine Zeit von zwey Monathen a tempore motæ litis in sich. Dergleichen Spatium denn auch bey dem Gegenbeweise erfordert wird. Ord. Provinc. 1555. P. I. p. 67. Doch will Wernher. P. I. Obs. 198. die in diesem Texte befindlichen Worte: Da einer angefochten wird ꝛc. lieber dahin ziehen, daß das fatale probatorium erst von Zeit des injungirten Beweises an zu laufen fange.

§. 32.

Hierbey ist noch die Frage: Wie es mit der Possess gehalten werde, wenn in petitorio die quæstio juris competentis ventiliret wird, und ob derjenige, der die Possess erwiesen, hernach bis zum Ausgang des Petitorii darinne geschützet werde? Wann wir die Land-Tags-Acta 1626. P. I. p. 399. und das darauf sich gründende Ausschreiben Joh. Georg. II. eod. anno ansehen; so soll auf keine Possess erkannt, sondern, wann wegen der Brau- und Schenk-Gerechtigkeit geklaget würde, Beklagten eine Pœnal-Auflage, daß er sich des Brauens, Mälzens und Schenkens enthalten solle, zugefertiget werden, und er, daß er selbiger pariret, binnen 3. Wochen darthun, ausgenommen alsdenn soll die Possess attendiret werden, wenn er beybringet, daß er solche Gerechtigkeit 30 Jahr, Jahr und Tag ruhig exerciret habe. Diese Decision gründet sich auch auf die Convention, welche der Ritter-Stand mit denen Städten eingegangen hat. Nachdem aber hernach aus dieser Convention verschiedene Streitigkeiten entstanden, die Ritterschaft deren Veränderung urgirte, die Städte aber denen Worten genau nachgegangen wissen wollten; so ist nachher, bezeuge derer Land-Tags-Acten de anno 1688. P. I. p. 362. dieser Convention ihre

Kraft

Kraft suſpendiret, und, bis ſich ein Mittel dieſem Streit abzuhelfen ereignete, alles in vorigen Stand geſetzet worden.

§. 33.

Die Brau-Gerechtigkeit iſt ohne Zweifel ein privilegium reale, und alſo kömmt es nicht ſowohl der Perſon, als dem Prædio zu, und zwar nur, in ſoferne man dieſes Jus legitime acquiriret hat. Dahero ſelbiges weder jemand, der das Prædium nicht beſitzet, exerciren, noch ſolches anders, als es ihm concediret worden, brauchen kan. Bey uns iſt ſie mit denen Gütern dergeſtalt verknüpfet, daß ſie weder ganz, noch zum Theil davon alieniret werden kan. Die Urſach iſt dieſe, weil bey uns denen Gürern, nachdem ſie viel oder wenig Pertinentien haben, eine gewiſſe Anzahl Schocke aufgeleget worden, und alſo durch die Zergliederung derer Güter dem Principi wegen derer Steuern gar leichte ein Nachtheil erwachſen kan. Man kan dieſes in einem dieſerhalb ergangenen General-Befehl d. 13. Auguſt. 1717. P. I. p. 1875. erſehen. Alſo iſt nun die hierwider unternommene Veräuſerung der Brau-Gerechtigkeit ipſo jure nichtig. Im übrigen kan man doch das Exercitium dieſer Brau-Gerechtigkeit an einem andern vermiethen, auch wohl auf eine Zeitlang verkaufen, woferne nur die Gerechtigkeit ſelbſt dem Guthe bleibet, und das Exercitium deſſelben an einen gleichfalls Brau-Berechtigten überlaſſen wird. Beſonders iſt denenjenigen, welchen wegen erlittenen Brand-Schadens und diesfalls nöthigen Wiederaufbauung der Häuſer, in Compenſationem eine gewiſſe Anzahl Frey-Biere gegönnet wird, die Macht zugeſtanden worden, die Abbrauung einem andern zu überlaſſen, jedoch mit der Limitation, daß die eine Helfte bey Anfang des Baues, und die andere Helfte alsdenn, wenn das Haus unters Dach gebracht worden, und nicht eher an andere verkauft werden kan. d. Declar. c. 12. P. II. p. 1575.

§. 34.

Derjenige, dem die Brau-Gerechtigkeit zuſtehet, kan ſolche nicht in infinitum treiben, ſondern er muß gewiſſe Maaße halten, und darf über eine gewiſſe Anzahl Gebräude nicht thun. Dieſe iſt aller Orten nicht einerley. Manches

Haus

Haus hat jährlich 2. 3. 4. 5. 6. Gebräude zu thun. Nächstdem muß er auch eine gewisse Anzahl an Malze, welches doch von auswärtigen Orten nach Joh. Georg. I. Verbot den 26. Jan. 1656. P. I. p. 1554. nicht hergehohlet werden darf, nehmen, ingleichen eine gewisse Anzahl Fasse, oder wie man es zu nennen pflegt, gewissen Schutt und Guß observiren. Dieser ist vom Augusto d. 5. April. 1564. P. II. p. 1436. determiniret, und daß demselben accurat nachgegangen werde, in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 142. P. I. p. 265. anbefohlen worden. Zu dem Ende sind auch nach der Declarat. vom 20. Jan. 1703. c. I. P. II. p. 1569. in denen Mühlen gewisse geeichte und gestempelte **Malz-Kasten** *) gesetzet, und dem, der das Maaß überschreitet, 10. Rthlr. Strafe gedrohet worden. ibid. c. 5. p. 1571. Nicht weniger soll jede Obrigkeit, bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe, alle Brau-Meister, Müller, Mälzer und dergleichen Leute,**) die mit dem Brauen zu thun haben, auf die Brau-Ordnung vereyden, ibid. c. 4. und hingegen diese Leute, wenn sie meineydig werden, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe coërciren. ibid. Nächstdem verfället jeder Brau-Herr, der eine grössere Anzahl an Fassen hat, als vergönnet ist, nicht nur in 10. Rthlr. Strafe vor jedes Faß, sondern er muß auch die davon schuldigen Abgaben præstiren. Zu welchem Ende öftere Visitationes anzustellen, und diejenigen, welche sich hierbey säumig erweisen, willkührlich, die aber gar einen dolum adhibiren, um 10. Rthlr. zu bestrafen seyn. ibid. c. 6. Zu mehrerer Accurateſſe hat obige Declaration c. 7. vorgeschrieben, daß alles Brau-Gefäße nach Dreßdnischen Gehalt und Gebinde verfertiget, und nach dem Mand. d. 30. Nov. 1702. P. I. p. 1723. jedes Faß auf $5\frac{1}{2}$ Eymer und 25. Kannen, oder in allen 7. ßo. Kannen Dreßdnischen Kannen-Maaßes eingerichtet werden soll. ***) Auch dürfen die Böttiger die Fasse auf eine andere Art nicht verfertigen, sondern, wenn sie contraveniren, verfallen sie das erstemal in 5. Rthlr. Strafe vor jedes Faß, und bey fernerer Widerspenstigkeit verliehren sie ihr Handwerk, d. Mand. Zu dem Ende muß nicht allein auf die Fässer das Stadt-Zeichen und des Böttigers Nahmen gebrannt werden, sondern es darf auch

nie-

niemand, als ein Zünftiger Meister, selbige verfertigen. d. Mand.

*) Denen Erzgebürgischen Unterthanen bleibet zwar frey, Commothauer Malze zu brauen, iedoch soll hierbey das Maaß des an ihrem Orte gestempelten Malz-Kastens beobachtet werden. Erl. Trankstr. Ausschr. dd. 16. Jan. 1747. c. 1. l. c.

**) So oft ein Gebräude geschehen, und in seinen Behältnissen abgegohren hat, soll es durch die Trankstеuer-Einnehmer und Aufseher, auch einer von der Obrigkeit darzu deputirten Person, visitiret, der Betrag richtig aufgezeichnet, in ein absonderliches Buch eingetragen, und wenn die Einrechnung geschiehet, von Obrigkeits wegen darüber attestiret werden. ib. c. 3.

***) Jedoch passiren bey neuem Gefäße im harten Holze 16. Kannen, und im weichen 24. Kannen Uebermaaße. ib. c. 2.

§. 35.

Wer Bier brauet, muß dem Fürsten eine gewisse Abgabe præstiren, welche die Trankstеuer heisset, und von welcher wir im andern Stücke mehr erinnern werden. Die Quantitas derselben ist im Befehle d. 15. April. 1702. P. II. p. 1562. dergestalt determiniret worden, daß von jedem Fasse Braun-Bier 1. Rthlr. von jedem Fasse Weiß-Bier aber 1. Rthlr. 12. gl. gegeben werden solle, welches hernach d. Declar. c. 2. P. II. p. 1569. confirmiret hat. Diese Abgabe muß vor dem Unterzünden entrichtet werden, und darf kein Brau-Meister eher unterlegen, bis ihm zum Zeichen der abgegebenen Trauk-Steuer das Brau-Zeichen exhibiret wird. ib. c. 14. p. 1577. Wer eigentlich hiervon eximiret sey, wird sich unten finden. Sonst aber dürfen, ohne des Fürsten Vorbewust, keine neuen onera auf das Brauen geleget werden. dict. loc. cap. 19. p. 1579. *)

*) Rescr. dd. 30. May 1729. an den Gleits- und Accis-Commissarium Friedrich, verordnet, daß diejenige Gerste, welche die Ritter-Güther außer dem Tischtrunk brauen, veracciſiret werden solle.

§. 36.

Hieraus erhellet deutlich, daß das Brauen öffentlich unternommen werden müsse. Dahero pecciren alle diejenigen, welche sich der Brau-Nahrung heimlich unterfangen. Besonders ist das bey denen Land-Predigern bekannte Kessel-Brauen, ingleichen das Erndte-Trinken-Brauen sowohl in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 122. P. I. p. 255. als in Joh. Georg. II. Ausschreib. d. 25. Febr. 1671. P. II. p. 1516.

p. 1516. verboten, und solches in d. Declar. c. 17. p. 1579. dergestalt wiederhohlet worden, daß die Contravenientes den Kessel verliehren, und diejenigen, welche bey solchen Brauen concurriren, individualiter um 30. Rthlr. gestrafet werden sollen. Weil auch aus dem Bierbrauen und Malzdörren gar leichte Feuer-Gefahr entstehen kan: So ist gar heilsamlich versehen, daß die Brau- und Malz-Häuser solchen Oertern, wo sich leichtlich Feuer entzünden kan, nicht zu nahe erbauet, Joh. Georg. III. Mand. d. 29. Jun. 1686. P. I. p. 1681. und anbey dermaßen, daß so leichte kein Schaden zu besorgen, befestiget, Mand. reg. d. 7. Febr. 1719. P. I. p. 1886. auch bey dem Malzdörren nüchterne Manns- durchaus aber keine Weibs-Personen gebrauchet werden sollen. d. Mand. reg. p. 1889. *)

*) Reglement wegen des Erndte-Trinkens, dd. 12. Sept. 1724. Cont. P. II. p. 123. 1) Denenjenigen Dörfern und Einwohnern, wo es erlaubt, und hergebracht, soll solches auch fernerweit, und zu Verhütung Feuers-Gefahr, nunmehro in denen ordentlichen Brauhäusern ungehindert, doch folgendergestalt verstattet seyn, daß von Einer Hufe Landes nach Einen Scheffel Dr. M. Gerste ein geringes Trinken oder Kosent gebrauet werde.

2) Zu Vermeidung alles Unterschleifs, und daß ein mehreres nicht gebrauen werde, sind die Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Steuer-Einnehmer, Mälzer, Brauer, Müller und Bieraufseher auf ihre Pflichten verwiesen. Jedem Brauenden ist von der Obrigkeit ein Malz-Zettul oder Zeichen zu geben. Die Bieraufseher, oder Gerichten, haben ohne Entgeld Acht darauf zu haben, Brau-Register darüber zu halten, und selbige, nebst Obrigkeitlicher Unterschrift und Attestat, jedesmal bey der Frist Crucis, oder bey dem Landsteuer-Termin Bartholomæi, bey denen ordentlichen Einrechnungen, absonderlich zur Creyß-Einnahme, mit einzuliefern.

3) Dergleichen Brauen, darf nicht eher, als kurz, und ohngefähr 3. bis 4. Wochen vor der Erndte geschehen. Jeder darzu berechtigte Einwohner, darf nur einmal brauen; doch dürfen etliche zusammen schütten. Wer den Schutt überschreitet, oder nicht richtig angiebt, oder zweymal brauet, oder davon an andere verläßt, ist nicht allein dieses Beneficii gänzlich verlustig, sondern noch sonst straffällig. Conf. Rescr. Spec. dd. 9, Jun. 1706.

## §. 37.

Es ist auch hauptsächlich daran gelegen, daß diejenigen, welche die Brau-Nahrung mit so großen Kosten treiben, ihr Bier wiederum consumiren können. Dahero ein Fürst gar wohl thut, wenn er dem zum Nachtheil derer brauenden Bürger unternommenen Einschleifen des fremden Bieres

gewisse Grenzen setzet. Bey uns stehet nicht nur die Confiscation darauf; sondern es müssen auch die gewöhnlichen Abgaben entrichtet werden. Joh. Georg. I. Rescr. de anno 1652. & 1653. P. I. p. 292. sqq. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 123. P. I. p. 255. sqq. Und damit diesem desto besser nachgelebet werde; So ist in d. Rescript. anno 1653. denen Beamten anbefohlen worden, daß sie denen, die in diesem Falle ihrer Hülfe bedürfen, beystehen, von denen Uebelthätern die verwürkte Strafe auch ohne Vorbewußt derer Gerichts-Herren einfordern, das eingeschleifte Bier confiscіren, und in summa allen Fleiß anwenden sollen, damit die Einschleifung verhindert werde. Doch werden von dieser Disposition die gemeinen Stadt-Keller, ingleichen diejenigen, denen durch besondere Privilegia fremd Bier einzulegen erlaubet worden, ausgenommen. Resol. Grav. d. l. Besonders hat der Rath zu Leipzig das Privilegium, daß ohne sein Vorwissen niemand, er mag in der Stadt, oder binnen der Meile wohnen, fremd Bier einlegen darf, hingegen stehet dem Rathe selbst frey, jährlich 120. Faß fremd Bier zum Bedürfniß derer Königlichen Räthe, und zur Commodität derer Rentherey-Bedienten einzulegen. Resol. Grav. d. l. §. 124. p. 256. Auf gleiche Art ist denen Städten Wittenberg, Schmiedeberg und Kemberg zugestanden worden, daß binnen der Meile kein fremd Bier eingeschleifet werden darf. ibid. §. 125. p. 257. Doch kan diesen Privilegiis, weil es den Favorem dieser Brauenden zum Fundamente setzet, meines Erachtens wohl renunciret, und durch Conventiones, oder auf andere Art, die Einlegung des fremden Bieres verstattet werden.

§. 38.

Nächst der Brau-Gerechtigkeit vindiciren sich auch die Städte das Recht, öffentliche Herbergen und Schenken zu haben. Und obwohl in Dörfern dann und wann zur Commodität derer Reisenden **Wirths-Häuser** gefunden werden, so werden sie dennoch, in so ferne sie der Stadt Nachtheil zuziehen, nicht geduldet. Wesfalls auch bey uns das jus cauponæ nicht weiter auf dem Lande permittiret wird, als wenn jemand einen Erb-Kretzschmar besitzet, oder sonst die

Gerech-

Gerechtigkeit ein Wirths-Haus zu haben, acquiriret hat, sondern es ist vielmehr in der Ord. Prov. 1555. P. I. p. 67. auf die Erbauung einer neuen Schenke 100. Fl. Strafe gesetzet, add. Ord. Prov. 1483. §. des Mälzens und Brauens P. I. p. 10. Resol. Grav. 1609. tit. J. S. §. 26. P. I. p. 182. & de anno 1661. eod. tit. §. 118. P. I. p. 252. Joh. Georg. II. Ausschreiben d. 31. Dec. 1676. P. I. p. 1649. Eine neue Wein-Schenke aber darf bey 50. fl. Strafe nicht angeleget werden. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 101. sqq. p. 245. §. 113. p. 249. Ohngeachtet sich auch an einem Orte von Alters her eine Schenke fände; so stehet dennoch derselbigen die Brau-Gerechtigkeit nicht zu, sondern sie muß das Bier binnen der Meile nehmen. Grimmisch. Vertrag d. 22. Jan. 1555. P. I. p. 1403. Besonders hat Joh. Georg. II. d. 15. Mart. 1673. P. I. p. 1642. der Stadt Dreßden das jus prohibendi binnen der Meile, wegen derer in der Stadt selbst, in denen Vorstädten und außerhalb befindlichen Winkel-Schenken zugestanden. Meines Erachtens lässet sich auch kein ander Urthel von denen in denen Städten neuerlich zu errichtenden Wirths-Häusern und Schenken fällen; sondern es muß dieserwegen ein besonderes Privilegium vorhanden seyn, dergleichen denn die Postmeister haben, damit sie die Passagiers desto besser bewirthen können. Post-Ordn. d. 27. Julii 1713. §. 5. P. II. p. 1049. Ausserdem sind solche Wirthshäuser als Winkel-Herbergen anzusehen, und nicht zu dulden. Ord. Polit. de anno 1661. tit. 12. §. 7. P. I. p. 1577. Doch können auch diejenigen, welche nicht privilegiret seyn, alsdenn denen Reisenden das Quartier geben, wenn die letztern in dem ordentlichen Wirths-Hause nicht unterkommen können. ibid. Gleichergestalt wird derjenige in dem Exercitio der Wirthschaft geschützet, der solche per præscriptionem immemorialem erlanget hat. Beyer. d. l. c. 17. pos. 6.

§. 39.

Die Reisenden, welche sich und ihre Sachen einem Wirthe anvertrauen, müssen so wohl ihre Sicherheit, als gnugsame Commodité in denen Wirths-Häusern finden. Dahero die Leges hierinne gnüglich disponiren. Also sind die Wirthe zu der Restitution dessen, was ihnen anvertrauet

worden, verbunden, wie wir unten an seinem Orte anführen werden. Sie dürfen ferner, bey Leib = und Lebens = Strafe, denen umlaufenden Plackern und Herrenlosen Gesinde *) keinen Aufenthalt gönnen, Mand. d. 17. Jan. 1566. P. I. p. 1508. welches auch in Ord. Polit. d. l. §. 5. p. 1577. bey Vermeidung 100. Fl. Strafe, auf unbekannte Leute extendiret ist, wenn sie über eine Nacht beherberget werden. Damit auch denen Räubereyen, Diebstählen und Brand-Schäden desto mehr gesteuret werde; so müssen die Wirthe alle Tage der Obrigkeit eine Specification von denen Reisenden, die bey ihnen eingekehret seyn, exhibiren, Mand. d. 16. Sept. 1710. P. I. p. 1869. auch dürfen sie, bey Leib = und Lebens = Strafe, keine verdächtige Leute beherbergen. ibid. & Constit. d. 7. Febr. 1719. P. I. p. 1788. Wesfalls die Obrigkeit, bey Vermeidung 100. Rthl. Strafe, schuldig ist, die Wirthe hierüber zu vereyden. ibid. & Mand. d. 27. Jul. 1719. P. I. p. 1900. Bey Pest = Zeiten und andern grassirenden Krankheiten sollen die Wirthe von denen ankommenden Fremden darüber, daß sie an der Grenze passiret worden, das Attestat fordern, oder in 50. Rthlr. auch nach Gelegenheit Leib = und Lebens = Strafe verfallen seyn. Contag. Mand. d. 10. Sept. 1709. §. 14. P. I. p. 1760.

*) Derjenige Wirth, so fremde Bettler, ohne der Obrigkeit beschehene Anzeige, herberget, giebt vor jede Nacht 12. gl. Strafe, so der Armen = Casse anheim fallen, und muß die Bettler auf eigene Kosten, resp. an Ort und Stelle, oder über die Grenze schaffen. Mandat dd. 5. Apr. 1729. c. 2. §. 13. Cont. P. I. p. 538.

## §. 40.

Was die Commoditatem derer Reisenden betrift; so soll die Obrigkeit hauptsächlich darauf sehen, daß sie mit der Bezahlung nicht übersetzet werden, und zu dem Ende, bey Vermeidung 100. Fl. Strafe, Ord. Prov. 1543. §. von den Wirthen und Gastgebern P. I. p. 19. alle halbe Jahr eine Ordnung machen, wie hoch die Wirthe ihre Gäste zu speisen, und was diese für die Mahlzeit, samt dem Getränke, so lange als das Tisch = Tuch liegt, desgleichen Tag und Nacht auf ein Pferd vor Rauchfutter und Stand = Geld zu geben und zu bezahlen haben. Ord. Polit. d. l. §. 1. d. pag. Diese Taxe soll an die Thore und in die Wirths = Häuser angeschla-

gen,

gen, die contravenirenden Wirthe aber das erste mahl um 100. Fl. bey fernerer Widerspenstigkeit doppelt so hoch, und endlich überdieß mit Verlust ihrer Gerechtigkeit, und willkührlich gestrafet werden. ibid. *) Nächstdem sollen sie auch die Bezahlung von dem Passagier nicht überhaupt fordern, sondern ihm solche, bey Vermeidung 50. Rthlr. Strafe, specifice vorrechnen. Ord. Prov. 1555. §. Zehrung in Gasthöfen. P. I. p. 71. **) Es ist auch ohne Zweifel deswegen, damit die Reisenden nicht incomodiret werden, geschehen, daß man die Wirths-Häuser mit der würklichen Einquartirung verschonet. Joh. Georg. III. Ordonn. d. 1. Martii 1686. P. I. p. 2053.

*) Generale dd. 30. May 1763. Cont. P. I. p. 859. befiehlet allen und jeden Beamten, denen Gast- und Schenk-Wirthen, nach Gelegenheit der Zeit, und des Orts, eine gewisse Taxe, vor Essen, Nachtlager, Futter und Stallgeld, nicht allein selbst vorzuschreiben, und in allen Gast-Stuben öffentlich affigiren zu lassen, die Uebertreter auch sofort mit 20. thl., und nach Befinden, höher zu bestrafen; sondern auch allen einbezirkten Gerichts-Obrigkeiten gleichmäßige Veranstaltungen in ihren Gerichten zu injungiren.

Anderweites Generale dd. 24. Dec. 1764. ib. p. 894. ergieng dieserhalben an alle Creyß-Hauptleute mit Zusendung eines approbirten Schematis, nach welchem die Tax- und Bewirthungs-Ordnung einzurichten ist.

**) *General*-Befehl, dd. 11. Febr. 1764. ib. p. 874. gebietet, daß Schenk-Wirthe keine andre, als behörig geeichte und gestempelte Kannen, und darnach eingerichtete Krüge führen sollen.

## §. 41.

Es sollen auch die Wirthe, so viel an ihnen ist, besorget seyn, daß die Gäste und Passagiers denen Landes-Gesetzen sich gemäß bezeigen. Dahero sind sie schuldig, die Schlägereyen anzugeben. Mand. Georg. III. d. 14. Jul. 1659. P. I. p. 1557. Sie müssen, bey willkührlicher Strafe, die Gotteslästerer dem Magistrate denunciiren, Torgauisch Ausschr. d. 8. Maji 1583. P. I. p. 139. Sie sollen, bey willkührlicher Strafe, kein Karten- und Würfel-Spiel verstatten. Ord. Prov. 1555. §. Topler und Spieler nicht zu dulden. P. I. p. 52. Sie sollen niemand, bey Verlust des Crediti, über einen Gülden borgen. Ord. Prov. 1482. P. I. p. 8. Sie sollen nicht erlauben, daß zu halben und ganzen getrunken werde, bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe. Ord. Polit.

1661. tit. 19. P. I. p. 1585. Bey Winters-Zeit sollen sie über 8. und in Sommers-Zeit über 9. Uhr keine Gäste setzen, alle unanständige Conventicula und Schwelgereyen vermeyden, bey ebenmäßiger Strafe. ibid. *) Dieses aber ist auf reisende Personen, welche des Nachts ankommen, nicht zu extendiren; Immittelst müssen sich doch die letztern in Schranken halten, und moderat seyn. Joh. Georg. II. Mand. d. 14. Jul. 1659. P. I. p. 1557.

*) Rescript. ad Dicasteria, dd. 3. Sept. 1750. Cod. Cont. P. I. p. 767. verordnet, daß selbige wegen des späten Nacht-Zechens, sich im Sprechen dahin vereinigen sollen, daß wenn zu ersehen, daß nach allen in der Policey-Ordn. de 1661. tit. 19. bemerkten Umständen verbrochen worden, auf die darinnen beniemte Strafe derer 20. thl., wenn aber nur eine und andere solcher Uebertretungen sich veroffenbaret, Inhalts der Landes-Ordn. de 1555. tit. Ueberm. Bußen, nach Unterschied der Umstände, mit Beybehalt der Alternation, auf 3. 4. 6. 10. bis 14tägiges Gefängniß erkannt werde.

## §. 42.

Endlich eignen sich auch die Städte das Recht zu, Handwerker und Zünfte zu haben. *) Zu Anfang, als noch keine Städte erbauet waren, wußte man von denen Zünften nicht viel, sondern man ließ sich das benöthigte durch die Knechte verfertigen. Wie man denn gar Nachricht findet, daß die Knechte nach erbaueten Städten die Handwerke getrieben haben. Es referiret Heinecc. in Diss. de colleg. opific. c. 2. §. 6. aus dem Lege Salica, daß sich nach erbaueten Städten unter denen Fränkischen Ministerialibus oder Knechten argentarii, aurifices, carpentarii, fabri, sartores, sutores und andere Handwerker mehr gefunden haben. Endlich haben die vornehmsten Handwerker ad æmulationem derer Raths-Collegiorum gleichfalls gewisse Collegia errichtet. Id. ibid. §. 9. Und ob gleich anfangs die Kayser und Fürsten diesen Collegiis entgegen waren, wesfalls eben derselbe Autor §. 10. verschiedene Constitutiones angeführet hat; so haben sich dennoch nach und nach die grössern Städte dabey mainteniret, und hernach auch die Handwerker in kleinen Städten mit Connivenz derer Obern dergleichen Zünfte errichtet. **)

*) *Mandatum Cæsareum* wider die Mißbräuche bey denen Handwerken, dd. 16. Aug. 1731. Cont. P. I. p. 578.

Mandat.

Mandat. Reg. Elect. Sax. dd. 19. Octobr. 1731. befiehlet dessen durchgängige Befolgung, auch in denen Chur-Sächs. Landen nachdrücklich an. l. c. Conf. Rescr. Declarator. §phi 11. dd. 10. Aug. 1736. ibid. p. 642.

Generale dd. 23. Aug. 1748. ibid. p. 695. injungiret nochmals dessen strackliche Observanz bey Strafe, denen Handwerkern 10. Thlr., denen Obrigkeiten 50. Thlr.

Mandat dd. 10. Nov. 1764. ib. p. 891. wiederholet nicht allein vorstehende Befehle, sondern inseriret auch nochmal, ermeldtes Kaiserliches Patent de ao. 1731. wörtlich, und gebietet dessen Befolgung ernstlich.

Mandat dd. 18. Sept. 1772. publiciret das anderweite Kayserl. *Patent* wider die Handwerks-Mißbräuche, dd. 23. Apr. 1772. in welches das Patent, dd. 16. Aug. 1731. erneuert, und in unterschiedenen Punkten geschärft, absonderlich aber dahin erörtert wird, daß es keiner Innung, vorzüglich bey Webereyen und dergleichen, zum Vorwurf gereichen solle, wenn Weibes-Personen in der Werkstadt mit gearbeitet haben. Die Ehrenhaftmachung unächt, oder unehelich gebohrner Personen, ist der Landesherrlichen Hoheit vorzubehalten.

**) Generale dd. 28. Septbr. 1748. ib. p. 698. ertheilete allen Obrigkeiten gemessenen Befehl, allen und jeden Handwerkszünften ihre Privilegia, Articuls und Innungs-Briefe abzufordern, und selbige zur Landes- und übrigen Regierung zur Revidirung und Verbesserung einzusenden, und dasjenige, was sie anstößiges darinnen anträfen, durchgehends dem Mandat dd. 19. Oct. 1731. gemäß abzuändern, und zur Approbation mit einzureichen.

Generale dd. 27. Nov. 1765. ib. p. 911. will vorstehendes Generale vom 28. Sept. 1748. ohngesäumt, und binnen 6. Wochen a die insinuationis an, bey 20. Thlr. Strafe, befolget, nächst dem aber, sogleich von jetzo an, die, bey denen Handwerks-Zusammenkünften, zeithero gewöhnliche Mahlzeiten abgeschaft, und dergleichen in Zukunft niemals weiter gestattet, auch die Gesellen bey Gewinnung des Meister-Rechts, mit kostbaren Meisterstücken, ingleichen bey deren Beschauung, mit Bestrafung der Fehler mit Gelde, oder mit andern Unkosten, zur Ungebühr, nicht beschweret wissen. Conf. infr. h. ad §. 60. notata.

## §. 43.

Von dieser Zeit also an sind die Handwerks-Innungen und Zünfte denen Städten eigen geblieben, und hernach auch bey uns in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 118. P. I. p. 252. denenselben vindiciret worden, dergestalt, daß in denen Flecken und Dörfern, welche nicht darauf gefreyet seyn, oder es nicht hergebracht haben, keine Handwerker verstattet werden; sonst verfället der Edelmann und die Gerichts-Obrigkeit in willkührliche, die Gemeinde aber selbst in eine Geld-Strafe von 10. Rheinischen Gülden. Ord. Provinc. de Anno 1482. P. I. p. 11. add. Extract. der Land-Tags-Acten de

Anno 1681. P. I. p. 360. *) Eben deswegen haben auch die Städte ein jus prohibendi, daß sich binnen einem gewissen District kein Handwerks-Mann setzen darf, welches sich bey der Stadt Hayn auf eine Meile erstrecket. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 148. P. I. p. 267. Sonst wird regulariter solches jus prohibendi nur auf eine Viertel-Meile extendiret; ausser derselben können die Dörfer zu Verfertigung derer, zu ihrer Handthierung, benöthigten Sachen, und derer Kleidungen, einen oder den andern Handwerks-Mann haben. Ord. Prov. 1482. P. I. p. 11. & de Anno 1555. P. I. p. 66. Wiewohl diese obangeführter massen von der Innung in der Stadt dependiren, und gleichsam Substituten von denen Stadt-Handwerkern seyn. Es cessiret aber dieses jus prohibendi 1) wenn sich die Städte dessen begeben haben, welches sie pro lubitu thun können. Dahin zielet Resol. Grav. 1661. d. tit. §. 98. p. 244. daß es wegen derer Dorf-Handwerker bey denen Abschieden, Judicatis, Verträgen und Landes-Gebrauch bleiben solle. add. Ord. Polit. 1661. tit. 21. §. 3. P. I. p. 1585. 2) Wenn die Dörfer eine Verjährung beybringen, ibid. und begreift das fatale probationis zwey Monath a tempore motæ litis in sich. d. Resol. Grav. §. 99. 3) Wenn jemand ad proprios usus ein Handwerk treibet. Beyer. d. l. c. 15. pos. 5. & 6. 4) Wenn sich jemand, der ein Handwerk kan, bey einem Herrn vermiethet. Dahin gehören die Laqvaien-Schneider, Reise-Barbiere, u. s. f. 5) Wenn das Handwerk nichts auf sich hat, v. g. Schuhflicker, sie dürfen aber nichts neues zuschneiden. 6) Wenn man etwas umsonst verfertiget. vid. Beyer. c. l. pos. 9. & 10.

*) *Mandat* wegen Einschränkung des Dorf-Handels, und der Handwerker auf dem Lande, dd. 29. Jan. 1767. Cont. P. I. p. 942. verordnet in Ansehung dieser letzteren, daß vors künftige auf dem Lande, es sey inn- und außerhalb einer Viertel-Meile von einer Stadt, nur die Handwerker der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- oder Huf-Schmiede, und Wagner, oder Stell- und Schirr-Macher, welche letztere drey Benennungen für einerley Handwerk genommen werden, und außer selbigen keine andere gestattet seyn sollen. Es soll auch 1) in jedem Dorfe, aus jedem solcher Handwerke, nur Ein Meister, und neben ihm kein anderer eben desselben Handwerks seyn. Zudem müssen 2) jetzt benannte Dorf-Handwerker es mit einer Innung in einer Stadt halten, und bey selbiger das Meister-Recht gewinnen. Wie denn auch

keinem

keinem Dorfmeister, in eine Stadt zu arbeiten, und einem Schneider, weder Jungen zu lehren, noch Gesellen zu halten, erlaubt ist. Derer Leineweber halber bleibet es fernerhin bey dem, was bishero jeden Orts gewöhnlich gewesen. Denen Schuh-Flickern, ist, alte Schuhe zu flicken, auch darzu sowohl altes als neues Leder zu gebrauchen, erlaubet; neuer Arbeit aber sollen sie sich schlechterdings enthalten. Nicht minder bleibet das Schlachten und Backen auf den Dörfern in der Maaße, wie solches bisher verstattet worden, noch ferner nachgelassen. Diejenigen Handwerksleute jedoch, so gegenwärtig schon auf dem Lande sind, sollen zwar auf Lebenszeit daselbst geduldet, und an Treibung ihres Handwerks nicht gehindert werden; Doch aber müssen sie es mit einer Innung in einer Stadt halten, dürfen von nun an, weiter keine Jungen oder Gesellen annehmen, dürfen nicht in die Städte arbeiten, und ihre Stelle soll bey ihrem Absterben, Niederlegung des Handwerks, oder Wegziehen, durch keinen andern ersetzet werden. Denen Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, wird die Handlung und Krämerey keinesweges gestattet; hätte aber einer oder der andere ein Handwerk erlernet, ist ihnen darauf zu arbeiten unverwehret, jedoch sonst nirgends, als zu Hause, dürfen auch weder Jungen noch Gesellen halten. Uebrigens sind dieselben so wenig, als die Invaliden, derenwegen es bey denen Generalien dd. 21. Sept. 1738. und 31. Mart. 1749. bewendet, unter die obbestimmte Anzahl derer an jedem Orte zu duldenden Handwerker zu rechnen. Conf. Inserata dd. 17. Febr. ej. a. ib. p. 946. & Generale dd. 3. Sept. 1767. ib. p. 950. welches untersuchet wissen will, ob und wie obigen Mandate von denen Obrigkeiten, und sonst allenthalben, gebührend nachgelebet werde.

## §. 44.

Es sind nun zwar wohl dergleichen Handwerks-Innungen und Zünfte erlaubet, sie müssen aber gehörig confirmiret seyn, wiewohl die Knopfmacher in Sachsen keine Innung haben dürfen. Rescript. reg. d. 27. April. 1701. P. I. p. 1720. Die Confirmation derer Innungen gehöret ad Regalia, Besold. Diss. de regal. c. 7. th. 1. und wird aus der Landes-Fürstlichen Hoheit hergeleitet von Hertio de jur. territ. §. 17. *) Bey uns hat dieses um so viel weniger Zweifel, weil sich unsere Gesetzgeber in Resol. Grav. 1609. tit. J. S. §. 18. P. I. p. 179. sowohl die Confirmation derer Innungen, als die Macht dererselben statuta zu ändern, zu vermehren, und gar aufzuheben, vorbehalten, mithin denen Beamten dergleichen Potestatem benommen, und ihre Confirmationes vor ungültig erkläret haben. Anbey hat auch Joh. Georg. II. Rescript. d. 13. August. 1670. P. I. p. 1149. die Decision in Handwerks- und Innungs-Sachen der Landes-Regierung vorbehalten. Inmittelst kan doch ein Fürst dem Stadt-Magistrate die Fa-

cultatem eine Innung zu confirmiren zugestehen, da diese Sache besonders zu der, dem Magistrate zustehenden Besorgung des gemeinen Stadt-Wohlseyns, oder zur Policey gehöret. Mev. ad Jus Lubec. L. 4. tit. 13. art. 3. n. 6. Sonst werden die Handwerker eingetheilet in geschenkte und ungeschenkte Handwerker, von welchem der Reichs-Abschied de Anno 1548. tit. von Handwerks-Söhnen, §. dieweil in dem Heil. Röm. Reich ꝛc. nachzulesen. Die geschenkten Handwerker pflegen denen, die ihrer Profession seyn, wenn sie zu einander kommen, mutuam liberalitatem zu erzeigen, und dahin rechnet Philipp. Diss. de Colleg. opific. th. 5. die Kannengiesser, Kammmacher, Weißgerber, Senkler, Buchbinder, Corduanmacher, Tuchscheerer, Nadler, Kupferschmiede, Sattler, Riehmer, Töpfer, Beutler, Hüther, Gürtler, Rothgiesser, u. s. f.

*) Mand Cæs. de ao. 1731. §. 1. l. c. erkennet die Landes-Fürstliche Macht hierunter sehr deutlich, verbis: „wie denn jedem Reichs-„Stande ohnedem = = kraft besitzender Regalien, alle Landesherr-„liche Gewalt, und in Ansehung derselben, die (Confirmation kurz „vorher) Aenderung, und Verbesserung der Innungs-Briefe, in „ihrem Gebiete, allewege vorbehalten bleibet.

## §. 45.

Es mögen aber die Handwerker geschenkt oder ungeschenkt seyn; so dürfen sie doch ihre Mitbürger nicht übersetzen, Monopolia treiben, und ihre Profession mißbrauchen. Denn dahin erstrecket sich die Confirmation gar nicht, und zu Vermeydung dergleichen Mißbräuche haben sich auch die Gesetzgeber die Macht, derer Handwerks-Innungen ihre Articul zu mehren, zu erklären, zu bessern und gar aufzuheben, vorbehalten. Ref. Grav. 1609. tit. J. S. §. 18. P. I. p. 179. Besonders giebt ihnen die Confirmation kein jus prohibendi, daß sie andere Handwerker ihrer Profession, welche man in die Städte zu ziehen gedenket, excludiren könnten. ibid. & Ord. Polit. 1661. tit. 21. §. 2. P. I. p. 1585. Die Steigerung des Preisses und der Waaren *) ist ihnen sowohl in angeführten Texten, als in der Ord. Prov. 1543. P. I. p. 20. & Anno 1550. P. I. p. 34. Anno 1555. P. I. p. 65. und in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 98. P. I. p. 244. verboten worden, und soll die Obrigkeit dieserwegen eine gewisse

Taxe

Taxe setzen, ibid. auch selbige, bey erheischender Noth, alle Viertel-Jahr verneuern, mindern oder mehren, auch denen Contravenienten eine Strafe setzen. Ord. Polit. 1612. P. I. p. 1474. & 1661. tit. 21. §. 3. p. 1585. In dieser Sache hat sich sonderlich Joh. Georg. I. besondere Mühe gegeben, und jedem Handwerke einen gewissen Preiß ihrer Waaren vorgeschrieben. d. 31. Jul. 1623. P. II. p. 789. Ueber die determinirte Summe sollen sie auch kein Trinkgeld, Bier, Brandtewein und dergleichen fordern. dd. Ordinn. Provincial. Bey ihrer Arbeit sollen sie allen möglichen Fleiß anwenden. ibid. & Ord. Polit. d. an. tit. 23. §. 8. Hauptsächlich sollen sich diejenigen Handwerker, welche mit denen Kleidungen zu thun haben, nach der Kleider-Ordnung richten. d. Ord. Polit. tit. 22. §. 29. & de Anno 1612. P. I. p. 1465. Hieher gehören die Goldschmiede, Schneider, Schuster, Kürschner, ꝛc. Sonst werden sie das erstemal um 8. das andremal um 16. Rthlr. gestraft, bey anhaltender Contravention auf 3. Monath von dem Handwerke suspendirt, und endlich kommen sie wohl gar um das Bürger-Recht. d. Ord. Polit. ibid.

*) Mandat. Cæs. de ao. 1731. l. c. verbietet, daß die Handwerker sich auch nicht eigenmächtig, wegen eines gewissen Preißes ihrer Arbeit, dergestalt mit einander bereden sollen, daß keiner unter ihnen seine Waare unter demselben geben, oder seine Arbeit wohlfeiler, als gesetzt worden, leisten wolle. §. 13. n. 3.

Rescript, an den Rath zu Dreßden, sub dato 30. May 1763. ib. p. 859. gab selbigen auf, eine gewisse, nach dem gegenwärtigen Münz-Fuß eingerichtete *Taxe*, aller Feilschaften, Handwerker-Arbeits- und Tagelöhne zu entwerfen, welche auch unterm 13. Febr. 1764. erfolgte, und unterm 14. ejusdem gnädigst approbiret wurde.

§. 46.

Weil aber diejenigen Dinge, die ein jedes Handwerk zu besorgen hat, so sehr variiren; so ist nöthig gewesen, denenselben besonders gewisse Grenzen zu setzen, und ihnen a parte Reguln vorzuschreiben. Wir finden bey uns dieserwegen ganz besondere Jura, welche wir kürzlich durchgehen wollen. Barbiere und Bader *) müssen, ehe sie Praxin treiben können, vorhero ihre Profectus durch erfahrne Medicos exploriren lassen. Univers. Ordn. 1580. P. I. p. 742. **) Dahero auch das Visit. Decret. der Academie Wittenberg de

Anno

Anno 1614. P. I. p. 969. der Barbier-Innung injungiret, daß sie ihre neue Meister zum Examine stellen, hernach aber diese vereydet werden sollen. Die Eydes-Formul findet sich in Cod. Aug. P. I. p. 1754. Vermöge derselben sind die Chirurgi schuldig, die Kranken und Verwundeten entweder selbst, oder durch geschickte Gesellen zu besorgen, wenn sie zu Besichtigungen oder Sectionibus gebraucht werden, die Læsiones wohl zu erkundigen, und wahrhafte Berichte davon zu erstatten, heftig und tödtlich Verwundete mit Zuziehung eines Medici zu curiren. ibid. ***) Weil nun diese Leute hauptsächlich sich der Apothec bedienen sollen; so muß die Officina derer **Apotheker** nicht nur auf diesen Fall, sondern auch bey andern Krankheiten dergestalt bestellet seyn, daß sich ein jeder des benöthigten daraus erhohlen könne. Dahero auch die Apotheker so wohl, als ihre Gesellen zu vereyden seyn, daß sie tüchtige Waaren parat haben wollen; es sollen auch die Apotheken in jeder Stadt jährlich einmal besichtiget werden, und zwar bey Vermeidung 500. Fl. Strafe. Ord. Prov. 1550. P. I. p. 36. Diese Visitation stellen zwar durchgehends die Medici an, doch sollen sie auf Universitäten selbige alsdenn unternehmen, wenn sie nicht ordentliche Lectiones zu lesen haben. Univers. Ordn. 1580. P. I. p. 742.

*) Mandat. Cæs. de ao. 1731. l. c. strafet die Bader oder Wundt-Aerzte, welche difficultiren, die Bandage die ein anderer aufgeleget, zu lösen; oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, zu übernehmen. Es soll auch denenselben zum Vorwurf nicht gereichen, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen. §. 13. n. 2.

**) *Rescript Speciale* an den Rath zu Torgau, dd. 28. Nov. 1720. lässet denen Regiments-Feldscheerern unverwehret, an denenjenigen Bürgerlichen Personen, die sich ihres Beystandes freywillig bedienen wollen, inn- und äußerliche Curen zu verrichten.

Rescript an die Landes-Regierung, dd. 31. Dec. 1750. Cod. Cont. P. I. p. 775. gestattet auch denen Scharfrichtern, deren Erfahrenheit und Geschicklichkeit hierunter bewährt ist, äußerliche Curen, an Arm- und Beinbrüchen, Buckeln und Beulen, zu verrichten.

***) Generalia, dd. 18. Sept. 1748. zur Aufnahme und Verbesserung der Chirurgie, it. dd. 29. July 1750. & dd. 13. Sept. 1768. von dem Collegio Medico-Anatomico-Chirurgico, auch dem Sanitäts-Collegio zu Dreßden, nebst dahin gehörigen Declaratoriis, und mehrerer Verfügungen, sind oben in denen Zusätzen, ad Exercitationem VII. §. 25. h. nachzuschlagen.

Rescript an die medicinische Facultät zu Wittenberg, dd. 7. Sept. 1758. p. 845. erlaubet zwar derselben, einige Apotheker und Chirurgos, die um Zulassung zur medicinischen Praxi angesuchet, in deutscher Sprache zu examiniren, will aber dabey alle Schärfe beobachtet wissen.

## §. 47.

**Die Goldschmiede** sollen, bey Verlust ihres Handwerks, oder nach Gelegenheit bey vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe, keine falsche Arbeit verfertigen. Ord. Polit. 1661. tit. 22 §. 33. P. I. p. 1592. Das Mark Silber, welches sie verarbeiten, soll wenigstens 12. Loth halten, oder sonst die daraus gefertigte Waare confiscirt, und der Goldschmidt um 500. Rthlr. gestrafet werden. Mand. reg. d. 18. Febr. 1701. P. I. p. 1618. Ihre Waaren sollen bey 200 Fl. Strafe mit dem Stadt-Zeichen, dem Zeichen des Goldschmiedes und dem Jahre, wenn sie verfertiget worden, signiret seyn. Ord. Prov. de Anno 1550. P. I. p. 36. Deswegen ist in d. Mand. reg. eine zweyfache Visitation im Jahre angeordnet worden. Das Gold sollen sie rein und ohne Zusatz arbeiten, kein Meßing oder Kupfer darunter mischen, und bloß Rheinisch Gold brauchen, auch sonst allen Betrug meiden. Tax-Ordn. 1623. Classf. 6. P. II. p. 832. Sie sollen keine Münz-Sorten ohne der Obrigkeit Vorwissen zerbrechen, oder sonst damit handeln, bey Strafe der Confiscation d. Mand. reg. Sie sollen auch ihre Waaren nicht pro lubitu verborgen, sondern einem Adelichen und einer graduirten Person nicht über 100. einem ansehnlichen Bürger nicht über 50. und einem geringern nicht über 30. Rthlr. creditiren, und ihnen zu dem Ueberrest nicht verholfen werden. Ord. Polit. 1661. tit. 22. §. 36. P. I. p. 1592. **Die übrigen Gold-Händler und Arbeiter**, die mit Gold- und Silber-Faden, oder daraus gefertigten Waaren handeln, ingleichen die in solchen Faden arbeiten, Borten, Schnüre, und dergleichen fabriciren, müssen überhaupt den 16. oder wenigstens den $15\frac{3}{4}$. Löthigen Halt beobachten, kein diesen Fuß nicht erreichendes Gold oder Silber fabriciren, weniger dergleichen in blossen zu Faden gezogenen Silber oder Gold, oder daraus gefertigter Manufactur an Borten, Knöpfen, Schnüren kaufen, verkaufen, ziehen, verwürken, verknüpfen, oder

unter-

untermengen, alles bey Verlust der Ehre, Leib- und Lebens-Strafe, auch Confiscation der Waare, wie solches alles in Mand. Cæsar. d. 11. Jul. 1695. disponiret, und bey uns am 22. Octobr. d. a. P. I. p. 1696. recipiret worden. *)

*) Dem Posamentier-Handwerke, und dessen Erhaltung zu Gefallen, sind *per Mandata Cæsarea*, de ao. 1685. und dd. 9. Febr. 1719. die sogenannten Schnur-Mühlen, oder Mühlen-Stühle, schlechthin verboten worden, welches auch in Sachsen erfolgte, per Generale dd. 29. Jul. 1720. Cod. Aug. P. I. p. 1927. allein das Generale dd. 20. Mart. 1765. Cont. P. I. p. 894. gestattet solche hinwiederum, mit Aussetzung gewisser Præmien, und der Erweiterung, daß woferne die Posamentier-Innungen sich nicht binnen 4. Wochen erklåreten, ob sie selbst dergleichen anzulegen gemeynet? die Errichtung derselben eo ipso, auch andern außer ihrer Innung gestattet seyn solle.

## §. 48.

Die **Färber** sollen mit keinen fressenden verderblichen Farben färben, nnd sich besonders der Corrosiv-Farbe, oder Indigo, bey Ehren-Verlust und Confiscation der Waare, enthalten *) Joh. Georg. I. Rescript. de anno 1654. P. I. p. 1547. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 76. P. I. p. 236. Die **Seiden-Färber** sollen keine böse nichtige durchfressende Materien, dadurch die Seiden an ihrer natürlichen Stärke geschwächt, oder am Gewichte beschweret werden, brauchen, Friedr. Wilhelm Mandat 20. Nov. 1594. P. I. p. 1436. Die **Schwarz-Färber** sollen, wenn ihnen ganz- oder halbwöllene Zeuge oder Waaren, in welchen allerhand Farben unter einander getragen, zu färben gebracht werden, entweder gar nicht annehmen, oder doch der Obrigkeit denjenigen, der sie gebracht, anzeigen, bey 20. Rthlr. Strafe, Joh. Georg. I. Mand. d. 31. Jan. 1626. P. I. p. 1506. Die **Schneider** sollen mit Seiden oder Wollen, inn- oder ausländischen Tüchern keinen Handel treiben, und andern Kleider daraus machen, bey der ex Ord. Polit. 1612. in fine des 45ten §. angeführten Strafe. Zu Vermeidung alles Betrugs hat man juxta Mand. Reg. d. 2. Octobr. 1711. P. I. p. 1778. ehemahls einen Eyd von ihnen erfordert, welcher aber hernach auf Instanz des Handwerks remittiret, und in eine Versprechung an Eydes statt verwandelt, anbey aber befohlen worden, daß man den, bey denen jungen Meistern im Schneider

der-Handwerke, erforderten Eyd mit dahin extendire Mand. reg. d. 29. Febr. 1712. P. I. p. 1784. Und eben dieses, was wir anjetzo von denen Schneidern erinnert, ist auch an denen angeführten Orten auf die Kürschner gezogen worden.

*) Generale, dd. 6. Aug. 1747. die Färber-Röthe soll im Lande angebauet, und von denen Beamten und Obrigkeiten denen Anbauern dießfalls aller Vorschub gethan werden.

Rescript, dd. 18. May 1753. Cont. P. I. p. 791. ermuntert, sonderlich die Thüringischen Gegenden, zum Waydbau, dessen Appretur auf dießfalls anzulegenden Mühlen, und Geflissenheit zum weitern Vertrieb, welches in dem Generali, dd. 14. Mart. 1755. ib. p. 822. wiederholet wurde.

Dito, dd. 11. Jan. 1766. ib. p. 914. thut ein gleiches wegen der Scharte, eines vorzüglichen Färbe-Krauts, und dessen Vertrieb.

## §. 49.

Die Leinweber, Schwarz-Färber, uud Wollspinner, sollen denen Tuchmachern keinen Schaden zufügen, keine neue Werkstädte mit Wollkämmen, Spinnen, Carteschen und Grempeln aufrichten, kein Satinen Garn fertigen, aus wöllenen Garn keine ganz- oder halb-wöllene Zeuge und Waaren, oder Boy machen, keine mit vielen Farben gemischte Zeuge zum Färben bringen, und sich durchgehends aller Arbeit, die denen Tuchmachern zustehet, bey Verlust des wöllenen Garns und Zeuge, auch 20. Rthlr. Strafe enthalten. Joh. Georg. I. Mand. d. 31. Jan. 1626. P. I. p. 1506. Besonders müssen die Leinweber wegen der Leinwand allemahl die Gewehr leisten, und eben deswegen, bey Verlust der Waare, selbige stempeln und zeichnen lassen. *) Leinweber-Patent Joh. Georg. I. d. 3. Martii 1653. P. I. p. 1482. Wie weit ihnen der Verkauf wegen des Garns zustehe, werden wir im andern Stücke hören. Denen Tuchmachern ist der Vorkauf der Wolle vergönnet worden. **) Mand. Christian. II. d. 12. Mart. 1603. P. I. p. 1442. Joh. Georg. I. d. 31. Jan. 1626. P. I. p. 1505. Doch dürfen sie, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, den Woll-Ausschuß nicht wieder verkaufen. Ausschr. Joh. Georg. I. d. 8. Jan. 1613. P. I. p. 1482. Es darf sich auch zum Nachtheil derer Tuchmacher niemand des Gewand-Schnitts in Städten oder Dörfern, inn- oder ausserhalb der Märkte,

unter-

unterfangen. Joh. Georg. II. Patent. d. 2. April. 1661. P. I. p. 1561. Auch dürfen die **Wollen-Spinner** zum Schaden derer Tuchmacher denen Leinwebern, bey 20. Rthlr. Strafe, kein Wollengesponnen Garn zu partiren. ***) Joh. Georg. I. Mand. d. 31. Jan. 1626. P. I. p. 1506. u. f. f.

*) Befehl, dd. 27. Jan. 1755. Cont. P. I. p. 822. ordnet, daß bey der Schau der Leinewand, besonders auf die, jeder Sorte bestimmte innerliche Güte, gesehen werde.

**) Befehl, dd. 8. Oct. 1764. ib. p. 890. will bey der Schau der Tücher besonders auf deren innerliche Güte gesehen wissen.

Befehl, dd. 13. Oct. 1752. ib. p. 787. untersaget die Legung der sogenannten blauen Rose in die ungestählten Tuche.

Mandat. Cæsar. de ao. 1731. §. 13. n. 1. will, daß denen Tuchmachern, vielweniger ihren Söhnen, zu keinem Vorwurf gereichen solle, daß sie sogenannte Raufwolle verarbeiten, oder ehemals verarbeitet haben.

***) Satin-Garne sollen nicht weiter an auswärtige, sondern zum Behuf inländischer Wollenzeug-Fabriquen, an einheimische Weber-Meister verkaufet werden. Circulare dd. 19. Nov. 1751. ib. p. 782.

## §. 50.

Denen **Beckern** soll, damit sie dem Publico keinen Nachtheil zuziehen, eine gewisse Ordnung vorgeschrieben, Ord. Prov. 1550. & 1555. auch öfters durch geschworne Leute, ob sie dieser Ordnung ein Genügen leisten, visitiret, Tax-Ordn. 1623. class. 1. P. II. p. 790. die Contravenienten aber mit Gefängniß- oder Geld-Strafe angesehen, oder auch wohl von dem Handwerke suspendiret werden. ibid. Auf gleiche Weise soll die Obrigkeit auch denen **Fleischern** eine Taxe setzen d. Tax-Ordn. cl. 2. und solche deswegen, damit die Fleisch-Steuer, davon wir unten hören werden, richtig gemachet werde, vereyden, auch sie solchergestalt dahin anhalten, daß sie sorgen, damit alles Fleisch, welches die Unterthanen von dem im Hause geschlachteten Viehe bekommen, zur Wage gebracht werde. Mand. Joh. Georg. I. d. 10. Octobr. 1654. P. I. p. 1550. Es sollen auch die Fleischer mit denen Fellen, unter dem Prætexte, als ob sie solche an statt des Schlächter-Lohns bekämen, keinen Handel treiben; Joh. Georg. II. Patent. d. 19. Jun. 1667. P. I. p. 1632. sondern diese gehören denen **Lohgerbern**, welche Joh. Georg. II. d. l. wider die andern Handwerker geschützet wissen will. Dahero

hero auch denen Weiß- und Sehmisch-Gerbern *) anbefohlen worden, daß sie die Felle allein auf Sehmisch- und Weiß-Arbeit verfertigen sollen; hingegen alle andere Handwerker, als Tuchscheerer, Beutler, Schneider, Senkler u. s. f. sollen sich dieser Arbeit enthalten, bey Verlust der Felle und willkührlicher Strafe. Joh. Georg. I. Verbot d. 20. Nov. 1627. P. I. p. 1508. Mandat. Joh. Georg. II. d. 9. Nov. 1665. P. I. p. 1628. Joh. Georg. IV. d. 15. Nov. 1693. P. I. p. 1690. Bey gleicher Strafe darf sich auch niemand, der nicht privilegiret ist, oder es hergebracht hat, des Fell-Handels in der Leipziger oder Naumburger Messe unterfangen. ibid.

*) Mand. Cæs. de ao. 1731. l. c. §. 13. die Roth- und Weißgerber sollen sich wegen Verarbeitung der Hunds-Felle einander nicht austreiben, und diejenigen, so solche nicht verarbeiten, diejenigen, so es thun, nicht vor unredlich schelten.

Circulare, dd. 5. Jun. 1765. Cont. P. I. p. 901. untersaget denen Weißgerbern den Handel mit ledernen Beinkleidern.

§. 51.

Die Böttiger müssen, bey 10. Fl. Strafe, einem jeden, der es begehret, bey Tage und Nacht, in seinem Hause binden, flicken und arbeiten, Tax-Ordn. 1623. cl. 6. P. II. p. 856. Oben haben wir schon gehöret, wie sie sich bey Verfertigung des Gefässes verhalten sollten.*) Die Kannengiesser haben bey uns vier Handwerks-Laden, nemlich zu Freyberg, Torgau, Zwickau und Dreßden, und diese sollen über die Zinn-Probe**) halten, die Verfälschung angeben, und auf solche Leute, so das gestohlne oder ander Zinn aufkaufen, verfälschen, und Leute betrügen, acht geben, Joh. Georg. II. Edict. d. 6. April. 1674. P. I. p. 1645. und ist zugleich denen Meistern in besagten Städten die Macht gegeben worden, diejenige Zinn-Arbeit, die in denen unter ihren Bezirk begriffenen Städten, Flecken und Dörfern, in der Zinn-Probe, nicht richtig befunden wird, oder sonst nicht mit dem gewöhnlichen Stadt- oder Meister-Zeichen bezeichnet ist, wegzunehmen, welches hernach Joh. Georg. III. d. 16. April. 1686. P. I. p. 1679. und Rex Clementiss. d. 27. Febr. 1710. P. I. p. 1764. confirmiret hat. Zum Faveur derer Kupfer-Schmiede ist geordnet worden, daß

zu deren Nachtheil niemand mit Kupfernen oder Meßingenen Waaren handeln solle. Patent. Joh. Georg. I. d. 26. Jan. 1613. P. II. p. 245. Joh. Georg. II. d. 28. Febr. 1661. P. II. p. 333. Joh. Georg. III. d. 20. Maji 1690. P. II. p. 367. welches hernach in einem Patente d. 27. Sept. 1700. P. II. p. 370. dahin extendiret worden, daß auch das alte Kupfer nicht aufgekaufet, und ausgeführet werden solle. ***)

*) Conf. Generale, dd. 2. Aug. 1735. Cont. P. I. p. 638. die Einrichtung des Buttergefäßes, und dito, dd. 25. Febr. 1736. die Visirung desselben, nach Eisen- oder Wasser-Maaß betr. ib. p. 639.

**) Generale, dd. 17. Apr. 1726. ib. p. 522. die Vor- und Ober-Meister des Zinngießer-Handwerks sollen über der gesetzten Zinn-Probe halten. Zinn-Arbeit, welche in der Probe nicht bestehet, oder mit dem gewöhnlichen Stadt- und Meister-Zeichen nicht bezeichnet ist, soll weggenommen, die Verbrecher gestraft, auch die Hausirer, Pfuscher und Stöhrer, nebst denen sogenannten, ihre Drehlade, Forme und Zeug, mit sich herumführenden Italiänern, sollen auf keine Weise mehr geduldet werden.

***) Generale, dd. 2. Jul. 1746. Cont. P. I. p. 1386. corroboriret die wegen Ausführung des alten Kupfers, und Einschleisung des eisernen gegossenen Gefäßes, und untersaget beydes nochmals nachdrücklich. Conf. M. Declaratorium dd. 18. Nov. 1747. ib. p. 1387. item: Generale dd. 16. Aug. 1734. den Handel derer Materialisten mit alten Kupfer betr. ib. p. 1360. item: das Herumtragen innländischer Eisen- und Blech-Waare betr. dd. 18. Febr. 1754. ib. p. 1422.

## §. 52.

Was die Zimmerleute und Mäurer anlanget, so dependiren dieselben in so weit von dem Arbitrio des Bau-Herrn, daß derselbe ihre Arbeit entweder überhaupt miethen, oder ihnen Tage-Lohn geben kan. Ord. Polit. 1661. tit. 23. c. 8. *) Sonst aber können sie über den Lohn kein Getränke prætendiren. ibid. c. 9. Sie dürfen auch, bey Verlust des Tage-Lohns, an Holze und Spähnen, weder vor sich, noch durch die Ihrigen etwas mit nach Hause nehmen. ibid. Wenn sie aber ein neues Gebäude aufrichten; so kan ihnen der Bau-Herr aus freyem Willen eine Mahlzeit geben. ibid. Im Sommer müssen sie um 4. Uhr früh auf die Arbeit seyn, und um 6. Uhr des Abends aufhören, immittelst aber können sie 2. Stunden ruhen; Im Winter aber fangen sie mit dem Tage an, und hören mit dem Abend auf, ruhen auch nur eine Stunde. ibid. Wenn in der Woche ein Feyertag einfällt, bekommen sie den ganzen Lohn; Fallen aber mehr

Feyer-

Feyertage ein, so wird ihnen nur einer verlohnet. Wenn sie sich gute Montage machen, und saufen; so werden ihnen solche nicht verlohnet. ibid. & Tax-Ordn. Joh. Georg. II. d. 17. Sept. 1661. c. 9. P. I. p. 1613. Sie dürfen auch die Gesellen, welche sie einmal an die Arbeit gestellet haben, ohne des Bau-Herrn Vorbewußt nicht wieder wegnehmen. dd. ll.

*) Vid. Generale dd. 28. Apr. 1764. ib. p. 878. die Arbeits-Löhne derer Mäuerer, Zimmerleute und Handlanger betr. welches solches alles auf den vorigen Fuß reduciret, und darüber sowohl von denen Bauherren bey 20. Thlr., als von denen Handwerkern und Tage-löhnern, ohne Weigerung, bey Gefängniß-Strafe, stracklich gehalten wissen will.

## §. 53.

Diejenigen Handwerker, welche bey ihrer Arbeit stark Feuer halten, e. g. Schlosser, Schmiede, Seifensieder, Brauer, Becker, Töpfer, Hutmacher, u. s. f. müssen aufs Feuer Acht haben, bey Anlegung des Holzes oder Kohlen vorsichtig seyn, des Nachts kein Feuer halten, und nicht eher als früh um 4. Uhr anlegen, Abends das Feuer auslöschen, oder doch mit Asche bestreuen, kein Holz auf die Ofen trocknen, keine gelöschte Kohlen, Asche, oder Ruß in Tonnen verwahren, und solche vielmehr an Oerter, wo keine Entzündung zu besorgen, bringen. Generale d. 7. Febr. 1719. P. I. p. 1886. Die Handwerker, so im Holze arbeiten, und Spähne machen, e. g. Tischler, Drechsler, Zimmerleute, sollen die Spähne auf die Seite schaffen, daß kein Schaden dabey geschiehet, nicht mit Lichte dahin gehen, und ihren Vorrath von Holze denen Feuer-Städten nicht zu nahe legen. ibid. p. 1887. Diejenigen Handwerker, welche bey Feuersbrünsten am meisten helfen können, sollen sich erforderten Falls gleich ein- und an den ihnen angewiesenen Ort finden, auch mit Löschen und Einreissen das Ihrige thun. ibid. p. 1890.

## §. 54.

Es könnten zwar von denen übrigen Handwerkern *) ebenfalls viel Specialia angeführet werden; **) weil aber solche nicht sowohl ex legibus publicis, als aus denen Innungs-Articuln erlernet werden müssen, wiewohl die osterwähnte Tax-Ordnung de anno 1623. viele Gelegenheit darzu an die

Hand giebt; so wollen wir uns nicht länger hierbey aufhalten, sondern nur noch zuförderst anmerken, daß die streitigen Handwerks-Sachen summarie tractiret und decidiret werden sollen, Ord. Proc. Recogn. tit. 1. §. 6. hiernächst aber betrachten, wie man nach und nach die jura opificum erlange.

*) Wegen derer Drath-*Peruquen* disponiret ein Generale dd. 23. Oct. 1755. folgendes: Personen, welche Peruquiers zu ihren Bedienten haben, können sich von ihnen Drath-Peruquen fertigen lassen, und diese tragen. Außerdem aber soll niemanden die Verarbeitung oder der Verkauf der Drath-Peruquen gestattet, vielmehr der Verfertiger und Käufer, außer der Confiscation, um Geld, oder mit Gefängniß gestraft werden.

Circulare dd. 8. Jul. 1760. Cont. P. I. p. 847. forderte Erkundigung von denen vorhandenen Pappier-Mühlen und Pappiermachern, und deren Zustande, auch der Beschaffenheit des Papiers, zur Nachachtung ein.

**) Im Ober-Meißnischen Creyße nähren sich nicht allein viele Leute mit dem Strohflechten; sondern es wird auch ein ziemliches Gewerbe damit getrieben. Als man nun gewahr wurde, daß solches durch das Ausführen des rohen Strohgeflechtes in Abnahme und Verfall kommen wollte; wurde diesem nachtheiligen Unternehmen gesteuert p. Generale dd. 15. Febr. 1748. Cont. P. I. p. 690.

## §. 55.

Es wird kein Meister gebohren, sondern er muß, zu Erlernung seiner Profession, erstlich einige Zeit anwenden. Die Raison findet sich cap. enim sic vive cauf. 16. qu. 1. und c. 4. X. de elect. Derjenige nun, der eines Handwerks theilhaftig werden will, muß erstlich das Tyrocinium antreten, und ein Lehr-Junge werden. Hierbey ist nun hauptsächlich die Frage, ob derjenige, der sich bey einem Meister auf eine Zeitlang aufgedungen hat, und hernach, vor Ablauf der gesetzten Zeit, wieder wegläuft, die Lehr-Jahre vom neuen wieder anfangen, oder wenigstens die Gesellen-Jahre wieder ergänzen solle? Das letztere defendirt Wehner: Obs. Pract. verb. Zunft. Rüdinger Cent. 1. Obs. 46. Allein man muß, nach der Handwerks-Gewohnheit, vielmehr distinguiren, ob ein Lehr-Junge aus purer Boßheit, oder aus triftigen Ursachen, weggelaufen. *) Im letztern Falle wird der Lehr-Junge einem andern Meister, zu Ergänzung der Gesellen-Jahre übergeben; Im erstern Falle aber muß er nicht nur das tempus absentiæ gut thun, sondern er wird

auch,

auch, bey öfterer verspürter Boßheit, wohl gar von dem Handwerke excludiret. Beyer. d. l. c. 15. pos. 16.

*) Mand. Cæs. de ao. 1731. l. c. verordnet auch in Ansehung der Handwerks-Gesellen, daß wenn sie eine Zeitlang bey Herrschaften dienen, hernach aber entweder dem Handwerke wieder als Geselle nachgehen, oder Meister werden wollen, ihnen dieses Dienen, cæteris paribus, weder an dem einen, noch an dem andern nachtheilig seyn solle. §. 9.

Von denen unter die Soldaten wider ihren Willen, noch vor überstandenen Lehr-Jahren, angeworbenen Handwerks-Purschen, vid. Rescript dd. 21. Sept. 1738. & Declarator. dd. 11. Mart. 1749. ad P. II. Ex. IV. §. 46.

## §. 56.

Ehe aber ein Lehr-Junge würklich zur Erlernung des Handwerks gelassen wird; pflegen noch verschiedene Dinge in acht genommen zu werden. *) Zuförderst und 1) wollen die Handwerker sich durchgängig der Ehrbarkeit befleißigen, und also nichts unanständiges und ungeziemendes unter sich dulden, nach der bekannten Regul: Es müssen die Aemter und Zünfte so reine seyn, als wenn sie eine Taube gelesen hätte. Carpz. Decis. 129. n. 1. sqq. Hertius Paroem. Jur. T. III. Opusc. L. 1. paroem. 13. Dahero fordern sie von dem Lehrlinge einen Geburts-Brief, dadurch er sowohl seine legitimam nativitatem, als vitæ honestatem, beybringet, wohin sonderlich die darinne befindliche Clausul gehöret, daß sie aus einem reinen, keuschen Ehebette, recht, ehrlich und recht, guter deutscher Nation und Zungen gezeuget, und auf diese Welt gebohren seyn. Doch werden hierdurch die legitimati nicht ausgeschlossen. Denn, weil diese die jura liberorum legitimorum erlangen; so kan ihnen auch der Geburts-Brief nicht abgeschlagen werden. Ja, meines Erachtens, muß man dieses bey uns auch auf diejenigen Kinder, welche von zwey öffentlich verlobten, aber noch nicht copulirten, Personen gezeuget worden, extendiren. Arg. Decis. El. 49. P. I. p. 320. ibique Philipp. Obs. 2. n. 33. seqq. conf. Mand. Cæsar. de 1731. §. 11.

*) Conf. Generale, dd. 18. Jan. 1742. Cont. P. I. p. 666. die Aufdüngung einiger Casernen-Knaben auf Handwerker betr.

Item: Rescript, dd. 30. May 1740. ib. p. 663. auf die anmaßliche Legitimationes derer Comitum Palatinorum, unehelicher Kinder zu Handwerken, genaue Obsicht zu führen.

§. 57.

Nächstdem und 2) erkundigen sich auch die Handwerker, wegen ihrer Lehr-Jungen Herkommens und Stande, ob etwa sich ihre Eltern durch ein Verbrechen vergangen haben, oder in einer unanständigen Profession leben. Deswegen excludiren sie derer Scharf-Richter und Abdecker Kinder von dem Handwerke. Und ob es zwar nicht unbillig wäre, daß diese admittiret würden, weil weder die Eltern ehrlos seyn, noch die Kinder von der Eltern Profession participiren; so ist dennoch nicht rathsam, daß dergleichen Leute auf die Reception bestehen, weil sie doch dem zu besorgenden Verdruß nicht entgehen können. Lynck. Diss. de liter. natal. c. 3. §. 19. Ehrlose Personen aber werden gar nicht in die Handwerker aufgenommen. Hingegen *) sind keinesweges darunter, der Leinweber, Bader, Barbier, Schäfer, Müller, Musicanten, Gerichts-Diener, Zöllner Söhne begriffen; sondern, wenn sie ihre richtige Geburts-Briefe vorzeigen, und sich sonst keines Verbrechens theilhaftig gemachet haben; so müssen sie sowohl, als diejenigen Personen, die sich an ihre Töchter verheyrathet haben, in die Handwerker aufgenommen werden, per Rec. Imper. 1530. & 1548. tit. von Handwerks-Söhnen ꝛc. Ordin. Polit. Sax. tit. 21. §. 4. P. I. p. 1585. und diese Disposition haben Sächs. Gesetzgeber auch auf die Schulzen und andere Gerichts-Personen, welche bey denen von Adel das Einstecken verrichten, extendirt, auch denen renitirenden Handwerks-Innungen Gefängniß- oder Geld-Strafe gedrohet. ibid. add. Philipp. L. 1. Ecl. 26.

*) Mandat. Cæs. de ao. 1731. l. c. §. 4. setzet hierunter die Dispositiones derer Reichs-Policey-Ordnungen, de ao. 1548. tit. 37. & de ao. 1577. tit. 38. nochmals feste, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Landgerichts-Stadt-Knechte, und Gerichts-Frohnen, Thurm-Holz- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa, keine Profession und Handthierung, denn blos die Schinder allein, bis auf deren 2ten Generation, in so ferne die 1ste eine andere Lebensart erwählet, und darinnen mit denen Ihrigen wenigstens 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und selbige, bey denen Handwerkern, unweigerlich zugelassen werden.

Ibid. §. 11. sollen auch die legitimirten Kinder, ingleichen diejenigen, welche eine, von einem andern geschwächte Weibs-Person heyrathen, nicht minder diejenigen, welche mit einer Weibes-Person,

son, mit welcher sie sich vorhero verunkeuschet, copuliret worden, admissibel seyn.

Ibid. §. 13. wird ferner disponiret, welche Vorfallenheiten, oder Umstände, einen Handwerker keinen Vorwurf, oder Hinderung machen sollen, als No. 1) wenn einer einen Hund oder Katze todt machet; oder wohl nur ein Aas anrühret; oder öfters auch blos unwissend, oder unversehens, mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder in deren oder derer Ihrigen Leichenbegleitung gewesen; oder die, sich aus Melancholie ums Leben gebrachte Personen, abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen; oder zu Kriegs- und Pest-Zeiten, oder in Vieh-Seuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und verscharren; No. 2) wenn einer eine, von einem andern angefangene Arbeit annimmt, oder Stücke, so andere, z. E. Schlosser, Schmiede ꝛc. gefertiget, ausschläget oder verbessert; No. 3) wenn einer seine Waare oder Arbeit wohlfeiler giebt, als bey dem Handwerke verabredet worden; No. 4) wenn einer in Verhaft oder Inquisition gekommen, seine Unschuld aber durch die Tortur erhalten hat, und von der Obrigkeit absolviret worden ist; No. 5) wenn ein Meister ein Delictum begangen, aber Abolition erlanget hat; oder auch sein Weib, welche dergleichen begangen, nach ausgestandener Strafe, und nach Gelegenheit, erhaltener Restitutione Famæ, wieder angenommen, u. d. m.

## §. 58.

Ob sich nun wohl bey denen Lehr-Jungen sowohl eine ehrliche Geburt, als ein ehrlicher Lebens-Wandel findet; so werden sie doch noch nicht zur Erlernung des Handwerks gelassen, sondern es gehet 3) vor der Reception an vielen Orten das sogenannte Hänseln vorher, dessen Solennitäten Philippi Dissert. de colleg. opif. th. 22. aus Speidelio verb. Handwerker referiret. Allein, dergleichen leichtfertige, gefährliche und grausame ritus hat unser Gesetzgeber bey willkührlicher Strafe verboten. d. Ord. Polit. d. tit. §. 5. Hernach muß sich der neue Lehr-Junge 4) dem Ober- und Handwerks-Meister sistiren, und seinen Nahmen von sich geben, und darauf wird er bey offener Lade vorgestellet. Endlich 5) wird er gegen Bezahlung eines gewissen Geldes aufgedungen, in die Matricul eingeschrieben, und mit einem, aus des Jungens Beutel zu bezahlenden Convivio, der ganze Actus geendiget. Nun hat zwar unser Recht dergleichen Ritus nicht gänzlich verdammet, inzwischen aber doch den abusum verboten, und dem Magistrate die Aufsicht darüber, daß niemand durch unnöthige Sumtus an Erlernung eines Handwerks gehindert werde, anbefohlen. d. Ord. Polit. d. l.

§. 59.

Wenn die Lehr-Jahre vorbey seyn; so wird der Lehr-Junge frey, und zum Gesellen gesprochen, und ihm ein Lehr-Brief gegeben. Dieses Freysprechen ist von dem Gesellen-machen unterschieden, massen bey dem letztern viel unnütze und vergebliche Ceremonien, davon wir bey Reichenb. Diss. de Statut. c. 4. n. 89. Nachricht finden, adhibiret werden, welche aber billig als närrische und der gesunden Vernunft entgegen laufende Dinge von Simone Diss. de jur. statut. c. 5. n. 7. reprobiret werden. *) Wenn nun dieses absolviret ist, so heisset und ist er ein Gesell, und pflegt sich gleichsam, als ob er von fremden Orten herkäme, Arbeit schauen zu lassen, hernach, und wenn er eine Zeitlang also gearbeitet hat, denket er auf die Wanderschaft, nimmt von dem Handwerke seinen Abschied, und alsdenn wird ihm von dem Handwerke der Gruß anbefohlen, daß er nemlich an andern Orten einem ehrbaren Handwerke und Gesellen den Gruß überbringen solle, welches letztere so accurat zu observiren ist, daß, wenn ein Geselle an einem Ort hinkömmt, und den Gruß nicht bringet, derselbe wieder zurück geschickt wird, daß er den Gruß erst hohle. Die Wanderschaft muß eine Zeitlang continuiret werden, welches man die Wander-Jahre nennet. Inzwischen kan doch dasjenige, was daran mangelt, mit einem Stück Gelde gebüsset und verstraft werden. Es ist auch besonders bey geschenkten Handwerkern gebräuchlich, daß sie denen ankommenden Gesellen so lange das Geschenke halten, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen; Weil aber hierbey viele Schwelgereyen und Unordnungen vorfielen; So hat solches Geschenke anfänglich die Ord. Prov. 1543. sehr restringiret, hernach aber Ord. Prov. 1555. gänzlich verboten. Nächstdem werden auch denen Gesellen die guten Montage, und andere heimliche und öffentliche Zusammenrottirungen nicht permittiret. Ord. Polit. d. tit. 21. Damit auch die wandernden Handwerks-Pursche andere Leute mit dem Betteln nicht incommodiren; So ist obangeführter massen in dem Bettel-Mandate geordnet worden, daß sie sich bey dem Handwerke melden, und entweder Arbeit annehmen, oder sich mit einem Viatico aus der Handwerks-Lade befriedigen

lassen

lassen sollen. add. Ord. Polit. 1661. tit. 9. §. 8. Denn das in die Handwerks-Lade eingesammlete Geld ist hauptsächlich dahin anzuwenden, daß die wandernden Handwerks-Pursche ein Allmosen daraus bekommen. Mand. reg. d. 7. Dec. 1715. P. I. p. 1844.

*) Generale dd. 23. Jnl. 1743. Cont. P. I. p. 670. alle üble Handwerksgebräuche derer Lehrlinge und Gesellen bey Lossprechung und sonst, sollen abgeschaft bleiben, und unter dem Vorwande, daß sie sonst in andern Landen kein Fortkommen haben, nicht geduldet werden. Da man aber in Erfahrung brächte, daß ein Geselle in andern Landen, nur um deswillen kein Fortkommen fände, so ist solches zur Landes-Regierung, und resp. von denen Amtsassen, zum Amte einzuberichten.

Mandat, dd. 23. Aug. 1748. Cont. P. I. p. 695. rechnet unter dergleichen Mißbräuche insonderheit 1) daß von denen Klempnern, Nadlern, Tischlern, Riemern, und andern, die ankommenden neuen Gesellen übel tractiret werden; 2) die Lehrlinge beym Lossprechen gewisse Kränze und Pfennige tragen, und kostbare Mahlzeiten geben sollen; 3) den eigenmächtig gemachten Unterscheid zwischen Gesellen und Jüngern; 4) den bey einigen Innungen eingeführten Ehren-Trunk eines Bechers Bier mit Pfeffer; 5) das Niederlegen und Hobeln eines Lehrlings, und 6) das anderweite Gesellenmachen. Welche Mißbräuche mit Strafe 10. Thlr. oder Gefängniß zu coerciren sind; die Gerichten aber dürfen, bey 50. Thlr. Strafe, hierinnen nicht conniviren.

Mand. Cæs. de ao. 1731. §. 2. l. c. ordnet, daß jeder wandernder Handwerks-Pursche, ein schriftliches Attestat von seiner Innung mit sich nehmen solle; daher es denn §. 9. den daher unnöthigen und überflüßigen, sogenannten Handwerks-Gruß gänzlich aufgehoben wissen will.

## §. 60.

Es wird bey denen Handwerkern vor die größte Schande gehalten, wenn man ein eiserner Geselle bleibet, mithin pflegen sich die Gesellen nach vollführten Wander-Jahren, (welches juxta Ord. Polit. tit. 21. §. 6. absolut erfordert wird, ausser, daß man in kleinern Städten und Flecken blos darauf siehet, ob er das Handwerk gut gelernet hat ibid.) um das Meister-Recht zu bemühen. *) Und hierbey kommen folgende Solennitæten vor: 1) meldet sich der Geselle, des Meister-Rechts wegen, bey dem Handwerke, 2) wird er des Orts Obrigkeit præsentiret, und 3) giebt er denen, die ihn præsentiren, ein Stück Geld, 4) hernach bezahlt er den Muth-Groschen, und zwar dieses dreymahl, dergestalt, daß allemahl ein vierteljähriges Intervallum ist, oder wie es die Handwerker nennen: Es muß dreymahl bey denen Quartal-

Zusammenkünften gemuthet werden. Weil aber hierdurch die Candidaten öfters über die Zeit aufgehalten werden; So will Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 98. P. I. p. 244. daß man diese Intervalla nicht so accurat observiren, sondern, so viel möglich, einziehen solle. Hierauf folget 5) die Verfertigung des Meister-Stückes, welches auf des Candidaten Unkosten, und zwar dergestalt geschehen muß, daß es die Approbation des Handwerks verdiene. **) Doch, wenn sich ein grosser oder etliche kleine Fehler daran finden; So kan es verstrafet werden: Wegen vieler grösserer Fehler aber wird wohl gar der Candidat von dem Handwerke abgewiesen, weil ohne dem überhaupt bey uns kein Geselle, der sich nicht geschickt befindet, zum Meister-Rechte gelassen werden soll, vid. Extr. der Land-Tags-Acten 1681. P. I. p. 360. Dieses Meister-Stück müssen sowohl die Meisters-Söhne, als diejenigen, die Handwerks-Wittwen, oder Meisters-Töchter heyrathen, verfertigen, inmittelst aber sollen alle überflüßige Unkosten dabey vermieden werden. Joh. Georg. II. Rescript d. 20. Dec. 1676. P. I. p. 1648. & d. 20. Maji 1677. P. I. p. 1657. Nächstdem muß 6) der Geselle Bürger werden, Richter. Decis. 80. n. 41. und endlich folget 7) das Meister-Essen, welches jedoch dergestalt einzurichten ist, damit arme Leute nicht abgeschrecket werden. d. Resol. Grav. d. l. Inzwischen kan doch ein Fürst wegen dieser Umstände dispensiren, und das Meister-Recht concediren, alsdenn wird der Geselle ein Gnaden-Meister. Es kan auch ein Fürst die Schuldigkeit, sich nach denen Innungs-Articuln zu richten, remittiren, und in dem Falle wird der Geselle ein Frey-Meister.

*) Mand. Cæs. de ao. 1731. §. 13. no. 6. l. c. will den Mißbrauch nicht dulden, daß mancher Orten keiner, der schon verheyrathet ist, zur Meisterschaft gelassen wird; oder der nicht ins Handwerk heyrathet. It. No. 7. daß ein junger gewanderter Meister nicht eher das Handwerk treiben solle, bis er einige Jahre die Brüderschaft besuchet, oder sich eingekaufet hat, u. d. m.

**) Vid. General-Verordnung, dd. 16. Jan. 1764. ib. p. 871. die Fertigung derer Meisterstücke bey denen Innungen betr.

It. dito, dd. 27. Apr. e. a. ib. p. 878. die bey denen Innungen, in Ansehung derer Wander- und Muth-Jahre, zu fertigende Meisterstücke, und die dabey eingerissenen Unordnungen betr.

§. 61. Die-

§. 61.

Diejenigen nun, welche das Jus collegii auf die angeführte Art nicht erlanget haben, werden Stöhrer, Pfuscher, Fretter u. s. m. genennet. Und weil durch dergleichen Leute denen Handwerkern grosser Schade zuwege gebracht wird; So sollen selbige bey uns nicht geduldet werden. Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 98. P. I. p. 244. Ord. Polit. 1661. tit. 21. §. 1. P. I. p. 1585. Inmittelst kan es doch geschehen, daß sich dergleichen Leute an privilegirten und von der Stadt-Jurisdiction eximirten Orten aufhalten, welche hernach die übrigen Handwerker nolentes volentes dulden müssen. Unterweilen vergönnet man auch denen Armen zum Nutzen, daß hier und da einer oder der andere, das Pfuschen exerciren darf. Also finden sich bey denen Schneidern die sogenannten Hasen-Köche, bey denen Schustern die Altreissen, bey denen Beckern die Wetschelbecker, bey denen Fleischern die Lästerer. Manche Handwerker lassen auch denen Wittwen des verstorbenen Meisters zu, daß sie durch einen erfahrnen geschickten Gesellen das Handwerk continuire dürfen, und diese Gesellen bekommen hernach verschiedene Benennungen. Es haben auch die Soldaten ein Privilegium, daß sie auf eine gewisse Maasse Handwerker treiben können, wovon unten im andern Stück mehr Nachricht folgen wird.

§. 62.

Der Effect solcher Handwerks-Innungen bestehet in verschiedenen Nutzungen, Privilegiis und Freyheiten.*) Sie haben eine gemeine **Handwerks-Lade**, ein **Handwerks-Siegel**, ein **Handwerks-Zeichen**. Sie besitzen oftmahls Commun-Güter. Sie machen gewisse Innungs-Articul, sie leben nach Handwerks-Gebrauch, u. s. f. Die Statuta aber gelten weiter nicht, als in so ferne sie confirmiret seyn, welches sonderlich deswegen geschiehet, damit nicht etwa solche Dinge, die denen göttlichen oder Landes-Gesetzen entgegen seyn, mit unterlaufen. Es müssen also die Statuta vernünftig seyn. Dahin gehören z. E. daß die Zimmerleute und Maurer wegen eines Gebäudes auf 15. Jahr die Eviction præstiren müssen. l. 8. C. de oper. publ. daß die Fischer und

Vogel-

Vogelsteller in Leipzig alle Fische und Vögel stehend verkaufen müssen. Rosenf. de summ. Princip. German. potest. cap. fin. p. 227. n. 5. Die unvernünftige Statuta hingegen sollen gar nicht attendiret werden. v. g. daß demjenigen die Arbeit versagt wird, der ehemals bey einem andern arbeiten lassen, daß diejenigen, die nicht bey dem Handwerke gelernet haben, getadelt werden. Besonders ist das letzte bey Leibes-Strafe von Frid. Wilhelm d. 20. Nov. 1594. P. I. p. 1433. verboten worden. Hieher gehöret auch die üble Gewohnheit, daß sich die Gesellen ostermahls, ungerechter Forderungen halber, ihren Meistern opponiren, und ihnen, wenn ihnen nicht gewillfahret wird, die Arbeit versagen, und im Handwerke aufstehen. Bey uns werden die Anführer mit Gefängniß-Strafe beleget, und sollen nebst ihren Mit-Gesellen mit Gewalt zur Arbeit angehalten werden. Ord. Polit. 1661. tit. 21. §. 8. P. I. p. 1586. Ferner ist hierher zu rechnen, wenn sie die Gesellen, die dem Geschenke nicht nachhengen wollen, auf- und umtreiben, d. Mand. d. Anno 1594. Ingleichen, wenn sie Schmähungen halber jemand so lange von dem Exercitio seines Handwerks excludiren, bis er die Beschimpfung geahndet hat. Und dieses hat nicht nur Ord. Polit. 1543. P. I. p. 21. und Ord. Polit. 1661. tit. 21. §. 10. P. I. p. 1586. bey Vermeidung der Landes-Verweisung, Ehren-Verlusts u. s. f. verboten; sondern es disponiret auch Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 80. P. I. p. 239. hiervon folgender Gestalt: daß derjenige, welcher sich unterstehet, Handwerks-Gesellen aufzutreiben, oder unredlich zu machen, nicht allein mit Gefängniß bestrafet, und zur Arbeit angehalten, sondern auch, wenn er die Schmähung binnen gewisser Zeit nicht erweiset, so lange vor unredlich gehalten werden soll, bis er sich mit dem Geschmäheten und denen Gerichten vertragen.

*) Mand. Cæs. de ao. 1731. §. 6. l. c. will alle und jede sogenannte Haupt-Laden, oder Haupt-Hütten, nebst den Unterschied, unter solchen und denen Neben-Laden, weil dadurch eine Trennung und die üble Meynung, als ob ein Handwerk an einem Orte redlicher, als an dem andern sey, eingeführet werden will, schlechterdings vernichtiget, aufgehoben und abgethan wissen.

Conf. Generale dd. 18. Jan. 1757. Cont. P. I. p. 843. die aus denen Handwerks-Cassen zu bezahlende Process-Kosten betr.

§. 63. Aus

§. 63.

Aus denen bishero angeführten Umständen nun können wir zwar wohl einigermassen schliessen, daß die Collegia opificum einige Gerichtsbarkeit haben. Es erstrecket sich aber selbige doch nicht weiter, als in soferne sie ihnen in denen Innungs-Articuln zugestanden worden, mithin können sie auch keine höhere als in denen Statutis befindliche Strafe dictiren. Ord. Prov. 1543. P. I. p. 22. Ord. Polit. 1661. tit. 21. §. 10. P. I. p. 1586. Doch ist denen Obrigkeiten vorbehalten, daß sie die Strafen aus billigen Ursachen verringern, oder wohl gar aufheben können, d. Ord. Prov. d. l. und muß sich das Handwerk nach denen judicatis der Obrigkeit richten. ibid. Doch muß die Obrigkeit die Handwerks-Sachen summarie tractiren und entscheiden. Ord. Polit. tit. 23. c. 9. Wann wir dann ꝛc. V. S. P. O. tit. 1. §. 6. Ob auch wohl die Verschwiegenheit bey denen Handwerkern eine große Tugend ist; so muß selbige doch mit dem Schaden der Republique nicht verknüpfet seyn, sondern alle dem Interesse Principis, der Obrigkeitlichen Autorität und denen Gesetzen zuwider laufende Dinge entdecket werden. Ord. Polit. 1661. tit. 21. §. 12. P. I. p. 1586.

# Exercit. X.

## Von denen Bauern, und derer-selben Diensten.

§. 1.

Unsere Bauern sind keine Römische Knechte, sondern freye Leute. Sie geniessen mit denen übrigen Unterthanen gleiche Jura. Sie besitzen eigene Güter. Inmittelst aber sind sie ihren Gerichts-Herrn gewisse onera patrimonialia, als Zinsen, Pächte und dergleichen schuldig, welche theils in Korn, theils in Vieh, theils in Gelde bestehen, und von Beyero Jur. German. L. 1. c. 6. weitläuftig untersuchet worden. Ehemals hatten die Herren auch das Jus vitæ und

necis

necis über selbige, woraus hernach die jurisdictio patrimonialis entstanden, wie wir an seinem Orte hören werden. Und ob sie wohl bey uns nicht so, wie etwa in Westphalen, in Franken, wo die Leibeigenschaft noch statt findet, denen Gütern cohæriren, daß sie nicht pro lubitu davon ziehen könnten; So dürfen sie gleichwohl bey uns nicht eher von einem Orte zum andern ziehen, bis sie solches sowohl, als die Ursachen ihres discessus, der Obrigkeit wissend gemacht, und die letztern zur Nothdurft bescheiniget haben, Gesinde-Ordnung de Anno 1651. P. I. p. 1528. Hernach giebt ihnen die Obrigkeit ein Testimonium, womit sie sich, an dem Orte, wo sie hinziehen, legitimiren. Ord. Prov. 1482. P. I. p. 11. Von denen Bürgern differiren sie hauptsächlich darinne, daß sie keine Bürgerliche Nahrung treiben können, wie wir schon oben gezeiget haben. Es nähren sich also die Bauren mit der Vieh-Zucht und dem Ackerbau, wohin auch Resol. Grav. 1661. tit. J. S. §. 118. P. I. p. 252. abzielet. *)

*) Mandat dd. 6. Nov. 1766. Cont. P. I. p. 915. gebietet, daß fürohin jeder, so vom Bauernstande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen kan, vier Jahr in hiesigen Landen bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich zwey Jahr bey seiner Gerichts-Obrigkeit, zu dienen gehalten seyn, und bevor er, daß solches geschehen, durch Obrigkeitliche ohnentgeldlich auszustellende Atteskate nicht beygebracht, von keinem Handwerke, bey 20. Thlr. Strafe, in die Lehre aufgenommen werden solle.

Declarator dd. 31. Mart. 1767. Cont. P. I. p. 947. erläuterte obiges Generale vom 6. Nov. 1766. dahin, daß die darinnen zum Dienen bey der Landwirthschaft bestimmten 4. Jahre nicht eher, als von dem beendigten 14ten Jahre des Alters an, gerechnet werden sollen.

§. 2.

Die vornehmste Arbeit derer Bauren bestehet darinne, daß sie ihrem Gerichtsherrn gewisse Frohnen oder Dienste leisten, und diese sind sie zu thun schuldig, es mag der Fürst durch die Beamten, oder die Vasallen, vermöge ihrer Lehn-Briefe, die Gerichte exerciren. Dergleichen Dienste sind nun dergestalt beschaffen, daß sie 1) entweder mit Pferden und andern Zug-Vieh, oder mit der Hand præstiret werden. Jene sind diejenigen Bauern zu thun schuldig, welche Aecker besitzen, und dieserwegen Zug-Vieh halten, auch deswegen Ausspännere, Pferdnere, Hüfnere genennet werden.

Diese,

Diese, nemlich die Hand-Dienste, leisten diejenigen, welche entweder gar keinen Acker, oder doch sehr wenig besitzen, oder, die nur eine Hütte haben, oder sich von Garten-Früchten ernähren. Sie heißen Hintersattlere, Handfröhner, Cothsassen oder Coßäthen, Gärtner, Häusler, Hausgenossen. *) Weil es auch hiernächst öfters geschiehet, daß die alten Bauern ihre Güter übergeben, und sich nur einen gewissen Auszug vorbehalten; so werden dieselben, wenn sie in keiner besondern Hütte wohnen, denen Hausgenossen, wenn sie aber eine a parte Wohnung haben, denen Häuslern, in Diensten und andern Dingen, gleich geschätzet. Generale d. 27. Jun. 1709. P. I. p. 1755.

*) Rescript, dd. 23. Jun. 1731. l. c. befiehlet denen Beamten, die eigenmächtige Erbauung neuer Häuser, nicht zu gestatten, sondern erst Bericht mit Gutachten zu erstatten, und Approbation zu erwarten.

§. 3.

Nächstdem sind die Dienste 2) entweder ordentlich, und betreffen blos rem rusticam, als pflügen, egen, Heu und Gedreyde einführen, Dünger auf den Acker führen, Getreyde schneiden, dreschen, Heu und Grummet machen,*) Mist breiten, Kraut hacken, Holz schlagen, Wild treiben, ꝛc. oder ausserordentlich, dahin gehören z. E. die Wachen zu Kriegs-Zeiten, bey Feuers-Gefahr u. s. f. Nächstdem theilen sich 3) die Dienste ein in gesetzte und gemessene, oder ungemessene Frohn-Dienste. Die letztern kommen an auf das arbitrium boni viri, welches sich auf das Herkommen und Gewohnheit gründet. Const. El. 21. P. 2. Sonsten muß man sich bey denen Diensten durchgehends nach denen Verträgen, Gewohnheiten und Erb-Registern, richten. Resol. Grav. 1661. tit. Cammer-Sachen §. 8. P. I. p. 271. & tit. J. S. §. 36. p. 231. **) So ofte nun unter Obrigkeit und Unterthanen wegen derer Dienste Streit entsteht, und dieser kan aus solchen Gewohnheiten, Verträgen u. s. f. in continenti decidiret werden; so können die Collegia Juridica darüber erkennen. Wenn es aber ungemessene Dienste betrift; so gehöret die Decision vor die Landes-Regierung und Appellations-Gericht. Constit. El. 52. P. 2. Decis. El. 33. P. I. p. 311.

*) Generale, dd. 28. Jan. 1732. Cont. P. I. p. 594. In Heu- und Grummet-Diensten auf Ritter-Güthern, wo die Unterthanen, ohne

ohne einige Restriction, selbiges dürre zu machen, schuldig seyn, müssen sie solches auch, auf Hauswirthliche Art, in Böcke und Windhaufen setzen, so lange, bis es vollkommen getrocknet ist, und sind selbige im Weigerungs-Fall von der Gerichts-Obrigkeit durch gebührende Zwangs-Mittel darzu anzuhalten.

**) Dec. Reg. El. Novist. V. de ao. 1746. wenn ein Gerichts-Herr, oder wer sonst der Dienste von denen Unterthanen berechtiget ist, solche zu erfordern keine Gelegenheit gehabt; so mögen dieselben, durch den unterlassenen Gebrauch, ohngeachtet inzwischen 31. Jahr, 6. Wochen, 3. Tage verflossen, nicht præscribiret werden. Daferne aber sich zu 3. unterschiedenen, oder mehrern malen, Gelegenheit, sich solche Dienste leisten zu lassen, ereugnet, und selbige gleichwohl nicht exigiret, sondern der Dienst durch andere Personen verrichtet, auch dabey das Befugniß, durch eine gerichtliche Protestation nicht vorbehalten worden, können die Unterthanen oder Dienstleute nachgehends, wenn von dem ersten Actu an, da solche Dienstleistung unterblieben, die in Rechten vorgeschriebene Zeit verflossen, sich mit der Præscription dagegen schützen.

Mandat, dd. 23. Mart. 1763. Cont. P. I. p. 854 zu Wiederaufhelfung hiesiger Lande, verordnet wegen derer, auf denen Ritter-Güthern, bey obwaltenden Kriegs-Troublen etwa zurückgebliebenen, oder im Gegensatz, außer der Ordnung geforderten Hofe-Frohn- und anderer Dienste, zu Vermeidung derer daher zu besorgenden Streitigkeiten ausdrücklich: daß alles, was währenden Krieges hierunter geschehen, oder unterlassen, oder auch höchsten Orts interimistice anbefohlen worden, von keinem Theile zu einiger Possess, oder sonst zum Præjudiz des andern angezogen, sondern, daferne nicht etwa dieserhalb Rechtskräftige Urthel oder Abschiede in ordentlichen Process ergangen, dießfalls alles in den, vor dem Kriege gewesenen vorigen Stand, zurück gesetzet werden solle.

Decisiv-Rescript ad Regim. Marrisb. dd. 3. Febr. 1779. entschied, auf Antrag der Stifts-Stände und der Regierung, den Fall, da sich bey damaligen neuern Kriegs-Unruhen unterschiedene Unterthanen, theils unter Vorschützung der ausgeschriebenen Miliz-Spannung, theils weil sie die Pferde abgeschaffet, derer ihren Herrschaften schuldigen Dienste verweigerten, dahin: daß diejenigen Pferdner, welche nicht mit ihrem vollen Gespanne, der Reihe nach, wirkliche Miliz-Fuhren in natura verrichten, sowohl diejenigen, so über das gespannete noch hinlängliches Zugvieh zu Hause behalten, oder nur ein Rad, einen Wagen oder einen Geld-Beytrag darzu gegeben; ingleichen von denen Hand-Fröhnern diejenigen, welche nicht ebenfalls der Reihe nach zu keinen Kriegs-Præstationen gestellet worden, des beschehenen Einwendens ohnerachtet, zu denen schuldigen Frohnen durch behörige Zwangs-Mittel anzuhalten; und hiernächst, daß diejenigen Unterthanen, so von ihren besitzenden Güthern Pferde-Frohnen zu leisten schul ig sind, selbige, in Ermangelung der Pferde, mit dem Zugvieh, so sie sich statt derer Pferde angeschaffet, als dem Surrogato dererselben, ihrer Gerichts-Obrigkeit, wenn diese einstweilen, und ohne Præjudiz ihres Befugnisses, daß diese Dienstleistung wirklich mit Pferden geschehe, zu verlangen, bey solchen Zeitläuften sich damit begnügen will, ebenfalls zu verrichten verbunden, und darzu anzuhalten sind.

§. 4.

Der Modus procedendi, selbst bey streitigen Dienst-Sachen, wird in Resol. Grav. 1661. tit. J. S. d. §. 36. weitläuftig beschrieben. Es läuft sonderlich da hinaus: Zuförderst soll die Güte versuchet, und in deren Entstehung, wenn die Sache blos auf Contradiction beruhet, auf derer Bauern Instanz an den Beamten oder Gerichts-Herrn ein Monitorium decretiret werden, damit derselbe dieserwegen berichte. Nachdem erfolgt eine Citation, die Partheyen werden in termino über die Possess gehöret, und wenn die Sache aus Documentis liquid gemachet wird, alsobald decidirt, sonst aber derjenige, der seine Possess durch Zeugen erweiset, darbey geschützet. Inmittelst stehet dem Gerichts-Herrn nicht frey, seine Unterthanen, wenn sie die Dienste denegiren, mit hartem Gefängniß zu belegen, ob er gleich einen leidlichen Gehorsam ihnen anweisen kan. Denn sonst wird in jenem Falle auf Anhalten des gravirten Theiles eine Inhibition cum clausula justificatoria decretiret, und in dem angesetzten Termine die Sache summarie geschlichtet, wenn aber der Dominus aussen bleibet, die Dimission aus dem Gefängniß ohne Bedingung anbefohlen, der Dominus gestraft, und abermal in termino die Sache ex æquo & bono entschieden. Hierbey aber ist hauptsächlich anzumerken, daß alsdenn, wenn über eine oder die andere speciem des Dienstes Streit entstanden, dennoch die übrigen Dienste ohnweigerlich præstiret werden müssen. ibid. Oefters geschiehet es auch, daß die Dienste zu solcher Zeit verweigert werden, da dem Domino ein großer Schaden daraus entstehen muß v. g. zur Saat- Heu- oder Erndte-Zeit. Und in dem Falle, wenn aus liquiden Documenten die Sache nicht geörtert werden kan, pfleget man denen Unterthanen die Leistung derer Dienste, salvo eorum jure, pro nunc zu injungiren, und hernach die Sache zu untersuchen. d. Resol. Grav. §. 37. d. pag.

§. 5.

Hierbey kömmt die Frage vor, wie es alsdenn zu halten sey, wenn die Unterthanen über Rechts verwehrte Zeit statt

der würklichen Dienstleistung ein gewisses Dienst-Geld gegeben haben? Wir finden die Decision in Constit. El. 4. P. 2. und müssen nach selbiger distinguiren. Entweder ist die Geld-Summe 30. Jahr, Jahr und Tag einerley gewesen, oder dann und wann verringert und vermehret worden, oder es sind theils unterweilen die Dienste geleistet, theils Geld bezahlet worden. Im ersten Falle findet die Verjährung statt, dergestalt, daß weder die Unterthanen gezwungen werden können, statt des Geldes die Dienste zu leisten, noch der Edelmann oder Gerichtsherr schuldig sey, die Dienste statt des Geldes wieder anzunehmen. In dem andern Falle wird die Verjährung durch die Steigerung oder Verringerung des Dienst-Geldes interrumpiret. In dem letztern Falle findet ebenfalls die Verjährung dergestalt statt, daß die Unterthanen theils Dienste, theils Dienst-Geld præstiren müssen. Ferner wird hierbey gefraget: Ob die Gerichtsfolge, davon wir oben gehandelt haben, die Leistung derer Dienste mit unter sich begreife? Dieses negirt aber Resol. Grav. 1603. §. Mit den Bau- und Hand-Diensten P. I. p. 164. sonderlich deswegen, weil diese Gerichtsfolge blos zu Befehdungs-Kriegs-Zeiten, Raubereyen und dergleichen das ganze Land betreffenden Umständen erfordert werde.

## §. 6.

Wir wollen nunmehro noch einige Arten von Diensten ins besondere betrachten. Hier äußern sich zuförderst die Bau-Fuhren, Bau-Frohnen, Bau-Dienste. Diese gehören dem Gerichts-Herrn nicht sowohl zu, weil er Gerichts-Herr ist, sondern, weil er Erb-Herr ist, und soferne die Unterthanen ihre Güter von ihm zu Lehn haben. Daher auch in dem Falle, wenn Erb- und Gerichts-Herren in einem Orte seyn, blos der erstere solche prætendiren kan, wie sich hiervon in Constitutione inedita sub rubrica: Bau-Fuhren, ob sie dem, der die Ober-Gerichte hat, sollen gebühren, mehrere Nachricht findet. Daß aber die Unterthanen darzu verbunden seyn, lernen wir ex Ord. Prov. 1555. P. I. p. 63. Zuförderst werden dieserwegen die Verträge zur Hand genommen, und wenn diese fehlen, deren Determination der

Landes-

Landes-Regierung, oder einer besondern Commission überlassen. ibid. Noch deutlicher handelt hiervon Constit. El. 52. P. 2. und überlässet in dem Falle, wenn die Sache ex Pactis klar zu machen, denen Collegiis Juridicis die Decision. Die Moderation dieser Dienste, Verordnung der Lieferung, und die Erklärung, zu was vor Gebäuden die Dienste zu thun seyn, gehöret vor die Landes-Regierung, welches hernach Joh. Georg. II. Rescript. d. 27. Nov. 1661. P. I. p. 339. confirmiret hat. Im übrigen mag ein Gebäude von neuen erbauet, oder nur repariret werden; so sind die Unterthanen zu diesen Diensten verbunden. Jenes erhellet ex d. Ord. Prov. d. l. dieses ex Decis El. 33. P. I. p. 311. Doch müssen die Pacta accurat observiret werden. ibid. Zu was vor Gebäuden aber selbige zu leisten seyn, ergiebet sich ex d. Decis. nemlich, nur blos zu denen Wohn-Gebäuden der Ritter-Sitze, und was auf des Ritter-Sitzes Grund und Boden stehet, nicht aber zu Forwergen, Hof-Reuthen und andern Gebäuden, welche auf des Ritter- und Lehn-Guths Grund und Boden nicht gelegen, noch darzu gehörig seyn; es wären denn dieserwegen besondere Pacta vorhanden.

## §. 7.

Man hat auch darüber gestritten, was vor Dienste eigentlich unter die Bau-Dienste zu verstehen wären. Wegen der Schutt- und Grund-Fuhren hat Joh. Georg. II. Rescript. d. 27. Nov. 1661. P. I. p. 1140. decidiret, *) daß dieselben mit zun Bau-Diensten gerechnet würden; Sonst will man das Grundgraben, das Kellerausräumen, und das Schuttaufladen hiervon eximiren. Carpz. P. 2. C. 52. def. 4. Ferner begreift man weder die Fuhren desjenigen Holzes, welches noch nicht ausgewipfelt ist, noch die Fuhren der Schwellen, Säulen, Ziegelsparr-Stämme, wenn sie noch nicht beschlagen seyn, darunter Berger. Oec. Jur. p. m. 52. Die Dienste selbst müssen auch so temperiret werden, daß die Bauern, die zum Baue benöthigten Dinge nicht gar zu weit herholen, auch auf jede Fuhre nur einen Tag zubringen dürfen, und Abends wiederum zu Hause seyn können. Berger. E. D. F, p. 1774. Nicht weniger sollen sie so eingerichtet

werden, daß sie nicht Sonn- und Fest-Tags geleistet werden dürfen. Art. gener. 1557. tit. von Weltlichen Gerichtshabern, P. I. p. 459. Ord. Eccl. tit. von eingepfarrten P. I. p. 691. Decret. Synod. 1624. P. I. p. 787.

*) Ex Resc. alleg. bleibet vielmehr diese Frage annoch unentschieden.

## §. 8.

Unter die ausserordentlichen Dienste gehöret auch die Bewachung der Rittersitze, *) welche aber ebenfalls nicht aus denen Gesetzen, sondern aus Verträgen zu beurtheilen ist. Constit. El. 51. P. 2. Inzwischen will auch das Gesetz haben, daß dergleichen Bewachung bey erheischender Noth v. g. in Kriegs-Zeiten præstiret werde, ibid. & Res. Grav. 1661. tit. R. S. §. 7. P. I. p. 272. Diese Wache erstreckt sich nur auf die Rittersitze, wenn gleich der Vasall nur die Erbgerichte hat, keinesweges aber auf andere Schlösser, ibid. Ferner sind auch dergleichen Wachen nöthig, wenn muthwillige Bettler zur gefänglichen Haft gebracht worden. Declar. d. 14. August. 1717. P. I. p. 1877. Von denen, wegen derer Räuber, anbefohlnen Wachen finden wir in Gener. d. 14. Dec. 1717. P. I. p. 1879. folgende Nachricht: Daß die Unterthanen wegen Rauben und Einfallen ihrer Herren Rittersitze bewachen, auch damit so lange, als die Unsicherheit währet, oder sich künftig die Gefahr von neuen hervor thun möchte, continuiren sollen, wiewohl dieses nach der Declarat. d. 18. Martii 1719. P. I. p. 1891. nur von entlegenen Rittersitzen zu verstehen ist. Denn bey solchen, die mit andern Häusern umgeben seyn, brauchet man nur einen Nachtwächter. Wenn nun die Gefahr cessirt; So braucht es auch keiner Wache mehr, weswegen auch diese Wach-Dienste am 22. Januar 1722. P. I. p. 1940. aufgehoben worden. Unterweilen sind auch die Unterthanen verbunden, Wach-Dienste zu thun, wenn jemand auf dem Ritter-Sitze krank ist. Dieses aber ist keinesweges auf den Fall zu ziehen, wenn die Gerichts-Frau in Wochen liegt. Berger. Oec. Jur. P. m. 54. Leyser. spec. 14. med. 3. Und wenn auch diese allenfalls versprochen wären; so können sie doch nicht gefordert werden, wenn

des

des Herrns seines Sohns Frau in dergleichen Zustande ist. Berger. d. l.

*) Generale, dd. 10. Sept. 1736. Cont. P. I. p. 642. In offenen Städten, Flecken und Dörfern, sollen des Nachts über gewisse Wächter, und deren wenigstens zweene, oder nach Gelegenheit mehrere bestellet, und mit tüchtiger Wehre versehen, auch an denen Orten, wo Kirchen sind, insonderheit auf deren fleißige Achthabung, sonderlich bey stürmischen Wetter, und zur Mitternachtszeit, solche in jeder Stunde wenigstens zweymal zu umgehen, und deren Thüren, Schlösser und Fenster zu visitiren, instruiret werden.

Nota. Dergleichen Dorf-Wachen wurden auch nachgehends wider die Bettler, und andres liederliches Gesindel, sowohl in contagieusen Zeiten und feindlichen Ueberfällen, auch bey Vieh-Seuchen, und sonst verschiedentlich angeordnet.

## §. 9.

Wie nun die Gerichts-Herren von ihren Unterthanen die Dienste prætendiren können; Also fordert auch der Fürst solche von seinen Amts-Unterthanen, und mithin müssen sie ebenfalls bey publiquen Gebäuden Bau-Dienste verrichten, dergestalt, daß, wenn es der gemeine Nutzen erfordert, und die Unterthanen aus dem einen Amts-Bezirk nicht zureichend seyn, die übrigen zu Hülfe genommen werden. Resol. Grav. 1603. §. mit denen Bau- und Hand-Diensten. P. I. p. 164. Es fordert auch ein Fürst Jagd-Dienste. Doch muß man hierbey moderat verfahren, damit die Unterthanen nicht gar zu sehr beschweret werden, mithin müssen die Jagd-Bedienten nicht nur eine ordentliche Tabelle über diejenigen Personen, die hierzu verbunden seyn, halten, ibid. und die Anzahl derer Leute, wenn der Fürst nicht selbst gegenwärtig ist, verringern, ibid. sondern es dürfen auch die Beamten die Amts-Unterthanen nicht eher darzu sistiren, bis ihnen zuförderst ein Befehl, welche und wie viel Personen parat seyn sollen, zugeschicket worden ibid. Wenn der Jäger-Meister vor sich, abwesender Herrschaft, auf Wölfe, Schweine, Füchse oder Haasen jaget, dürfen die Unterthanen gar nicht concurriren, sondern es soll die Jagd blos mit Netzen und Hunden bewerkstelliget werden. ibid. Mit denen Getreyde-Fuhren hat es diese Bewandniß, daß man sich damit hauptsächlich nach dem Erb-Register richten soll, und wenn die

Unterthanen solche thun; soll man ihnen richtig Maaß einmessen, davon hernach der Abgang wieder decourtiret, und den Unterthanen der Getreyde-Sack wieder restituiret wird. Resol. Grav. 1661. tit. R. S. §. 11.

§. 10.

Es geschiehet auch öfters, daß der Fürst nicht nur von seinen unmittelbaren Unterthanen, sondern auch von denen Unterthanen derer Gerichts-Herrn die Dienste fordert, weswegen es ebenfalls auf die Verträge und Erb-Register ankommt. Darinnen aber sind die letztern besserer Condition als die ersten, daß sie, wenn die ungemittelten Unterthanen dem Fürsten zwey Fuhren thun, nur die dritte leisten; d. Resol. Grav. 1603. ibid. 1609. tit. R. S. §. 23. P. I. p. 189. 1661. d. tit. eod. §. 23. P. I. p. 275. Doch sind sie zu denen Diensten nicht weiter, als von Amte zu Amte verbunden, ibid. Es muß auch allemahl zuförderst an den Gerichts-Herrn dieserwegen Befehl ergehen. d. Resol. Grav. 1661. §. 22. Unterweilen sind die mittelbare Unterthanen von diesen Diensten befreyet, und bezahlen ein gewisses Hufen-Geld davor, ibid. welches die Beamten vor sich niemahls steigern können, ibid. *) Woferne ihnen auch allenfalls das Onus obläge, zu bevorstehenden Auslösungen Victualien zu liefern, oder Zinß-Getreyde zu verführen, so werden ihnen die Victualien mit baarem Gelde bezahlet. d. Resol. Grav. §. 28.

*) Hufen sind unterschiedlich.

1) Ritterhufen sind außerhalb Landes, in Sachsen aber fast gar nicht bekannt, da das zu einem Ritterguthe gehörige Feld nicht nach Hufen, sondern blos nach Aeckern ausgemessen wird.

2) Frey-Hufen sind eben nicht allemal von Schocken und Quatembern, noch Erbzinsen, wohl aber von Diensten befreyet.

3) Spann-Hufen sind diejenigen, welche die wirklichen Pferde-Bauern oder Anspanner in Besitz haben, und zu Milz- und Land-Fuhren obligiret seyn. Rescr. ad Commiss. Circ. dd. 6. Sept. 1746.

4) Magazin-Hufen sind alle diejenigen, welche unter dem Pflug getrieben werden, und Magazin-Getreyde erschütten. Rescr. ad eosd. dd. 21. Mart. 1747.

5) March-Hufen begreifen alle Grund-Stücke, so beschockt sind an Feldern, Gärten, Wiesen, Heegern, Angern, und dergleichen, und diese müssen die Einquartierung leiden. Rescr. ad eosd. dd. 26. Mart. 1747.

Und

Und hierbey, auch sonsten, werden Landüblich gemeiniglich vor 1. Hüfner, 4. Gärtner, oder statt deren, 8. Häusler, in Ansehung der Mitleidenheit gerechnet. ibid.

Im Stifte Merseburg ist ein Unterschied zwischen großen und kleinen Hufen zu bemerken, deren letztere unter und bis 12. Acker Feld halten, deren 8. Acker-Wiesen oder Holz gleich geachtet werden.

## §. 11.

Mehrere Umstände von denen Diensten derer Bauern lassen sich nicht gar zu wohl anführen, weil sich alles hauptsächlich auf Verträge und Erb-Register gründet, deren Copia nicht leicht zu haben ist. Inmittelst wollen wir nur noch so viel erinnern, daß von diesem Rechte, die Dienste zu fordern, der oben erwähnte Dienst-Zwang sehr differire. Wir wollen aber, weil solcher in Exerc. VI. weitläuftig beschrieben worden, uns dahin remittiren. *)

*) Angezogenen Orts wird man auch alles, so dieses *Personal*-Dienst-Zwangs halber theils durch die neue und erneuerte Gesinde-Ordnung, theils durch anderweite Generalia und Declaratoria, sonderlich dd. 31. Mart. 1767. Cont. P. I. p. 947. welches auch, nebst dem dd. 6. Nov. 1766. ibid. p. 915. der Aufdingung auf Handwerke, und Entziehung aus der Land-Wirthschaft wegen, bereits oben ad §. 1mum h. angeführet ist, neuerlich verordnet worden, beysammen finden.

# Exerc. XI.

# Von der Infamia.

## §. 1.

Das Wort Infamia ist sehr æquivoque, und kan man es in sensu Philosophico und Morali, oder in sensu Politico betrachten. In jenen Falle heisset es eine gewisse Qualitas, die derjenige contrahiret, welcher so ein Delictum begangen hat, daß man ihn vor ein Membrum humanæ societatis nicht füglich mehr halten kan. Es hat diese Materie, Thomasius in Diss. de existimat. fama atque infam. gar schön ausgeführet. Wir finden hier aber sonderlich drey Gradus

dieſer Infamiæ, nemlich Minorem, Majorem und Maximum. Die erſte wird alsdenn contrahirt, wenn man durch ein Verbrechen, oder einmahl, einen oder den andern, lædirt hat, und wenn dieſes mit Bedacht geſchehen; ſo kan man ſich füglich vor die Converſation ſolcher Perſon hüten, und in ihr ein Mißtrauen ſehen. Die andere findet ſich in dem Falle, wenn man andere, öfters, mit Bedacht, beleidiget, inzwiſchen aber noch keinen habitum lædendi acquiriret hat. Doch darf man den lædentem noch nicht wieder beleidigen, oder die mit ihm eingegangenen Pacta hinterziehen. Die letzte Art erhellet daraus, wann man entweder einen habitum andere zu beleidigen, oder wenigſtens ſo eine Lebens-Art erwählet hat, welche hauptſächlich auf anderer Leute Beleidigung abzielet, und in dem Falle kan man den andern wieder beleidigen, und iſt ihm nicht einmahl die officia humanitatis ſchuldig. Thomaſius d. Diſſ. §. 45.

## §. 2.

Wann wir hingegen infamiam in ſenſu Politico betrachten; ſo heißt ſie eine gewiſſe qualitas, die dadurch, wenn man ein gewiſſes in denen Geſetzen verbotenes, obgleich moraliter indifferentes factum, begehet, contrahiret wird. Dergleichen Exempel finden ſich bey Seldeno in Jur. N. & G. L. 4. c. 5. und Cornel. Nepot. in Præfat. Und in dieſem Verſtande ſoll eigentlich die Infamia in Jure genommen werden. Mithin iſt zu bedauern, daß der Juſtinianus in dem Römiſchen Rechte dieſes nicht eingeſehen, ſondern alles unter einander gemiſchet hat. Denn die Infamia facti, iſt eigentlich infamia moralis. Inmittelſt müſſen wir doch den einmahl recipirten Unterſcheid in infamiam juris und facti beybehalten, und wollen alſo ſehen, wer ipſo jure oder facto ehrlos werde.

## §. 3.

Infamia Juris wird eingetheilt in mediatam und immediatam, dieſe wird von dem Lege ſelbſt, ohne vorgängiges Erkenntniß, dieſe vermittelſt eines Richterlichen Ausſpruchs irrogi-

irrogiret. Die Infamiam immediatam contrahiren 1) die, welche in adulterio ergriffen werden, 2) welche sich zweymahl verloben. Ord. Matrim. p. 1. Und dieses wird an angeführtem Orte auch auf diejenige Person, die wissentlich mit einem allbereit Verlobten ein Ehegelöbniß schlüsset, ingleichen in Constit. El. 25. P. 4. auf denjenigen Ehegatten, der, bey Lebzeiten seines Ehegatten, mit einer andern Person sich verlobet, extendiret. 3) Eine Wittwe, die sich in währender Trauer-Zeit wieder an einen andern verbindet. Bey uns hat aber dieses gar nicht, sondern nur eine ausserordentliche willkührliche Strafe statt. Carpz. P. 4. C. 21. D. 10. und Jurispr. Consist. L. 2. Def. 161. n. 6. 4) Diejenigen, welche Gewinnsthalber sich auf denen Theatris sehen lassen, und Commœdien spielen, welches ebenfalls auf unsere Commœdianten und Operisten nicht zu appliciren ist. Wernher P. 7. Obs. 184. add. Stryck. Diss. de eo, quod justum est circa ludos scenicos operasque modernas. 5) Die Vormünder, die sich vor abgelegter Rechnung mit ihren Pupillen verheyrathen; Dieses findet gleichergestalt bey uns keine statt, wie wir oben angeführet haben, vid. Stryck. U. M. ff. tit. de ritu nuptiar §. 10. 6) Die über ein delictum famosum contrahiren, 7) die mit einem Eyde bestärkte Vergleiche violiren, 8) die Wucher treiben, Joh. Georg. I. Rescript d. 28. April. 1625. P. I. p. 1125. 9) Die öffentlich in Hurerey leben. u. s. f. Wie weit hingegen infamia juris per sententiam judicis injungiret werden könne, müssen wir aus denen Compendiis lernen.

## §. 4.

Infamiam facti contrahiren hauptsächlich diejenigen, welche die regulas honesti und decori nicht in Acht nehmen, Thomas. de Diff. §. 28. Besonders gehöret hieher 1) eine geschwängerte Person Carpzov. P. 2. C. 6. D. 14. n. 6. Berger. L. 2. Resp. 257. 2) Diejenigen Debitores, welche das ihrige liederlich durch und ihre Creditores, leichtfertiger Weise um das Ihrige bringen, wesfalls sie auch bey uns einen gelben Huth tragen müssen. Weil aber die Betrügerey gar zu groß geworden; So hat man in dem Banquerottier-

Mand. d. 27. Januar 1724. P. I. p. 2378. auf diese Decoctores infamiam juris und zwar mediatam, doch nur ihrer Person halber, gesetzet, und gehet also solche nicht auf ihre Kinder. Hierdurch nun werden sie von allen Dignitatibus excludiret, und ihnen kein ehrlich Begräbniß verstattet. ibid. Ferner hält man davor, daß diejenigen, welche öfters im Trunke einen Excess machen, oder verschwenderisch seyn, ingleichen alle diejenigen, welche aus liederlichen Dingen ein Handwerk machen, infamia facti laboriren. Dahero sie auch liederliche Leute heissen, hernach aber, wenn sie wieder zu Verstande kommen, cessiret die Infamia.

§. 5.

Der Effect von der Infamia juris bestehet darinne, 1) dauret sie in perpetuum, ausser, wenn der Fürst die Ehre wiederum restituiret. 2) Werden die infames von allen Ehren entsetzet, und von denen Dignitatibus excludiret, 3) können sie nicht advociren, weniger 4) querelam inofficiosi testamenti anstellen, oder 5) ein Zeugniß ablegen, und 6) bekommen sie kein ehrlich Begräbniß. Die Infamia facti hingegen excludirt ebenfalls von allen Ehren-Stellen, und macht auch das Zeugniß in andern Sachen suspect. Conf. §. præc. Bey denen alten Deutschen fande sich auch dieser Effect, daß denen infamibus keine Justiz wiederfuhr, dahero sie auch Rechtlose hiessen, und zuweilen gieng auch Infamia auf die Kinder. Land-R. L. I. art. 38. Welches doch heutiges Tages nicht attendiret wird.

§. 6.

Von der Infamia pflegt man, wiewohl ohne Fundament, die levis notæ maculam zu distinguiren, wenn nemlich jemand eine niederträchtige und schimpfliche Profession treibet, oder auch aus keinem rechten Ehe-Bette erzeuget worden. Denn der l. 27. C. de inoffic. testam. worauf sich diese Macula stützet, ist nicht genuin, sondern von Triboniano gewaltig interpoliret worden, wie Heineccius in Disp. de lev. not. macula weitläuftig erwiesen hat. Und kan man dieses um

so

so viel eher glauben, weil sich kein einziges Exempel findet, auf welches sich erwähnter Lex appliciren liesse. Die Haupt-Ursache, warum man dergleichen speciem einer besondern Infamie erdachte, ist unsern alten Deutschen zu zuschreiben. Denn theils wußte man kein gnugsames Fundament, warum verschiedene Leute nicht in die Handwerker aufgenommen wurden, die doch sonst ehrlich waren, und also erdachte man so ein asylum ignorantiæ, theils machten auch die Clerici solche Leute verachtet, welche doch am wenigsten daran Schuld waren, weil sie nemlich ihr Principium, es solle derjenige, der Blut vergösse, nicht æstimiret werden, auf die Chirurgos, Bader und Scharf-Richter zu extendiren, kein Bedenken trugen. Und eben deswegen wird auch bey uns aus dieser levis notæ macula nicht viel mehr gemacht. *) Denn wenn allenfalls sich noch jemand fände, auf den man solche appliciren wollte; so gehet sie doch nicht auf die Kinder. Berger. Oec. Jur. p. m. 68. Man kan, ohne sich zu præjudiciren, mit solchen Leuten gar wohl umgehen. Leyser. spec. 52. med. 7. Man excludiret die Kinder solcher Personen nicht mehr von denen Handwerkern, Wernh. P. 3. Obs. 250. Conf. Ex. præc. §. 57. Man kan, ohne seiner Ehre zu schaden, gar wohl eines Scharf-Richters Tochter heyrathen. Id. P. 4. Obs. 107. Ingleichen wird derjenige, der eine geschwängerte Person heyrathet, weder von Handwerkern, noch von Dignitäten, ausgeschlossen. Berger. L. 1. Resp. 152. & 257. Ein unrechtmäßiger Weise zu Staupe gehauener, ingleichen ein injuste torquirter bekömmt dieserwegen keine maculam, u. s. f.

*) Conferire hierbey, was dieserhalb oben, wegen Legitimation derer unehelichen Kinder, und wegen der Handwerks-Mißbräuche, hin und wieder annotiret worden.

## §. 7.

Wer sich nun mit keinem solchen Delicto vermenget, der behält seine Ehre und Reputation. Inmittelst stehet aber gleichwohl einem Richter frey, in obigen Delictis, wenn es nemlich auf sein Erkenntniß ankommt, dem Deliquenten seine Ehre zu conserviren. Wann aber die Ehre einmal verloh-

verlohren worden; so kan niemand, ausser der Princeps, selbige restituiren. Durch den Principem verstehe ich alle diejenigen, welche superioritatem territorialem haben, zumal die Argumente, pro Imperatore, welche Berger. Oec. Jur. p. m. 72. colligiret hat, das Contrarium nicht evinciren. Denn, da ein Fürst das jus aggratiandi hat, warum sollte man ihm das jus restituendi famam denegiren? Und überdieß kan auch ein Fürst, über die Gesetze, die er selbst gegeben hat, dispensiren, und also die famam pro lubitu conserviren und restituiren.

# D. Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Rechte, Zweyter Theil,

worinnen besonders

## die Jura Majestatica des Churfürsten zu Sachsen, in Ansehung seiner Unterthanen,

vorgetragen werden.

---

## Exercit. I.

## Von der Gewalt, weltliche Gesetze zu geben, und vom Rechte in Kirchen-Sachen.

### §. 1.

Unter denen Regalien behält wohl ohne Zweifel, die Macht Gesetze zu geben, den Preiß. Es begreift solche eine Gewalt in sich, denen Unterthanen vorzuschreiben, was sie thun oder lassen sollen. Und diese ist gewiß mit der dem Obern aufgetragenen Herrschaft so genau verknüpfet, daß eine ohne die andere nicht bestehen kan; denn außer dem Falle würden die Gemüther dererjenigen, die sich in den Bürgerlichen Stand begeben haben, wegen derer von einander sehr unterschiedenen Neigungen nimmermehr vereiniget, oder eine beständige Harmonie beybehalten wer-

den

den können. Da aber einem Obern nicht möglich ist, eines jedweden Unterthanen Handlungen durch besondere Vorschriften zu dirigiren, so setzet er unter dem Nahmen eines Gesetzes gewisse allgemeine Reguln, darnach sich alle und jede Unterthanen richten müssen, sie mögen ihnen auch so hart und unbillig vorkommen, als sie wollen, wenn sie nur nicht mit denen Göttlichen Gesetzen, denen die Obern selbst unterworfen seyn, streiten. Wie sich aber ein Imperans bey Setzung solcher Reguln verhalten müsse, und wie es anzustellen sey, daß bey denen Unterthanen eine Verbindlichkeit eingeführet werde, haben wir schon im ersten Stücke Exerc. II. weitläuftig bemerket.

## 1) Beytrag.

* Die Benennung der Regalien oder der Regaliorum, war bey denen Römern noch nicht eingeführet. In denen ältesten Gesetzen der Teutschen kroch dann und wann etwas davon hervor. Der König der Longobarden, Rothar, heißet Cap. CCCLXXII. beym Muratorio Tom. I. Part. 2. Rer. Ital. Scriptor. pag. 46. die Straf-Sachen, wo die Strafen dem Könige zukamen, REGALES causas. Carolus M. hat in Legibus Longobardicis Cap. CXXII. bey eben demselben p. 118. sowohl in Capitularibus Francorum, cap. CXIV. bey D. Georgischen in Corgore Jur. Germ. antiqv. pag. 1316. ledigen Leuten verbothen, ohne dessen Urlaub sich zu geistlichen Diensten zu begeben, weil es von einigen nicht aus Devotion, sondern pro exercitu, seu alia functione REGALI fugienda, der Heersfolge oder anderer Königl. Verwaltung zu entgehen, geschehe. Wir finden den censum REGALEM de propriæ personæ hominibus & rebus, in Additamentis ad Capitularia Caroli M. Cap. CLXIV. bey erwähntem Georgischen pag. 1176. Und in Legibus Lotharii I. cap. LXVI. beym Muratorio pag. 145. heißen die dem Kayser und Reich zu præstirenden Schuldigkeiten REGALE obsequium. In Capitularium additione secunda cap. XXV. bey gedachten D. Georgischen pag. 1755. stehet: REGALE *ministerium specialiter est populum Dei gubernare & regere cum æqvitate & justitia, & ut pacem & concordiam habeant stutere.* Hierunter waren also wohl

Regalia

Regalia begriffen, deren Benennung aber konnte nicht eher recht hervor kommen, als bis die Regalia von andern Sachen besonders zu distinguiren, Gelegenheit gegeben wurde. Solches geschahe nun auf die zwischen dem Pabst Gregorio VII. und Kayser Henrico IV. im eilften Seculo entstandene Streitigkeiten, wo die Päbste hinfort die Kayser von der Investitur der Bischöfe ausschliessen, die Kayser aber denen Päbsten und Bischöfen die von Caroli M. Zeiten an erlangten Gerechtigkeiten wiederum entziehen wollten. Und besonders wurden die Regalia als distincta bemerkt, da Henricus V. mit dem Pabst Paschali II. anno 1110. zu Rom einen Vergleich traf, in welchem enthalten: daß die Geistlichen mit denen Zehnden und ihren Opfer-Pfennigen zufrieden seyn, die Kayser aber die Prædia und Regalia, welche von Carln, Ludwigen, Ottone, Henrico und andern Kayserⁿ denen Kirchen übergeben, vor sich und seine Successores wiederum überkommen, jedoch dagegen die Investitur der Bischöfe, oder deren Belehnung mit dem Ringe und Stabe aufgeben sollten. Diese Verhandlung und die Chartam conventionis hat Dodechinus in Appendice ad Marianum Scotum beym Pistorio Scriptor. Rer. Germ. Tom. I. pag. 688. seqv. exhibiret. Henricus erzehlet daselbst die Regalia, nemlich *civitates*, *ducatus*, *marchias*, *comitatus*, *monetas*, *telonea*, *mercatum*, *advocatias*, *omnia jura centurionum*, *id est*, *villicorum*, *turres & villas*, *qvæ regni erant*, *cum omnibus pertinentiis suis*, *militiam & castra*. Er begreifet also darunter, was vor welche und wie viel Gerechtigkeiten von benannten Stücken durch die Kayser an die Kirchen überlassen waren, von welchen man die Zehenden nnd Opfer-Pfennige, gleichsam als Episcopalia, absonderte. Wie nun aber vorhergedachter Vergleich wegen Widerspruch der andern Clerisey nicht zum Effect kam: also thate jedoch Henricus V. mit Calixto II. die Streitigkeiten anno 1122. anderweit ab, dergestalt, daß der Kayser die Investitur per annulum & baculum gänzlich aufgab, und die freye Wahl der Bischöfe und Aebte zugestunde, der erwählte Bischof oder Abt aber die Regalia per sceptrum vom Kayser empfangen sollte. Solches ersiehet man aus Henrici Constitution

und

und Calixti II. Pontificis Reversalibus, wie sie beym Goldasto in Constitutionibus Imperialibus p. 258. sq. zu lesen.

Alle diejenigen Gerechtigkeiten, welche die Kayser oder Könige denen Geistlichen per sceptrum verblieben, und die auch sonst anderen Fürsten und Herrn von den Kayserm per vexillum verliehen wurden, hiessen vom Auctore der Beylehung, Regalia oder a Rege concessa, sonsten aber auch Scepter- und Fahn-Lehen, wie sie im Sächs. Land-Recht Lib. III. Art. 60. ausgedruckt. Weil nun die Fürsten und Herrn dergleichen zum Theil ihren Vasallen nach der Zeit wiederum concediret, so haben auch diese a primo concedente nemlich ab Imperatore seu Rege die Benennung der Regalien behalten.

Friedericus I. hat per Constitutionem 2. Feud. 56. die Regalia seiner Zeit angegeben, und war darunter begriffen, was dem Kayser oder Könige gehörte, mithin von andern weiter nicht, als so weit sie der König concediret, oder verliehen, geübet oder genutzet werden können. *

## 2) Beytrag.

* Was Justinus II. 2. 5. von den Scyten saget: *Justitia gentis ingeniis culta, non legibus*, das war auch bey denen alten Teutschen, als welche keine Gesetze, sondern ihre Gebräuche hatten, und es meldet davon Tacitus Germ. c. 19. *Plus ibi boni mores valent, quam alibi bonæ leges.* Daher war Anfangs die Potestas legislatoria nichts anders, als diejenige Gewalt, vermöge deren die Völker gute Gewohnheiten einführten, und als nachher die Regna und Imperia entstunden, war solche Potestas legislatoria sehr lange Zeit weder denen Königen, oder Kaysern, noch denen Fürsten ganz eigen. Sechzehn Könige haben bey denen Longobarden ohne geschriebene Gesetze regieret, bis erst der 17de, oder seit dem solches Volk ihr Reich in Italien errichtet, der 7de König, Rothar, jedoch nicht vor sich allein, sondern mit denen Vornehmsten des Reichs die von den Vorfahren hergebrachten Gewohnheiten, oder Statuta patrum, in schriftliche Gesetze verfasset, wie der Beschluß davon in Codice Cathedrali Mutinensi beym Muratorio Tom. I. Part. 2.

Scriptor.

Scriptor. Rer. Ital. pag. 48. klärlich angezeiget. Man findet in der von D. Johann Leonhard Hauschilden edirten Gerichts-Verfassung der Teutschen vom Achten bis zum Vierzehnten Seculo pag. 101. verschiednen Beweiß beygebracht, wie Könige und Kayser ihre Gesetze anders nicht, als mit Einwilligung derer Fürsten und Herren, oder auch des ganzen Volks, gemacht. Dahero es auch mit Errichtung derer Reichs-Gesetze immer so fort gegangen, daß sie anders nicht, als mit Bestimmung der Reichsstände geschehen. Woher denn nicht weniger die Reichs-Abschiede bis auf diese Stunde Recessus Imperii genennet werden, weil sie nicht ex potestate legislatoria Imperatoris, sondern von einer Beschliessung oder Verrecessirung des Kaysers mit denen Reichs-Ständen hergekommen. Deren Publication und vis obligandi erstreckte sich ehedem, wie auch Lehmann in der Speyerischen Chronicke lib. II. cap. 39. pag. 151. der Edition de ao. 1672. bewähret, durch das ganze Reich, und konnte kein Reichs-Stand in seinem Districte besondere Gesetze machen, noch dergleichen geben, es wäre denn etwan was mit dem Volk gütlich verabhandelt worden. Von Friederici II. Zeiten, haben wir die Gezeugnisse im Sachsen-Spiegel. Hierinnen heisset es Lib. III. art. 91. **Er** (der Richter, damals Landgraf, Marggraf, Graf und Schultheiß 2c.) **mag auch kein Gebot, noch Heer-Fart, noch Berhe, noch Dienste, noch kein Recht auf das Land-Volk setzen, es verwillige denn das Land-Volk ingemein darein.** In dem letztgedachten Verwilligungs-Fall aber konnte auch sogar der Bauer-Meister zu des Dorfs Besten was verordnen, und zwar, wenn dessen Beschliessung per majora geschahe. Solches erhellet ex Lib. III. art. 55. **Was der Bauermeister um des Dorfs Frommen willen setzet, oder mit Verwilligung der meisten Meininge der Bauern schaffet, daß mag das minder Theil nicht widersprechen.**

Also mögen wir per argumentum, daß dessen, was der geringere Richter thun können, der größere um so vielmehr zu thun berechtiget gewesen seyn müsse, wohl behaupten, daß die Fürsten, Grafen und Herren damals als Richter dem

gemeinen Wesen zum Besten, mit Einwilligung des Volks, eine und andere Verfügung treffen können, wenn sie nur den eingeführten Rechten nicht entgegen gewesen. Dahin mag man das Diploma Henrici Illustris rechnen, welches Horn in dessen Lebens-Beschreibung No. XXXII. exhibiret, wo nur erwähnter Henricus Illustris eine richterliche Verfassung getroffen, wie es in Streit-Sachen zwischen Christen und Juden gehalten werden sollte. Immittelst erkennen wir auch aus erwähnten Stellen des Sachsen-Spiegels, woher Statuta localia vim legum erhalten, und zugleich fallen uns die ersten Keime oder Sprossen der potestatis legislatoriæ Principum in die Augen. Deren Aufwuchs beförderten die Kayserl. Exemtions-Privilegia de non evocandis subditis hauptsächlich. Kayser Rudolphus I. hatte anno 1291. die Bürger zu Friedberg, und Kayser Henricus VII. ao. 1309. alle Reichs-Städte privilegiret, daß sie von allen auswärtigen Gerichten befreyet seyn sollten, wenn sie in ihrem Einbezirk von dem Kayserlichen Land-Richter (*coram Advocato nostro provinciali*) Recht nähmen, wie die Diplomata in Goldasti Constitutionibus Imperialibus pag. 314. & 318. weisen.

Fridericus Bellicosus, Marggraf zu Meißen, erhielte ao. 1421. vom Pabst Martino V. maßen die Diplomata No. 255. 226. und 257. in dessen von Herrn Hornen edirten Lebens-Beschreibung darthun, das Privilegium, daß weder ganze Communen noch einzelne Personen in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen vor fremde auswärtige Gerichte weiter gezogen werden durften, so lange sie vor ihren ordentlichen Richter zu stehen erböthig wären. Und als der Römische Kayser Sigismundus denselben nach dem Diplomate bey gedachten Hornen No. 268. ao. 1423. am Heil. Drey König-Tage mit dem verledigten Churfürstenthum Sachsen beliehen, als worüber auch hernach sub No. 308. noch ein anderer Lehn-Brief de ao. 1425. ausgefertiget, hat er demselben auf erstgedachte Belehnung in eben dem 1423sten Jahre, vermöge Diplomatis No. 272. die besondere Gnade und Freyheit gethan, daß seine Leute, Edle, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Untersassen zu Sachsen, und in andern seinen

Landen

Landen und Fürstenthum für keinem andern Gericht, noch sonst zu Rechte, denn allein vor Ihm, Herzog Friedrichen, und seinen Erben, oder vor ihren Amt-Leuten in denen Gerichten, darinnen sie gesessen, und darein sie gehören, um einigerley Sache willen, zu stehen und zu antworten pflichtig seyn sollten, sie thäten es denn aus ihren guten Willen. Oder, ob sie auch dergleichen ein oder mehrmal thäten, sollte es dennoch solcher Begnadigung und Freyheit unschädlich seyn, und sie niemand vor einig Land-Gericht, Hof-Gericht, oder ander Gericht, außer gedachten ihren Landen fürladen, noch Urthel über sie sprechen, sondern, wer an ihnen einen Anspruch zu machen hätte, sollte solches vor dem vorgenannten Herzog Friedrichen, seinen Erben, oder ihren Amt-Leuten thun. Wogegen er, Herzog Friedrich, die vor fremden auswärtigen Gerichten geladne, an ihn zu weisen, fordern möchte, da denn der auswärtige Richter sie ohne Widerspruch dahin weisen sollte, es wäre denn, daß den Klägern wissentlich Recht versaget, oder gefährlicher Weise verzogen würde, als in welchem Fall solche Kläger ihre Rechte vor dem Kayser oder vor den Kayserlichen Hof-Gerichten wohl suchen und fordern möchten. Dergleichen Privilegium erhielte zwar Fridericus Bellicosus durch Erlangung der Sächs. Chur-Würde und Lande ebenfalls, weil Carolus IV. in Aurea Bulla Tit. XI. ao. 1356. Chur-Cölln, Maynz und Trier, als den geistlichen Churfürsten dergleichen Rechte bestätiget, und dabey selbige auch dem Pfalzgrafen am Rhein, dem Herzog zu Sachsen und Marggrafen zu Brandenburg, als weltlichen Churfürsten, gegeben hatte. Allein, da sich die in gedachter Aurea Bulla gegründeten Rechte weiter nicht, als auf die neuacquirirten Chur-Lande erstrecken konnten, so waren oberwähnte Privilegia, da sie auf die andern seine Länder und Fürstenthümer mit gerichtet, einige der vornehmsten Zweige, woraus die nachherige Landes-Hoheit, und besonders die potestas legislatoria mit hervor gewachsen. Es war vor dergleichen Exemtions-Privilegia nicht eine ungebührliche, sondern wohl hergebrachte und rechtmäßige Anmaßung, wenn die Westphälische Frey- oder andere Reichs-Gerichte entweder große Herren, oder ihre Unterthanen vor

sich zu Recht forderten, ob gleich dabey viel Mißbräuche oder Ungerechtigkeiten mit unterliefen, als wovon der Reichs-Tags-Abschied de ao. 1512. ein Zeugniß giebet.

Indeß giengen auch zu Friderici Bellicosi Zeiten die Fehden immer noch im vollen Schwange, worwider aber die Reichs-Fürsten, Städte und Ritterschaft Bündnisse oder Austräge, Austregas, die vormals in latinitate medii ævi die Trugæ hießen, machten, und darinnen, wie sie sich friedlich gegen einander verhalten, und wider die Befehdungen einander behülflich, oder einer des andern zu Recht mächtig seyn sollten, auch wohl eydlich gelobeten. Solches findet man nach der Rechts-Beschaffenheit, als es vor und nach Friderici Bellicosi Zeiten gewesen, in gedachten D. Hauschilds Gerichts-Verfassung der Teutschen, vom 8ten bis zum 14den Seculo pag. 97. seqq. ausführlich angezeiget. Dergleichen Einungen oder Bündnisse waren Anfangs auf gewisse Zeiten errichtet, bis nachher zwischen Gleich und Gleich zum Theil daraus die Erb-Vereinigungen, oder Erb-Verbrüderungen, zwischen den Größern und Kleinern aber Jura Landsassiatus über die letztern erwachsen. Sie waren daher zweyerley, als entweder errichtete solche gleich und gleich, oder ein Größerer mit den Schwächern. Bey jenen gelobeten beyde, einander zu Recht mächtig zu seyn, oder vor einander das Recht zu biethen, nemlich, wenn beyde, oder deren Unterthanen an einander, oder ein Tertius an den einen Anspruch zu machen hätte, sollte, damit nicht zu den subsidiarischen Hülfs-Mitteln der Fehden geschritten werden dürfte, die Sache zu Recht erkannt, vertragen, oder versühnet werden, wobey denn besonders die Schieds- und Sühn-Richter ausgemacht worden waren. Unter solchen Bedingungen versprachen sie wider die Befehder einander Hülfs-Leistung, maßen freylich ein starker Mißbrauch mit unterlief, daß mancher zu den Fehden griff, wenn gleich seine Widerpart, die Stehung zu Recht, annehmen wollte, und in Ansehung dessen waren die Bündnisse gut und nützlich. Auch selbst die Kayser trafen dergleichen mit andern Fürsten, doch nur in Ansehung ihrer eigenen Länder und Reiche, da hingegen sonst der Kayser als Kayser, und das

Reich,

Reich, wie auch im Sächs. Land-Rechte lib. 2. art. 1. zu ersehen, ausgezogen werden müssen, nemlich, es durfte niemand den andern Hülfs-Leistung wider den Kayser oder das Reich versprechen. Sonst aber wurde auf gleiche Weise dieser oder jener Fürst in dem Bündniß ausgezogen, welches jedoch keine Schuldigkeit, sondern eine freye Willkühr war, auch wohl wegen anderer mit den ausgezognen habenden Bündnissen veranlasset werden konnte. Oft wurde auch der oder jener eingeschlossen, nemlich, er war an die Friedhaltung und Erkennung des rechtlichen Weges gebunden, oder, wenn er einen Bunds-Verwandten befehdete, hatte die Hülfs-Leistung wider ihn statt. In denen Bündnissen der Größern mit den Kleinern mußten nur diese jenen versprechen, ihrer zu Recht mächtig seyn zu lassen, nachdem die Größern, als Reichs-Fürsten, schon andern ihres gleichen solches gelobet, mithin von daher ihren Richter und das Recht zu leiden schuldig waren. Die Kleinen bewilligten dabey im Fall einer Fehde in des Größern Landen einigen Zuzug, bey einer Fehde in ihrem Lande aber die Oefnung ihrer Städte, und die Größern versprachen ihnen wider die Befehder Schutz und Schirm. Alles, was wir bisher erzählet, und die großen Bemühungen Friderici Bellicosi, oder auch seiner Anverwandten Fürsten, ihre Länder vor den Fehden von innen und von außen in Sicherheit zu setzen, findet seinen Beweiß in denen von Herrn Hornen bey dessen Lebens-Beschreibung pag. 405. seqq. angeführten vielen Einungen und Bündnissen, als wobey auch einige mit dem Kayser Sigismunden, wegen des Königreich Böhmens getroffene, befindlich sind. Damit auch gedachter Fridericus Bellicosus seine erwähnten Privilegia de non evocandis subditis desto besser bewahrete, nahm er Inhalts der Hornischen Urkunde No. 312. zwey Procuratores an, welche bey denen Westphälischen Frey- oder andern Reichs-Gerichten, bey Handlungen wider besagte Privilegia, die rechtliche Nothdurft besorgen mußten. Da auch nach obgedachten Privilegiis in casu denegatæ justitiæ die Streit-Sachen noch evociret werden konnten, so war zu Vermeidung dessen schlechterdings nöthig, daß Friedrich der Streitbare die innerlichen Streitigkeiten

rechtlich entscheiden ließ, seine eigene Civil-Sachen aber den erwählten Schieds-Richtern, als wozu ihn ohne dies die zu Abwendung der Fehden getroffenen Einungen verbunden hatten, untergab, wovon denn mehrerwähnter Horn pag. 383. seqq. & 392. seqq. zu ersehen. Durch sothane Friderici Bellicosi getroffene Verfassungen verschrenkte er allen seinen Unterthanen die Wege, an andere Gerichte, außer seinen Landes-Gerichten sich zu wenden, und entnahme denen Westphälischen oder andern Reichs-Gerichten die Gewalt, seine Unterthanen fernerhin vor sich zu ziehen. Hierdurch entstunde merklich eine Potestas legislatoria, weil nunmehr alle Rechts-Sachen an seine oder an der von ihm verordneten Richter Aussprüche gebunden waren, und über die letztern niemand, als er, cognosciren durfte. Daher konnte ihm nichts mehr hinderlich fallen, gute Gesetze und Ordnungen in seinem Lande zu treffen, wiewohl man eben nichts findet, als was er durch die Bündnisse dem Lande zum Besten versehen. Doch errichtete dessen Sohn, und Friderici Placidi Bruder, Wilhelmus III. ao. 1446. mit denen Ständen eine Landes-Ordnung, worinnen zu mehrerer Befestigung besagten Privilegii de non evocandis subditis Versehung getroffen wurde, und die nach der Zeit zu dessen Behauptung Churfürst Augustus in einem Schreiben an Ferdinandum I. mit angezogen, vid. Carpz. de Privil. Elect. & Duc. Sax. de non appellando §. 33. Diese Landes-Ordnung hat Schilter de Libertate Ecclesiastica Germ. Lib. VI. Cap. 7. pag. 808. ganz eindrucken lassen. Churfürst Ernestus und Herzog Albertus, Gebrüdere und Söhne vorgedachten Churfürstens Friderici Placidi, erledigten auch, auf der Stände Ansuchen, ao. 1482. verschiedene gemeinschaftliche Gravamina, und machten darwider eine Landes-Ordnung, welche die älteste in unserm Codice Augusteo ist. Die hauptsächlichste Grundfeste berührten Privilegii de non evocandis subditis war die innerliche Justiz-Administration, außer welcher dasselbe und die davon dependirende potestas legislatoria so wenig bestehen können, als wenig auch sonst das Befehden abzuwenden, oder in Abgang zu bringen gewesen wäre. Man schlage in besagter Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis

zum

zum 14den Seculo die Abhandlung der Fehden und der Treugarum nach, so wird man befinden, wie gedachten Fehden bis in späte Zeiten füglicher nicht, als per Treugas, Austregas, Einungen oder Bündnissen, und durch Handhabung der Rechte gesteuert werden mögen. Dahero legten Churfürst Fridericus Sapiens, Johannes Constans, Gebrüdere, und Herzog George, im Nahmen seines Herrn Vaters, Albrechts, in den letztern Jahren des 15den Seculi ein gemeinschaftliches Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig und Altenburg an, und errichteten zusammen, wie in Kreysigs und Schöttgens Diplomatischer Nachlese Part. I. pag. 18. seqq. zu befinden, eine Ober-Hof-Gerichts-Ordnung, in ziemlich gleicher Maaße, als sonsten die Treugæ, Austräge oder Bündnisse gemacht wurden. Denn sie gestunden 1) darinnen einander eine Erbeinung zu, vor einen Mann zu stehen, jedoch 2) so, daß sie dabey, den Pabst, Kayser und Römischen König ausgeschlossen und ausgezogen, i. e. wider diese einander zu fehden nicht beholfen zu seyn, noch vor einen Mann zu stehen, bedungen, 3) damit in ihrem Lande ein Gericht und Recht, woraus der Friede erfolget, gehalten, und niemand Recht gewegert werde, sondern ein jeder gleich und recht bekommen möge, maßen in solchem Fall eine Fehde nicht rechtmäßig war, so sollte ein gemeines Ober-Hof-Gerichte vor alle Lande, Meißen, Thüringen, Voigtlande, Osterlande und deren Einwohner gehalten werden. Hierauf folgt 4) dessen Einrichtung eben, wie bey andern Bündnissen, statt dessen die Austrags-Gerichte, und wie etwa zu verfahren, constituiret. Sie, die Fürsten, erklärten sich 5) auch, selbst von wegen ihrer Cammer-Güther und anderer Nutzungen vor diesem ihren Ober-Hof-Gerichte des Rechten zu warten und zu verfolgen, anerwogen es zu Behauptung ihrer Privilegien nicht anders angieng, weil außer dem, und wenn die Fürsten das Gerichte selbst nicht vor sich mit annehmen wollen, eines Theils der Casus denegatæ justitiæ existiret, mithin die Privilegia de non evocandis causis cessiret hätten, oder andern Theils von Verweigerung des Rechts die Rechtmäßigkeit der Fehden entstanden wäre. Und 6) wird darum, weil die Fürsten

wegen ihres Cammer-Guths und anderer Nutzungen, zu Förderung der Gerechtigkeit vor solchem Ober-Hof-Gerichte sich rechtfertigen zu lassen bewilliget, verordnet, daß auch alle ihre Grafen, Freyherren, Ritter und Edelleute, die Schriftsassen seyn, dahin geladen, und allda gerechtfertiget werden sollen. Endlich ist 7) in besagter Ober-Hof-Gerichts-Ordnung beschlossen, daß, wenn sie in etlichen Puncten oder Artikeln den gemeinen und beschriebenen Rechten entgegen wäre, Sie, die Fürsten, aus Fürstlicher Macht und Obrigkeit, nach Gelegenheit ihrer Land und Leute, damit ein jeder schleuniges und endliches Recht von dem andern bekommen möchte, selbige in die Maaße, wie angezeigt, gesetzet. Nach dem Reichs-Abschied de ao. 1600. §. 15. wurden auch der Reichs-Stände Hof-Gerichte approbiret, und diejenigen, welche dergleichen noch nicht hatten, zu Errichtung derselben angewiesen. Wie nun die Potestas Legislatoria eines der größten und wichtigsten Regalien ist: also ist allhier der Modus, wie die Reichs-Stände sich dieselbe erworben, in dem Exempel von Sachsen angezeigt. Die Modi acquirendi sind auch in Ansehung anderer Reichs-Stände gleich, und bestehet der Unterschied nur darinnen, daß man nicht allen einerley Zeit setzen kan, maßen auch die Fürstl. von den Churfürstl. abgetheilten Häuser bey ihren Abtheilungen von denen Privilegiis participiret, und von daher in ihren Lands-Portionen solche Jura geübet haben, und üben können. *

§. 2.

Unter dieser Gesetzgebenden Gewalt wird auch die Gewalt zu strafen begriffen, weil ohne diese jene vergeblich seyn würde. Es wird dadurch sonderlich dahin gezielet, daß die Unterthanen vor Gewalt und Unrecht, welche sie von ihren Mitbürgern oder andern Leuten zu befürchten haben, sicher seyn mögen. Es muß also die Strafe so beschaffen seyn, daß in Ansehung derselben die Unterthanen sich lieber zum Gehorsam gegen die Gesetze bequemen, als die Strafe erwählen, und also aus Furcht eines grössern Uebels, nemlich der Strafe, das ihnen anscheinende geringere Uebel, nemlich die Widerspenstigkeit gegen die Vorschriften des Obern unterlas-

terlassen. Dahero sind alle diejenigen Gesetze unvollkommen, welchen keine Strafe angehangen worden. Doch ist eben nicht hauptsächlich nöthig, daß die Strafe deutlich und klar vorgeschrieben werde, sondern es ist schon genung, wenn nur denen Widerspenstigen eine ungewisse Strafe gedrohet ist. Ingleichen stehet dem Obern frey, daß er eine oder die andere Person von der Strafe befreye, und selbiger Gnade wiederfahren lasse, welches man das Jus aggratiandi nennet. Wiewohl ein Oberer hierbey behutsam gehen, und durch öftern Gebrauch dieses Rechts zu Begehung derer Verbrechen keine Gelegenheit geben muß, Gribner Princ. Jurispr. Natur. L. I. c. 3. §. 5. Besonders soll er sich hüten, daß er sich dieses Rechts in solchen Verbrechen nicht bediene, deren Strafe nach denen gemeinen geoffenbahrten göttlichen Gesetzen ausgedrücket worden. Wir finden aber hiervon nur ein einziges den Todschlag betreffendes Exempel Genes. IX, Exod. XX, 12. Numer. XXXV. 31. & 33. Und obgleich Stavinsky, Hanneckenius, Thomasius, und andere, welche Beyer. Del. Jur. Div. c. 8. pos. 91. angeführet hat, dem Fürsten auch in diesem Falle aus verschiedenen nicht zu verwerfenden Gründen das Begnadigungs-Recht zugestehen; so ist es doch meines Erachtens besser, wenn man in einer zweifelhaften Sache dem Willen des Höchsten Folge leistet, als sich mit ungewissen Erklärungen aufhält. Dahero auch in unsern Landen Churf. Joh. Georg. I. als anno 1649. über die Kraft eines gewissen Päbstischen Privilegii, vermögt dessen derjenige, der einen wissentlichen Todschlag begangen hätte, zum ewigen Gefängniß condemniret werden sollte, gestritten wurde, vermittelst zweyer Rescripte dd. 2. Dec. 1694. P. I. p. 930. und d. 29. Dec. 1651. p. 931. dieses Privilegium aufgehoben, und hingegen geordnet hat, es solle bey Todschlägen das göttliche Gesetz als eine Richtschnur gelten, und die Lebens-Strafe an allen Uebertretern exequiret werden.

## Beytrag.

* Die Gewalt zu strafen, und das Recht Gnade zu ertheilen, kam vormahls, so lange die alten teutschen Rechte üblich waren, ausser in denen Delictis contra Principem in

der heutigen Maaße, weder dem Kayser noch denen Fürsten zu. Denn viele Delicta wurden durch die darauf gesetzte Buße, Wette und Wehr-Geld abgethan, wie in mehr berührter Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14den Seculo §. 9. seqq. bewiesen. Hier konnte dem Delinquenten nichts erlassen werden, weil Buße und Wehr-Geld dem verletzten Theil zukam, und wenn auch der Richter manchmal seine Wette erlassen hätte, so war doch dieses vor kein Jus aggratiandi, sondern vielmehr dem, wenn heute zu Tage ein Richter die Gerichts-Kosten erläßt, gleich zu achten, massen sonsten nach der siebenden Anmerkung ad §phum 6. erwähnter Gerichts-Verfassung sothane alte Wette statt der Sportuln, oder Gerichts-Kosten eingeführt war. Weil überhaupt auch nach der 4ten Anmerkung ad §phum 18. eben derselben Gerichts-Verfassung die Richter oder Principes selbst nicht Urthel finden konnten oder durften, sondern dieses denen alten Schöppen und Gerichts-Leuten zukam, hiernächst auch nach Sachsen-Recht ein Delinquente anders nicht, als wenn er von einem Ankläger mit 6. andern Conjuratoribus überzeuget, oder übersiebenet wurde, zum Tode verurtheilet werden konnte, wie in der 5ten Anmerkung ad §phum 14. beregter Gerichts-Verfassung dargethan, so kan man leicht begreifen, warum der Princeps damals weder strafen, noch die Strafe erlassen können, weil nemlich bey der Bestrafung eine Parth ein Jus quæsitum hatte, auch die Bestrafungen nicht a Principe, sondern von den Urthels-Sprechern, und den Gesetzen dependirten. Nachdem aber die Fehde-Rechte abgeschaft, und mit den Römischen Rechten pœnæ arbitrariæ eingeführt, auch die potestas legislatoria, wie man schon gesagt, sich expliciret, so ist zugleich das Jus puniendi & aggratiandi denen Fürsten mit zugewachsen, welche hernach besonders das erstere, das letztere aber nur in Geld-Bussen mit Ueberlassung der Ober-Gerichte ihren Vasallen, oder Stadt-Räthen, und zwar jenen Lehnsweise, diesen aber zur Administration concediret, wiewohl so, daß insonderheit bey Leib- und Lebens-Straf-Fällen Urthel eingehohlet, und von sothanen Unter-Richtern die Straf-Urthel blos zur Execution gebracht werden müssen. *

§. 3. Der

§. 3.

Der Gewalt Gesetze zu geben und zu strafen gehet die gerichtliche Gewalt an die Hand. Damit die Streitigkeiten, welche darüber, ob das Gesetz auf diesen oder jenen Fall zu ziehen, entstanden, entschieden werden können. Dieses Regale bringt der Endzweck der Republiquen, selbst mit sich. Denn die Menschen haben ja deswegen den Bürgerlichen Stand erwählet, damit sie einer vollkommenen Sicherheit geniessen, und anderer Leute üblen Vorhaben entgegen gehen könnten. Soll nun dieses den gewünschten Erfolg haben; so muß niemand den andern das Seine eigenmächtiger Weise nehmen, oder sich selbst Recht sprechen, weniger vor seine Person Rache ausüben. Es muß dargegen eine Gewalt da seyn, die mich schützet und mir wieder zu dem Meinigen verhilfet. Und obgleich der Obere solche Gewalt durch die Unter-Obrigkeiten und andere Gerichte ausüben lässet; So gehet doch dadurch seiner Majestät und Ansehen nichts ab, sondern sie wird vielmehr desto stärker befestiget, weil ohnedem der Fürst, wenn sein Land weitläuftig ist, nicht überall seyn, und auf seiner Unterthanen Handlungen acht haben kan, auch sich hiernächst in dem Falle, wenn sich die Unter-Obrigkeiten säumig erweisen, das Jus extremæ Provocationis vorbehalten hat: Wie aber die Collegia bey uns in Sachsen unterschieden seyn, und wie weit sich deren Gewalt erstrecke, wird sich vielleicht im letzten Stück, da wir hauptsächlich von der Gerichtsbarkeit und der Art vor Gerichte zu handeln, reden werden, besser vortragen lassen.

## Beytrag.

* Hier ist die Frage, wie oder woher die Gerichtliche Gewalt, so denen Chur- und Fürsten zu Sachsen zustehet, entstanden, oder wie sie zur heutigen Gestalt gekommen? Aus dem Tacito de Morib. Germ. Cap. XI. erkennet man, daß das Urthel-Sprechen zu seiner Zeit bey dem ganzen Haufen bestanden, eben, wie in mehr gedachter Gerichts-Verfassung der Teutschen vom 8ten bis zum 14den Seculo Not. 4. pag. 48. bewiesen, daß dergleichen lange Zeit hernach noch geschehen. Und Cap. XII. heisset es beym Tacito: *Eli-*

*guntur*

*guntur in iisdem conciliis & Principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites: consilium simul & autoritas adsunt.* Also sind damals aus dem Adel, Fürsten, und aus dem gemeinen Volk Cent-Richter erwählet worden, welche letztern jenen mit Rath und Autorität beygestanden, und haben sie, die Fürsten, mit den Cent-Grafen oder Richtern, in den Dörfern und Flecken herum das Recht ertheilet. Nach entstandenen Kayserlichen-Fränkischen oder Teutschen Reich, war alle Gerichts-Gewalt denen Kaysern eigen, doch mußten sie solche durch andere mit verwalten lassen.

Dahero rechnet Ludovicus Pius in Capitulari de ao. 823. Cap. III. solche mit *ad suum ministerium, tamen & divina auctoritate & humana ordinatione ita per partes divisum, ut unusquisque fidelium in suo loco & ordine partem illius ministerii habere cognoscatur.* Der Kayser hat hier die Proceres geistlichen und weltlichen Standes zusammen gemeynt, und Cap. VI. redet er besonders die Grafen an: *Vobis vero Comitibus dicimus vosque commonemus - - - ut vos ipsi in ministeriis vestris pacem & justitiam faciatis, & quæ nostra auctoritas publice fieri decernit, ut in vestris ministeriis studiose perficiantur studeatis.* Sie, die Grafen, sollten also Friede und Gerechtigkeit, oder was unter des Kaysers Autorität öffentlich beschlossen, handhaben. Die Grafen hatten jedoch auch wieder andere Unter-Richter unter sich, und waren mit der Zeit alle unter den Kaysern stehende Richter entweder belehnet, oder erwählet. Sächs. Land-R. lib. I. art. 55. Wie wir nun ad §. 1. in den Anmerkungen No. 2. was die Potestatem Legislatoriam betrift, und sonst ad §. 2. die Gewalt zu strafen, oder Gnade zu ertheilen anlangend, die Ursprünge derselben gewiesen: also begreift ein jedes leicht, daß die Gerichtliche Gewalt mit der Potestate leges ferendi, puniendi & aggratiandi einerley Grund-Ursachen habe, und wollen wir nur noch dieses hinzu thun, daß, als Fridericus Bellicosus schon gedachter maßen, beym Kayser Sigismundo sich das Privilegium de non evocandis subditis, erworben, solches ex usu die Interpretation erlangt, daß auch in casu appellationum die evocation vor

ein

ein auswärtig Gerichte nicht statt gehabt, sondern die Churfürsten und Fürsten zu Sachsen, sich dabey wider die Eingriffe des Reichs-Cammer-Gerichts mainteniret, und endlich deshalb das Privilegium de non evocandis subditis & causis, item de non appellando vom Kayser Ferdinando I. ao. 1559. erneuert und bestätiget erhalten, welches alles bey einem nachherigen Eingrif des Reichs-Cammer-Gerichts ao. 1670. durch ein Reichs-Gutachten noch weiter befestiget, wie solches alles aus unsern Codice Augusteo Tom. I. p. 1215. seqq. & 1219. zu ersehen. So ist demnach die Gerichts-Gewalt in Sachsen aufgegangen, so ist sie erwachsen, und so gehet sie andern Regalien vor, daß durch diese die andern alle unantastlich gemacht werden können. Was die Chur- und Fürsten zu Sachsen ihren Vasallen, oder denen Stadt-Räthen, patrimonialiter oder administratorio nomine davon wieder überlassen, stehet durchgängig in einer Subordination, und ist gleichwohl der Gerichts-Gewalt der Chur- und Fürsten zu Sachsen unterworfen, in Ansehung dessen man diese auch die Obere oder Oberste Gerichts-Gewalt nennen, überhaupt aber dieselbe als ein Palladium aller Landesherrlichen Gerechtsamen ansehen kan. *

§. 4.

Aus der Herrschaft des Obern entstehet auch das Recht in Kirchen-Sachen, vermöge dessen der Landes-Herr vermittelst derer Kirchen-Ordnungen über die äußerlichen Kirchen-Sachen und Ceremonien befehlen, das so genannte höchste Bischöfliche Recht üben, und, damit der Republique unter dem Prætext der Religion kein Schade erwachse, verhüten kan. Gribner d. l. L. 2. c. 4. §. 2. Dieses Recht kan vor der Herrschaft auf keinerley Weise abgesondert seyn. Die Unterthanen werden denen Landes-Gesetzen nimmermehr gemäß leben, wenn ihnen nicht ein wahrhafter Begrif von dem höchsten Gott, von Guten und Bösen öffentlich beygebracht wird. Es will ein jeder sein Thun und Lassen nach seiner eigenen Meynung einrichten. Die meisten urtheilen von einem Dinge so, wie sie es gewohnt seyn, und wie sie sehen, daß insgemein davon geurtheilet wird. Die wenigsten können aus eigenem Verstande sehen, was recht und gut ist.

Pufendorff. de O. H. & C. L. 2. c. 7. §. 8. Thomaſ. Jurispr. Div. L. 3. c. 6. §. 149. Dahero iſt der Republique nützlich, wenn ſolche Lehren öffentlich vorgetragen werden, welche mit dem rechten Endzweck der Republique überein kommen. Doch wollen wir hiermit keinesweges zugeſtehen, als ob ſich die Religion nach dem Intereſſe einer jeden Republique richten müſſe, ſondern wir verſtehen nur dieſes, daß die Religion mit dem allgemeinen Endzweck der Republique, nemlich der Sicherheit und Ruhe, übereinkomme, anbey aber auch von Gott offenbahret ſeyn müſſe. Thomaſius d. l.

§. 5.

Bey dieſer Materie müſſen wir uns nicht die falſche von Hertio diſſ. de ſuperior. territ. §. 13. und Böhmero Jur. Eccl. Proteſt. L. 1. tit. 31. §. 43. ſeqq. ſchon gründlich widerlegte Meynung irre machen laſſen, als ob ein Fürſt das Recht in Kirchen-Sachen nicht Obrigkeits wegen, ſondern als oberſter Biſchof hätte, und alſo gleichſam eine doppelte Perſon vorſtellete. Denn ſolchergeſtalt würden wir der Kirche gleichſam eine Art einer beſondern Republique andichten, die eben ſo wohl als die weltliche Herrſchaft, Obrigkeit und Unterthanen hätte, und mithin einer der heiligen Schrift und der alten Kirche zuwider laufende Herrſchaft in geiſtlichen Dingen vertheidigen, wie Pufendorff de habitu religionis Chriſtianæ ad vitam civilem und aus demſelben Beyer Del. Jur. Div. c. 30. poſ. 6. ſeqq. anmerket. Denn die Kirche iſt nichts anders, als ein aus vielen Perſonen, die durchgehends gleiches Recht haben, entſtandenes Collegium, deſſen Endzweck auf einen äuſſerlichen Gottesdienſt abzielet. Bey einer Geſellſchaft aber, deren Membra durchgehends gleich ſeyn, findet man keine Herrſchaft oder Zwang, Stryck. Diſſ. de origin. & indol. jurisd. Eccleſ. c. 1. §. 2. Dahero iſt es um ſo viel mehr zu verwundern, daß man bey ſo deutlichen Umſtänden nichts deſtoweniger bey denen meiſten den Concept, als ob die Kirche eine Republique wäre, wahrnimmet, ſo gar, daß ſie ſich auch nicht ſcheuen, über die Regierungs-Form, die ſich bey der Kirche finden ſoll, zu ſtreiten, vid. Carpzov. Jurispr. Eccl. L. 2. def. 247.

§. 6. Es

§. 6.

Es ist zwar also wohl an dem, daß einem Fürsten, als einem Fürst, das Recht in Kirchen-Sachen zustehe; Er muß aber auch dasselbe nicht mißbrauchen, und unter einem solchen Prætext keinen Gewissens-Zwang über seine Unterthanen ausüben. *) Mithin soll das Wort Gottes seine Richtschnur, und die einzige Absicht in Besorgung geistlicher Sachen auf die wahrhafte Lehre von der Gottesfurcht, Erkäntniß des wahren Gottes, und dem Glauben auf unsern Heyland gerichtet seyn. Böhmer. d. l. §. 88. seqq. Doch ist nicht zu leugnen, daß das Recht in Kirchen-Sachen von einigen entweder zu sehr eingeschränket, oder zu weit extendiret wird. Damit wir nun beyderley Meynungen vermeiden; so wollen wir anmerken, daß ein Fürst vermöge dieses ihm zustehenden Rechts sonderlich zu drey Stücken befugt sey. 1) Kan er einen Schluß fassen, was er vor eine Religion öffentlich dulden wolle, eine gewisse Formul, nach welcher die öffentliche Lehre einzurichten sey, vorschreiben, und die solchergestalt eingeführte Religion vertheidigen. 2) Kan er Schulen und Universitäten einführen, damit die Jugend die rechten Principia der Religion fasse, und sich bey Zeiten an solche Lehre gewöhne, die dem gemeinen Endzweck der Republique gemäß sey. 3) Kan er den öffentlichen Gottesdienst determiniren, denselben in gewisse Grenzen einschliessen, und gegen die Widerspenstigen sich einer Kirchen-Disciplin bedienen. Nach dieser Eintheilung also wollen wir von dem ersten Rechte in dieser, und von denen andern beyden Rechten in denen folgenden Exercitationibus handeln.

*) So erfreuen wir uns verschiedener theuren Religions-Versicherungen, und Assecurationen instatu Ecclesiastico & Politico, als:

1) Königs *Augusti II.* dd. Lowskowa, $\frac{27. \text{ Jul.}}{7. \text{ Aug.}}$ 1697. Cod. Aug. P. I. p. 346. Cracau d. 29. Sept. ej. a. Cod. Cont. P. I. p. 11. Dresden d. 24. Aug. 1705. Cod. Aug. P. I. p. 347. ibid. dd. 23. Oct. 1717. Cod. Aug. P. I. p. 351. d. 6. May 1718. Cod. Aug. P. I. p. 354. und auf deren in den Jahren 1699. 1704. 1711. 1713. 1718. 1722. 1728. und 1731. gehaltenen Land- und Ausschuß-Tagen.

2) Königs *Augusti III.* per Mandata dd. 19. Oct. Cod. Cont. P. I. p. 6. und 26. Nov. 1733. Cod. Cont. P. I. p. 7. besonders dd. 12. May 1734. Cod. Cont. P. I. p. 14. sowohl bey allen in Annis

Annis 1734. 1737. 1742. 1746. 1749. und 1763. gehaltenen Landes-Zusammenkünften.

3) Churfürst Friedrich Christians, vermittelst des, denen versammleten Land-Ständen, unterm 6. Oct. 1763. ertheilten Decrets, Cod. Cont. P. I. p. 82. des Landtags-Abschiedes, und derer denen Land-Ständen gegebenen Reversalien dd. 20. Nov. 1763. ibid.

4) Prinz *Xaverii*, als Administratoris der Chur Sachsen, mittelst, des dem Lande, aus eigener Bewegung ertheilten Assecurations-Mandats in Ecclesiasticis & Politicis, dd. 19. Jan. 1764. Cod. Cont. P. I. p. 15.

5) Churfürst Friedrich Augusts in den Versicherungs-Mandat dd. 17. Juny 1769. Cod. Cont. P. I. p. 18. dergleichen bey allen folgenden Landtägen wiederholet worden.

§. 7.

Der Schluß wegen einer zu ergreifenden Religion scheinet deswegen höchst nöthig zu seyn, weil alsdenn, wenn einem jeden vergönnt ist, zu glauben, was er will, und selbiges vorzutragen, die innerliche Sicherheit öfters Gefahr leiden kan. Wir verstehen aber durch den angemerkten Schluß nicht eine mit weltlicher Gewalt verknüpfte Determination derer Glaubens-Articul, weil sich theils die Gesetze auf solche Dinge, die von dem Verstande herrühren, nicht ziehen lassen, theils auch die Religion keinen Zwang leidet, conf. Gerad Noodt Orat. de relig. ab imper. jure gent. libera & Schilter de pac. relig. c. 3. sondern wir meynen dadurch eine öffentliche Approbation einer gewissen streitigen Lehre, die zu dem Ende geschiehet, daß nur diese allein öffentlich getrieben werde. Böhmer Jur. Eccl. Protest. L. I. tit. 1. §. 31. Denn auf solche Art wird denen Gewissen kein Zwang angethan, und behält ein jeder seine Freyheit vor sich zu glauben, was er will, nur dieses ist ihm verboten, daß er seine von der eingeführten Religion abgehende Meynung nicht öffentlich vortragen darf.

§. 8.

Von diesem gefaßten Entschluß, was vor eine Religion zu dulden sey, giebt man hernach andern durch die Glaubens-Bekenntniß, und durch die so genannten Symbola zuverläßige Nachricht. Und diese müssen vorhero gar sorgfältig nach der heiligen Schrift untersuchet, und dahin gesehen werden, daß sie mit selbiger genau überein kommen. Doch

darf

darf ein Fürst die Einwilligung derer Theologorum bey Approbation der Religion nicht nothwendig erfordern, ob es gleich Carpzov. in Diss. de jure decid. controversias Theologicas also haben will. Denn es bewerkstelliget der Fürst die Approbation, Kraft seiner Obrigkeitlichen Gewalt, welcher sich die Theologi nicht theilhaftig machen können. Und man findet auch genung Exempel, daß die Theologi in Glaubens-Sachen nicht allemal den rechten Weg gehen, wie Brunnem. in Jur. Eccles. L. 1. 2. §. 16. gar wohl urtheilet. Inzwischen thut ein Fürst gar wohl, wenn er in dieser Seelen-gefährlichen Sache rechtschaffene Theologos zu Rathe ziehet, weil diese die Vermuthung vor sich haben, daß sie den Verstand der heiligen Schrift wissen, und auch sonst mit denen Theologischen Streitigkeiten am meisten umgehen. Wenn sie also von dem Fürsten hierzu ins besondere bevollmächtiget werden; so ist es ihre Schuldigkeit, ihre Meynung auf die ihnen vorgegebene Streit-Fragen zu entdecken. Idem d. tr. L. 3. c. 1. §. 3. Hernach aber behält dennoch der Fürst die Freyheit, ob er sich solche Meynung gefallen, oder noch ferner darüber berathschlagen lassen wolle, weil selbige keine Gesetzgebende Kraft hat, sondern nur einen bloßen keinesweges verbindlichen Rath involviret.

§. 9.

Damit aber aus einer zu besorgenden Veränderung in der Religion weder der Republique ein Nachtheil erwachse, noch sie sich bey auswärtigen verhaßt mache, oder auch das Wohlseyn eines oder des andern wegen einer unbeständigen Meynung in Glaubens-Sachen Gefahr leide; so stehet dem Fürsten die Gewalt zu, alles dasjenige, wodurch der Glaubens-Grund und folgends die Republique beleidiget und zerrüttet wird, bey Zeiten aus dem Wege zu räumen, auch nicht zu zugeben, daß unter dem Vorwand der Religion etwas dem gemeinen Besten zum Schaden unternommen, oder dem Rechte eines jeden Unterthanen Eintrag gethan werde. Dieses haben unsere Durchlauchtigsten Landes-Fürsten genau in Acht genommen. Denn, nachdem sie theils in denen General-Articuln 1557. tit. von der Lehre P. I. p. 337. und in der Ord. Eccl. art. gen. P. I. p. 660. anbefohlen, daß die Lehre

Biblischer, Prophetischer, Apostolischer Schrift und unveränderter Augspurgischen Confession gemäß eingerichtet werden solle, theils in Resol. Grav. 1661. tit. C. S. §. 1. P. I. p. 197. ihre Willens-Meynung darinne zu erkennen geben, wenn sie nicht alleine haben wollen, daß die Lehre in der Theologie rein, und denen Libris Symbolicis gemäß seyn, und alle neuerliche Termini unterbleiben sollen, sondern auch denen Consistoriis Macht gegeben haben, auf diejenigen, welche denen Libris Symbolicis zuwider etwas unternehmen, Achtung zu geben, und die Verdächtigen nicht zu dulden.

§. 10.

So lange nun die Lehre rein getrieben wird, und so lange man bey dem Glaubens-Bekenntnisse bleibt; hat ein Fürst nicht nöthig, etwas in Glaubens-Sachen zu unternehmen. Denn eine bloße Discrepanz in Ceremonien und Neben-Dingen, dadurch die Lehre nicht zugleich Gefahr leidet, ist noch nicht fähig, jemanden das Jus fraternitatis zu denegiren. Wann aber über die Glaubens-Formul selbst Streit entsteht: so muß ein Fürst diese Uneinigkeit zuförderst auf eine gütliche Art zu dämpfen suchen. Will aber dieses nicht recht von statten gehen; und es lässet sich gar zu einen Schismate an, so kan er hernach vermöge seines Obrigkeitlichen Amts determiniren, welche Meynung künftig in seinem Lande öffentlich gelehret werden solle. Unsere Gesetzgeber haben zu dem Ende, damit keine dergleichen Glaubens-Streitigkeiten entstehen können, nicht allein jederzeit aller Gelegenheit dazu vorgebauet, sondern auch dem anscheinenden Uebel die abhelfliche Maaße gegeben, und zu dem Ende theils öftere Visitationes angeordnet, theils auch Synodos zusammen rufen lassen.

§. 11.

Von denen Visitationibus überhaupt findet sich viel Nachricht bey Böhmer. Jur. Eccl. L. 3. tit. 39. wie er denn auch d. l. §. 32. die hieher gehörige Autores colligiret hat, worunter wegen unseres Landes Zieglerus de jure visitandi Eccles. am besten zu conferiren ist. Es bestehet aber die Visitation in einer über das Leben und Wandel derer Geistlichen und ihrer Eingepfarrten angestellten Untersuchung, damit man sehe, ob jene ihrem Amte ein Gnügen leisten, diese

aber

aber ein der Christlichen Religion gemäßes Leben führen. Böhmer c. 1. §. 3. Die Nothwendigkeit, und den Nutzen derer Visitationen hat weil. Churf. Augustus in Ord. Eccl. tit. von Visitation und Superintendenz bey denen Kirchen P. I. p. 616. gar wohl erkannt, wenn er daselbst spricht: Wir erinnern uns auch darneben, daß der tausend listige Feind Gottes, und seines heiligen Worts nicht unterlassen werde, wie er kan und mag, seiner bösen Art nach, solche Einigkeit wieder zu zertrennen, und die Kirche Gottes mit unreiner Lehre zu beschmeissen, die Kirchen-Diener wider einander zu erwecken, und allerley Aergerniß anzurichten. Solchen zu begegnen, haben wir in unserm Churfürstenthum und Landen folgende Superintendenz und Visitation, Ordnung vorgenommen 2c.

§. 12.

Doch dürfen wir nicht meynen, als ob die Visitation ein actus jurisdictionis Episcopalis sey, wie Cothmann. Vol. 4. Resp. 33. n. 9. Fritzsch de jur. visitand. c. 3. n. 1. seqq. dafür hält: Denn wir haben schon oben gezeiget, daß keine Bischöfliche Gerichtsbarkeit seyn könne. Es mag also die Kirche visitirt werden absque imperio, in so ferne nemlich die Gemeinde ihrem Prediger die Visitation aufgetragen hat, oder cum imperio, wenn der Fürst eine allgemeine Untersuchung über alle diejenigen Dinge, die etwa in Kirchen-Sachen vorfallen, anordnet; so ist nirgends eine geistliche Jurisdiction dabey zu befinden, sondern im ersten Falle gehört die Visitation ad curam pastoralem, weil ein jeder gute Hirte seine Schaafe kennen, und von ihrer Beschaffenheit, Fehlern und Krankheiten Wissenschaft haben muß, Ziegler de Superintend. c. 22. §. 1. mithin ist sie ein Stück des geistlichen Amtes. Im andern Falle aber rühret selbige von der dem Landes-Herrn zustehenden Ober-Bothmäßigkeit her, und ist also ein Stück der weltlichen Regierung, welches bey uns desto weniger Zweifel hat, weil die Visitationes mehrentheils publica Autoritate unternommen werden. Wiewohl man doch selbige denenjenigen gemeiniglich aufzutragen pfleget, denen so schon die Seelen-Sorge zukömmt. Daher Schilter nicht unrecht thut, wenn er in Inst. Jur. Canon. L. I.

tit. 6. §. 2. das Jus visitandi theils aus der Obrigkeitlichen Gewalt, theils aus der, denen Predigern, zustehenden Seelen-Sorge über ihre Zuhörer herleitet.

§. 13.

Es wird also bey uns, vermöge der angeführten Ord. Eccl. d. l. die Visitation gemeiniglich denen Superintendenten oder Adjunctis anbefohlen, damit sie in dem, ihnen anvertrauten Distrikt, die Lehre, Leben und Wandel derer Prediger untersuchen. Doch pfleget auch öfters, wenn es der Kirchen nützlich ist, eine ausserordentliche Visitation durch gewisse Deputirte angeordnet zu werden, die sich entweder über das ganze Land, oder einen gewissen Theil desselben erstrecket, dahero sie sich auch in generalem und specialem eintheilet. Es ist also die letztere nicht so gebräuchlich, als die ordentliche Visitation, welche die Superintendenten bey uns, vermöge ihres Amts, doch auf hohen Befehl alle Jahr zweymahl zu gewisser Zeit verrichten. Es disponiret Ord. Eccl. tit. vom geistlichen Synodo P. I. p. 649. hiervon folgender maßen: Daß die Superintendenten und Adjuncten die Visitation dergestalt anstellen, daß sie damit vor Mitfasten im Winter, und vor Mariä Geburt im Sommer fertig werden, und dieselben dem General-Superintendenten vor jetzt gemeldeter Zeit zustellen sollen ꝛc. Wenn aber solche Dinge vorfallen, die keinen Aufschub leiden; so sind die Superintendenten verbunden, sich zwischen der ordinairen Visitation dahin zu begeben, und die Beschaffenheit eigentlich zu erkundigen. d. Ord. Eccl. tit. von Visitation. p. 617.

§. 14.

Weil nun das Jus visitandi aus der Landes-Herrschaft entspringet; so können sich dessen zwar die Patroni und andere Unter-Obrigkeiten nicht anmassen, Cothmann. Resp. Acad. I. n. 398. Knichen de jur. territ. c. 3. n. 153. Es werden aber selbige doch zum Actu visitationis gezogen, und muß ihnen dieserwegen in Zeiten Nachricht gegeben werden, damit sie acht haben, daß nicht etwas ihrer Kirche zum Schaden unternommen, oder einer oder der andere beleidiget werde, wie sie denn auch zugleich in solchen Dingen, welche derer Kirchen Nutzen betreffen, zu Rathe zu ziehen seyn. Es will

demnach

demnach die angeführte Ord. Eccl. c. l. p. 627. daß in denen Städten die Amtleute und der Rath, in denen Flecken und Dörfern aber die Collatores, Erb- und Gerichts-Herren, oder dererselben Verweser, Richter, Schöppen, wie auch die Kirchen- und Schul-Diener zu denen Visitationibus erfordert, und deswegen zu rechter Zeit verwarnet werden, damit sie sich einheimisch halten. Hernach sind diese Personen allerdings schuldig, entweder selbst bey der Visitation zu erscheinen, oder doch einen Gevollmächtigten abzuschicken, der in ihrem Nahmen die vorfallenden nöthigen Umstände anhöre, und das erforderte verrichte.

§. 15.

Vor allen Dingen muß derjenige, dem die Visitation zukommet, dahin sorgen, daß die Visitation an dergleichen Orten vorgenommen werde, da nicht leicht jemand hinzu kommen, und in welchen man sich über die Wollfarth der Kirchen heimlich berathschlagen kan. Es muß auch der Ort sonst honnet und sicher seyn. Gemeiniglich nimmt man die Rathhäuser, Kirchen oder Pfarrhäuser dazu. Dieses alles approbiret d. Ord. Eccl. d. l. p. 628. wenn es heißet: Daß die Visitation an einem erbaren, unverdächtigen und solchen Ort fürgenommen werde, da der Visitator jeden Theil in Abwesenheit des andern fürfordern, und mit ihm alleine reden könne, daß es weder der andere Theil, noch jemand anders hören möge. Dazu in denen Städten die öffentlichen Rathhäuser, in denen Dörfern aber die Kirchen oder Pfarrhäuser am bequemsten seyn möchten ꝛc.

§. 16.

Es muß auch ein Visitator sich accurat nach derjenigen Instruction richten, die ihm vorgeschrieben ist, und also darf er nichts nach seinem eigenen Gutbedünken unternehmen, weil derselbe, wie es in Ord. Eccl. d. l. p. 628. lautet, mehr Gewalt nicht hat, denn was ihm in des Fürsten Nahmen jederzeit befohlen, nach dem Buchstaben treulich zu verrichten. Mithin dependiret die ganze Form der Visitation von des Fürsten besonderer Instruction. Wiewohl bey deren Ertheilung besondere Behutsamkeit zu gebrauchen, und bey denen Puncten große Klugheit anzuwenden ist. Böhmer. Jur. Eccl.

L. 3. tit. 39. §. 76. Dergleichen Instructiones finden sich verschiedene im Codice Augusteo P. I. und zwar die Instruction zur Visitation im Churfürstenthum Sachsen, welche im Julio fortgesetzet worden, d. 8. Febr. 1597. p. 759. Instruction Friderici Wilhelmi zur jährlichen Local-Visitation derer Kirchen und Schulen d. 12. Febr. 1596. p. 767. General- und Special-Instruction Churfürst Joh. Georg. II. d. anno 1637. p. 817. Die Articul selbsten, worauf es bey der Visitation ankömmt, kan man in Ord. Eccl. d. l. p. 617. seqq. sehen.

§. 17.

Unter andern ist auch dem Visitatori in angemerkten Articuln anbefohlen worden, daß sie, ob sich die Eingepfarrten etwa in allerhand öffentliche Verbrechen eingelassen haben, oder sonst ein ärgerlich Leben führen, untersuchen, und hernach solches der Obrigkeit zur Bestrafung denunciren sollen, wie denn in Ord. Eccl. d. l. p. 627. dessen Beobachtung theils bey Vermeydung höchster Ungnade injungiret, theils dabey disponiret wird, daß der Visitator, wenn er merket, daß sich die Obrigkeit nach geschehener Denunciation und wiederhohlter Vermahnung säumig erweiset, dieserwegen berichten solle. Welches sich auch in Praxi würklich äußert, Ziegler. Superintend. c. 22. §. 7. Ob nun gleich Böhmer. d. l. L. 3. tit. 39. §. 81. seqq. dieses vor Unrecht hält, weil auf solche Art aus der Visitation eine Inquisition, und aus der Seelen-Sorge eine denen Eingepfarrten zum Nachtheil gereichende Anklage würde; so kan doch, meines Erachtens, diese Praxis gar wohl geduldet werden. Denn es ist zuförderst ausgemacht, daß alle Visitationes eine doppelte Ursache haben, und theils auf die Untersuchung der Lehren, theils darauf abzielen, daß man sehe, ob Lehre und Leben überein stimme, und benöthigtenfalls die Correction und Emendation adhibire. Nun kan zwar ein Visitator von Bösen ab- und zum Christlichen Leben anmahnen. Wann aber dieses alles nichts hilft, der eingepfarrte in öffentlichen Lastern fortfähret, und nicht nur andere ärgert, sondern auch die Republique beleidiget; so sehe ich nicht ab, warum ein Visitator, der selbst keine weltliche Strafe dictiren darf, nicht die Obrigkeit

zu Hülfe nehmen könne; Zumal auch anderer Gestalt der finis Visitationis nicht erlanget, sondern vielmehr andern Gelegenheit gegeben wird, daß sie bey verspürter Gelindigkeit und ausbleibender Strafe sich gleicher Verbrechen theilhaftig machen. Nächstdem wird ja die Visitation publica autoritate angestellet, und rühret nicht blos von der Seelen-Sorge her. Dahero ist es keinesweges zu tadeln, wenn der Visitator denjenigen, vor dessen Seele er bishero vergeblich gesorget, der weltlichen Obrigkeit zur Strafe übergiebt. Ueberdies ist auch ein jeder in der Republique verbunden, diejenigen Delicta, wodurch die allgemeine Ruhe gestöhret wird, gehörigen Orts anzubringen, warum sollte solches nicht ein Visitator, der ohnedem auf gewisse Maaße, und wenn der Stab Sanfte nicht mehr helfen will, darzu beordert ist, mit gutem Gewissen, und ohne, daß die Visitation zu weit erstrecket würde, thun können.

§. 18.

Ehedessen hatte man in Sachsen noch eine andere Art von einer geistlichen Visitation, da nemlich der Superintendent jährlich zwischen Ostern und Pfingsten einen Synodum hielte, und dazu alle unter seiner Inspection stehende Prediger berufte, hernach aber sich ihrer Lehr und Sitten, auch anderer vorgefallenen Gebräuche erkundigte, Art. general. 1557. tit. von Wahl und Amt derer Superintendenten P. I. p. 441. in fin. Es sind aber diese Synodi hernach in Ord. Eccl. tit. von Synodo P. I. p. 648. sonderlich deswegen wieder aufgehoben worden, weil denen Kirchen dadurch weder gerathen noch geholfen, solche Synodi unnützlich, mit großen Schaden und Nachtheil der Kirchen gehalten, die Kirchen-Gebräuche, Fehl und Mängel auf einen Tag unmöglich untersuchet, auch große Unkosten aufgewendet, und die Kirchen damit beschweret werden. Im Gegentheil hat also der Gesetzgeber geordnet: Daß dergleichen Synodi ausserhalb besondern Befehl nicht mehr zusammen gefordert und gehalten werden sollten.

§. 19.

Damit man aber auch sehe, ob die geistlichen Visitatores ihrer Schuldigkeit ein Genügen thun; so waren sie selbst der

Visitation des General-Superintendenten unterworfen, und mußten jene vor diesen ihrer Lehre und Leben halber Rechenschaft geben. Die General-Superintendenten aber wurden wieder von zweyen aus dem geistlichen großen Synodo deputirten Personen visitiret. Sonst bestehet derer General-Superintendenten Amt bey denen Visitationibus auch darinne, daß sie sich zuförderst nach der ihnen gegebenen Vorschrift genau richten, und dahin sorgen müssen, daß die Special-Superintendenten ihre Visitationes zu rechter Zeit verrichten, und von dem Expedirten Nachricht ertheilen. Aus dieser Nachricht verfertigte der General-Superintendent einen Extract, übergab solchen dem Synodo, und berichtete hernach denen Special-Superintendenten, was darauf von dem Synodo resolviret worden, wie solches alles so wohl, als die Art, die Visitations-Protocolla zu extrahiren, in d. Ord. Eccl. Ord. tit. von Amt derer General-Superintendenten p. 631. nachzulesen.

§. 20.

Die Visitationes gehen ohne Unkosten nicht ab, und diese werden im Jure Canon. Procurationes genennet, den eigentlichen Verstand dieses Worts hat Böhmer. Jur. Eccl. l. 3. tit. 39. §. 87. angemerkt. Ehemals wurden sie von denen Bischöffen nur in compensationem ihrer Mühe gefordert. Nachdem aber sonderlich bey denen Päbstlern die Visitationes jure imperii sacri bewerkstelliget wurden; so forderte man die dazu benöthigte Unkosten, als ein Zeichen der Unterthänigkeit, Alteserra Diss. Jur. Can. L. 4. c. 5. Joh. Franc. de Pavin. P. I. qv. 9. n. 17. Es wurde aber hernach, als es die Bischöffe zu grob machten, und über die Maaße eincassirten, in denen Conciliis stark wider die übermäßige Procurationes gesprochen, vid. Böhmer. d. l. §. 99. Bey uns werden diese Sumtus deswegen bezahlt, weil es die Billigkeit mit sich bringet, und weil man ohne Geld weder reisen, noch sich an einem Ort aufhalten kan. Und eben deswegen muß auch bey deren Exaction die Billigkeit observiret, und die Kirche mit starken Ausgaben nicht beschweret werden, wie denn die Ord. Eccles. tit. von Kosten und Zehrung derer Superintendenten p. 632. hiervon folgendergestalt disponiret.

niret. Damit die Kirchen durch die halbjährigen Visitationes nicht beschweret = = sondern diesfalls die Kosten etwas eingezogen werden; sollen bey Verrichtung jedes Orts erster Visitation im Jahr in denen Dörfern dem Visitatori sechs Groschen zur Zehrung gegeben werden. Und bald hernach heisset es: Die andere Visitation in selbigem Jahre soll also angestellet werden, daß auf erwähnten Tage die Kirch-Rechnung auch gehalten = = und soll der Visitator, samt denen andern, so zur Kirch-Rechnung gehören, gespeiset werden, daß also = = die Kirchen mit keinem neuen beschweret, sondern vielmehr darauf gesehen werde, auf daß alle übrige Unkosten verhütet werden mögen ꝛc. Gleichergestalt will die angeführte Kirchen-Ordnung d. l. dieses, daß alsdenn, wenn die General-Superintendenten und andere von dem Synodo zur Visitation Deputirte visitiren, die Zehrung allein für ihre Person und dem mitgebrachten Diener gegeben, und die Kirche weder mit weitern Unkosten beschweret, noch sonst mit ihrem Schaden Mahlzeiten angestellet, oder, wenn mehr aufgewendet worden, solches in denen Kirch-Rechnungen nicht passiret werden solle.

§. 21.

Diese Visitations-Unkosten werden ordentlicher Weise aus dem geistlichen Ærario bezahlet, Schilter. Instit. Jur. Can. L. I. tit. 6. §. 6. in subsidium aber sind die Eingepfarrten darzu verbunden. Sie können auch bey andern Fällen, welche die Visitation nicht betreffen, nicht gefordert werden, als z. E. wenn der ordentliche Visitator etwa anderer Geschäfte halber durch den Ort, wo die Visitation anzustellen ist, reiset. Denn, obgleich die Ord. Eccl. d. l. disponiret, daß dergleichen Unkosten bezahlet werden sollen, wenn der Superintendens oder Visitator **vornehmer Geschäfte und unvermeidlicher Noth halber in dem Dorfe seines Amts halber** erfordert würde; so ist doch zu merken, daß sie nicht vor jede Reise des Superintendenten, sondern nur in dem Falle gegeben werden dürfen, wenn an einem oder dem andern Orte dergleichen Handlung vorgenommen wird, bey welcher der Superintendent Amts halber seyn muß.

§. 22.

Damit aber der Zweck derer Visitationum desto besser erhalten, und dasjenige, was der Visitator nicht abthun können, vollends verbessert, auch dem etwa anwachsenden Uebel gesteuret werde; so hat d. Ord. Eccl. tit. vom Synodo p. 648. anbefohlen, jährlich einen doppelten allgemeinen Synodum nachher Dresden zu versammlen, darinne wegen dessen, was von dem Visitatore nicht expediret werden können, berathschlaget, die Lehre und Leben des Visitatoris selbst untersuchet, vor den Nutzen derer Kirchen und Schulen gesorget, die Kirchen-Disciplin erhalten, alles Aergerniß aus dem Wege geräumet, und sowohl die Kirchen-Gebräuche, als hauptsächlich die Evangelische Wahrheit und Einigkeit beybehalten werde, Reinking. de Regim. secul. & Eccl. L. 3. cl. 1. c. 4. n. 7. Carpzov. L. 1. Def. 5. Wiewohl doch hierbey gar wohl anzumerken, daß diese Dinge nicht eben nothwendig in dem Synodo, sondern auch von dem Fürsten, vermöge der Obrigkeitlichen Gewalt, tractiret werden können. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccl. L. I. c. 6. m. 12. §. 6. verb. jus convocandi synodum.

§. 23.

Diese Synodi zielen hauptsächlich auf Erhaltung der unverfälschten Lehre und unsträflichen Lebens ab. Denn es werden uns eben diese Ursachen in Ord. Eccl. d. l. bekannt gemacht, 1) damit reine unverfälschte Lehre Gottes Worts in der Kirchen, und in derselben Christliche Gottgefällige Einigkeit unter denen Kirchen-Dienern erhalten, 2) damit alles Aergerniß, so viel möglich, beydes bey den Lehrern und Zuhörern, mit gebührender Bescheidenheit und Christlicher Ordnung, Gott zu Ehren und der ganzen Kirche zur zeitlichen und ewigen Wohlfarth, abgeschaffet und verbessert werden möge. Wann nun also ein Kirchen- oder Schul-Diener in der Lehre unrichtig befunden wird; so wird er von dem Visitatore freundlich wegen seines Irrthums erinnert, und ihm dargegen die Wahrheit vorgestellet. Hört er diesen nicht, oder dieser kan ihm auch den Irrthum nicht benehmen, so wird 3) die Sache vor den Synodum gebracht, und der verirrte dem Superintendenten übergeben, daß er ihn

besser informire. Fruchtet auch dieses nicht, so gelangt 4) die Sache ans Consistorium, und wird der Kirchen-Diener inmittelst suspendiret, und 5) bey verspürter fernern Hartnäckigkeit mit Genehmhaltung des Synodi endlich gar von seinem Amte entsetzet. Ereignet sich hingegen bey einem Kirchen-Diener ein ärgerliches Leben, so wird er abermal zuförderst von dem Visitatore abgemahnet, bey vermerkter Pertinacia von dem Superintendenten und Diaconis, sein Leben zu ändern, erinnert, und endlich, wenn dieses nichts helfen will, ebenfalls von dem Consistorio removiret. Mit denen Eingepfarrten wird es fast eben auf die Art gehalten, wie wir unten hören werden. Und also siehet man, daß der Synodus blos mit Vermahnen und Warnen zu thun hat. Denn wenn sich ein Kirchen-Diener in öffentliche Verbrechen mischet, so determinirt der Synodus keine Strafe, sondern er übergiebt den Delinquenten der ordentlichen Obrigkeit. Ausserdem aber hat der Synodus auch dahin zu sorgen, daß die Kirchen-Einkünfte wohl angewendet, die Kirche mit tüchtigen Predigern versehen, und diese confirmiret werden, zudem stehet ihm auch die Inspection über die Consistoria zu, damit sie ihrer Pflicht ein Genügen leisten. d. Ord. Eccl. d. l.

§. 24.

Was nun im Synodo berathschlaget und beschlossen worden, solches wurde fleißig nieder geschrieben und angemerket, das niedergeschriebene hernach der Landes-Regierung und dem Geheimden Rath übergeben, damit dieser untersuche, ob das verabschiedete zu publiciren sey. Und unterdessen mußte alles geheim gehalten werden, hernach aber geschahe die Publication derer Concluforum, gewöhnlicher massen, unter des Landes-Fürsten Nahmen, diese erlangen hernach eine verbindende Kraft, und werden Decreta Synodalia genennet, deren sich zwey in Codice Augusteo finden, und zwar eines von Churfürst Joh. Georg. I. d. 6. August. 1624. P. I. p. 785. und das andere von Churfürst Joh. Georg. II. d. 15. Sept. 1673. P. I. p. 825. *)

*) In Application des ersteren, auf vorkommende Fälle, ist Behutsamkeit und Vorsicht nöthig, da selbiges in verschiedenen Punkten durch letzteres erläutert und beschränkt worden ist, welches daher auch ausdrücklich das revidirte Synodal-Decret benennet wird.

§. 25. Wie

§. 25.

Wie nun bisher gezeigter maßen einem Fürsten die Sorge zustehet, die in seinem Lande approbirte Religion, so viel möglich, zu erhalten, und die in Glaubens-Sachen obschwebende Streitigkeiten zu emendiren; Also stehet ihm im Gegentheil frey, diejenigen Dogmata, welche der öffentlichen Religion zuwider seyn, zu verwerfen, und deren öffentlichen Vortrag zu verbieten. *) Und eben dieses hat Gelegenheit an die Hand gegeben, daß Anno 1528. und 1534. P. I. p. 433. die Lehre derer Wiedertäufer in Sachsen verboten wurde. Gleichergestalt wurden Anno 1592. P. I. p. 763. die vier Dogmata derer Reformirten von der Person Christi, von der Taufe, vom Abendmahl und von der Prædestination verdammet. Nicht weniger wurden die von Ezechiel Methen und Esaia Stiefeln propalirte Meynungen von Churfürst Joh. Georg. I. d. 20. Febr. 1614. P. I. p. 779. aus Sachsen proscribiret, und Churfürst Joh. Georg. III. verbot am 10. Mart. 1690. P. I. p. 839. die damals gebräuchlichen heimlichen und außerordentlichen Conventicula bey Gefängniß-Strafe. **) Ja ein Rescriptum reg. d. 14. Febr. 1716. P. I. p. 954. disponiret überhaupt: daß die Universitäten die Doctores, Magistros und Baccalaureos von allen verdächtigen Opinionibus und neuen Arten zu reden und zu schreiben, wodurch viel ärgerlich Gezänk, und zum Theil schädliche Trennungen der Evangelischen Kirche entstehen, abhalten sollen.

*) Conf. Ob. *Consistor.* Befehl zur Warnung vor den Ebersdorfer Bibel-Druck, dd. 12. Oct. 1727. welcher eine Warnung vor das Ebersdorfer Gesang-Buch, folgen könnte.

Rescript. dd. 21. Nov. 1742. Diejenigen, welche Irrthümer in Religions-Sachen hegen, und sich nicht zurechte weisen lassen wollen, sollen aus Chur-Sächß. Landen, sich binnen einer, ihnen zu setzenden præclusivischen Frist, hinweg zu begeben, von dem Consistorio bedeutet, und bey unterbleibender Befolgung, durch die Civil-Obrigkeit, doch in der Stille, wirklich fortgeschaft werden.

**) Die Conventicula domestica, welche Leute aus andern Orten und Häusern, unter dem Vorwande gemeiner Erbauung, und der Beförderung des Christenthums, in einem Privat-Hause halten, sind gänzlich zu verbieten. Diejenigen, welche dergleichen besuchen, und fürnehmlich die, so selbige in ihren Häusern und Gerichten gestatten, sollen mit einer Geld-Buße von 25. Thlrn., ad Pias Causas, oder bey verspürten Ungehorsam und Widerspenstigkeit, noch härter; nicht weniger die Pfarrer, welche in ihren Kirchspielen solche Neuerungen, entweder selbst veranlassen, oder nicht in Zeiten gehöri-

gehörigen Orts melden, nach Befinden mit der Suspension, und bey weiterer Unterlassung und Nachsicht, mit der Remotion bestrafet werden. Rescript. dd. 1. July 1737.

## §. 26.

Doch muß auch ein Fürst fleißig vorbauen, daß nicht seine Theologi aus unmäßigen Eyfer, einen oder den andern, wenn er auch gleich im Glaubens-Grunde discrepant ist, unter dem Schein der Religion benachtheiligen, oder seine Famam verletzen. Denn dieses ist der gesunden Vernunft, denen Reguln des Christenthums und denen Reichs-Gesetzen entgegen, welche durchgehends eine Moderation anrathen, und anbey haben wollen, daß die Irrthümer mit Bescheidenheit gezeiget, und nirgends ein unmäßiger Eyfer oder ein Gewissens-Zwang adhibiret werden sollen, zumal man sich bey solcher Gelegenheit oftermals eine irrige Meynung andern zu überreden bemühet, oder doch wenigstens denen Affecten zu viel Raum lässet, keinesweges aber eine Einigkeit zuwege bringet, sondern vielmehr Haß und Widerwillen bey dem Nächsten provociret. Dieses alles haben unsere Gesetzgeber gar wohl eingesehen, und zu dem Ende Churfürst Augustus d. 18. Junii 1566. P. I. p. 475. ernstlich anbefohlen: Daß alles unnöthige, unzeitige und ärgerliche Gebeiß, Gezänk und Verdammniß, wie sich dessen etliche mehr zu Zerrüttung, denn zur Erbauung und Besserung der Christlichen Gemeinde, aus häßigem Gemüth bisher unterstanden, gänzlich vermieden, reine Lehre fortgepflanzet, und Christliche Einmüthigkeit und Brüderliche Liebe erhalten, der Mißverstand und Zwiespalt der Lehre nicht vor dem gemeinen Volke auf der Canzel erwähnet, sondern dem Landes-Herrn überlassen; derjenige aber, der diesem zuwider, seinem vermeynten Gewissen nach, aus Neid oder Mißgunst Gezänke treiben oder erregen würde, damit die Kirche dadurch nicht verunruhiget und betrübt, in Sächsischen Landen nicht geduldet werden solle ꝛc. Auf gleiche Weise giebet auch Ord. Eccl. art. gen. 3. P. I. p. 663. so viel an die Hand, daß die Prediger bescheiden und sanftmüthig auch im Straf-Amte seyn, sich nach ihren Zuhörern richten, und ohne Noth keine Religions-Streitigkeiten, dadurch bey gemeinen Leuten,

ten, öfters mehr abgebrochen und zerstöhret, als aufgebauet und gebessert wird, vorbringen, sondern das Wort Gottes einfältig vortragen, und, wenn es die Noth erfordert, die irrige widrige Lehren zu zeigen, solches mit Sanftmuth bewerkstelligen sollen.*)

*) Vid. Mandat. Sen. Ecclesiast. ad Consistor. Lipsl. etc. den *Elenchum* betr. dd. 2. Octbr. 1726. & Declarator. dd. 20. Aug. 1727. worinnen gemessenst verfüget wird, daß die Prediger weder in Schriften, noch auf der Canzel, Privat-Affecten gebrauchen, und dahin nichts bringen sollen, was den Statum Publicum angehet, oder Verbitterung zwischen Religions-Verwandten, selbst unter denen eigenen Zuhörern erregen könnte. Insonderheit sollen sie sich auf dem Predigt-Stuhle und sonst der Benennungen Pietist und Pietismus schlechterdings und gänzlich enthalten, bey einer dem Armen- und Zucht-Hause zu Waldheim gewidmeten Geld-Strafe, und nach Befinden der Suspension, auch Remotion, und andern schweren Ahndungen und Bestrafungen.

## §. 27.

Inmittelst aber muß doch auch denen, die von der approbirten Religion abgehen, alle Gelegenheit abgeschnitten werden, der letztern wehe zu thun, es geschehe nun mündlich, schriftlich, oder auch durch Gemählde und dergleichen mehr, weil anderer Gestalt es gar leicht zu einem Schismate kommen kan, und die Unterthanen in Irrthum gerathen, es auch wohl gar zur Unruhe in der Republique ausschlagen dürfte. Dieses hat auch weil. Churfürst Mauritium bewegt, daß er d. 10. Jan. 1549. P. I. p. 406. disponirte, keine Pasquille, fameuse Schriften und Gemählde in Religions-Sachen zu dulden, sondern selbige wegzunehmen, die Autores auszuforschen, und sie zur Haft zu bringen. Welches hernach Churfürst Augustus d. 14. Sept. 1562. und d. 26. Maji 1571. P. I. p 407. seqq. nicht nur wiederhohlet, sondern auch an die Universitäten Ordre ertheilet hat, daß sie eher nichts drucken lassen sollen, bis sie untersuchet haben, ob etwas darinnen befindlich, welches mit göttlicher Schrift und denen Glaubens-Bekenntnissen stritte. Ueberdieß sind alle heimliche Druckereyen abgeschaffet, und denen Buchdruckern befohlen worden, daß sie bey Strafe der Confiscation nichts ohne Censur drucken, und dem Buche den Nahmen des Autoris, den Ort und die Jahr-Zahl vorsetzen sollen. Und dieses alles ist nicht nur successu temporis von neuen reiteri-

ret worden, wie sich aus weil. Churfürst Joh. Georg. III. Rescr. d. 5. Dec. 1685. 1683. und d. 27. Febr. 1686. P. I. p. 413. ingleichen Rescr. reg. d. 18. Mart. 1702. P. I. p. 416. ergiebet; sondern es ist auch nachhero wegen der Censur selbst ein Rescr. reg. d. 24. April. 1737. P. I. p. 417. publiciret worden: Daß die Universitäten die Censur dergestalt, wie es die Universitäts-Ordnung, Visitations-Decret und andere Befehle, auch der Religions- und Westphälische Friedens-Schluß erfordert, einrichten, nichts ohne Censur drucken lassen, sondern genau examiniren sollen, ob etwas wider Gott, sein heilig Wort, und das in Sachsen von Zeit der Reformation an eingeführte Glaubens-Bekenntniß, ingleichen wider Churfürstl. Jura und Interesse, auch sonst wider Zucht und gute Sitten darinne enthalten sey. Conf. Ex. II. §. 58. infr. h.

§. 28.

Das dem Fürsten zustehende Recht eine Religion zu determiniren, und selbige zu beschützen, giebt ihm auch ein Recht, das Exercitium derjenigen Religion, welche von der approbirten abgehet, zu verbieten, und dieses ist das gar bekannte jus tollendi vel permittendi Exercitium religionis a publice approbata recedentis. *) Hierbey haben wir zu merken, daß man zwar nicht gleich einen jeden verfolgen und verketzern müsse, der nur in Neben-Dingen von der approbirten Meynung abgehet, seine Opinion vor sich behält, und solche andern nicht vorträgt, mithin auch die gemeine Ruhe nicht zerrüttet, vid. Autor Meditat. ad I. P. art. 5. §. 30. p. 522. Inmittelst muß doch das ganze Werk dem Gutdünken des Fürsten überlassen werden, damit derselbe in solchen Fällen einen zum Nutzen der Republique und der Kirche gereichenden Rath fasse, weil ohnedem die Materie von Duldung einer Religion mehr auf einen guten Rath, als auf eine Nothwendigkeit ankommt. Wann aber aus dergleichen widerwärtigen Meynung ein Schisma zu besorgen ist, und durch deren öffentlichen Vortrag der Republique Nachtheil erwächset, die öffentliche Ruhe gestöhret, und zu allerhand Zänkereyen Gelegenheit gegeben wird; so ist ein Fürst allerdings schuldig, vor das Wohlseyn der Republique

und

und der Kirche zu sorgen, und, wenn anders keine Einigkeit zu hoffen, einem oder dem andern die Emigration anzubefehlen, wohin die oben im 25ten §pho angeführten Exempel gehören, und eben deswegen wird auch denen Juden kein freyer Gottesdienst verstattet, wovon die Acta Comitialia de Anno 1711. P. I. p. 369. und de ao. 1713. P. I. p. 371. zeugen **) Im übrigen stehet auch dem Unterthanen vor seine Person frey, daß er, wenn ihn gleich der Fürst im Lande dulden will, aus dem Lande, wo er seine Religion nicht öffentlich treiben darf, wegziehen, und seine Güter entweder behalten oder auch veräussern kan. Es wäre denn, daß mit der Discrepanz in der Religion zugleich ein Delictum verknüpft wäre, oder sonst der Republique aus jenen ein unsäglicher Schade entstünde, wohin gemeiniglich die Meynung derer Wiedertäufer gerechnet wird. Confer. Simon. Diss. de jure emigrandi und die im 25ten §. angeführten Rescripta. Immittelst thut ein Landes-Fürst sehr wohl, wenn er zu Vermeydung aller üblen Nachrede die Dissentirenden zuförderst, ehe sie das Land räumen müssen, gütlich erinnert von ihrer vorgefaßten Meynung abzustehen, und sich mit der wahren Kirche wieder zu vereinigen.

*) Rescript. ad Consistor. Lipsi. dd. 18. Apr. 1735. Die Catholischen Geistlichen, dürfen in Leipzig, die Kinder ihrer Glaubens-Genossen taufen; sonst aber sollen sie nur die Curam animarum haben.

Declarator. dd. 12. Jul. e. a. Sie dürfen nicht nur die, von zwey catholischen Eltern gebohrne Kinder taufen, und Personen, so beyderseits ihrer Religion zugethan sind, trauen; sondern auch die Taufe und Trauung verrichten, wenn auch nur ein Theil catholisch ist, beyde Theile aber die Taufe oder Trauung, von ihnen gemeinschaftlich verlangen.

Rescript, dd. 9. Sept. 1738. Auch dürfen sie ihren Kranken, oder gefangenen Glaubens-Genossen, die Sacramenta in der Stille reichen; auch sowohl fremde, als daselbst, in Leipzig wohnende Catholiken, jedoch gegen Erlegung derer gewöhnlichen Begräbniß-Gebühren, welche auf beschehene Anmeldung des Todes von dem Leichen-Bitter anzunehmen, zur Erde bestatten. Der Pater Prior bey der catholischen Hof-Capelle aber soll auf die ankommenden catholischen Geistlichen Aufsicht haben, sie um ihre Geschäfte, und wie lange sie sich aufzuhalten gedenken, befragen, ihre Attestata wohl examiniren, und dieselben, woferne ihr Lebenswandel nicht erbaulich, oder wenn sie sich, ohne gnugsame Ursache, über die erforderliche Zeit aufhalten, aus- und hinweg schaffen.

Generale, dd. 31. Mart. 1735. Cont. P. I. p. 302. gestattet denen catholischen Geistlichen, bey Execution catholischer Delinquenten.

ten. Jedoch müssen sie dabey ohne ihre Ordens-Kleider gehen. Rescript. ad Sen. Lipſ. dd. 11. July e. a. & ad Consist. Lipſ. dd. 18. Januar. 1743.

In Leipzig versterbende Catholiken, sollen ohne Leichen-Predigt, ohne Glocken-Klang, und überhaupt ohne alle Ceremonien, in der Stille, auf den Kirchhof begraben werden. Rescript. ad Consist. Lipſ. dd. 29. Apr. 1712.

**) Denen Juden, so die Leipziger Messe besuchen, darf weder die Begehung des Lauberhütten-Festes und die Sabbaths-Feyer, samt was dem anhängig, noch ander dergleichen ärgerliches Wesen, und Abgötterey, gestattet werden. Rescr. ad Senat. Lipſ. dd. 23. Sept. 1693. Auch in Dreßden ward die intentirte Feyerung des Laubershütten-Fests untersagt. Rescr. ad Sen. Dresd. dd. 12. Oct. 1734. & dd. 27. Sept. 1738.

## §. 29.

Bey uns in Deutschland wird darüber sehr gestritten, ob nicht ein Stand des Reichs schuldig sey, alle drey im Römischen Reiche approbirte Religionen, nemlich die Lutherische, Catholische und Reformirte in seinem Lande zu dulden? Die Decision dieser Frage muß einzig und allein aus dem Westphälischen Friedens-Schlusse hergenommen werden. Weil aber Böhmer diese Materie in Jur. Eccl. L. 1. tit. 1. §. 50. sqq. so deutlich vorgetragen hat, daß fast nichts mehr dabey zu erinnern vorfällt; so will ich mich nur darauf beziehen, und kürzlich so viel anmerken, daß in solchen Fällen allezeit auf den terminum decretorium, nemlich auf das Jahr 1624. gesehen wird, dergestalt, daß diejenigen, die zu dieser Zeit in einem Lande ihr Exercitium religionis gehabt haben, dabey auch conserviret werden müssen, und im Gegentheil ein Fürst nicht verbunden sey, dergleichen Exercitium zu verstatten, wenn es zu der Zeit in seinem Lande nicht gewesen. Im übrigen ist dieses alles blos von dem öffentlichen Gottesdienste zu verstehen; denn, wenn gleich in dem Instr. Pac. Westph. insbesondere von obernennten drey Religionen geredet, und dabey gesaget wird, daß nur diese und keine andere im Reiche zu dulden seyn; so kan dennoch ein Fürst auch Personen von einer andern Religion in seinem Lande wohnen lassen, wenn sie nur nicht ein öffentliches Religions-Exercitium bekommen. vid. Autor. Medit. ad I. P. art. 7. §. 2. p. 866. Ueberhaupt muß ein Fürst hier auf die Ruhe der Republique und der Kirche sehen.

§. 30.

Unterweilen ist auch ein Fürst ex pacto verbunden, jemanden einen fremden Gottesdienst in seinem Lande zu verstatten. Und dieses geschiehet in dem Falle, wenn ein fremder Fürst, der eine andere Religion erkennet, einen Abgesandten an den andern schicket. Denn diesen kan nicht wohl verwehret werden, wenn sie, so lange sie sich auf Geheiß ihres Fürsten an einem fremden Orte aufhalten, ihre Religion in ihrer Behausung abwarten. Jedoch muß es ruhig dabey zugehen, und dürfen keine andere dem Landes-Fürsten unterthänige Personen dazu gezogen werden, damit nicht aus einem privat Gottesdienst ein öffentlicher entstehe. Es gehöret hieher sonderlich ein von weiland Churfürst Joh. Georg. II. d. 27. Febr. 1673. P. I. p. 817. publicirter Befehl, welcher, ob er gleich von einem besondern Falle handelt, dennoch gar füglich auf casus similes gezogen werden kan.

§. 31.

Bey dieser Gelegenheit wollen wir noch die Frage untersuchen: Ob ein Fürst zu Erhaltung der einmal approbirten Religion von seinen Unterthanen ein Juramentum Religionis fordern könne? Bey uns ist dergleichen Eyd gar bekannt, indem theils der Durchlauchte Churfürst Christianus II. d. 1. August. 1602. P. I. p. 777. anbefohlen hat: Daß alle Räthe, Diener, Haupt- und Amtleute schwören sollen, daß sie bey der ersten ungeänderten Augspurgischen Confession, wie dieselbe 1580. im Christlichen Concordien-Buche wiederhohlet, erkläret, und wider allerley Verfälschung der Lehre verwahret worden ist, durch Gottes Gnade fest und standhaft bis an ihr Ende halten wollen ꝛc. Diesem setzet er bald hernach hinzu: Daß die Verordneten zu Kirchen- und Schul-Sachen Rectores, Doctores und Professores derer Universitäten, Assessores derer Consistorien, Superintendenten, Adjuncti, Pfarrer, Diaconi, Rectores und Collegen der Fürsten-Schulen und Ludimoderatores samt denen Stipendiatis und Alumnis sich die Formulam Concordiæ befohlen seyn lassen, dieselbe mit Fleiß lesen, ihre Examina darauf richten, und niemand, der solches nicht approbiret, unterschrieben und seine Pflicht darauf geleistet, zum Dienst befördern

sollen

sollen ꝛc. theils hat Churfürst Joh. Georg. I. in Decret. visit. Acad. Lipſ. d. 11. Julii 1616. P. I. p. 918. der Theologiſchen Facultät vorgeſchrieben, daß ſie niemanden in Licentiatum oder Doctorem promoviren ſollen, der nicht vorher den Religions-Eyd abgeleget hat, welches auch am angeführten Orte auf die Juriſtiſche und Mediciniſche Facultät, jedoch mit dieſer Erklärung, gezogen wird, daß die Landes-Kinder, welche promoviren wollen, das Jurament ſelbſt leiſten, und die Formulam Concordiæ unterſchreiben, die auswärtigen nur auf die Augſpurgiſche Confeſſion vereydet werden ſollen. Es ſind auch die inn- und auswärtigen Magiſtri, wenn ſie auf Academien leſen wollen, von dieſem Eyde nicht befreyet, Churfürſt Joh. Georg. II. Decret. Acad. Vitem. d. 19. Auguſt. 1668. P. I. p. 983. Und diejenigen, welche ſich als abweſende renunciren laſſen, müſſen wenigſtens durch einen Gevollmächtigten das Jurament in ihre Seele leiſten laſſen, ibid. Ja alle Ordinandi müſſen deswegen vor dem Conſiſtorio ſchwören, ibid. p. 989.

§. 32.

Dieſes Verfahren hat alſo zu oberwähnter Frage Gelegenheit gegeben. Und es will Böhmer. in Diſſ. de contr. non prælect. §. 16. Jure Paroch. Sect. 3. c. 1. §. 48. & Jure Eccl. L. I. tit. 12. §. 25. und andere mehr die Exaction dieſes Juraments einer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit beſchuldigen, und zwar ſonderlich deswegen, weil 1) ein Eyd nur alsdenn zu exigiren ſey, wenn es die Noth erforderte. In gegenwärtigem Falle aber ceſſiret die letztere, und ſey es an einem bloſſen Bekenntniſſe des Glaubens, und einem darauf gerichteten Verſprechen ſchon genung, 2) dieſer Eyd kein tüchtiges Mittel ſey, den Zweck, darauf er abzielet, zu erhalten, indem ein jeder, der von der öffentlichen Lehre abwiche, dieſen Eyd vor unbillig halten würde, 3) der eine Comes juramenti, nemlich judicium fehlete, maſſen öfters dieſer Eyd abgeleget würde, und der Schwörende wiſſe nicht, was er beſchworen, und endlich 4) dieſer Eyd einen Gewiſſens-Zwang involvirete. Allein dieſe Gründe ſind noch nicht triftig genug, den Religions-Eyd, ſo, wie er ſonderlich in Sachſen gebräuchlich iſt, einer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zu überführen.

Denn es ist hierbey voraus zu setzen, daß der Endzweck des Religions-Eydes in Sachsen sonderlich dieser sey, damit durch die von der öffentlichen Religion abgehende Meynungen die Ruhe der Republique und der Kirchen-Friede nicht gestöhret werde, welches auch die letzten Worte des angeführten Rescripts de Anno 1602. anzeigen, wenn es heisset: Damit in unserm Churfürstenthum und Landen, Kirchen und Schulen nicht öffentlich darwider (nemlich wider die Augspurg. Confession und Formulam Concordiæ) gelehret, noch auch heimlich eingeschleichet werde. Daher ist dieser Eyd nicht als eine den Verstand betreffende Sache zu consideriren, weniger wird jemanden dadurch die Macht benommen, in seinen Gedanken eine andere Meynung zu hegen, denn es ist bey uns das bekannte Proverbium ebenfalls naturalisiret: De occultis non judicat Ecclesia, welches auch die Ord. Eccl. tit. Was denen Superintendenten ꝛc. p. 626. gar deutlich bekräftiget, indem denen Visitatoribus die Ordre gestellet worden, nur von notorischen Dingen, nicht aber de occultis an den Synodum zu berichten.

§. 33.

Nun könnte endlich wohl ein blosses Glaubens-Bekenntniß ohne Eydschwur denen oberwähnten Besorgnissen abhelfliche Maaße geben, woferne nur die Menschen nicht gar zu unbeständig wären, wenn sie volle Freyheit in ihren Meynungen haben, zumal auch sich bey solchen Umständen die meisten ein Vergnügen machen, andere zu verführen, und durch Fortpflanzung ihrer Meynungen die Republique unruhig zu machen. Da nun auch dergleichen in Sächs. Landen nicht ermangelt, und solche Leute gefunden worden, welche die öffentlich eingeführte Religion mit dem Munde bekennet, im Herzen aber andere Meynungen geheget, diese zum Nachtheil der wahren Religion heimlich vorgetragen, und andern überredet, auch zu Zerrüttungen in der Kirche Gelegenheit gegeben, auch dem Churfürstenthum Sachsen bey auswärtigen einen üblen Ruf zugezogen haben; So mußten die Gesetzgeber nothwendig auf ein Mittel bedacht seyn, diesem Uebel vorzubauen, und die Unterthanen von dem öffentlichen und heimlichen Vortrag solcher der wahren Religion entge-

gen laufenden Meynungen abzuhalten. Es bestärken dieses die in dem angeführten Rescripte befindlichen Worte sehr deutlich, wenn es heisset: Darneben haben wir auch dieses verstanden, daß falsche zweyzüngige Leute gefunden worden, welche zwar = = = mit Worten scheinbar fürgegeben haben, als wenn sie der reinen ungeänderten Augspurgischen Confession = = zugethan wären, und haben doch im Grunde ihres Herzens eine andere falsche irrige Opinion verborgen gehabt, welche sie auch durch andere ihres gleichen mit heimlichen Practiquen eingeschoben ꝛc. Und bald hernach: Diese Leute haben bisweilen Zwiespalt und Zerrüttung in dieser Lande Kirchen und Schulen verursachet ꝛc. Ferner: Und dieses haben wir mit gutem Bedacht und Recht gethan, zu dem Ende, ob man mit Gottes Hülfe solchen falschen tückischen Leuten, die mit ihren heimlichen Practiciren unsern Landen bey denen Ausländischen solche verkleinerische Beschmitzungen anhängen, desto besser steuren und wehren möge ꝛc. Da man nun jederzeit und noch jetzo geglaubet, daß ein Mensch, er mag auch eine Religion haben, welche er wolle, von allen Bösen nicht besser abgehalten werden könne, als wenn er bey seinen Versicherungen Gott zum Zeugen und Rächer anrufet; So hat sich auch unser Gesetzgeber dieses Mittels zu dem Ende bedienet, damit auf solche Art allen irrigen und zu Zerrüttungen Gelegenheit gebenden Meynungen vorgebauet würde. Mithin wird ein jeder gar deutlich beurtheilen können, daß man ohne gnüglichem Grund unser juramentum religionis, als ein unzulängliches Mittel, den vorgesetzten Zweck zu erhalten, angiebet.

§. 34.

Es kan auch demselben füglich nicht vorgeworfen werden, daß es einen Gewissens-Zwang in sich fasse, und jederman dazu angehalten würde, daß er absolut solche Meynung, wie sie in der Formula Concordiæ vorgetragen wird, hegen solle, sondern es hat nur diese Meynung, daß ein jeder Unterthan sich so lange, als er in der Republique lebt, in seiner Meynung dieser Formulæ gemäß bezeugen, nichts wider solche weder öffentlich noch heimlich lehren, und Zerrüttungen in der Kirche anspinnen solle. Könnte er aber ohne Verletzung

seines Gewissens nicht stille davon schweigen, und hielte seine Meynung vor wahr; so stehet ihm der Exitus aus dem Lande frey, und kan er hernach sich an solche Oerter hinwenden, wo ein anderer Fürst wegen seiner Lehre keine Zerrüttungen besorget.

§. 35.

Was die letzte Objection betrift, daß diejenigen, welche das Juramentum Religionis leisteten, öfters über eine ihnen unbekannte Sache schwören, daß sie die Formulam Concordiæ weder gesehen noch gelesen hätten; so kan selbige die Sache selbst nicht aufheben, weniger uns vorgeworfen werden, als ob dergleichen Dinge mit Fleiß unterhalten würden. Wenigstens hat der Gesetzgeber im angeführten Rescripte diesem vorzukommen sich bemühet, und nicht nur die Formulam Concordiæ Deutsch und Lateinisch zu jedermans Wissenschaft gelangen lassen, sondern auch anbey gar deutlich anbefohlen, daß die Verordneten zu Kirchen- und Schul-Sachen solches Buch ihnen anbefohlen seyn lassen, dasselbe mit Fleiß lesen, und ihre Examina darauf richten sollen. Dahero der Casus sich nicht leichte ereignen kan, daß dieses Juramment, ohne vorhergehende Untersuchung, ob der Schwörende wisse, was er eydlich erhalten soll, geleistet werde. Ist aber allenfalls das Collegium, welches den Eyd abnimmt, nachläßig in der Untersuchung, und setzet die Intention des Fürsten aus den Augen; so kan dieses weder dem Fürsten schaden, noch überhaupt dem Juramente eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit zuziehen. Und eben dergleichen Urtheil wird in dem Falle gegeben werden müssen, wenn der Schwörende selbst boshafter Weise eine Wissenschaft des Innhalts der Formulæ Concordiæ vorschützet, und solchergestalt sowohl den Fürsten, als das Collegium, welches den Eyd abnehmen soll, hintergehet.

## Beytrag.

* Der Herr Auctor hat vom 4ten §pho bis hieher des Landes-Fürsten Rechte in Kirchen- und Religions-Sachen vorgetragen. Die ersten Christen hielten, ehe sie eine Christliche Obrigkeit bekamen, ihre Concilia, und entschieden darinnen ihre Religions-Streitigkeiten. Actor Apost.

cap. 15. Der Land-Voigt in Achaja, Gallion, erkannte, da die Juden sich wider den Apostel Paulum empörten, und ihn vor selbigen verklagten, die Entscheidung der Sache, als zu seinem Officio nicht gehörig, sondern wiese die Kläger ab, mit dem Bescheid: **Weil es eine Frage ist von der Lehre, und von den Worten und von dem Gesetze unter euch, so sehet ihr selber zu, ich gedenke darüber nicht Richter zu seyn.** d. Act. Cap. 18. v. 12-15. Die Beruffung und Einsetzung der Geistlichen geschahe mit Gebethen, durch die Wahl der Christlichen Versammlungen, und der Apostel Auflegen der Hände. d. Actor. Cap. 6. v. 5. & 6. Item Cap. 13. v. 3. Item 1. Tim. 4. v. 14.

Auch kam denen Aposteln, als geistlichen Bischöffen, die potestas gubernandi ecclesiam zu 1. Thess. 5. v. 12. 1. Tim. 5. v. 17. Hebr. 13. v. 17. Gedachter Ausspruch des Gallionis war sehr weise. Denn, da er eine ganz andere Religion hatte, als die Jüdische war, konnte er ohnmöglich die Religions-Streitigkeiten beurtheilen. Von solcherley verkehrten Urtheilen kamen die Christen-Verfolgungen der ersten dreyhundert Jahre, welche von den heydnischen Kayfern theils verordnet, theils auf der Land-Voigte oder heydnischen Pfaffen Anstiften verhenget wurden. Kayser Constantinus M. aber, nachdem er selbst ein Christe worden, schafte die Christen-Verfolgung ab, und gestattete allen seinen Unterthanen die Religions-Freyheit, und verordnete, was denen Kirchen oder Conventiculis der Christen entzogen, zu restituiren, wie das von D. Mascou in den Geschichten der Teutschen bis zu Anfang der Fränkischen Monarchie pag. 220. aus dem Lactantio entlehnte Edict desselben darthut. Solches Edict hatte er zwar nebst dem Mit-Kayser Licinio, dem er seine Schwester zur Ehe gab, ausgehen lassen, nichts destoweniger aber blieb Licinius ein Verfolger der Christen in Orient, immaßen beyde auch große Kriege wider einander führten, bis Licinius gänzlich überwunden wurde. Eusebius gedenkt davon, und hat es de vita Constantini angemerkt, bey dem es auch Lib. II. cap. 55. von Constantino heißet: *Christianos optavit esse omnes, coegit neminem.* Und ob wohl nicht geläugnet werden mag, daß Constantinus denen

Bischöffen oder geistlichen Kirchen-Dienern viele Gewalt in Religions-Streitigkeiten eingeräumt, so behielte er doch dabey die Ober-Inspection oder Direction, und ließ er die Religions-Streitigkeiten, die entweder bey ihm angebracht, oder per appellationem an ihn devolviret, durch beruffene Concilia, denen er selbst beywohnete, entscheiden, wie uns Eusebius de vita Constantini Lib. I. cap. 37. item Lib. III. c. 6. seqq. berichtet, als an welchem Orte er die Beruffung und Handlung des Nicænischen General-Concilii wegen der Arrianischen Lehre und Celebrirung des Oster-Fests vorträgt, so, daß Constantinus zur Einträchtigkeit gehandelt, jedoch in dessen Entstehung besagtes Concilium eine Entscheidung beschliessen lassen. Es hat auch Eusebius Lib. IV. cap. 24. von ihm angeführet: *Vos inquit* (scil. Constantinus) *intra Ecclesiam, ego extra Ecclesiam, a Deo Episcopus constitutus sum.* Aus dem allen erkennet man, daß Constantinus bey Religions-Differentien, wann sie besonders in die Lehre eingeschlagen, die Geistlichen zur Eintracht zu bringen gesuchet, jedoch, wenn dergleichen nicht zu erhalten gewesen, allein zu decidiren sich nicht unterfangen, sondern Concilia beruffen, selbige dirigiret, und auf deren Beyrath oder Decision es ankommen lassen, sodann aber die Schlüsse zur Execution gebracht. Dahero auch Ambrosius Epist. 32. angeführt: *Si conferendum de fide, sacerdotum debet esse ista collatio, sicut factum est sub Constantino augustæ memoriæ principe, qui nullas ante leges præmisit, sed liberum dedit judicium Sacerdotibus.* Was nun die Folgen im teutschen Reich anbetrift, so liessen die Fränkischen Könige ebenfalls Synodos, oder Versammlungen der Geistlichen, halten, und König Sigibertus verboth circa annum 650. dergleichen ohne seine Einwilligung oder Beruffung zu thun. vid. Sigiberti Regis Epistol. ad Desiderium Episcopum cadurcensem. Eben solches geschahe hernach von Carolo M. bey den Sachsen. vid. Capitul. de Part. Saxoniæ Capit. XXXIV. Doch waren von denen Königen verordnet, gewisse Synodos des Jahrs zu halten. Capitular. Carlomanni de ao. 742. cap. I. Capitular. Pipini de ao. 744. cap. II. Capitular. Pipini de ao. 755. cap. IV. Capitular. Aquisgranens.

nens. Caroli M. de ao. 789. cap. XIII. Und wie solche, oder auch andere Capitularia, ausweisen, waren auch Laici Proceres, Optimates und Grafen dabey, welche geistliche und weltliche Proceres zusammen, über die vorkommenden Fälle Decrete abfaßten, die hernach die Könige in ihren Nahmen publicirten. Daher hieß es auch wohl, *statuit piissimus Dominus noster Rex consentiente sancta Synodo &c.* oder *Definitum est a Domino Rege sive a sancta Synodo.* Capitular. Francofurtiens. de ao. 794. capit. II. & III. Ein jeder Bischoff hatte in seinem Kirchen-Sprengel die Aufsicht oder Kirchen-Inspection, damit nichts Heydnisches begangen, oder eingeführet wurde, und mußte ihm der Grafio loci, als Beschützer der Kirche, Beyhülfe leisten. Capitular. Carlomanni de ao. 752. capit. V. Auch kam dem Bischoff in seiner Parrochie die Potestas corrigendi & emendandi Clericos & Regulares zu. Capitular. Pipini de ao. 755. capit. III. Man findet in Lege Bajuuariorum Tit. I. cap. XI. §. 1. Bischöffe, die entweder vom Könige constituirt, oder vom Volke gewählet. Doch verordnete Carolus M. in dem Concilio Aquisgranensi de ao. 803. cap. II. daß die Bischöffe durch die Wahl der Clericorum und des Volks, nach den Statutis Canonum, wie sie jedes Orts wären, erwählet werden sollten, als dergleichen auch schon Clotarius II. in dem Concilio Parisiensi de ao. 615. §. 1. versehen, mit dem Beysatz, daß sie von dem Metropolitano, Erz-Bischoff, ordiniret werden sollten. Unter diesen stunden die Episcopi Suffraganei. Capitular. Caroli M. de ao. 779. capit. I. und wiederum unter den letztern die Presbiteri und Clerici ihrer Parochien, d. Capitular. cap. IV. doch durften die Erz-Bischöffe so wenig, ohne Vorwissen und Rath der Suffraganeorum, als diese ohne Achthabung auf jene, etwas Neues vornehmen. Capitular. Caroli M. Aquisgran. de ao. 789. Capit. VIII. Es durfte weder Bischoff noch sonst ein Clericus seine Klag-Sachen vor den König bringen, er hatte denn des Erz-Bischoffs oder Bischoffs Bey-Rath und Briefe dazu, ausserdem mußte die Sache vor dem allgemeinen Concilio der Bischöffe untersuchet werden. d. Capitular. cap. X. Und wenn die Sache auf die Absetzung eines Bischoffs ankam,

konnte an den Pabst oder Römischen Hof appelliret werden. Capitular. Lib. VI. c. 401. Wir müssen aber hier hauptsächlich bemerken, wasmaßen Carolus M. auf des Pabsts Hadriani Anruffung ao. 773. nach Italien gekommen, und den Longobardischen König Desiderium bezwungen, worauf gedachter Pabst Hadrianus in Ecclesia sancti Salvatoris einen Synodum von 153. Bischöffen, Religiosen und Aebten gehalten, und mit dem ganzen Synodo Carolo M. das Recht und die Gewalt, einen Pabst zu erwählen, und den Apostolischen Stuhl zu ordiniren aufgetragen, sowohl ihm die Patricien-Würde ertheilt, und überdies entschieden, daß alle Erz- und Bischöffe in jeden Provincien von ihm die Investitur empfangen, auch kein Bischoff eher, als bis er von ihm approbiret und investiret, consecriret werden sollte. Es wurde hinzu gefügt, daß derjenige, der wider solches Decret handeln würde, mit dem Bann-Fluch belegt, und daferne er nicht umkehrte, dessen Güther confiscirt werden würden.

Dieses hat selbst Gratianus c. 22. Distinct. 63. ex Historia Ecclesiastica bewähret. Als nun Carolus M. nachher ferner die Kayserl. Würde erlangt, hat er von allen und jeden, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, so ferne sie das 12te Jahr erreichet, auf das neue als Kayser sich huldigen, und die Unterthanen-Pflicht ablegen lassen.

Das Capitulare primum de ao. 802. cap. II. macht es klar: *Præcipitque ut omnis homo in toto regno suo, sive Ecclesiasticus, sive laicus, unusquisque secundum votum & propositum suum, qui antea fidelitatem sibi Regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum hominis Cæsari faciat. Et ii, qui adhuc ipsum promissum non perfecerunt, omnes usque ad duodecimum ætatis annum similiter facerent.* Gedachte besondere Gerechtigkeiten des Kaysers litten aber gar bald Abbruch, indem Ludovicus pius denen Römern die Päbstliche Wahl, und sonst die Stadt Rom mit dem Ducatu, mit den Vorstädten, allen Oertern und Territoriis in Gebürgen, auch Ufern und See-Häfen, oder mit allen Städten, Schlössern, Flecken und Dörfern, Toscanischen Theils frey abtrate, sich auch weiter nichts vorbehielte, als daß ein erwählter Pabst, wenn er consecriret, einen Legatum

tum an den Kayser schicken sollte, um ein gutes Vernehmen zu stiften. C. 30. d. Distinct. 63. Es wurde auch sub Papa Hadriano Juniori seu II. als Basilius im Orient, und Ludovicus II. in Occident Kayser war, auf dem General-Concilio zu Constantinopel ao. 870. beschlossen, daß kein Layen-Fürst oder grosser Herr in der Wahl eines Patriarchen und Erz- oder andern Bischofs sich bey Strafe des Bannes einmischen sollte. C. 1. d. Distinct. 63. Nichts destoweniger aber setzte es der Kayser Otto I. wieder in den vorigen Stand, und erlangte vom Pabste Leone, und einem zu Rom gehaltenen Synodo diejenigen Rechte wieder, welche obgedachter massen Kayser Carolus M. nebst dem Kayserthum anerworben hatte. C. 23. d. Distinct. 63. item Goldast. Const. Imperial. p. 221. Allein sothane Gerechtsamen haben zu manchem Italiänischen Kriege und Mißhelligkeiten der Kayser mit den Päbsten, oder auch manchmal nur mit den Römern Anlaß gegeben. Die Kayser behaupteten sie indeß vielfältig, bis zwischen Pabst Gregorio VII. sonst auch Hildebrand genannt, und Henrico IV. das Spiel recht ernstlich und eifrig getrieben wurde, welches denn unter den folgenden Päbsten continuirte. Die rechtmäßigen Ursachen Gregorii VII. welche jedoch die Historici vielfältig perstringiren, und die üble Conduite Henrici IV. verschaften jenem eine Uebermacht. Denn, ob wohl die Simonie, sich durch Geld zu geistlichen Aemtern zu bringen, so oft und fast in allen Synodal-Schlüssen verbothen war, so wurden doch damals die Kayserlichen Gerechtigkeiten dazu gemißbrauchet. Als nun der Pabst darwider eyferte, und mit dem Bann-Fluch drohete, ja ao. 1076. den Kayser durch eine Gesandschaft vor den Synodum zu Rom zur Verantwortung wegen der häufig beschuldigten Laster citirte, verleitete die Hitze ihn, Henricum, zu einer Beruffung der Bischöffe und Aebte nach Worms, und zur Absetzung des Pabsts, eben zu solcher Zeit, da er durch sein hartes Verfahren und verächtliches Bezeigen viele Fürsten und Bischöffe von sich abgeneigt gemacht hatte, worauf in einem Synodo zu Rom der Bann-Fluch wider Henricum ergieng. Solcher Streit und die darüber entstandenen Verwirrungen und Kriege, dauerten mit wandelbaren Glücke immer-

immerfort, bis Henrici IV. Sohn, Henricus V. die Rechte und Gerechtigkeiten über die Geistlichen aufgab, jedoch also, daß der Pabst bewilligte, 1) es möchten die Electiones der Bischöffe und Aebte des teutschen Reichs in des Kayfers Gegenwart vorgenommen werden, wenn sie nur ohne Simonie oder Gewalt geschähen, 2) wenn inter partes eligentes eine Uneinigkeit darüber entstünde, sollte der Kayser nach Berathung, oder Urtheil der Erz- oder Provincial-Bischöffe, dem gerechten Theil Beyfall geben und Hülfe leisten, 3) der erwählte sollte vom Kayser die Regalia, ausgenommen alles, was an die Römische Kirche gehörete, oder dieselbe angienge, per sceptrum empfangen, und was davon von Rechtswegen ihm zukäme, præstiren. Wäre einer aus andern Theilen des Reichs, nemlich ausserhalb des Teutschen, consecriret, sollte er innerhalb 6. Monathen die Regalia per sceptrum von ihm gleichfalls erlangen. Worüber aber 4) ihm, dem Pabste, Klage zukäme, deshalb wollte er nach Schuldigkeit seines Officii seine Hülfe leisten. Dieses besagen die Reversales Papæ Calixti de ao. 1122. beym Goldasto in Constitut. Imperial. p. 259. und was die obgedachte Ausnahme der Römischen Kirche betrift, beym Schilter de Libertat. Eccles. Germ. Lib. IV. cap. V. §. 7. pag. 568. Ob nun wohl hierdurch denen Päbsten eine grosse Hoheit, die einige auf die halbe Kayserl. Majestät rechnen wollen, zugewachsen, so blieb es doch dabey nicht, sondern der Päbstische Hof suchte bey aller Gelegenheit seine erlangten Gerechtsame noch weiter zu erstrecken. Denn ad 1) war Electio Canonica der Bischöffe und Geistlichen, wie sie vorher a Clero & Populo geschehen, ferner gelassen, allein die Canonici rissen nach und nach mit Ausschluß der andern Clericorum und des Volks die Wahl privative an sich, welches leicht angieng, wenn sie darüber zusammen compromittirten, nachdem der Pabst dergleichen Compromiss approbirte. C. 33. X. de Electione &c. Item C. 21. &. 29. de Electione &c. in 6. Ja Gregorius IX. geboth gar, daß die Wahl eines Bischoffs durch Layen mit denen Canonicis, aller andern Gewohnheit ungeachtet, nicht mehr geschehen durfte. C. 56. X. d. tit. Der Kayser oder Princeps Laicus, hatte, wie oben No. 2. bemerkt,

merkt, bey denen Wahl-Dissensibus noch was zu sagen, und wie zu Friderici I. Zeiten, da er Wigmannen, Bischoffen zu Zeitz, zum Erz-Bischoff zu Magdeburg einsetzte, geschehen, erklärte man an Kayserl. Hof die Pacta Heinrici V. also, als wenn dem Principi, im Fall bey den Bischoffs-Wahlen die Wählenden in partes giengen, zukäme, einen Bischoff, welchen er ex primatum suorum concilio nehmen wollte, nach seiner Willkühr zu setzen. Man lieset dieses beym Ottone Frising. lib. I. de gest. Fried. cap. 6. dahero mochten wohl Dissensus eligentium manchmal unter der Hand von Seiten des Principis mit veranlasset werden, damit er den Ausschlag der Wahl in seine Gewalt bekäme. Solches gab Anlaß, daß Cœlestinus III. darwider Vorsehung traf, und das Wählen des Principis ganz und gar verboth, mit dem Beyfügen, daß des Principis Beyfall anders nicht, als wenn erst rechtmäßig gewählt, erfordert werden sollte. C. 16. X. de Electione &c. Die Kayser behaupteten ad 3) beständig als ein Recht, daß die erwählten geistlichen Fürsten, oder die Bischöffe, Aebte und Aebtißinnen nach ihrer Wahl sich ihres Kirchen-Amts nicht ehe unterziehen dürften, als bis sie zuförderst von den Kayfern belehnt, welches denn auch der Compilator des Sachsen-Spiegels lib. 3. art. 59. vorgetragen, folglich als ein zu Friederici II. Zeiten obtinirendes Recht anzusehen ist. Die allhier oben gedachte Ausnahme dessen, was an die Römische Kirche gehörete, wollten die folgenden Kayser nicht einräumen, und movirte sich insonderheit Friedericus I. heftig darwider, als welcher auch sonst viel Gerechtsamen wiederum auf den alten Fuß zu setzen suchte. Indeß bekamen auch ad 4) besonders in Wahl-Sachen die Appellationes an die Päbste einen starken Lauf, da denn der Pabst sich der Disposition über die geistlichen Aemter anzumassen, gute Gelegenheit fande, und es entstunden hierüber so wohl, als auch sonst häufige Gravamina Nationis Germaniæ, die man auf dem Concilio Constantiensi, auf welchem Johann Huß condemniret und verbrannt, vergebens zu heben suchte. Allein, als Kayser Sigismundus auf seinem Zug nach Rom, das Concilium zu Pisa und Siana zerstöhrete, und um der Hußiten willen, ao. 1431.

ein

ein anders nach Basel ausschrieb, und dasselbe halten ließ, welches auch die Böhmen mit besuchten, so geschahe es, daß man darauf ein Decret abfaßte, wie ein Concilium über den Pabst sey, worwider sich Pabst Eugenius IV. setzte. Solches Concilium citirte auch den Pabst, und da er nicht erschien, setzte es selbigen gar ab, und erhob dagegen Felicem V. zur Päbstlichen Würde, als welches ao. 1437. vorfiel. Von diesen und andern zwischen denen Päbsten, Cardinälen und dem Concilio zu Basel vorgekommenen Reformations-Streitigkeiten kan Schilter de Libert. Eccles. German. lib. VI. c. 5. 6. & 7. weitläuftiger nachgelesen werden, und begnügen wir uns jetzo damit, wenn wir wissen, daß eben mit der damals vorgehabten Reformation es nicht fort gegangen, und vielmehr endlich Pabst Nicolaus V. mit seinen so genannten Concordatis Nationis Germaniæ, die er mit Friederico III. ao. 1447. errichtet, mehr erlangt, als der Päbstliche Stuhl vorher gehabt. Wie sehr auch nachdem noch die Excesse der Päbste und Päbstlichen Clerisey angewachsen, und was sie besonders vor einen Indulgentien-Handel und Ablaß-Kram in Teutschland treiben lassen, ist aus D. Luthers Reformations-Historie bekannt. Durch solche Reformation ist es ziemlich auf den alten Fuß gesetzet, und daher sind besonders in den reformirten Ländern alle Geistliche wiederum subditi Principis worden. Man muß nicht weniger sothaner Reformation die Jura Principis circa sacra, welche der Herr Auctor gegenwärtig dargestellt, zuschreiben, massen denn auch die in der folgenden 2ten und 3ten Exercitation enthaltenen ebenfalls davon zu ihrem Wesen gekommen. Dahero man auch daselbst nichts weiter besonders anmerken wird, sondern sich hiermit dahin zugleich beziehet. *

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schaumburg, Johann Gottfried, 1703-1746

Einleitung zum Sächsischen Rechte mit Anführung derer neuern zeithero, und bis jetzo erlassenen allerhöchsten und höchsten Mandate, Rescripte und Patente
Bd.: 1

Dresden und Leipzig (1781)

J.germ. 172 a-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552541-0
VD18 1272730X-001